

C. Zweite Phase: Von der Segregationspolitik zur Vertreibung der Juden aus NS-Deutschland (1938–1945) und Vichy-Frankreich (1942–1944)

I. „NS-Judenpolitik“ und Ministerialbürokratie in NS-Deutschland und Vichy-Frankreich

1. Der Bruch: Ministerialbürokratie und Deportation der Juden

Durch die Organisation der Deportation der Juden aus Deutschland und Frankreich wurden die Verwaltungen beider Länder in den Vernichtungsprozess der europäischen Juden einbezogen. In diesem Kapitel soll nun erforscht werden, in welcher Weise und in welchem Ausmaß diese hieran mitwirkten, wobei die Einführung des „Judensterns“ als Vorstufe zur eigentlichen Deportation der jüdischen Bevölkerung zu sehen ist.

Prolog: Die Einführung des „Judensterns“

Mit dem Pogrom gegen die Juden begann in Deutschland im November 1938 eine neue Phase in der „Judenpolitik“. Auf der Konferenz im Reichsluftfahrtministerium am 12. November 1938 schlug Heydrich vor, dass alle Juden „ein bestimmtes Abzeichen tragen“ müssten.¹ Göring holte daraufhin Stellungnahmen verschiedener Reichsressorts ein, die sich demgegenüber jedoch ablehnend zeigten. Der „Reichsmarschall“ trug den Sachverhalt schließlich Hitler vor, der in dieser Frage entschied, dass der „Kennkartenzwang“ für die Juden eine „hinreichende“ „Kenntlichmachung“ darstelle. In einem Schreiben teilte dieses Göring am 6. Dezember 1938 dem RMdI mit, das in der Folgezeit mit Hinweis auf die ergangene „Führerentscheidung“ alle „Vorschläge“, ein „sichtbar zu tragendes Abzeichen“ für die Juden einzuführen, abweisen konnte.² Im folgenden Jahr bemühte sich das Hauptamt Sicherheitspolizei erneut, eine allgemeine „Kenntlichmachung der Juden“

¹ Stenographische Niederschrift der Besprechung vom 12.11.1938, abgedruckt in: IMG, Bd. XXVIII, S. 499–540, hier S. 534.

² Cf. das Rundschreiben Stuckarts vom 7.5.1940, in: PA/AA, R 100.847, Bl. 235. So hatte es etwa einen entsprechenden „Vorschlag“ des Reichsverkehrsministers Julius Dorpmüller gegeben. Cf. hierzu sein Schreiben vom 30.12.1939 an das RMdI, in: PA/AA, R 100.847, Bl. 236f. Zur gleichen Zeit kam auch etwa ein Vorschlag von der Reichspropagandaleitung der NSDAP. Cf. hierzu den Vermerk der Abt. II B vom 5.12.1939 für den Stabsleiter, in: BA, NS 18/1134, Bl. 93. Diese „Anregungen“ wurden etwa vom RMdI oder vom AA abgelehnt. Cf. neben dem genannten Rundschreiben Stuckarts vom 7.5.1940 auch das Schreiben des AA (i.A. Luther) vom 16.5.1940 an das RMdI, in: PA/AA, R 100.847, Bl. 238f.

durchzusetzen.³ Doch hatte Hitler bereits bestimmt: „Abzeichen und Ähnliches täten es nicht. Er würde sich aber mit Himmler und Heydrich überlegen, wieweit man auf diese Weise, nachdem man das polnische Länd hätte, den größten Teil der jüdischen Bevölkerung nach dort oder in das Protektorat abschieben könne.“⁴

Auch in Frankreich hatte es Versuche gegeben, eine „Kennzeichnung“ der Juden einzuführen. Nachdem in Deutschland im September 1941 das Tragen des „Judensterns“ beschlossen wurde, beauftragte das RSHA seine Pariser Dienststelle, bei der französischen Regierung anzufragen, ob diese bereit sei, eine vergleichbare Maßnahme auch hier durchzuführen. Die Antwort war jedoch eindeutig: „Le Gouvernement français avait écarté la demande allemande et laissé aux Autorités occupantes l'entière responsabilité des mesures qu'elles ordonneraient en ce domaine.“⁵ Somit haben in einer ersten Phase die Vertreter des RSHA in beiden Ländern die Einführung eines „Kennzeichens“ für die Juden gefordert, ohne sich jedoch gegen den Widerstand der traditionellen Verwaltung durchsetzen zu können, wobei in Deutschland die Ablehnung Hitlers von ausschlaggebender Bedeutung war.

Im Frühjahr 1941 wurde die Frage in Deutschland jedoch durch den Reichspropagandaminister und Gauleiter von Berlin, Joseph Goebbels, erneut auf die Agenda gesetzt. Dieser hatte Hitler darum gebeten, dass alle in der Hauptstadt lebenden Juden deportiert werden sollten, um so seinen „Gau“ „judenfrei“ zu machen. Die Einsprüche, insbesondere von Seiten der Ministerialbürokratie und aus Wirtschaftskreisen, führten jedoch dazu, dass Goebbels' „Ansinnen“ nicht weiter verfolgt wurde. Aus diesem Grunde erklärte der Reichspropagandaminister am 21. April 1941, „daß man für die Juden von Berlin – die wir augenblicklich nicht herausbringen können, weil sie als Arbeitskräfte unentbehrlich seien – ein Abzeichen schaffen werde“.⁶ Goebbels beauftragte seinen Staatssekretär Leopold Gutterer damit, ihm Vorschläge zu dieser „Kennzeichnung“ zu machen: „Dieses soll entweder am Rockaufschlag und Mantel oder in Form eines Ärmelstreifens getragen werden.“⁷ Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda (RVP) nahm daraufhin Kontakt zum Leiter des Amtes IV (Gestapo) des RSHA, SS-Brigadeführer Heinrich Müller, auf, der mitteilte, dass sich seine Dienststelle mit einem ähnlichen Vorschlag bereits im Herbst 1940 an den Stellvertreter des Führers sowie an Göring gewandt habe.⁸ Der Reichsamtssleiter im RVP, Walter Tießler, trug diesen Sachverhalt am 26. April 1941 Goebbels vor, der entschied,

³ Cf. hierzu den Vermerk der Reichpropagandaleitung der NSDAP, Abt. II B, vom 5. 12. 1939 für den Stabsleiter, in: BA, NS 18/1134, Bl. 93.

⁴ Heeresadjutant bei Hitler 1938–1943. Aufzeichnungen des Majors Engel. Hrsg. von Hildegard von Kotze. Stuttgart 1974, S. 65 (Eintrag vom 8. 10. 1939).

⁵ Vermerk des *Officier de Liaison* der D.S.A. bei der D.G.T.O. vom 30. 5. 1942 für die D.S.A., in: AN, F60 357.

⁶ Protokoll der 11-Uhr-Konferenz im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda (RVP) vom 21. 4. 1941, in: BA, R 55/20001g, Bl. 55. Zu den Juden in der Rüstungsindustrie cf. Hilberg: Vernichtung, Bd. II, S. 459–464.

⁷ Vermerk des Reichsamtssleiters im RVP, Walter Tießler, vom 21. 4. 1941, in: BA, NS 18/1134, Bl. 73 oder Bl. 889.

⁸ Cf. hierzu das Schreiben des Leiters des Sachgebietes „Rassefragen“ des RVP, ORR Eberhard Taubert, vom 22. 4. 1941 an Tießler, in: BA, NS 18/1134, Bl. 888.

dass die Frage mit den Vertretern des „Braunen Hauses“ in München verhandelt und dann Hitler vorgetragen werden sollte.⁹ Dort war Oberregierungsrat Herbert Reischauer mit der Sache befasst, der die Vorschläge des RSHA und des RVP koordinierte und gleichzeitig die Einwände Görings in dieser Angelegenheit berücksichtigte.¹⁰ Am 17. August 1941 schließlich, nachdem sich alle Beteiligten auf eine gemeinsame Vorgehensweise geeinigt hatten, sprach Goebbels bei Hitler vor und erklärte diesem, dass die „Kennzeichnung der Juden“ notwendig sei, um so die Gefahr zu beseitigen, „dass die Juden sich als Meckerer und Miesmacher betätigen können, ohne überhaupt erkannt zu werden“.¹¹ Goebbels verfolgte mit seinem Handeln ein klares Ziel: „Wird dieses Zeichen von jedem Juden getragen, so können die Juden sich sehr bald im Zentrum unserer Städte nicht mehr sehen lassen. Sie werden aus der Öffentlichkeit herausgedrängt.“¹² Der Propagandaminister konnte sich mit seiner Argumentation bei Hitler durchsetzen und besaß nun die Vollmacht, „für alle Juden im Reich ein grosses sichtbares Judenabzeichen“ einzuführen.¹³

Diese Verhandlungen im Frühjahr und Sommer 1941 fanden völlig ohne Beteiligung der traditionellen Verwaltung statt. Das RMDI etwa erfuhr erst auf einer Konferenz im RVP am 15. August 1941, dass es Pläne des RSHA und des Propagandaministeriums gab, eine entsprechende Entscheidung bei Hitler zu erwirken. Wütend schrieb Lösener am 18. August 1941 – ohne zu wissen, dass es längst zu spät war – in einem Vermerk an Stuckart, dass es sich hierbei um einen Versuch handele, „den wichtigsten Teil der Federführung, nämlich die Erörterung und Prüfung der Notwendigkeit u. Zweckmäßigkeit von Maßnahmen in der Judenfrage zum Prop[aganda]Min[isterium] zu ziehen und durch baldigen alleinigen Vortrag des Herrn Reichsministers Dr. Goebbels beim Führer die Ansichten des Prop.Min. durchzudrücken und insoweit vollendete Tatsachen zu schaffen.“ Gleiches gelte für das in dieser Frage beteiligte RSHA. Lösener erkannte sehr deutlich die angewandte Taktik des Reichssicherheitshauptamtes: „Nachdem ein Versuch dieses Amtes, einen solchen Antrag beim Reichsmarschall über den GBV¹⁴ durchzusetzen, daran gescheitert war, daß die Reichskanzlei unsere Stellungnahme einholte und es dar-

⁹ Cf. den Vermerk Tießlers vom 25. 4. 1941, in: BA, NS 18/1134, Bl. 69 oder 887.

¹⁰ Cf. hierzu das Fernschreiben Reischauers vom 24. 5. 1941 an Tießler, in: BA, NS 18/1134, Bl. 880. Zu den Verhandlungen cf. Fernschreiben Tießlers vom 30. 4. 1941 an die Parteikanzlei in München (z.Hd. Pg. Witt), in: Ibid., Bl. 75 oder 893; Fernschreiben Tießlers vom 16. 5. 1941 an Witt, in: Ibid., Bl. 883; Fernschreiben Witts vom 16. 5. 1941 an Tießler, in: Ibid., Bl. 881; Vorlage Tießlers vom 21. 4. 1941 und 25. 4. 1941, in: Ibid., Bl. 887 und 889.

¹¹ So Goebbels' Tagebucheintrag vom 19. 8. 1941, in: Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Teil II, Bd. 1. Hrsg. von Elke Fröhlich. München 1996, S. 265. Cf. auch die Vorlage vom 17. 8. 1941 für Goebbels zum Vortrag bei Hitler, in: BA, NS 18/1133, Bl. 4.

¹² Goebbels' Tagebucheintrag vom 20. 8. 1941, in: Tagebücher von Joseph Goebbels, Teil II, Bd. 1, S. 278.

¹³ Goebbels' Tagebucheintrag vom 19. 8. 1941, in: Ibid., S. 265. Longerich: Die Deutschen und die Judenverfolgung, S. 163–167 ordnet die Einführung einer „Kennzeichnung“ der Juden vor allem in den Kontext der Unruhe der Bevölkerung aufgrund der Ermordung von Anstaltsinsassen sowie der ausbleibenden Siegesmeldungen des Krieges gegen die Sowjetunion ein.

¹⁴ Wilhelm Frick war Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung.

aufhin ablehnte, den Antrag an den Reichsmarschall weiterzuleiten, wird jetzt der Weg über Reichsleiter Bormann zum Führer gewählt, wodurch unsere Ausschaltung u[nd] die der Reichskanzlei für sichergestellt gehalten wird.“¹⁵

Ohne die Ausführungen Eichmanns auf der Sitzung vom 15. August 1941 hätte Lösener von diesem Plan nichts erfahren. Offiziell lag zu diesem Zeitpunkt die Federführung in der Frage der „Kennzeichnung“ der Juden noch beim RmDI. Dieses zeigte sich etwa, als der HSSPF beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, SS-Gruppenführer Karl Hermann Frank, mit dem Vorschlag der Einführung des „Judensterns“ im Protektorat an die Reichskanzlei herangetreten war. Der Chef der Reichskanzlei, Hans Heinrich Lammers, wandte sich deshalb ganz selbstverständlich an das RmDI, wie seine Antwort an Frank vom 20. Juli 1941 vor Augen führt: „Da der Reichsminister des Innern federführend für die Behandlung der gesamten Judenfrage ist, erschien es mir unerlässlich, zunächst seine Stellungnahme zu der von ihnen aufgeworfenen Frage herbeizuführen, bevor ich mich selbst zur weiteren Behandlung der Angelegenheit äußere.“¹⁶ Noch am Tag bevor Lösener von den Plänen zur Einführung des „Judensterns“ erfuhr, hatte Stuckart auf das Schreiben Lammers geantwortet, dass eine derartige Maßnahme für das Reichsgebiet nicht geplant und vom RmDI auch nicht gewünscht sei.¹⁷

Nunmehr wird deutlich, weshalb die radikalen Institutionen, die mit ihren Plänen zur Einführung des „Judensterns“ am Widerstand der traditionellen Verwaltung gescheitert waren, den direkten Weg zu Hitler suchten. Ein derartiges Vorgehen konnte jedoch nur deshalb Erfolg haben, da es den radikalen Institutionen, wie im vorhergehenden Kapitel dargelegt, inzwischen gelungen war, die tatsächliche Federführung in der „Judenfrage“ an sich zu ziehen. Somit muss der institutionelle Wandel als wichtige Voraussetzung für die Durchführung einer radikalen „NS-Judenpolitik“ gesehen werden.

Die traditionelle Verwaltung geriet durch das Vorgehen der radikalen Institutionen jedoch in eine beängstigende Zwickmühle. Sollte es zu einer „Führerentscheidung“ in der Frage der „Kennzeichnung“ der Juden kommen, so musste man bemüht sein, die eigenen Vorstellungen doch noch weitgehend durchzusetzen. So schrieb Lösener am 18. August 1941, ohne zu wissen, dass die entsprechende Entscheidung Hitlers bereits ergangen war, an Stuckart: „Sollten nur allgemeine Maßnahmen gegen die Juden angeordnet werden, so muß unter allen Umständen erreicht werden, daß die in privilegierter Mischehe lebenden Juden davon, vor allem von der Kennzeichnung, ausgenommen werden. Andernfalls wäre diese

¹⁵ Handschriftlicher Vermerk Löseners vom 18. 8. 1941 für Stuckart, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 89f., hier Bl. 90. Hier finden sich auch detaillierte Angaben über das auf der Konferenz vom 15. 8. 1941 Besprochene. Adam: Judenpolitik, S. 113 schreibt in einem anderen Zusammenhang: „Während die traditionellen Reichsministerien in Zusammenarbeit mit der Reichskanzlei mühselig um Entscheidungen rangen, nutzten SS und Partei die brüchige Struktur des Staates und seines Rechtssystems zur ungehemmten Durchsetzung ihrer Interessen, wobei auch die Judenpolitik in das Räderwerk einer anarchisch arbeitenden Rechtssetzungsmaschinerie gezogen wurde.“ Cf. auch *ibid.*, S. 237 und 241 f.

¹⁶ Schreiben Lammers' vom 20. 7. 1941 an Frank, in: IfZ, NG 1111. *Ibid.* auch das Schreiben Lammers' vom 10. 8. 1941 an den RmDI, die Antwort Stuckarts vom 14. 8. 1941 sowie die entsprechende Mitteilung Lammers' vom 6. 9. 1941 an Frank.

¹⁷ Schreiben Stuckarts vom 14. 8. 1941 an Lammers, in: IfZ, NG 1111.

mühsam aufgebaute und gegen die ständigen Gegenbestrebungen der Partei gehaltene Einrichtung praktisch wertlos geworden.“¹⁸ Lösener fügte hinzu, dass Hitler einer ganzen Reihe von „halbjüdischen“ Offizieren gestattet habe, weiterhin in der Wehrmacht tätig zu sein. Die Einführung des „Judensterns“ für deren jüdischen Elternteil habe aber unmögliche Konsequenzen: „Bei dieser Sachlage sollte es ausgeschlossen sein, daß man die Väter oder Mütter solcher Menschen den schlimmsten Injurien aussetzt und sie zwingt, mit dem Judenstern in der Öffentlichkeit aufzutreten, und dadurch den Verkehr ihrer Söhne, zumal in Uniform oder gar Offiziersuniform, mit ihnen unmöglich macht.“

Lösener befand sich insgesamt in dieser Frage in einer ausgewogenen Situation, die er in einem handschriftlichen Vermerk selbst umriss: „Was die Kennzeichnung betrifft, so habe ich es bisher unterlassen, mit dem Reichssicherheitshauptamt Fühlung aufzunehmen: Nachdem dieses bei mehreren Anlässen, einmal auch mit der Unterschrift des Herrn Ministers, angewiesen oder aufmerksam gemacht worden ist, daß es uns in allen grundsätzlichen Judensachen zu beteiligen habe, und nachdem sich herausgestellt haben dürfte, daß dies auch diesmal absichtlich nicht geschehen, ja sogar ein ungebräuchlicher Weg gewählt worden ist, um unsere Ausschaltung auch zu sichern, würde es eine Demütigung bedeuten, wenn ich bäte, uns doch diesmal wenigstens zu beteiligen.“ Andererseits erschien eine Einbeziehung des RMdI zwingend erforderlich: „Es wäre freilich wegen der privilegierten Mischehen wünschenswert, wenn schon in dem Antrag selbst eine Ausnahme für sie vorgeschlagen und damit gleich in der etwaigen Entscheidung des Führers ausdrücklich erwähnt wird.“ Die Konsequenzen einer derartigen Mitarbeit des Innenministeriums seien jedoch verheerend, würde dieses doch bedeuten, dass das RMdI „sich sowohl mit der Kennzeichnung der anderen Juden von vornherein einverstanden erklärte und außerdem mit dem Verfahren, den Weg zu einer Führerentscheidung über Reichsleiter Bormann zu suchen“.¹⁹ Anhand dieses Beispiels wird deutlich, wie gering der Gestaltungsspielraum der traditionellen Verwaltung aufgrund der institutionellen Machtverschiebung geworden war.

Lösener blieb keine Möglichkeit, einen Ausweg aus diesem Dilemma zu suchen. Auf einer Konferenz im RVP erfuhr er schließlich aus dem Munde des Staatssekretärs Gutterer von der zuvor ergangenen Entscheidung Hitlers. Lösener konnte nur noch erwirken, dass dem RMdI die „Beteiligung bei der Durchführung dieser sowie aller weiteren Massnahmen“ zugesagt wurde. Somit erübrigten sich auch seine Pläne, Goebbels in einem Schreiben aus der Feder Innenminister Fricks „unsere Auffassung über den Begriff unserer Federführung in der Judenfrage in diesem Augenblick mitzuteilen. Dies wäre nur vor dem Vortrage beim Führer zweckmäßig gewesen. Da Reichsminister Dr. Goebbels die Entscheidung aber mit solcher Geschwindigkeit herbeigeführt hat, dürfte der geeignete Zeitpunkt für ein solches Schreiben erst wieder dann gekommen sein, wenn das Prop[aganda] Ministerium an uns wegen der weiteren Massnahmen herantritt.“²⁰ Das RMdI, das

¹⁸ Handschriftlicher Vermerk Löseners vom 18. 8. 1941 für Stuckart, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 90.

¹⁹ Ibid.

²⁰ Vermerk Löseners vom 20. 8. 1941 für Frick, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 42.

mit der Wendigkeit der radikalen Institutionen im Reich nicht hatte mithalten können, musste sich somit auf ganzer Linie geschlagen geben. Um wenigstens die äußere Form zu wahren, wurde am 29. August 1941 eine Besprechung im RMdI angesetzt, bei der unter dem Vorsitz Stuckarts alle beteiligten Ressorts die Details besprachen. In der Praxis sah dieses jedoch so aus, dass das RSHA einen Vorschlag unterbreitete, der von den übrigen Beteiligten „gebilligt“ wurde. Das RMdI konnte sich nicht einmal damit durchsetzen, die „Kennzeichnung der Juden“ im Rahmen eines Gesetzes zu erlassen. Heydrich ließ diese als „Polizeiverordnung“ veröffentlichen, was bedeuten sollte, dass er die zugehörigen Erlasse ohne Mitsprache des RMdI selbst formulieren konnte.²¹

Am 1. September 1941 wurde somit die „Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden“ veröffentlicht. Diese sah neben der „Kennzeichnungspflicht“ für alle Juden, die das sechste Lebensjahr vollendet hatten (§1), die von Lösener geforderten Ausnahmen für die „privilegierten Mischehen“ vor (§3).²² Somit konnte zwar das RMdI seine Minimalforderung durchsetzen, hatte jedoch gleichzeitig die Federführung in dieser Frage nicht nur an das RSHA verloren, sondern war darüber hinaus außerstande, Einfluss auf die Umsetzung der Verordnung zu nehmen.²³

Auch im Ressort des Auswärtigen Amts zeigte sich die eigentümliche Vorgehensweise radikaler Nationalsozialisten, die wussten, dass die traditionellen Eliten nicht für die Einführung des „Judensterns“ zu gewinnen waren. So rief Eichmann am 21. August 1941 beim Leiter des Referates D III, Legationsrat Franz Rademacher, an und teilte diesem die Entscheidung Hitlers „vertraulich“ mit. Rademacher informierte daraufhin seinen Vorgesetzten, den Leiter der Abteilung Deutschland, Unterstaatssekretär Luther, der den Außenminister davon in Kenntnis setzte. Der Staatssekretär des AA von Weizsäcker, klassischer Vertreter der traditionellen Eliten in diesem Ministerium, wurde hingegen übergangen. Dieser erhielt am 12. September 1941 ein Schreiben des Stuttgarter Oberbürgermeisters Karl Strölin, der von ihm wissen wollte, inwieweit das Auswärtige Amt bei der Ausarbeitung der Verordnung über die „Kennzeichnung“ der Juden einbezogen worden war.²⁴

Weizsäcker hatte jedoch immer noch keinerlei Kenntnis von dem Vorgang, obwohl die entsprechende Verordnung bereits veröffentlicht war und es regen Kontakt zwischen dem RSHA und der Abteilung Deutschland des AA bezüglich

²¹ Zur Konferenz vom 29.8.1941 im RMdI cf. die Aufzeichnung Rademachers vom 8.9.1941 für Luther, in: PA/AA, R 100.851, Bl. 88. Cf. auch die Aufzeichnung Luthers vom 11.9.1941, in: PA/AA, R 100.851, Bl. 69–71 oder 81–83. Zur gesetzlichen Grundlage von „Polizeiverordnungen“ cf. die „Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister“ vom 14.11.1938, in: RGBl. I, S. 1584.

²² RGBl. I, S. 547. Cf. auch die Entwürfe hierzu in: PA/AA, R 100.851, Bl. 104f. Zur Umsetzung cf. das Rundschreiben Heydrichs vom 15.9.1941 an die Staatspolizeileitstellen, in: BA, R 1501/5246, Bl. 17. Zur Einführung des „Judensterns“ cf. auch die Ausführungen bei Hans Günther Adler: *Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland*. Tübingen 1974, S. 47–57.

²³ Am 16.2.1942 teilte das RSHA in einem Rundschreiben den Reichsstatthaltern und Landesregierungen mit, dass allein die Dienststellen der Gestapo für die „Kennzeichnung“ der Juden zuständig seien und Freistellungen von der Verordnung grundsätzlich nicht möglich seien. Cf. hierzu Adam: *Judenpolitik*, S. 338.

²⁴ PA/AA, R 29.846, Bl. 690.

der Einbeziehung ausländischer Juden gegeben hatte.²⁵ Auf seine Nachfrage bei Luther erhielt er am 22. September 1941 die fadenscheinige Antwort, dass Goebbels die Frage „beim Führer angeschnitten hatte und daher Eile geboten war, wenn der Führer ihn darauf ansprechen würde“. Aus diesem Grunde sei Ribbentrop am 22. August 1941 von ihm unterrichtet worden.²⁶ Luther konnte jedoch mit seiner Argumentation nicht begreiflich machen, weshalb Weizsäcker innerhalb von vier Wochen nicht informiert wurde. Der Staatssekretär begnügte sich schließlich mit einer säuerlichen Mitteilung an Luther: „Ich bitte künftig um Einhaltung des Geschäftsweges, in besonders eiligen Fällen um gleichzeitige Unterrichtung.“ Zudem forderte er Luther auf, die Abteilungen Politik, Recht und Presse, die ebenfalls nicht einbezogen worden waren, von dem Vorgang zu unterrichten.²⁷ Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, dass in der Frage der „Kennzeichnung der Juden“ eine Reihe von Institutionen (RVP, RSHA, Parteikanzlei) unter Umgehung der traditionellen Ministerialbürokratie zusammenarbeiteten. Gleichzeitig wurden diese von radikalen Nationalsozialisten, die in der traditionellen Verwaltung beschäftigt waren, unterstützt.

Der Blick nach Frankreich bestätigt die in Deutschland gemachten Beobachtungen. Hier hatte sich die französische Regierung einer Einführung des „Judensterns“ widersetzt. Auch die deutsche Militärverwaltung war nicht bereit, eine derartige Regelung für die *zone occupée* einzuführen, wie sich bereits bezüglich der Diskussion um die „Kennzeichnung“ jüdischer Ärzte gezeigt hatte: „Da es unser Ziel ist, den jüdischen Einfluss wirklich und nachhaltig zurückzudrängen, wäre in erster Linie anzustreben, eine Regelung für ganz Frankreich zu erreichen. Eine derartige Lösung ist nur durch entsprechende gesetzgeberische Massnahmen der französischen Regierung zu erzielen. Dass die französische Regierung von sich aus geneigt ist, eine solche Regelung vorzunehmen, die zudem für andere Berufe wie Rechtsanwälte usw. zu denselben Folgen führen müsste, ist nicht anzunehmen.“ Die Einführung derartiger Maßnahmen durch die Besatzungsmacht lehnte die Militärverwaltung – anders als die Vertreter des RSHA in Frankreich – somit ab: „Vor allem aber muss man sich darüber klar sein, dass das Ziel, die Ausmerzungen des jüdischen Einflusses, nur dann verwirklicht werden kann, wenn das französische Volk sich selbst dazu entschliesst, sich vom Judentum zu befreien. Massnahmen, die von den deutschen Besatzungsbehörden getroffen werden, bergen von vornherein in sich die Tendenz, einfach deshalb, weil sie von deutscher Seite stammen, von der Bevölkerung abgelehnt zu werden.“²⁸

²⁵ Cf. hierzu die Vorgänge in PA/AA, R 100.851.

²⁶ Aufzeichnung Luthers vom 22. 9. 1941 für Weizsäcker, in: PA/AA, R 29.846, Bl. 697. Cf. auch die Aufzeichnung Luthers vom 22. 8. 1941 für Ribbentrop, in: PA/AA, R 100.851, Bl. 67, 84 (mit handschriftlichen Anmerkungen Rademachers) oder 89.

²⁷ Vermerk Weizsäckers vom 24. 9. 1941 für Luther, in: PA/AA, R 29.846, Bl. 697. Sebastian Weitkamp: Braune Diplomaten. Horst Wagner und Eberhard von Thadden als Funktionäre der Endlösung. Bonn 2008, S. 100 schreibt im Zusammenhang mit dem Referat Inland II, einer der Nachfolgeinstitutionen der Abteilung Deutschland, dieses habe im AA „keinen guten Ruf“ genossen.

²⁸ Vermerk der Abt. Verwaltung des MBF vom 9. 1. 1941, in: AN, AJ40 548, Bl. 76–78, hier Bl. 76f.

Im Herbst 1941 begann der MBF aber von dieser Position abzuweichen. Der Grund hierfür lag darin, dass es neuerdings zu einer Serie von Anschlägen gegen deutsche Soldaten gekommen war. Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen des MBF hatten jedoch wenig Erfolg, weshalb der Druck aus Berlin, die Lage in Frankreich wieder in den Griff zu bekommen, immer stärker wurde. Gleichzeitig wankte die Position des Militärbefehlshabers, der sich immer weniger gegen die Ansprüche der Dienststelle Heydrichs in Paris durchsetzen konnte, die – ganz im Sinne des RSHA – die Einführung des „Judensterns“ forderte. In einem Schreiben an de Brinon betonte Stülpnagel deshalb am 15. Dezember 1941, „la participation des juifs aux attentats contre les membres de l’armée d’occupation rend indispensables des mesures plus catégoriques et plus générales. J’entends par là des mesures telles que celles qui consistent à pourvoir les juifs de signes distinctifs qui les feront reconnaître en public.“²⁹ Während einer Besprechung erwähnte der Vertreter des Verwaltungsstabes des MBF, Ministerialrat Gelbhaar, die gleichen Pläne, um von Vallat eine aussagekräftige Antwort zu erhalten, die klar zeigte, dass diese Maßnahmen über die französische „Judenpolitik“ hinausgingen: „Des mesures de ce genre avaient un caractère de puérilité inopportune qui ne pouvait que gêner le Gouvernement français dans sa volonté d’éliminer l’influence juive de ce pays.“³⁰ Der *Vice-Président du Conseil* Darlan, der über de Brinon von der Forderung des MBF erfuhr, war ebenfalls gegen die Einführung des „Judensterns“: „J’estime que les diverses mesures de rigueur prises jusqu’à ce jour à l’encontre des Israélites sont suffisantes pour atteindre le but recherché, c’est-à-dire les écarter des emplois publics et des postes de commande de l’activité industrielle et commerciale du pays.“ Darlans Bemerkungen belegen, dass die französische Regierung auch zu diesem Zeitpunkt nur dann zu einer Zusammenarbeit mit der Besatzungsmacht bereit war, wenn sie die geforderten Maßnahmen für „notwendig“ erachtete. Zudem wird deutlich, dass man in Frankreich der Ansicht war, dass die bisher ergangenen Regelungen, die eine weitgehende Segregation der Juden bedeuteten, die „Judenfrage“ im französischen Sinne umfassend „lösten“. Jedes weitere Vorgehen gegen die Juden war somit nicht mehr Bestandteil des französischen Antisemitismus, wie sich aus folgenden Äußerungen Darlans ergibt: „Il ne saurait être question d’aller au-delà sans choquer profondément l’opinion publique française qui ne verrait dans ces mesures que des vexations sans efficacité réelle tant pour l’avenir du pays que pour la sécurité des troupes d’occupation. L’excès même de ces décisions irait certainement à l’encontre du but recherché et risquerait de provoquer un mouvement en faveur des Israélites, considérés comme des martyrs.“³¹

Die französische Regierung wollte also allein eine „Judenpolitik“ umsetzen, die sich in einem „vernünftigen“ Rahmen bewegte. Die Militärverwaltung sah dies im Grunde ähnlich, stand jedoch unter massivem Druck der Vertreter des RSHA. Zu gerne hätte sie deshalb die Verantwortung für die Einführung des „Judensterns“ an die französische Regierung abgeschoben. Die trotz einer Bereitschaft zu Kompromissen in dieser Frage letztlich ablehnende Haltung des MBF zeigte sich noch

²⁹ AN, F60 1479.

³⁰ Protokoll der Sitzung vom 27.1.1942 mit Vallat und Gelbhaar, in: AN, F60 1441.

³¹ Schreiben Darlans vom 21.1.1942 an de Brinon, in: AN, F1A 3645.

während einer Besprechung am 24. Februar 1942. Dort vertrat Kriegsverwaltungschef Best gegenüber Zeitschel, „Sachbearbeiter für Juden- und Freimaurerfragen“ der Deutschen Botschaft Paris, im Zusammenhang mit der Einführung des „Judensterns“ die Ansicht, „dass bei allen Verordnungen, die von Deutschen eingeführt würden, man prinzipiell die Ablehnung der Franzosen erwarten müsse und dass er [Best, scil.] sich im Hinblick auf die sofortige Reaktion der französischen Bevölkerung keine Illusionen mache“.³² Auch die Deutsche Botschaft wollte eine derartige Verordnung nicht gegen den Willen der französischen Regierung einführen, zu groß erschienen ihr die politischen Auswirkungen. Die Gesandten Schleier und Rahn sprachen sich gegenüber Dannecker dafür aus, dass die Einführung des „Judensterns“ vom französischen Staat vorgenommen werden müsse, „keinesfalls könne dies aber von deutscher Seite aus erfolgen“. Zeitschel stand hingegen auf der Seite Danneckers, schlug aber als Kompromiss vor, „wenigstens nochmals den Versuch zu unternehmen, die französische Regierung vorauszuspannen. Falls dies aber scheitere, müsse dann eben eine deutsche Verordnung Platz greifen.“ Dannecker wusste jedoch um die Vergeblichkeit einer derartigen Bemühung und fügte hinzu, „dass auch Darquier de Pellepoix selbst glaube, über den französischen Weg nicht mit einer derartigen Verordnung durchzukommen und deshalb weitgehende deutsche Unterstützung anforderte“.³³

Bedeutsam in diesem Zusammenhang ist, dass Darquier de Pellepoix zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht zum *Commissaire Général aux Questions Juives* ernannt und bereits jetzt auf massiven Widerstand der französischen Regierung gestoßen war. Insgesamt zeigte sich innerhalb der Militärverwaltung und selbst bei Teilen der Botschaft ein weitgehendes Zögern, die Einführung einer „Kennzeichnung“ der Juden zu unterstützen. Die Vorschläge, dies der französischen Regierung zu überlassen, das war allen Beteiligten klar, waren völlig unrealistisch. Die ablehnende Haltung der französischen Seite war schließlich schon seit Herbst 1941 bekannt und es war nicht anzunehmen, dass sich diese inzwischen geändert hatte. Diese Argumentation wurde wohl nur vorgeschoben, um eine derartige Maßnahme in Frankreich zu verhindern oder wenigstens zu verzögern. Wenn die Militärverwaltung von sich aus bereit gewesen wäre, den „Judenstern“ in der besetzten Zone einzuführen, so hätte sie dieses bereits im Herbst 1941 getan, parallel zur Umsetzung der Polizeiverordnung Heydrichs im Deutschen Reich. Dass diese Maßnahme im Frühjahr 1942 erneut intensiv besprochen wurde, lag neben den Deportationsplanungen ganz offenkundig an den veränderten Machtverhältnissen. Die Vertreter des RSHA in Frankreich konnten nunmehr Druck auf die geschwächte Militärverwaltung ausüben. Diese war zudem durch die kontinuierlichen Attentate auf deutsche Soldaten, die angeblich von „jüdischen Kommunisten“ verübt

³² Aufzeichnung Zeitschels vom 25.2.1942 für den Stellvertretenden Botschafter und Gesandten Rudolf Schleier, in: PA/AA, Paris 1.318. Der Chef der Zivilverwaltung beim Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich, Eggert Reeder, sollte sich noch im März 1942 weigern, in seinem Kommandobereich den „Judenstern“ einzuführen. Cf. hierzu Reitlinger: Endlösung, S.389.

³³ Vermerk Danneckers vom 17.4.1942, in: CDJC, XLIXa-5 oder IfZ, Eich 444. Zur Rolle der Deutschen Botschaft in Paris bei der Einführung des „Judensterns“ cf. Lambauer: Abetz, S.544-550.

wurden, massiv verunsichert. Dank der neuen Machtkonstellationen konnten sich auch innerhalb der Botschaft die Parteigänger des Reichssicherheitshauptamtes durchsetzen.

Als Anfang Mai 1942 ein französischer Polizist von einem Juden erschossen und gleichzeitig die „nachweisliche Hauptbeteiligung von Juden an den kommunistischen Unruhen in Argenteuil“ von der Botschaft „festgestellt“ wurde, ließ diese ihre Bedenken fallen. In einem Schreiben an Best bat Zeitschel am 5. Mai 1942 die Militärverwaltung, „diese politisch sehr günstige Situation dazu zu benützen, den Judenstern möglichst umgehend einzuführen“. Die Botschaft war nunmehr einverstanden, diese Maßnahmen „unabhängig von der Stellungnahme der Fr[an]z[ösischen] Regierung“ durchzuführen. Sollte diese sich bereit erklären, „auch im unbesetzten Gebiet die Kennzeichnung der Juden einzuführen, wäre es natürlich zu begrüßen, falls nicht, wird diese Massnahme eben nur im besetzten Gebiet getroffen werden“.³⁴ Der MBF war jedoch nur im Falle einer zustimmenden Stellungnahme des AA zur Einführung des „Judensterns“ zu bewegen.³⁵ Rademacher teilte daraufhin mit, „daß von Seiten des Auswärtigen Amts keine Bedenken zu erheben seien. Wenn es für die Sicherheit der deutschen Truppen erforderlich sei, könnte der Militärbefehlshaber nach seinem Ermessen jede hierfür notwendige Maßnahme durchführen.“³⁶ Somit war der Weg frei für den Erlass der „Achten Verordnung über Maßnahmen gegen Juden“ durch den MBF am 29. Mai 1942.³⁷

Für die Einführung einer „Kennzeichnung“ der Juden in Frankreich war – ebenso wie in Deutschland – neben den Planungen zur Deportation der Juden der institutionelle Wandel von ausschlaggebender Bedeutung. Die Schwächung der Militärverwaltung, die einer derartigen Maßnahme kritisch gegenüberstand, sowie die Ernennung des neuen Militärbefehlshabers, der wenig Interesse an Konflikten mit dem HSSPF hatte, waren die Voraussetzung hierfür. Ebenso führte die Berufung Lavals dazu, dass die Hoffnung bestand, nach einer Einführung des „Judensterns“ in der besetzten Zone eine gesetzliche Regelung bei der französischen Regierung durchsetzen zu können. Diese würde dann die Verantwortung für die erlassene Maßnahme im Lande tragen. Diese Argumentation führte schließlich dazu, dass Militärverwaltung und Botschaft ihre Bedenken letztendlich fallen ließen.

So wie in Deutschland die traditionelle Verwaltung bei der Entstehung der Verordnung über die „Kennzeichnung der Juden“ *au fond* nicht beteiligt war, so war dies auch bei der französischen Administration der Fall. Anders war es jedoch bei

³⁴ PA/AA, Paris 1. 125A.

³⁵ Cf. hierzu die Aufzeichnung Rademachers vom 18. 5. 1942 für Weizsäcker, in: PA/AA, R 100.851, Bl. 43f.

³⁶ Aufzeichnung Rademachers vom 14. 5. 1942 für Luther, in: PA/AA, R 100.851, Bl. 45.

³⁷ VOBIF vom 1. 6. 1942, S. 383. Cf. auch den Entwurf, der im Drahtbericht Abetz' vom 15. 5. 1942 zitiert wurde, in: PA/AA, R 100.851, Bl. 40. Léon Poliakov: *L'Étoile jaune*. Paris 1949, S. 22–24 schreibt von einem Beschluss Eichmanns in Berlin vom 4. 3. 1942, der Auslöser für die Einführung des „Judensterns“ gewesen sei. Leider fehlt die Quellenangabe. Poliakov bezieht sich dabei wohl auf den Vermerk Danneckers vom 10. 3. 1942, in dem dieser über die Ergebnisse der Besprechung im RSHA am 4. 3. 1942 berichtet. In ihr war auch die Deportation von Juden aus Frankreich Thema. Von einer Einführung des „Judensterns“ findet sich in dem Vermerk jedoch kein Hinweis. In: CDJC, XXVI-18; BA, R 70/23, Bl. 14 oder IfZ, Eich 113.

der Umsetzung dieser antisemitischen Maßnahme, hier war die traditionelle Verwaltung beider Länder in die Pflicht genommen. In Frankreich geschah dieses noch umfangreicher als *Outre-Rhin*, da die Dienststelle Heydrichs auf die französische Polizei zurückgreifen musste. Die französische Administration war für die Verteilung der *étoiles jaunes* an die Juden der *zone occupée* zuständig, ebenso hatte sie dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen, die sich der deutschen Verordnung widersetzen, in die *camps de concentration*, etwa Drancy, überführt wurden. Innerhalb der *Direction des Services de l'Armistice* hieß es deshalb ärgerlich: „Une fois de plus la Police et l'Administration françaises se trouvent mêlées à l'application de mesures dont les Autorités Allemandes devraient seules supporter la responsabilité.“³⁸

Die französische Regierung sollte sich auch in der Folgezeit der Einführung des „Judensterns“ in der *zone non occupée* widersetzen. Selbst als dieses Gebiet nach der Landung der Alliierten in Nordafrika am 11. November 1942 durch deutsche Truppen besetzt wurde, konnte der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD diese nicht zu einer Änderung ihrer Ansichten bewegen: „Der Judenstern ist im altbesetzten Gebiet durch deutsche Verordnung eingeführt worden. Im neubesetzten Gebiet wurde er bisher noch nicht eingeführt, da sich nach wie vor die französische Regierung weigert, für dieses Gebiet dieselben Anordnungen zu übernehmen, wie sie von der deutschen Militärverwaltung im altbesetzten Gebiet angewendet wurden.“ Mit merklichem „Bedauern“ musste sich Knochen politischen Gegebenheiten unterordnen, war doch die französische Regierung in der ehemaligen *zone libre* „bisher noch souverän“.³⁹

Dennoch war Frankreich zu einem „Entgegenkommen“ gegenüber den massiv vorgetragenen deutschen Forderungen gezwungen. So wurde schließlich am 11. Dezember 1942 von der französischen Regierung ein Gesetz erlassen, das die „*apposition de la mention 'Juif' sur les titres d'identité délivrés aux Israélites français et étrangers*“ vorschrieb. Die Juden waren bei Strafandrohung angehalten, bei der örtlichen Polizeibehörde vorzusprechen, um dort einen Stempel auf die Ausweispapiere oder die *carte individuelle d'alimentation* zu erhalten.⁴⁰ Hierbei handelte es sich, so der französische Polizeichef Bousquet nach dem Krieg, um eine „*mesure raciale que le Gouvernement français avait décidé d'appliquer lorsque il s'était opposé à la sujétion présentée avec fermeté par les autorités allemandes d'étendre en zone libre le port de l'étoile jaune*“.⁴¹ Das Gesetz wurde – trotz seiner formalen Zuständigkeit – nicht vom CGQJ, sondern von der *Direction Générale de la Police Nationale* verfasst. Auch war die französische Regierung darauf be-

³⁸ Vermerk des *Officier de Liaison* D.S.A. bei der D.G.T.O. vom 30.5.1942 für die D.S.A., in: AN, F60 357. Die französische Administration war sich auch über den eigentlichen Urheber der Verordnung im Klaren, denn sie nannte nicht die Militärverwaltung, sondern die „S.S.“. Zur Umsetzung cf. das Rundschreiben de Brinons vom 30.5.1942 an die Präfekten, in: AN, AJ38 3. Cf. auch das zuvor ergangene Schreiben Obergs vom 29.5.1942 an de Brinon, in: AN, F1A 3645.

³⁹ Schreiben Knochens vom 12.2.1943 an den Leiter des Amtes IV des RSHA, SS-Brigadeführer Heinrich Müller, in: AN, F7 15337; CDJC, I-38 oder BA, R 70/23, Bl.26.

⁴⁰ JO vom 12.12.1942, S.4058.

⁴¹ *Direction des Renseignements Généraux*: Befragung René Bousquets vom 22.7.1947, in: AN, 3W 91, 1, 992bis, Bl.8.

dacht, die verwaltungstechnische Umsetzung von der traditionellen Administration durchführen zu lassen.⁴²

Die Einführung des „Judensterns“ kann als Vorbereitung der Deportation der jüdischen Bevölkerung beider Länder gesehen werden. In diesem Kapitel konnte nachgewiesen werden, dass die traditionelle Verwaltung beider Länder sich gegen eine „Kennzeichnung der Juden“ aussprach. Erst die Machtverschiebung hin zu den radikalen Institutionen, in erster Linie dem RSHA, ermöglichte schließlich die Umsetzung dieser von den radikalen Nationalsozialisten geforderten Maßnahme, wobei die Ministerialbürokratie in Deutschland und Frankreich im Grunde nicht beteiligt war. Als zweites Beispiel für eine eindeutig nationalsozialistisch geprägte „Judenpolitik“ soll die Deportation der Juden aus Deutschland und Frankreich herangezogen werden. Welche Rolle spielte die traditionelle Verwaltung in dieser Frage? Lassen sich vergleichbare Konfliktlinien aufzeigen?

Der Beginn der Deportationen

In beiden Ländern war eines der ersten Ziele der Regierung, „unerwünschte“ Juden möglichst „loszuwerden“. Dieses verfolgte man in Deutschland vor allem über Ausweisungen. Ein erster Höhepunkt war die zwangsweise Abschiebung von etwa 18000 Juden polnischer Staatsangehörigkeit im Herbst 1938.⁴³ Nach Kriegsbeginn wurden Juden aus den „eingegliederten Ostgebieten“ in das Generalgouvernement verbracht, ähnlich versuchten beispielsweise die Gauleiter von Baden und Saarpfalz, ihre Gaue „judenfrei“ zu machen, indem sie die Juden in das unbesetzte Frankreich vertrieben.⁴⁴ Parallel dazu schob die deutsche Militärverwaltung in der besetzten Zone des Landes eine Reihe von Juden in die *zone non occupée* ab. Die französische Regierung hatte aufgrund des Krieges keine Möglichkeit, „unerwünschte“ Juden auszuweisen, weshalb sie diese in Lagern im ganzen Land internierte. Insgesamt handelte es sich um wenig planvolle Maßnahmen, die allein das Ziel verfolgten, diejenigen Juden „loszuwerden“, die als vermeintlich „gefährlich“ angesehen wurden. Nach dem Überfall auf die Sowjetunion wurden jedoch in Deutschland weitere Planungen zur „Endlösung der Judenfrage“ angestellt. So dachte man etwa an eine „territoriale Endlösung“, d. h. die „Ansiedlung“ aller europäischen Juden im Osten. Hierfür sollten nach und nach alle Juden aus Europa dorthin „abtransportiert“ werden. Schrittweise entwickelte sich das Vernichtungsprogramm der radikalen Nationalsozialisten, so dass die ankommenden Juden schließlich systematisch ermordet wurden. In welcher Weise war die tradi-

⁴² Cf. hierzu das Schreiben Darquiers de Pellepoix vom 14. 12. 1942 an Bousquet sowie dessen Antwort vom 23. 12. 1942, in: AN, 3W 91, 1, Bl. 1007f.

⁴³ Cf. hierzu den Vorgang in: BA, R 43/II/1482b. Cf. Longerich: Politik der Vernichtung, S. 195–197; Adler: Der verwaltete Mensch, S. 91–105 oder Karol Jonka: The Expulsion of Polish Jews from the Third Reich in 1938, in: Polin 8 (1994), S. 255–281.

⁴⁴ Cf. etwa mit genauen Zahlenangaben: Alfred Gottwaldt und Diana Schulle: Die „Juden-deportationen“ aus dem Deutschen Reich 1941–1945. Eine kommentierte Chronologie. Wiesbaden 2005, S. 37–46. Michael Burleigh: Die Zeit des Nationalsozialismus. Eine Gesamtdarstellung. Frankfurt am Main 2000, S. 681f. behauptet, dass die „wilden Abschiebungen“ nach Vichy-Frankreich nur so interpretiert werden könnten, dass der Madagaskar-Plan „allen Ernstes“ betrieben wurde. Burleigh unterschätzt hier die Initiative lokaler NSDAP-Funktionäre, die „auf eigene Faust“ handelten.

tionelle Verwaltung in Deutschland und Frankreich an den Maßnahmen zur Verschleppung der Juden nach Ostmittel- und Osteuropa beteiligt?

Dieser Frage soll am Beispiel der Deportation der Berliner Juden sowie den Razzien in Paris und der *zone non occupée* im Sommer 1942 nachgegangen werden. Während einer Besprechung mit Vertretern des RSHA teilte der Staatssekretär im RVP, Gutterer, am 20. März 1941 mit, dass Goebbels „bei einer Unterredung an der Mittagstafel des Führers auf die in Berlin noch ansässigen 60 bis 70 000 Juden aufmerksam gemacht wurde“. Bei dieser Gelegenheit sei festgestellt worden, dass es nicht angehe, dass die deutsche Hauptstadt eine derart hohe Zahl von Juden beherberge: „Der Führer habe bei diesem Gespräch zwar nicht selbst entschieden, dass Berlin sofort judenfrei gemacht werden müsse, aber Dr. Goebbels sei der Überzeugung, dass ein geeigneter Evakuierungsvorschlag sicher die Zustimmung des Führers finden werde.“ Eichmann teilte daraufhin mit, dass Heydrich bereits vor mehr als zwei Monaten mit einem Vorschlag zur Deportation der deutschen Juden an Hitler herangetreten sei. Dieser sei jedoch nur deshalb nicht zur Ausführung gekommen, weil das Generalgouvernement nicht in der Lage sei, weitere Juden „aufzunehmen“. Als Ergebnis der Aussprache wurde Eichmann gebeten, für Goebbels einen Plan „zur Evakuierung der Juden aus Berlin auszuarbeiten“.⁴⁵ Wie schon bei der Einführung der „Kennzeichnung“ der Juden im Deutschen Reich zeigte sich auch hier wieder eine eigentümliche Zusammenarbeit Goebbels' mit den Vertretern des RSHA. Erneut waren die Vertreter der traditionellen Ministerialbürokratie nicht in diesen „Vorgang“ miteinbezogen worden. Dies war dem Umstand geschuldet, dass infolge der beschriebenen institutionellen Machtverschiebung eine Mitsprache der traditionellen Verwaltung in dieser Frage nicht vorgesehen war, die Kompetenzen für die „Endlösung der Judenfrage“ lagen beim RSHA. Zudem gelang es ausschließlich bestimmten Institutionen aufgrund ihrer Nähe zu Hitler, wie der Parteikanzlei, und machtvollen Einzelpersonlichkeiten wie etwa Goebbels oder Göring, in dieser Frage beteiligt zu werden.⁴⁶

Die Überlieferung der traditionellen Verwaltung in Deutschland zeigt hingegen, wie sehr sie einerseits zum Befehlsempfänger geworden war und ihr andererseits eine beobachtende Funktion zukam. So berichtete der ehemalige deutsche Botschafter in Rom, Ulrich von Hassell, dass der Regierungspräsident von Stettin im Februar 1940 vom RMdI angewiesen worden sei, alle Juden in das „jüdische Reservat in Polen abzuschieben“: „Er hat sich zur Sicherheit noch einmal telefonisch im Ministerium des Innern erkundigt und mußte feststellen, daß man dort keine Ahnung hatte. Die Anordnung hatte Heydrich auf Papier mit Kopf ‚M[inisterium] d[es] I[nnern]‘ erteilt. Nachher wurde sie wieder gestoppt, nachdem schon alles eingeleitet war.“⁴⁷ Das RSHA hatte also die traditionelle Verwaltung bewußt erneut falsch informiert bzw. komplett übergangen.

⁴⁵ Vermerk vom 21.3.1941 für Gutterer, in: BA, NS 18/1134, Bl. 896 oder IfZ, MA 423, Bl. 5604.

⁴⁶ Zur Problematik der Immediatstellung bei Hitler cf. Martin Broszat: Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung. München ¹¹1986, S. 387–389.

⁴⁷ Hassell-Tagebücher, Eintrag vom 11.3.1940, S. 177. Zu den Deportationen aus Stettin cf. Adler: Der verwaltete Mensch, S. 140–147.

Der Staatssekretär des AA, von Weizsäcker, erfuhr am 16. Februar 1940 aus der *Neuen Zürcher Zeitung* von den Deportationen aus Stettin. Völlig überrascht und schockiert wandte er sich an den Leiter des Referats Deutschland, Legationsrat I. Klasse Schumburg, um von diesem nähere Informationen darüber zu erhalten, ob es sich hierbei „um den Beginn einer allgemeineren Maßnahme dieser Art im Reich handelt oder welche Bewandnis es damit hat“.⁴⁸ Nach einer Rückfrage beim RSHA, das behauptete, dass es sich „lediglich um einen vorübergehenden Notstand“, nicht jedoch um den „Auftakt zu einer allgemeinen Umsiedlungsaktion des Judentums“ gehandelt habe, bat das AA „mit Rücksicht auf die außenpolitisch unerwünschten Rückwirkungen im Ausland, insbesondere in USA, nach Möglichkeit von Evakuierungen oder Umsiedlungsaktionen der Juden abzusehen“.⁴⁹ Diese vorsichtige Formulierung wurde wohl absichtlich angesichts der realen Machtverhältnisse gewählt, stellte aber eine klare Stellungnahme gegen die Deportationen der Juden dar.

Doch nicht nur das AA hatte eine Beobachterstellung inne, auch das RMDI, das ursprünglich die Federführung in der „Judenfrage“ innegehabt hatte, erfuhr erst im Dezember 1940 aus dem Munde Eichmanns von den Plänen zur „Abschiebung“ der Juden. Dieser machte Lösener gegenüber jedoch keine genaueren Angaben, sondern begnügte sich mit der kryptischen Ankündigung, dass das von ihm „vorbereitete Material“ derzeit von Heydrich geprüft werde. Eichmann fügte hinzu, er nehme an, dass dieser „nach abgeschlossener Prüfung die Pläne der Abt[eilung] I [des RMDI, scil.] und den übrigen Beteiligten zuleiten werde“.⁵⁰ Somit wird deutlich, dass die traditionelle Verwaltung vage von den Plänen zur „Endlösung“ wusste. Dennoch finden sich nur wenige Hinweise auf eine aktive Zusammenarbeit mit dem RSHA.⁵¹

Die Problematik für den Historiker besteht vor allem darin, dass in Deutschland aufgrund der Federführung des Reichssicherheitshauptamtes sämtliche wichtige Entscheidungen von diesem selbst getroffen werden konnten und es somit nicht besonders verwundert, wenn die Vertreter der Ministerialbürokratie kaum einbezogen wurden. Angesichts dieses Befunds darf jedoch nicht verkannt werden, dass die traditionelle Verwaltung bei der Durchführung der Deportationen, so etwa bei der Errichtung von lokalen „Sammelstellen“, der Einziehung jüdi-

⁴⁸ Vermerk Weizsäckers vom 16. 2. 1940 für Luther, in: PA/AA, R 29.989, Bl. 642.

⁴⁹ Aufzeichnung des AA (wohl aus der Feder Schumburgs) vom 2. 4. 1940, in: IfZ, NG 3175.

⁵⁰ Undatierter Vermerk Löseners über sein Gespräch mit Eichmann vom 3. 12. 1940, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 40.

⁵¹ Rudolf Höß: Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen. Hrsg. von Martin Broszat. München 1985, S. 157 berichtete: „Der Führer hat die Endlösung der Judenfrage befohlen, wir – die SS – haben diesen Befehl durchzuführen.“ Broszat: *Der Staat Hitlers*, S. 400f. schreibt, dass die Ministerialbürokratie noch an der Euthanasie beteiligt gewesen war, doch habe dieses schnell zu Konflikten geführt: „Diese Erfahrung hat zweifellos dazu beigetragen, daß die spätere Massentötung der Juden in entlegene polnische und sowjetrussische Gebiete und in den hier besonders ausgedehnten Geschäftsbereich des Reichsführers-SS verlegt wurde.“ Die Verwaltung konnte hingegen nur mit den „partiellen verwaltungstechnischen und exekutiven Handgriffen (bei nur ungenügender Kenntnis der vollen Absicht der Führung)“ betraut werden.

schen Vermögens oder der „Verwertung“ jüdischen Hausrates beteiligt war.⁵² Dennoch lassen sich aus dieser Tatsache nur begrenzte Schlüsse ziehen, da auch in Frankreich diese Maßnahmen von der französischen Administration durchgeführt wurden. Dort wurden die Betroffenen erst an der Reichsgrenze von der französischen Polizei den deutschen Beamten übergeben, während der Verhaftung, der Internierung und des „Abtransportes“ waren die Menschen beinahe ausschließlich von französischen Beamten umgeben. Ebenso wurden die Durchgangslager für Auschwitz von der französischen Polizei verwaltet und bewacht, die Lagerleitung entschied zudem, wer zu deportieren sei. Erst am 2. Juli 1943 übernahm die Sicherheitspolizei die Verwaltung des wichtigen Lagers Drancy, die Wachmannschaften wurden aber bis zur Befreiung des Landes von französischer Gendarmerie gestellt.⁵³ Alle übrigen Lager unterstanden weiterhin der französischen Verwaltung.

Um jedoch der Frage nachzugehen, ob beim Entscheidungsprozess zur Durchführung der Deportationen eine Zusammenarbeit der traditionellen Verwaltung mit den radikalen Nationalsozialisten denkbar wäre, muss das Beispiel Frankreich herangezogen werden. Hier hatten die Vertreter des RSHA zwar innerhalb der deutschen Besatzungsmacht die unangefochtene Federführung in der „Judenfrage“, doch stand ihnen – anders als in Deutschland – kein sicherheitspolizeilicher Apparat zur Verfügung. Hinzu kam, dass das Land über einen gewissen Grad an Autonomie verfügte, so dass alle Maßnahmen mit der Vichy-Regierung ausgehandelt werden mussten, bevor sie von der französischen Administration durchgeführt wurden. Zudem bietet sich in Frankreich die außergewöhnliche Situation, dass das RSHA dort – anders als etwa in der Slowakei oder in Ungarn – mit einem eigenen Apparat vertreten und nicht nur mit einer Anzahl von „Beratern“ Teil der deutschen Botschaft war. Es lässt sich deshalb an diesem Beispiel untersuchen, wie das Zusammenspiel zwischen einer traditionellen Verwaltung und radikalen nationalsozialistisch geprägten Institutionen verlief.

Erste Sondierungen der Besatzungsmacht ergaben im Frühjahr 1942, dass eine Deportation der Juden in Frankreich nicht unbedingt auf Widerstand stoßen würde. So berichtete der deutsche Generalkonsul in Vichy, Roland Krug von Nidda, dass er nach Gesprächen mit Darlan und anderen hohen Regierungsvertretern den Eindruck habe, „dass die Französische Regierung froh wäre, wenn sie die Juden auf irgendeine Weise los würde, ohne dass es allzuviel Aufsehen macht“.⁵⁴ Bereits auf der „Wannsee-Konferenz“ war Heydrich aufgrund der Informationen, die er aus Paris besaß, zu dem Schluss gekommen, dass die „Endlösung der Judenfrage“

⁵² Cf. etwa Hilberg: Vernichtung, Bd. II, S. 493–505 oder Adler: Der verwaltete Mensch, S. 354–379.

⁵³ Cf. Kasten: „Gute Franzosen“, S. 99f. Zur deutschen Leitung des Lagers Drancy cf. auch Mary Felstiner: Commandant of Drancy. Alois Brunner and the Jews of France, in: Holocaust and Genocide Studies 2, 1 (1987), S. 21–47 oder Jean Laloum: Autour d'un témoignage. La période allemande du camp de Drancy, in: Archives Juives 33, 2 (2000), S. 108–121. Zum Lagerleiter Brunner cf. auch Didier Epelbaum: Alois Brunner. La haine irréductible. Paris 1990.

⁵⁴ Aufzeichnung Zeitschels vom 23.2.1942 für den Gesandten Schleier, in: CDJC, LXXI-84.

in Frankreich „aller Wahrscheinlichkeit nach ohne große Schwierigkeiten vor sich gehen“ könnte.⁵⁵ Kurz darauf fand am 10. März 1942 im RSHA eine Besprechung statt, zu der die Vertreter der Dienststelle aus verschiedenen Ländern angereist waren. Dannecker ging dabei „auf die Notwendigkeit ein, der französischen Regierung einmal etwas wirklich Positives, wie etwa den Abschub mehrerer tausend Juden vorzuschlagen“. Eichmann beschloß daraufhin, dass es bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu Vorverhandlungen mit der französischen Regierung wegen des „Abschubes“ von 5000 Juden kommen solle, wobei die französischen Juden vor der Deportation ihre Staatsangehörigkeit verlieren sollten.⁵⁶ Der Besuch Heydrichs anlässlich der Amtseinführung Obergers vom 5. bis 12. Mai 1942 in Paris beschleunigte die Entwicklung. Der Chef der Sicherheitspolizei erwähnte in einem Gespräch mit dem französischen Polizeichef Bousquet, dass demnächst Transportzüge „zur Verfügung“ stünden, um staatenlose Juden aus dem besetzten Gebiet, die derzeit im Konzentrationslager Drancy untergebracht seien, „nach dem Osten zwecks Arbeitseinsatz abzutransportieren“. Bousquet fragte daraufhin Heydrich, „ob nicht auch die über eineinhalb Jahre im unbesetzten Gebiet internierten Juden mit abtransportiert werden könnten“. Diese Frage wurde jedoch wegen der „Transportschwierigkeiten“ offengelassen.⁵⁷

An diesem Punkt zeigt sich, dass die französische Regierung einer Deportation von „unerwünschten“, also ausländischen oder „auffällig gewordenen“ Juden gegenüber nicht „abgeneigt“ war. Bousquet, der mit massiven Problemen in den überfüllten Lagern der *zone non occupée* zu kämpfen hatte, sah hierin wohl eine Möglichkeit, diese zu „leeren“. Dennoch lassen sich nur in beschränktem Maße Verbindungen zu der Situation in den deutschen Lagern in der Sowjetunion herstellen, wo im Herbst und Winter 1941/42 wohl auch einzelne Lagerkommandanten Überlegungen angestellt hatten, wie dort Platz für neue Insassen geschaffen werden könnte. Während Bousquet die Worte Heydrichs als eine Möglichkeit ansah, die ihm unterstellten Juden irgendwie „loszuwerden“ und sich wohl hütete, genauere Überlegungen zu deren zukünftigem Schicksal anzustellen, wurde das Problem in der Sowjetunion auf grausame Weise „gelöst“, indem die Insassen der Lager ermordet wurden.⁵⁸

⁵⁵ Cf. hierzu das Protokoll der „Wannsee-Konferenz“ vom 20.1.1942, in: PA/AA, R 100.857, Bl.166–180, hier Bl.174, als Kopie in: BA, R 58/1086, Bl.1–22 oder IfZ, NG 2586.

⁵⁶ Vermerk Danneckers vom 10.3.1942 über die Besprechung im RSHA am 4.3.1942, in: BA, R 70/23, Bl.14; CDJC, XCI-23a oder IfZ, Eich 113.

⁵⁷ Drahtbericht Schleiers vom 11.9.1942 an das AA, in: PA/AA, R 100.867, Bl.34f., als Kopie in: AN, 3W 91, 1, Bl.1008.

⁵⁸ Martin Broszat: Hitler und die Genesis der „Endlösung“. Aus Anlaß der Thesen von David Irving, in: Nach Hitler. Der schwierige Umgang mit unserer Geschichte. Beiträge von Martin Broszat. Hrsg. von Hermann Graml und Klaus-Dietmar Henke. München 21986, S.187–229, hier S.203 schreibt: „Die Judenvernichtung entstand, so scheint es, nicht nur aus vorgegebenem Vernichtungswillen, sondern auch als ‚Ausweg‘ aus einer Sackgasse, in die man sich selbst manövriert hatte. Einmal begonnen und institutionalisiert, erhielt die Liquidierungspraxis jedoch dominierendes Gewicht und führte schließlich faktisch zu einem umfassenden ‚Programm‘.“ Von einem „Vernichtungswillen“ kann man jedoch bei Bousquet keinesfalls sprechen.

Nummehr hatte Heydrich einen geradezu offiziellen Auftrag der französischen Regierung, die Deportation der Juden aus Frankreich zu „prüfen“, die nicht „kostenlos“ sein sollte. Auf einer Besprechung im RSHA wurde am 11. Juni 1942 beschlossen, dass Vichy die „Transportkosten“ sowie das „Kopfgeld“, das mit 700 RM pro Jude veranschlagt wurde, zu tragen habe. Ebenso sollte Verpflegung für die Dauer des „Transportes“ gestellt werden, wie Dannecker festhielt: „Gegenüber den französischen Behörden kann bei Anforderung der Verpflegung betont werden, dass die Transportteilnehmer in Kürze ganz aus dem französischen Verpflegungssektor ausscheiden.“⁵⁹ Gleichzeitig verlangte der HSSPF als Gegenleistung für die „Abnahme“ der Juden aus der *zone non occupée*, dass die französische Polizei für die Besatzungsmacht in Paris Juden zur Deportation verhaften sollte. In einer Unterredung mit Oberg und Knochen erklärte sich Bousquet daraufhin im Juni 1942 bereit, 22.000 staatenlose Juden im Alter zwischen 16 und 40 festnehmen zu lassen, wobei diese jedoch keinesfalls mit Nichtjuden verheiratet sein sollten. Der französische Polizeichef meldete dieses Ergebnis daraufhin an Laval, der jedoch nicht bereit war, so weitgehende Zugeständnisse zu machen. Dieser störte sich vor allem daran, dass die französische Administration die Verhaftungen in Paris „unter ihrer Verantwortung“ durchführen sollte.⁶⁰

Am 2. Juli 1942 traf sich Bousquet daraufhin erneut mit Oberg und Knochen und erklärte, Pétain habe sich dagegen ausgesprochen, dass die französische Polizei die Festnahmen im besetzten Gebiet vornehme.⁶¹ Auch wolle man „die Durchführung dieser Festnahme der Besatzungstruppe überlassen. Für das unbesetzte Gebiet hat Laval auf Grund der Intervention des Marschalls vorgeschlagen, daß zunächst einmal nur die Juden ausländischer Staatsangehörigkeit festgenommen und überstellt werden.“ Die französische Regierung suchte somit die Politik der vergangenen Monate fortzuführen, die darin bestanden hatte, nur in Teilbereichen mit der deutschen Besatzungsmacht zusammenzuarbeiten. Während dieses Vorgehen einer partiellen Kooperation mit der Militärverwaltung, die an keiner allzu weitgehenden Kollaboration interessiert war, relativ gut funktioniert hatte, stand der Regierung nunmehr ein völlig anderer Verhandlungspartner gegenüber. Das RSHA war zur Durchführung seiner Pläne auf die Mitarbeit der französischen Administration angewiesen, weshalb es über die bisher vom MBF praktizierte „bloße“ Kontrolle und Ausbeutung des Landes hinauszugehen beabsichtigte. Knochen erwiderte aus diesem Grunde ärgerlich, dass die französische Regierung „offensichtlich die Judenfrage noch nicht soweit verstanden habe, daß man die Festnahmen von Juden ohne weiteres durchführt. Der BdS betonte, daß daraus zu folgern sei, daß man in Vichy das Problem noch nicht verstehe.“ Bousquet erklärte hierauf, „daß man französischerseits nicht gegen die Festnahmen an sich sei, nur

⁵⁹ Vermerk Danneckers vom 15. 6. 1942, in: CDJC, XCI-6 oder IfZ, Eich 585. Zur Deportation der französischen Juden im Sommer 1942 cf. auch Klarsfeld: Vichy – Auschwitz, S. 43–174.

⁶⁰ Vermerk Danneckers vom 29. 6. 1942 über seine Unterredung mit dem *Délégué du Secrétaire Général à la Police pour les territoires occupés*, Jean Leguay, vom 26. 6. 1942, in: CDJC, XXVb-44 oder IfZ, Eich 1069.

⁶¹ Cf. hierzu und zum Folgenden den Vermerk des HSSPF vom 4. 7. 1942 über die Besprechung vom 2. 7. 1942, in: CDJC, XXVI-40.

die Vornahme der Festnahmen durch die französische Polizei sei in Paris ‚gênant‘. Dies sei der besondere Wunsch des Marschalls.“ Knochen entgegnete darauf, dass Hitler die „definitive Lösung der Judenfrage“ beschlossen habe und somit nur seine Einstellung Geltung habe: „Sollte die französische Regierung sich der Durchführung der Festnahmen widersetzen, so werde der Führer sicherlich hierfür kein Verständnis haben.“

Der BdS war bemüht, seinem Verhandlungspartner zu signalisieren, dass eine mangelnde Kollaboration die von Vichy erwünschte Übertragung von Autonomierechten an die französische Administration schwerwiegend beeinträchtigen würde. Der deutsche Druck hatte deshalb auch Erfolg: „Da auf Grund der Intervention des Marschalls in Frankreich vorläufig keine Juden französischer Nationalität festgenommen werden sollen, erklärte sich Bousquet bereit, im gesamten Frankreich in einer einheitlich durchgeführten Aktion Juden ausländischer Staatsangehörigkeit in der von uns gewünschten Höhe festnehmen zu lassen. Bousquet betont, daß dies eine erstmalige Handlungsweise der französischen Regierung sei, wobei man sich der hieraus entstehenden Schwierigkeiten bewußt sei.“ Es handelte sich jedoch keineswegs um einen Kompromiss, da Bousquet im Grunde genommen letztendlich auf die deutschen Forderungen eingegangen war. Zu diesem Einlenken kam es, da der französische Polizeichef an seiner Politik festhielt, sicherheitspolizeiliche Maßnahmen in Eigenregie durchzuführen und einen deutschen Einfluss in dieser Frage möglichst auszuschließen. Für Bousquet war wohl ausschlaggebend, dass Knochen ihm gegenüber erklärte, dass „wir möglichst dahin kommen wollten, nicht von der Besatzungsmacht Gebrauch zu machen“. Andererseits erschien dem französischen Polizeichef wohl die Festnahme und Deportation der Juden, die als „unerwünscht“ angesehen wurden – schließlich sollten vor allem staatenlose Juden verhaftet werden – durchaus „legitim“. Somit kam es bei der Deportation der Juden zu einer relativ weitgehenden deutsch-französischen Zusammenarbeit, da die Interessen Bousquets und Knochens in die gleiche Richtung wiesen. Dennoch darf diese scheinbare Übereinstimmung nicht über den grundlegenden Unterschied zwischen den Verhandlungspartnern hinwegtäuschen: Während Bousquet daran gelegen war, eine gewisse Anzahl von *juifs indésirables* auf welche Weise auch immer „loszuwerden“, beabsichtigten die Vertreter des RSHA, nach und nach alle Juden aus Frankreich zu deportieren.

Den deutsch-französischen Vereinbarungen, wonach am 16./17. Juli 1942 in Paris und im August in der *zone non occupée* alle staatenlosen Juden festgenommen und deportiert werden sollten – Dannecker rechnete mit 22 000 Betroffenen – stimmten daraufhin auch Pétain und der *Conseil des Ministres* zu. Laval schlug zusätzlich noch vor, „beim Abschub jüdischer Familien aus dem unbesetzten Gebiet auch die unter 16 Jahre alten Kinder mitzunehmen. Die Frage von im besetzten Gebiet zurückbleibenden Judenkindern interessiert ihn nicht.“⁶² In einem Gespräch mit dem *Président du Conseil de la Fédération Protestante de France*, Marc

⁶² Fernschreiben Danneckers vom 6.7.1942 an das RSHA, in: IfZ, Eich 261. Zum Ergebnis der deutsch-französischen Verhandlungen cf. auch das Protokoll der Besprechung vom 6.7.1942 zwischen Knochen, Dannecker, Bousquet und Darquier de Pellepoix, in: CDJC, XCI-12 oder IfZ, Eich 318.

Boegner, erklärte Polizeichef Bousquet am 11. September 1942, dass sich Laval gegenüber der Besatzungsmacht dagegen ausgesprochen habe, diese Kinder den jüdischen Organisationen anzuvertrauen, denn „cet abandon – même provisoire – des enfants heurterait le sentiment français“.⁶³

An diesen Verhandlungen war die Deutsche Botschaft nur insoweit beteiligt, als sie die Federführung in allen politischen Fragen hatte. Es kam jedoch nicht zu einer direkten Anfrage des HSSPF bei Abetz, vielmehr schrieb Eichmann am 22. Juni 1942 an Rademacher und bat diesen um die Einverständniserklärung des AA zu den mit der französischen Regierung ausgehandelten Maßnahmen.⁶⁴ Luther bat daraufhin Abetz um Stellungnahme. Dieser teilte mit, dass er gegen die „Abschiebung“ der Juden keinerlei Bedenken habe, schlug jedoch vor, zuerst ausländische Juden zu deportieren, da hierfür das französische „Verständnis“ am größten sei. Erst langfristig solle an die „Abschiebung“ auch der französischen Juden gedacht werden.⁶⁵ Erneut war in dieser Frage die traditionelle Verwaltung unbeteiligt, während im AA nur die Abteilung Deutschland einbezogen war. Die Position der traditionellen Eliten zeigte sich jedoch in einer handschriftlichen Notiz Staatssekretär Weizsäckers auf eine im März 1942 ergangene Anfrage des RSHA, ob das AA gegen die Deportation französischer bzw. staatenloser Juden generell Bedenken anzumelden habe. Weizsäcker änderte die von Rademacher vorbereitete Fassung, die einer völligen Zustimmung zu den Maßnahmen des RSHA gleichgekommen wäre, so ab, dass sein Ministerium nunmehr „allein“ gegen die Deportation „polizeilich näher charakterisierbarer“ Juden keine Einwände habe.⁶⁶ Dieses entsprach nun viel eher dem Segregationsantisemitismus, der durchaus ein Vorgehen gegen „gefährliche“ Juden in Erwägung zog.

Auch die Militärverwaltung war nicht in die Verhandlungen einbezogen, da es in dieser Frage nicht um militärische oder wirtschaftliche Gesichtspunkte ging. Erst am 7. Juli 1942 informierte Knochen den MBF über die ergangene „Einigung“ mit der französischen Regierung.⁶⁷ Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass die Militärverwaltung keine Einwände gegen die Deportation „unerwünschter“ staatenloser Juden, die als „Sicherheitsrisiko“ angesehen wurden, hegte. Spätestens seit dem Besuch Heydrichs in Paris vom 5. bis 12. Mai 1942 wussten die

⁶³ Carnets du pasteur Boegner, S. 204.

⁶⁴ PA/AA, R 100.869, Bl. 140.

⁶⁵ Cf. hierzu den Drahtbericht Abetz' vom 2. 7. 1942, in: PA/AA, R 100.869, Bl. 132f. Cf. auch den Drahterlass Luthers vom 28. 6. 1942 an die Deutsche Botschaft in Paris, in: PA/AA, R 100.869, Bl. 139. Als schließlich die Razzien in Frankreich durchgeführt wurden, erfuhr das AA durch eine Reuters-Meldung von den Vorgängen. In einem Drahterlass bat Luther am 22. 8. 1942 deshalb die Deutsche Botschaft in Paris um nähere Informationen hierzu. Es dauerte jedoch bis zum 11. 9. 1942, bis der entsprechende Schriftbericht Schleiers versandt wurde. Der Grund hierfür lag wohl darin, dass erst beim BdS nachgefragt werden musste. Alle Dokumente in: PA/AA, Paris 1. 125A.

⁶⁶ Schreiben Rademachers vom 20. 3. 1942 an Eichmann, in: PA/AA, R 100.869, Bl. 145. Eichmann hatte mit Schreiben vom 11. 3. 1942 um „Zustimmung“ zur Deportation von 5000 Juden gebeten, in: PA/AA, R 100.869, Bl. 150.

⁶⁷ Schreiben des BdS vom 7. 7. 1942 an den MBF, in: CDJC, XXVb-52. Bargatzky: Hotel Majestic, S. 105 schreibt zur Beteiligung des MBF an der Deportation der Juden: „Für Heinrich von Stülpnagel geht es nicht mehr darum, Amtshilfe zu leisten, die hat der SD dank seiner eigenen Exekutive nicht mehr nötig.“

Kriegsverwaltungsbeamten jedoch, was die deportierten Juden im Osten erwarten sollte. Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD berichtete in einem Vortrag im *Hôtel Majestic* von Gasversuchen in Bussen, die aber „zu geringe Tötungsraten“ ergeben hätten, was seine Zuhörer sehr schockiert haben soll.⁶⁸ Bei dieser Reaktion handelte es sich um keinen Einzelfall. Auch bei anderen Vertretern der traditionellen Eliten findet sich Empörung über die Verbrechen der radikalen Nationalsozialisten. So schrieb etwa Ulrich von Hassell am 1. November 1941 in sein Tagebuch: „Angewidertheit aller anständigen Menschen über die schamlosen [Maßnahmen] im Osten gegen Juden und Gefangene, in Berlin und anderen Großstädten gegen harmlose, angesehene Juden. Langsam zunehmende ‚Disposition‘ bei der militärischen Führung, diese ganze schandbare Schweinerei nicht mehr mitzumachen.“⁶⁹

Die Vereinbarungen zwischen der deutschen Besatzungsmacht und der französischen Regierung wurden nunmehr von der Verwaltung in die Praxis umgesetzt. In einer Reihe von Konferenzen besprach Bousquet mit den Leitern der Pariser Polizeipräfektur, wie die Verhaftungen in der französischen Hauptstadt durchgeführt werden sollten. Am 15. Juli 1942 gab der *Secrétaire Général à la Police* schließlich die Anweisung, „à effectuer le rassemblement des Juifs [...] dans des camps de la zone occupée d’où elles procéderont à leur transfèrement“. Ebenso bat er den *Préfet de Police*, Amédée Bussièrre, „de bien vouloir prendre toutes dispositions utiles à cet effet dans les conditions définies au cours des conférences“.⁷⁰ Am 16./17. Juli 1942 wurden in Paris 12 000 Juden verhaftet und in der Folgezeit deportiert. Diese waren entweder staatenlos oder besaßen eine belgische, deutsche, holländische, österreichische, polnische, russische oder tschechoslowakische Staatsangehörigkeit.⁷¹ Erstes Opfer der Deportation waren somit Personen, deren Heimatländer ihnen keinen Schutz mehr spenden konnten oder wollten. Die französische Polizei führte die Instruktionen Bousquets ohne größere Vorfälle durch. Nach Abschluss der Verhaftungen bat der Pariser Polizeipräfekt am 18. Juli 1942 das CGQJ, dafür zu sorgen, dass das Eigentum der festgenommenen Juden, das sich in deren versiegelten Wohnungen befand, in die Hände des französischen Staates überführt wurde.⁷²

Zur gleichen Zeit bereitete Bousquet die Deportation der Juden aus der *zone non occupée* vor, die am 4. August 1942 beginnen sollte. Schon im Vorfeld hatte er gegenüber Dannecker die Zusage gemacht, dass mit dem „Abtransport“ von insgesamt 10 000 Juden „zu rechnen“ sei.⁷³ Während einer Unterredung mit dem

⁶⁸ Cf. hierzu Bargatzky: *Hotel Majestic*, S. 96–109.

⁶⁹ Hassell-Tagebücher, S. 280.

⁷⁰ Schreiben Bousquets vom 15. 7. 1942 an Bussièrre, in: AN, 3W 91, 1, Bl. 1007.

⁷¹ Cf. hierzu den Vermerk Danneckers vom 21. 7. 1942, in: IfZ, Eich 1224. Kasten: „Gute Franzosen“, S. 71 schreibt, dass die Razzia in Paris als Demonstration dafür gedacht war, dass die französische Polizei „auch und gerade in eigener Verantwortung erfolgreich arbeiten konnte“. Anders Froment: Bousquet, S. 265, der der Ansicht ist, dass vor allem der deutsche Druck für diese *dégringolade* verantwortlich zu machen sei. Bousquet war „définitivement happé par l’engrenage, c’en était fini des manœuvres dilatoires“.

⁷² Cf. das Schreiben Bussièrres vom 18. 7. 1942 an Darquier de Pellepoix, in: AN, AJ38 5.

⁷³ Cf. hierzu den Vermerk Danneckers vom 21. 7. 1942, in: IfZ, Eich 1224.

Nachfolger Danneckers, SS-Obersturmführer Röhke, teilte der Vertreter Bousquets in der besetzten Zone, der *Délégué du Secrétaire Général à la Police pour les Territoires Occupés*, Jean Leguay, am 27. Juli 1942 mit, „dass die französische Regierung bereit wäre, zunächst die in den Judenlagern des unbesetzten Gebietes vorhandenen Juden für den Abtransport nach Deutschland zur Verfügung zu stellen“. Leguay rechnete mit drei- bis viertausend Juden: „Nach der Auslieferung dieser Juden beabsichtige die französische Regierung, alsbald weitere staatenlose Juden im unbesetzten Gebiet zu internieren, um auch diese dann für den Abtransport nach Deutschland zu überstellen.“⁷⁴ Laval versprach dem persönlichen Referenten des HSSPF, SS-Sturmbannführer Herbert Hagen, am 3. August 1942, dass fünf Tage später der erste Transport mit staatenlosen Juden die Demarkationslinie überschreiten und bis zum 15. August 1942 alle diejenigen Juden „überführt“ werden sollten, die in den Konzentrationslagern der *zone non occupée* festgehalten wurden. Der *Chef du Gouvernement* begrüßte, dass neben den bereits festgelegten Nationalitäten auch Juden ungarischer Staatsangehörigkeit verhaftet werden durften. Dadurch würde, so erklärte Bousquet gegenüber Hagen, die festgelegte Zahl um 3500 überschritten werden. Der *Secrétaire Général à la Police* konnte sich die Bemerkung nicht verkneifen, dass es notwendig sei, deutscherseits „die Aufnahmemöglichkeit für diese zusätzlichen Juden zu schaffen“.⁷⁵ Bousquet reagierte hier auf das ständige Drängen der Deutschen, dass schnellstes Handeln französischerseits notwendig sei und die gemachten Zusagen unbedingt eingehalten werden müssten.⁷⁶

Dennoch war sich die französische Regierung bewusst, dass es Schwierigkeiten mit der Anzahl der Verhafteten geben könnte, wie sich auch schon bei der Razzia in Paris gezeigt hatte. Aus diesem Grund wurde die Verwaltung mehrfach angehalten, mit besonderer Strenge vorzugehen. Am 18. August 1942 etwa schrieb Bousquet den *Préfets Régionaux* der unbesetzten Zone, denen die *Intendants de Police* unterstanden, in einem Telegramm: „Vous rappelez impérieuse nécessité prendre mesures police extrêmement sévères en vue rendre efficace opération projetée et prévenir tout incident.“⁷⁷ Vier Tage später setzte er zusätzlich noch die Autorität des Regierungschefs ein: „Le Chef du Gouvernement tient à ce que vous preniez personnellement en main le contrôle des mesures décidées à l’égard des Israélites étrangers.“ Bousquet forderte die *Préfets Régionaux* zudem zu größerer Härte auf: „Vous n’hésitez pas à briser toutes les résistances que vous pourrez rencontrer dans les populations et à signaler les fonctionnaires dont les indiscretions, la passivité ou la mauvaise volonté auraient compliqué votre tâche.“ Zugleich wollte der *Secrétaire Général à la Police* unbedingt vermeiden, dass es Juden gelingen könnte, sich der Verhaftung zu entziehen: „Dans les jours qui suivront l’opération projetée, je vous demande de faire procéder à des contrôles extrêmement sévères et à des vérifications d’identité par d’importantes forces de police

⁷⁴ Vermerk Röhkes vom 28. 7. 1942, in: CDJC, XXVb-96.

⁷⁵ Vermerk Hagens vom 4. 8. 1942 über die Besprechung mit Laval und Bousquet vom Vortag, in: CDJC, XCI-32.

⁷⁶ Cf. hierzu etwa den Vermerk Danneckers vom 21. 7. 1942, in: IfZ, Eich 1224.

⁷⁷ AN, 3W 91, 1, Bl. 1008.

afin de libérer totalement votre région de tous les Juifs étrangers.“⁷⁸ Am 24. August 1942 ordnete Bousquet weiterhin an, dass nunmehr auch alle ausländischen Juden, die „sous le coup de poursuites judiciaires“ fielen, festzunehmen seien.⁷⁹ Zusätzlich verschärfte er in einem Telegramm vom 5. September 1942 an die *Préfets de la zone libre* noch einmal die Maßnahmen gegen die *juifs indésirables*: „Vous prie procéder internement immédiate tous israélites étrangers qui seraient découverts en situation irrégulière (défaut carte d'identité, sauf conduit, titre séjour périmé etc...) Stop – adressez a cet effet instructions strictes a tous services police et gendarmerie Stop.“⁸⁰

Insgesamt verhaftete die französische Polizei in der *zone non occupée* bis zum 15. September 1942 etwa 11 000 Juden, die an den BdS ausgeliefert und in den Osten deportiert wurden.⁸¹ Die von Bousquet erteilten Befehle wurden ohne größere „Zwischenfälle“ ausgeführt, bemängelt wurde in internen Berichten nicht die Verhaftung und Internierung der ausländischen Juden, sondern allein die „unpatriotische Auslieferung“ an Deutschland.⁸² Die französische Regierung machte zugleich die „Erfahrung“, dass es nicht möglich war, die Deportationen auf die „unerwünschten“ Juden zu „beschränken“. So forderte etwa Knochen Ende August die Verhaftung von weiteren 7000 Juden.⁸³ Hinzu kam, dass sich in der unbesetzten Zone Unmut gegen das brutale Vorgehen der französischen Polizei zeigte, wurden doch die Juden in aller Öffentlichkeit aus ihren Wohnungen gezerrt und wie Vieh abtransportiert. Diese Reaktion der Bevölkerung auf die Judendeportation wird in einem späteren Kapitel noch eingehender behandelt werden.⁸⁴ Vorerst ist von Bedeutung, dass es der französischen Regierung nicht gelungen war, in aller Stille einen für sie zentralen Aspekt der „Judenfrage“, die Vertreibung der *juifs indésirables*, durchzuführen und gleichzeitig der deutschen Besatzungsmacht zu signalisieren, dass sie zu einer weitgehenden Zusammenarbeit bereit war.

Das Beispiel Frankreichs belegt, dass sich eine traditionelle Verwaltung unter dem Einfluss radikaler Kräfte durchaus sehr weitgehend an Judenverfolgungen beteiligen kann. Gleichzeitig sollte diese Tatsache nicht zu dem Fehlschluss verleiten, dass Frankreich einer Deportation der Juden generell zugestimmt oder diese gar selbst initiiert hätte. Vielmehr wird deutlich, wie weit die Verstrickung einer traditionellen Verwaltung in Verbrechen gehen kann. Auf Deutschland übertragen kann somit von der Beteiligung der traditionellen Administration an der Deportation noch nicht auf einen ideologischen Gleichschritt mit den radikalen Nationalsozialisten geschlossen werden. Das französische Beispiel zeigt aber, dass die deutsche Verwaltung – hätte sie denn ähnliche Möglichkeiten wie die französische Administration gehabt – wohl zumindest der Deportation (nicht der Ermordung)

⁷⁸ Telegramm Bousquets vom 22. 8. 1942 an die *Préfets Régionaux*, in: AN, F60 1678.

⁷⁹ So wiedergegeben im *Bulletin d'Informations Générales des Bureau de Presse de la France Combattante*, in: AN, F60 1678.

⁸⁰ AN, 3W 91, 1, Bl. 1007.

⁸¹ Cf. Kaspi: *Juifs*, S. 240f. Dazu zählten auch etwa 4000 Juden, die bereits interniert waren.

⁸² Cf. Kasten: „Gute Franzosen“, S. 100–102.

⁸³ Cf. den Vermerk der *Direction de la Police du Territoire et des Étrangers* vom 1. 9. 1942 für Bousquet, in: AN, 3W 91, 1, Bl. 1007.

⁸⁴ Cf. hierzu Kapitel C. II.

„unerwünschter“ Juden zugestimmt hätte. Es muss also sorgsam unterschieden werden zwischen der Initiierung einer derartigen Politik und einer mehr oder minder weitgehenden Mitarbeit an dieser. Die moralische Verantwortung der traditionellen Verwaltung für diese Verbrechen soll damit aber in keiner Weise gemindert werden.

Die Diskussion um den in die Deportationen einzubeziehenden Personenkreis. Wie wirkten sich die „Erfahrungen“, die die traditionelle Verwaltung während der ersten Deportationen machte, auf deren Bereitschaft aus, derartige Maßnahmen auch weiterhin mitzutragen? Dieser Frage soll im Folgenden anhand der Diskussion um den Personenkreis, der in die Deportationen einbezogen werden sollte, nachgegangen werden.

Die traditionelle Ministerialbürokratie hatte sich in Deutschland 1935 mit Ihrer Ansicht, die antijüdischen Maßnahmen auf „Volljuden“ zu beschränken, *cum grano salis* durchsetzen können. Die Einbeziehung der „Dreivierteljuden“ sowie derjenigen „Halbjuden“, die sich durch ihre Religionszugehörigkeit oder ihre Heirat anscheinend zum „Judentum“ bekannt hatten, konnte – wie auch die Entwicklung in Frankreich nach 1940 zeigte – durchaus noch von den traditionellen Eliten „akzeptiert“ werden. Hingegen wehrte sich die Administration gegen alle Bestrebungen der radikalen Nationalsozialisten, sämtliche „Halbjuden“ in die antijüdischen Maßnahmen einzubeziehen. Der Kriegsbeginn markierte für die traditionelle Verwaltung in Deutschland deshalb auch keine Radikalisierung ihrer Ansichten. Vielmehr schien nun der Zeitpunkt gekommen, an dem die „Gleichstellung“ aller jüdischen „Mischlinge“ mit den „Deutschblütigen“ erwirkt werden konnte. Im RMdI wurde daraufhin ein „Führererlass“ erarbeitet, in dem es hieß: „Der uns von den Feinden aufgezwungene Abwehrkampf erfordert den Zusammenschluß aller die Lebensrechte des deutschen Volkes bejahenden Kräfte zu einer wahren nationalsozialistischen Gemeinschaft.“ In allen von den Abteilungen I und II des Ministeriums entworfenen Fassungen des „Führererlasses“ stand fest, dass „Mischlinge 2. Grades“, also Personen mit einem jüdischen Großelternteil, den Nichtjuden „gleichgestellt“ werden sollten. Für die „Mischlinge 1. Grades“ („Halbjuden“) war dieses nur mit gewissen Einschränkungen vorgesehen. In der „moderatesten“ Fassung blieben allein die „für die Eheschließung geltenden besonderen Bestimmungen“ weiterhin in Kraft.

Aufgrund der Erfahrungen, die man während der Einführung der Nürnberger Gesetze gemacht hatte, war der Verwaltung bewusst, dass es unmöglich war, in dieser Frage zu einem Kompromiss mit den radikalen Nationalsozialisten zu kommen. Der radikalste Entwurf hingegen bestimmte: „Jüdische Mischlinge ersten Grades werden, wenn sie Frontkämpfer sind oder gewesen sind oder wenn sie sich sonst besondere Verdienste um das deutsche Volk erworben haben, deutschblütigen Personen gleichgestellt, jedoch mit der Ausnahme der für die Eheschließung geltenden besonderen Bestimmungen.“⁸⁵ Auch diese weitgehende Fassung des

⁸⁵ Cf. hierzu die Entwürfe der Abt. I und II vom 7. und 8. 9. 1939 „für einen Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Rechtsstellung der jüdischen Mischlinge“, in: IFZ, F 71/3, Bl. 261–273.

RMdI blieb – wie der Vergleich zu Frankreich zeigt – völlig innerhalb der Konzeption der traditionellen Eliten beider Länder, die gewillt waren, „Ausnahmen“ für „verdiente“ Juden zu machen. Der Kriegsbeginn, der in so vielen anderen Bereichen in Deutschland zu einer Verschärfung der Regelungen führte, sollte – wäre es nach dem Willen des RMdI gegangen – im Hinblick auf die Integration eines Teils der Juden somit eine gegenteilige Wirkung entfalten. Der Grund für diese angestrebte Bestimmung lag wohl darin, dass man glaubte, die Niederlage im Ersten Weltkrieg hätte ihre Ursache in einer mangelnden Geschlossenheit der Deutschen gehabt. Während radikale Nationalsozialisten diese Kohärenz durch die Exklusion aller „Verdächtigen“ erreichen wollten, dachten die traditionellen Eliten eher daran, die jüdischen „Mischlinge“, die in den vergangenen Jahren „bewiesen“ hätten, dass sie den Willen besäßen, sich umfassend zu „integrieren“, nunmehr im deutschen Volke „aufzunehmen“.⁸⁶

Das RMdI wurde jedoch schnell von den realen Machtverhältnissen in Deutschland dahingehend belehrt, dass seine Konzeption so nicht durchsetzbar war. Die institutionell weit einflussreicheren Vertreter des RSHA und der Parteikanzlei berieten im Sommer 1941 über die „Stellung der jüdischen Mischlinge“ und kamen zu dem Ergebnis, dass alle jüdischen „Mischlinge 1. Grades“ „wie Juden zu behandeln“ und somit zu deportieren seien. Eine Ausnahme von dieser Regelung sollte nur dann gelten, wenn diese „eine offizielle Entscheidung besitzen, bei der bereits über ihre Halbjudeneigenschaft hinweggesehen worden ist“ oder sie in einer „Mischehe“ lebten, aus der Kinder hervorgegangen waren: „Falls jedoch die aus diesen Ehen hervorgegangenen Kinder negativ zu bewerten sind, soll der halbjüdische Teil mitabgeschoben werden. Ehescheidung wäre dann zu erwägen.“⁸⁷

⁸⁶ Cf. hierzu etwa die Aufzeichnung Löseners vom 4. 12. 1941, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 97 oder IfZ, F 71/3, Bl. 301.

⁸⁷ Undatierter Vermerk Feldschers [nach September 1941], in: BA, R 1501/3746a, Bl. 95 oder IfZ, F 71/3, Bl. 294. Die Position der radikalen Nationalsozialisten zeigte sich auch etwa in einer Rede des Leiters des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, Walter Groß. Dieser hatte am 27. 3. 1941 auf der Arbeitstagung des „Instituts zur Erforschung der Judenfrage“ erklärt: „Die Mischlinge 1. Grades, die sogenannten Halbjuden, müssen grundsätzlich ebenso wie die Juden behandelt werden.“ Abgedruckt in: Walter Groß: Die rassenpolitischen Voraussetzungen zur Lösung der Judenfrage. München: Hoheneichenverlag 1943 (Kleine Weltkampfbücherei; 1), S. 32. Anders hingegen die traditionellen Eliten. Bei Lösener/Knost: Nürnberger Gesetze (1936), S. 19 hieß es: „Das Problem der deutsch-jüdischen Mischlinge ist aber keineswegs einfach ein Anhängsel der Judenfrage, das dadurch zu erledigen ist, daß man die Mischlinge ohne weiteres den Juden gleichstellt. Es ist zwar verwandt mit der Judenfrage, aber doch so anders geartet, daß es nach ganz anderen Gesichtspunkten als diese Frage beurteilt und behandelt werden muß. Das ist vor allem schon deshalb nötig, weil ja jeder Halbjude ebenso auch ein Halbdeutscher und jeder Vierteljude gleichzeitig ein Dreivierteldeutscher ist.“ An dieser Feststellung änderte sich auch Jahre später nichts. So zählte Lösener am 4. 12. 1941 in einer Aufzeichnung die „Gründe gegen eine weitere Verschärfung der Maßnahmen in der Frage der Halbjuden“ auf. Dort hieß es etwa: „Jeder Mischling I. Grades hat nur zur Hälfte jüdische Erbmasse. Die Frage ist daher biologisch ohne nennenswerte Bedeutung, zumal praktisch ein Eheverbot mit Deutschblütigen besteht.“ Weiter erklärte er: „Jede weitere Sortierung innerhalb der Mischlinge I. Grades schafft unerträgliche Zustände. [...] Die Mischlinge I. Grades fühlen sich dem Deutschtum zugehörig und lehnen das Judentum innerlich ab. Ihre seelische Belastung, wenn sie zu den Juden geschlagen würden, wäre daher besonders

Der Unterschied zwischen den Vertretern der traditionellen Verwaltung und den radikalen Institutionen wurde besonders deutlich in der Diskussion um die geplante „Stellung“ derjenigen „Halbjuden“, die nicht deportiert werden sollten. Während das RMDI diese – vor allem, wenn sie sich als Frontkämpfer „bewährt“ hatten – beinahe völlig den Nichtjuden „gleichstellen“ wollte, sahen die Pläne der Vertreter von RSHA und Parteikanzlei ein völlig anderes Schicksal vor: „Die zurückbleibenden Halbjuden sollen ausnahmslos sterilisiert werden, auch die bereits verheirateten.“ Hingegen waren selbst die radikalen Nationalsozialisten aufgrund einer Entscheidung Hitlers⁸⁸ dazu verpflichtet, die jüdischen „Mischlinge 2. Grades“ wie Nichtjuden zu behandeln. Doch, anders als vom RMDI vorgesehen, sollten hierbei gravierende Ausnahmen gemacht werden: „Zu erwägen ist jedoch die Zurechnung zu den Juden, falls der Mischling nicht mit einem Deutschblütigen verheiratet ist,

1. wenn der Mischling aus einer Bastardehe stammt (beide Eltern Mischlinge),
2. wenn der Mischling ein besonders ungünstiges Erscheinungsbild hat,
3. wenn eine besonders schlechte polizeiliche und politische Beurteilung vorliegt, die erkennen läßt, dass der Mischling sich wie ein Jude fühlt und benimmt.“

Der anwesende Vertreter des RMDI, Regierungsrat Feldscher, kommentierte das Vorhaben mit den Worten: „Dieser Vorschlag läuft also auf eine rassische Musterung der Mischlinge 2. Grades hinaus.“ Auf ähnliche Weise sollten auch die deutsch-jüdischen „Mischehen“ „überprüft“ werden. Dabei – so Feldscher – schlug die „SS“ vor, nur den jüdischen Teil zu „verschicken“. Der nichtjüdische Ehepartner wäre ebenfalls zu deportieren, falls er eine negative „Wertung“ besäße und es nicht zu Wirkungen auf die „deutschen Verwandten“ käme. Im Falle, dass eine nichtjüdische Frau mit einem Juden verheiratet wäre, „soll sie mit dem Mann und den Kindern regelmässig verschickt werden“.⁸⁹

Es zeigt sich an diesem Punkt der qualitative Unterschied zwischen den Ansichten des RMDI und den radikalen Nationalsozialisten. Dieser bestand verwaltungstechnisch darin, dass die traditionelle Ministerialbürokratie bemüht war, „allgemeine Regelungen“ zu finden, die – unabhängig von der persönlichen Situation – für alle Betroffenen gültig sein sollten. Die Vertreter der radikalen Institutionen hingegen wollten sich die Möglichkeit erhalten, in jedem Einzelfall entscheiden zu können. Dieser Unterschied hatte sich etwa auch während der Diskussionen um die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz gezeigt, als sich das RMDI – im Einklang beispielsweise mit dem AA, dem RJM, dem Reichswirtschaftsministerium und dem Reichswehrministerium – für die „Zwangssortierung“ der „Halbjuden“ in die Kategorien „Jude“ (bei Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsge-

folgenschwer.“ In: BA, R 1501/3746a, Bl. 97 oder IfZ, F 71/3, Bl. 301. Es ist bemerkenswert, wie konstant die Ansichten der traditionellen Eliten in dieser Frage blieben.

⁸⁸ So hieß es in einem Schreiben Lammers' vom 10. 4. 1941 an den „Reichsbauernführer“ Walter Darré, dass Hitler der Auffassung sei, „daß gegen Mischlinge 2. Grades Maßnahmen, die über die durch die Nürnberger Gesetze getroffene Rechtslage hinausgehen, nur in einzelnen Ausnahmefällen und auch dann nur in einer Weise getroffen werden sollten, die den Umständen des Einzelfalles angepaßt sind“. In: BA, R 43/II/598, Bl. 60.

⁸⁹ Undatierter Vermerk Feldschers [nach September 1941], in: BA, R 1501/3746a, Bl. 95 oder IfZ, F 71/3, Bl. 294.

meinschaft oder Heirat mit einem Juden) und „Mischling“ ausgesprochen hatte, während der Stellvertreter des Führers eine „behördliche Überprüfung“ jedes Einzelfalles gefordert hatte.⁹⁰ Ideologisch unterschieden sich beide Positionen darin, dass – 1935 wie 1941 – die traditionelle Verwaltung durch ihre generellen Regelungen „rassenbiologische“ Gesichtspunkte bei ihrer Entscheidung für nachrangig hielt, während die Vertreter der Radikalen (auch dieses ein Kontinuum) der Ansicht waren, dass selbst bei Personen mit wenigen jüdischen Vorfahren die „jüdischen Merkmale“ dominant sein konnten und deshalb ein „Werkzeug“ geschaffen werden musste, um hier eingreifen zu können. So hatte der Leiter der Abteilung Volksgesundheit des RMdI, SS-Hauptsturmführer Gütt, schon in einem Bericht vom 25. September 1935 gefordert, dass der Staat sich bei „Halbjuden“, die nicht als Juden „gewertet“ wurden, „ein Recht zur Auslese und Festlegung ihrer Zugehörigkeit vorbehalten“ solle.⁹¹ Er befand sich dabei völlig im Einklang mit seinem Vorgesetzten Himmler, der am 22. Mai 1943 an Bormann schrieb, dass er die „Prüfung“ im Einzelfall bei jüdischen „Mischlingen“ „unbedingt für notwendig“ halte: „Vielleicht nicht nur bei Mischlingen zweiten Grades, sondern auch bei Mischlingen höheren Grades. Wir müssen hier – das aber nur unter uns gesprochen – ein ähnliches Verfahren durchführen, wie man es bei einer Hochzucht bei Pflanzen und Tieren anwendet. Mindestens einige Generationen hindurch (drei oder vier Generationen) müssen von unabhängigen Institutionen die Abkömmlinge von derartigen Mischlingsfamilien rassisch überprüft und im Falle der rassischen Minderwertigkeit sterilisiert und damit aus dem weiteren Erbgang ausgeschaltet werden.“⁹² Von dieser „rassenbiologischen Prüfung“ wären Personen betroffen worden, die weniger als einen jüdischen Großelternteil besaßen. Für die traditionellen Eliten hingegen waren die persönlichen Leistungen eines Betroffenen, somit seine „Entscheidung“ für Deutschland oder für das „Judentum“, ausschlaggebend, die „rassischen“ Gegebenheiten hingegen zweitrangig.⁹³

Ein weiterer grundlegender Unterschied zwischen den genannten Positionen bestand darin, dass es für die Vertreter der traditionellen Eliten undenkbar war, dass Nichtjuden unter antijüdische Regelungen fallen sollten. In Frankreich etwa kritisierte die französische Polizei, dass Nichtjuden, die einen Juden bei „kriminellen Handlungen“ (etwa durch die Ausstellung falscher Taufbescheinigungen) unterstützt hatten, mit schweren Konsequenzen durch den BdS zu rechnen hatten und somit unter den „agissements du délinquant“ zu leiden hätten.⁹⁴ In

⁹⁰ Cf. hierzu Kapitel A. II. 2., besonders S. 129–133.

⁹¹ BA, R 1501/5513, Bl. 33–39, hier Bl. 37.

⁹² BA, NS 19/1047, Bl. 10.

⁹³ In einer Aufzeichnung der Abt. I des RMdI vom 2. 11. 1935 hieß es als Replik auf den radikalen Wagner-Entwurf einer 1. VOzRBG vom 30. 10. 1935: „Die Fassung Dr. Wagner berücksichtigt überwiegend rassebiologische Gesichtspunkte; sie hat daher zwar den Vorzug, daß ein größerer Kreis von Halbjuden zum Judentum geschlagen wird als nach der Fassung M[inisterium] d[es] I[n]nern. Da die Fassung Dr. Wagner aber fast alle anderen Momente unberücksichtigt läßt, ergeben sich daraus Nachteile und Gefahren für das deutsche Volk, die der Entwurf MdI vermeidet. Diese Nachteile wiegen jedoch schwerer als die rassebiologischen Vorteile des Entwurfs Dr. Wagner.“ In: BA, R 1501/5514, Bl. 27–36, hier Bl. 28.

⁹⁴ Vermerk der *Sous-Direction des Affaires Juives* der *Préfecture de Police* vom 16. 2. 1944, in: AN, F7 14887.

Deutschland hatte Reichsärztführer Wagner schon 1935 den Vorschlag gemacht, den nichtjüdischen Teil einer „Mischehe“ solange als „jüdisch“ anzusehen, wie diese Ehe Bestand hatte. Falls Kinder vorhanden waren, hätte der nichtjüdische Ehepartner auch über eine Scheidung hinaus weiterhin vor dem Gesetz als „Jude“ gegolten.⁹⁵ Somit sollte also eine Person „gebrandmarkt“ werden, die einen Juden geheiratet hatte, denn – so die Parteikanzlei noch im Frühjahr 1944 – „die in der Vergangenheit durch die Eheschließung bewiesene rassische Instinkttlosigkeit“ sei „so schwerwiegend, daß sie auch nach dem tatsächlichen Fortfall der jüdischen Versippung weiter wirkt“.⁹⁶ Der oben beschriebene Vorschlag der Vertreter der radikalen Institutionen bezüglich der möglichen Deportation des nichtjüdischen Ehepartners stellte nur die „logische Konsequenz“ dieser Anschauung dar.

Für die Vertreter der traditionellen Eliten stellte die Heirat eines Juden mit einem Nichtjuden eher ein „positives“ Merkmal dar, da dieser so seinen Willen zur „Integration“ bewies. Lösener hatte hierfür anlässlich des „Gesetzes über die Mietverhältnisse mit Juden“ vom 30. April 1939 den Begriff der „privilegierten Mischehe“ einführen können. Damals war es dem RMDI gelungen, Göring zu einem entsprechenden Vortrag bei Hitler zu veranlassen, so dass das Gesetz nach der ergangenen „Führerentscheidung“ nicht auf „Mischehen“ angewandt wurde. Den Begriff der „privilegierten Mischehe“ beschrieb Lösener folgendermaßen: „Sind aus einer Mischehe Kinder hervorgegangen, die nicht als Juden gelten, so ist der jüdische Elternteil privilegiert, d. h. befreit von einer Anzahl von Massnahmen gegen Juden. Dasselbe gilt für die kinderlose Mischehe, wenn die Ehefrau der jüdische Teil ist.“⁹⁷ Diese Regelung wurde in der Folgezeit auch bei der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939, die Juden die Zwangsmitgliedschaft in der „Reichsvereinigung der Juden“ vorschrieb, und bei einer Reihe von Bestimmungen über Lebensmittelkarten sowie bei der Versorgung mit Schuhen und Spinnstoffen angewandt.⁹⁸ Ziel Löseners war es, bei der Fassung von antijüdischen Gesetzen und Verordnungen zu erreichen, dass die in „privilegierter Mischehe“ lebenden Juden davon ausgenommen wurden: „Andernfalls wäre“, wie er am 18. August 1941 schrieb, „diese mühsam aufgebaute und gegen die ständigen

⁹⁵ Cf. hierzu S. 130.

⁹⁶ Aufzeichnung der Parteikanzlei vom Frühjahr 1944, in: BA, NS 19/3335, Bl. 4–48, hier Bl. 48. Jeremy Noakes: *The Development of Nazi Policy towards the German-Jewish „Mischlinge“, 1933–1945*, in: *Yearbook of the Leo Baeck Institute* 34 (1989), S. 291–354, hier S. 350 datiert diese Aufzeichnung auf März 1944. Meyer: „Jüdische Mischlinge“, S. 105 hält den Juli 1944 für den Entstehungszeitpunkt und gibt als Provenienz den persönlichen Stab des Reichsführers-SS an, doch handelt es sich hierbei nur um den Überlieferungsort. Rigg: *Hitlers „jüdische Soldaten“*, S. 288 datiert diese Aufzeichnung auf den 26. 7. 1944 und schreibt ihn den „Mitarbeitern Himmlers“ zu.

⁹⁷ Cf. hierzu die Aufzeichnung Löseners vom 4. 12. 1941, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 97 oder IfZ, F 71/3, Bl. 301. Cf. auch § 7 des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. 4. 1939, in: *RGBl. I*, S. 864.

⁹⁸ Cf. § 3 Abs. 2 der 10. VOzRBG vom 4. 7. 1939, in: *RGBl. I*, S. 1097. Hinzu kamen noch weitere Einzelregelungen. Cf. hierzu das Rundschreiben Stuckarts vom 11. 12. 1940, in: IfZ, NG 2610. Zu den „Erleichterungen“ für „privilegierte Mischehen“ cf. auch Feldscher: *Rassen- und Erbpflege*, S. 38.

Gegenbestrebungen der Partei gehaltenene Einrichtung praktisch wertlos geworden.“⁹⁹

Weshalb aber bemühte sich die traditionelle Verwaltung um die deutsch-jüdischen „Mischehen“? Der Grund hierfür lag vor allem in den Nachkommen, die aus diesen Ehen hervorgegangen waren. Lösener selbst nannte den „Schutz der nichtjüdischen Kinder und des arischen Elternteils“ denn auch als Beweggrund für die Einführung der „privilegierten Mischehe“.¹⁰⁰ Dieses Bestreben reihte sich ein in die Versuche der traditionellen Eliten in Deutschland seit 1933, „Mischlinge“ möglichst von antijüdischen Maßnahmen auszunehmen. Diese sollten vielmehr im deutschen Volk aufgehen und als vollwertige Reichsbürger gelten, was jedoch nur möglich war, wenn man deren Väter oder Mütter nicht diskriminierte: „Menschen“, so etwa Lösener, „die man wie Deutschblütige behandeln will, darf man nicht den Vater oder die Mutter sterilisieren oder sonst diffamieren oder die Verwandten deportieren.“¹⁰¹ Das RMDI kämpfte somit im Sommer 1941 primär darum, die „Halbjuden“ den Nichtjuden „gleichzustellen“ und führte die Politik, die seit 1933 vom Ministerium betrieben wurde, fort. Gleichzeitig war es bemüht, die jüdischen Elternteile der „Halbjuden“ vor der Deportation zu bewahren. Die „Integrationsleistung“ dieser Menschen, die „Nichtjuden“ geheiratet hatten und ihre Kinder nicht im jüdischen Glauben aufgezogen hatten, also die „jüdische Tradition“ nicht weitergegeben hatten, wurde demnach „anerkannt“.

Auf der „Wannsee-Konferenz“ wurde am 20. Januar 1942 offiziell der Personenkreis beschlossen, der für die Deportation vorgesehen war.¹⁰² Heydrich teilte eingangs den versammelten Teilnehmern „seine Bestellung zum Beauftragten für die Vorbereitung der Endlösung der europäischen Judenfrage durch den Reichsmarschall mit“ und machte deutlich, dass er allein die Entscheidungen in diesem Bereich zu treffen hatte: „Die Federführung bei der Bearbeitung der Endlösung der Judenfrage liege ohne Rücksicht auf geographische Grenzen zentral beim Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei (Chef der Sicherheitspolizei und des SD).“ In einem langen Monolog legte Heydrich nunmehr dar, wie in den vergangenen Jahren versucht worden war, eine „Lösung der Judenfrage“ durch die Auswanderung der Juden aus Deutschland zu erzielen. Nach dem Scheitern dieser Konzeption „ist nunmehr als weitere Lösungsmöglichkeit nach entsprechender vorheriger Genehmigung durch den Führer die Evakuierung der Juden nach dem Osten getreten“. Heydrich präsentierte also auf der „Wannsee-Konferenz“ nur die bereits von RSHA und Parteikanzlei beschlossenen Pläne zur „Endlösung der

⁹⁹ Handschriftlicher Vermerk Löseners vom 18.8.1941 für Stuckart, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 89f., hier Bl. 90.

¹⁰⁰ Vermerk Löseners vom 4.12.1941, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 97 oder IfZ, F 71/3, Bl. 301.

¹⁰¹ Ibid.

¹⁰² Cf. hierzu und zum Folgenden das Protokoll der „Wannsee-Konferenz“ vom 20.1.1942, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 166–180, als Kopie in: BA, R 58/1086, Bl. 1–22 oder IfZ, NG 2586. Cf. auch Peter Klein: Die Wannsee-Konferenz vom 20. Januar 1942. Analyse und Dokumentation. Berlin [1995] und Mark Roseman: Die Wannsee-Konferenz. Wie die NS-Bürokratie den Holocaust organisierte. München 2002.

Judenfrage“.¹⁰³ Die anschließende Aussprache drehte sich um Detailfragen, die Erläuterungen des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, der als SS-Obergruppenführer gleichzeitig Vorgesetzter der Mehrzahl der Konferenzteilnehmer war, wurden nicht infrage gestellt.

Außerdem hatte sich die „Beobachterstellung“ der Ministerialbürokratie, die jeweils radikale Nationalsozialisten, die sich in ihren Reihen befanden (Stuckart, Freisler, Luther), entsandt hatte, erneut gezeigt. Der einzige Bereich, in dem die traditionelle Verwaltung noch ein gewisses Mitspracherecht hatte, war die Frage, welche Politik gegenüber „Mischlingen“ und Juden, die in einer „Mischehe“ lebten, geplant war.¹⁰⁴ Hier beteiligte sich diese auch aktiv an der Diskussion, um doch noch Teile der eigenen Konzeption durchzusetzen. Stuckart beklagte deshalb, dass „die praktische Durchführung der eben mitgeteilten Lösungsmöglichkeiten zur Bereinigung der Mischehen- und Mischlingsfragen in dieser Form eine unendliche Verwaltungsarbeit mit sich bringen“ würde. Um diese zu vereinfachen, schlug der Staatssekretär die „Zwangssterilisation“ der „Halbjuden“ vor.¹⁰⁵ In einem Rundschreiben an die Teilnehmer der „Wannsee-Konferenz“ erläuterte Stuckart am 16. März 1942 seine Vorstellungen genauer.¹⁰⁶ Dabei stellte er die beiden existierenden „Konzeptionen“, die Deportation der „Halbjuden“, die von RSHA und Parteikanzlei gefordert wurde, sowie seinen Vorschlag einer „Zwangssterilisation“, einander gegenüber. So erscheine zwar die Einbeziehung der „Halbjuden“ „in die für Juden gegenwärtig bereits in Gang befindliche Abschiebeaktion“ als der „einfachste und scheinbar zum sichtbarsten Erfolg führende Weg“. Dadurch würde „das beabsichtigte Ziel, die völlige Herauslösung aus dem deutschen Volkskörper“, in kurzer Frist erreicht sein. Dennoch ziehe dieses Vorhaben eine Reihe von Folgen nach sich, die nicht im Interesse des deutschen Volkes liegen könnten. Schließlich seien die „Halbjuden“ durch die „Fassung des Juden-

¹⁰³ Schon das Einleitungsschreiben Heydrichs zu dieser Konferenz hatte deutlich gemacht, dass es zu keiner Diskussion darüber kommen konnte, ob eine Deportation der Juden „vonnöten“ erschien, nur die „praktische Durchführung“ stand auf der Agenda. So hieß es in seinem Schreiben vom 29. 11. 1942 an Luther etwa, dass eine Aussprache notwendig sei, „zumal seit dem 15. 10. 1941 bereits in laufenden Transporten Juden aus dem Reichsgebiet einschließlich Protektorat Böhmen und Mähren nach dem Osten evakuiert werden“. In: PA/AA, R 100.857, Bl. 188. Die gleiche Formulierung verwandte Heydrich in einem weiteren Einladungsschreiben vom 9. 12. 1941, nachdem die Konferenz hatte verschoben werden müssen. In: PA/AA, R 100.857, Bl. 191. Cf. ähnlich Adam: Judenpolitik, S. 314 und Brakel: Holocaust, S. 97–100. Hilberg: Vernichtung, Bd. II, S. 446, der nicht zwischen unterschiedlichen Akteuren und Institutionen differenziert, sondern allgemein vom „Eifer der Bürokraten“ spricht, kommt zu einem anderen Schluss: „Während der Konferenz vom 20. Januar 1942 waren alle Beteiligten vom Geist der ‚Endlösung‘ ergriffen.“

¹⁰⁴ So auch Hilberg: Vernichtung, Bd. II, S. 421. Longenrich: Politik der Vernichtung, S. 472 ist zudem der Ansicht, dass die Ministerialbürokratie zu Mitwissern und Mitverantwortlichen der „Endlösung“ gemacht werden sollte. Cf. auch Roseman: Wannsee-Konferenz, S. 125.

¹⁰⁵ Reitlinger: Endlösung, S. 108 und 194f. geht fälschlicherweise davon aus, dass der Vorschlag der „Zwangssterilisation“ auf Heydrich zurückging.

¹⁰⁶ Cf. hierzu und zum Folgenden PA/AA, R 100.857, Bl. 159f. oder IfZ, NG 2586. Cf. auch mit ähnlicher Argumentation das Schreiben Stuckarts vom September 1942 an Himmler, in: IfZ, NG 2982.

begriffs der Nürnberger Gesetzgebung bereits sortiert worden“, wobei diejenigen unter ihnen, die eine „Hinneigung zum Judentum“ aufwiesen, bereits als Juden gelten würden. Eine „Gleichstellung“ auch der übrigen „Halbjuden“ brächte jedoch mannigfaltige Probleme mit sich. So müsste eine große Anzahl von Ausnahmen bestimmt werden, was dazu führe, „daß ohne inneren, jedenfalls ohne biologischen Grund Mitglieder derselben Familie mit der gleichen Erbmasse teils deportiert, teils hier behalten würden“. Eine Deportation komme nicht generell in Frage, hätten sich die „Halbjuden“ doch in den vergangenen Jahren durch ihre Arbeit in der Wirtschaft und der Wehrmacht zu einem „nicht unerheblichen Teil in stärkstem Maße bemüht, sich für die deutschen Interessen einzusetzen“. Diese Tatsache sei auch durch den „Führer“ dahingehend „gewürdigt“ worden, dass er eine große Zahl von Offizieren und Offiziersfrauen, die einen jüdischen Elternteil besaßen, „mit deutschblütigen Personen gleichgestellt und einem großen Teil von Mischlingen 1. Grades, die in der Wehrmacht verblieben sind, diese Gleichstellung bei weiterer Bewährung nach dem Krieg in Aussicht gestellt hat“. Dieses lasse erkennen, dass ein „Halbjude“ „nicht notwendig und immer einen nur negativen Wert für das deutsche Volk zu haben braucht“. In diesen Zusammenhang gehöre auch die „Gleichstellung“ einer Reihe von „Geltungsjuden“¹⁰⁷, die nunmehr wieder zu Juden würden, was mit einer „Führerentscheidung“ unvereinbar sei. Hinzu kämen noch eine Reihe verwaltungstechnischer Gründe, die gegen die „Abschiebung“ sprächen. So sei hierfür eine individuelle Prüfung aller „Mischlinge“ notwendig, was ein „außerordentliches Maß“ an Verwaltungsarbeit mit sich bringen würde und sich somit während des Krieges „schon von selbst verbietet“. Ebenso sei mit einer hohen Zahl von „Befreiungsanträgen“ zu rechnen. Demgegenüber würde der Vorgang der Sterilisation „einen im wesentlichen schematischen Vorgang darstellen, von dem ein großer Teil der Mischlinge 1. Grades aus natürlichen Gründen nicht einmal erfaßt zu werden brauchte“. Insgesamt, so schrieb Stuckart, habe er „vom Standpunkt des deutschen Interesses aus so starke Bedenken, daß ich den Weg der Gleichbehandlung der Halbjuden mit Juden und demgemäß der Abschiebung für ungangbar halte und deshalb das natürliche Aussterben der Halbjuden innerhalb des Reichsgebiets vorziehe“.

Wenn für einen Moment von der Brutalität des Sterilisationsvorschlages abgesehen wird, offenbarte das Schreiben des Staatssekretärs im RMdI, in welchem Maß ein Mann wie der am 30. Januar 1942 zum SS-Gruppenführer beförderte¹⁰⁸ Stuckart Teil der ihn umgebenden Bürokratie war. So lässt sich aus seinem Schreiben eindeutig herauslesen, dass dieses auf einem entsprechenden Entwurf Löseners fußte und mit dessen Vermerk vom 4. Dezember 1941, auch wenn dieser selbstverständlich keinen Sterilisationsvorschlag enthielt, weitgehend übereinstimmte.¹⁰⁹

¹⁰⁷ Hierbei handelte es sich um „Halbjuden“, die – etwa weil sie mit einem Juden verheiratet waren oder der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten – vor dem Gesetz als Juden galten.

¹⁰⁸ Cf. Stuckarts SS-Akte in: BA, SSO 167B.

¹⁰⁹ Cf. den Vermerk Löseners vom 4. 12. 1941, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 97 oder IfZ, F 71/3, Bl. 301. Zugleich zeigte sich aber auch bei Stuckart eine bemerkenswerte Kontinuität. So hatte er schon 1935 geschrieben: „Die gesetzliche Behandlung der Mischlinge geht daher von der Erkenntnis aus, daß sie weder wesensgleich mit den Deutschen noch wesens-

Dieses Schreiben lässt sich trotz der unbeschreiblichen Härte des Vorschlages doch in die Bemühungen des Innenministeriums seit 1933 einordnen, „Mischlinge“ von antisemitischen Maßnahmen möglichst auszunehmen. Ungeachtet der Tatsache, dass sich innerhalb des RmDI auch radikale Nationalsozialisten befanden, kam das Ministerium doch letztendlich zu einer gemeinsamen Position, die sich von den Vertretern der radikalen Institutionen unterschied.¹¹⁰

Dies zeigte sich auch bei den anderen beteiligten traditionellen Ministerien. In einem Rundschreiben vom 5. April 1942 schloss sich der kommissarische Reichsjustizminister Schlegelberger der von Stuckart „vertretenen Auffassung an, daß nämlich die Verhinderung der Fortpflanzung dieser Mischlinge ihrer Gleichbehandlung mit den Volljuden und der hiermit verbundenen Abschiebung vorzuziehen ist“. Schlegelberger, der erst 1938 mit allen übrigen Staatssekretären, die noch kein NSDAP-Mitglied waren, in die Partei aufgenommen worden war¹¹¹, bat jedoch (im Gegensatz zu Stuckart) zu überlegen, „ob nicht Halbjuden, deren noch lebende Nachkommen nicht auch Halbjuden sind, sowohl von der Abschiebung als auch von der Unfruchtbarmachung verschont bleiben sollten“. Die Gründe für diesen Vorschlag entsprachen den schon von Lösener mehrfach angeführten Argumenten: „Wenn diese Nachkommen als vollwertige Glieder in die deutsche Volksgemeinschaft aufgenommen werden sollen, was bei einer wirklichen Endlösung der Judenfrage das Ziel sein muß, so erscheint es geboten, ihnen jede Minderung und jedes Gefühl der Minderwertigkeit fernzuhalten, die sich leicht aus der Kenntnis und dem Bewußtsein davon ergeben können, daß ihre unmittelbaren

gleich mit den Juden sind. Sie verfolgt das Ziel, das in das deutsche Volk eingedrungene jüdische Blut und die an deutsche Erbmasse gebundene jüdische Erbmasse, soweit sie nicht mehr ausgeschieden werden kann, möglichst schnell und immer weiter aufzuteilen, so daß in jeder Generation eine immer stärker werdende Verdünnung des eingedrungenen jüdischen Blutes eintritt und damit in absehbarer Zeit praktisch die entstandene Mischrasse verschwindet.“ In: *Völkische Grundordnung*, S. 563.

¹¹⁰ Anders hingegen Rebenitsch: *Führerstaat*, S. 111, der auch die nationalsozialistischen Teile des RmDI in seine Beobachtungen einbezieht, so etwa die Staatssekretäre Conti, Hierl und Himmler. Cf. auch ähnlich ders.: *Die Staatssekretäre im Reichsministerium des Inneren 1933–1945. Anmerkungen zu Struktur und Wandel der Ministerialbürokratie*, in: *Der Zweite Weltkrieg. Analysen, Grundzüge, Forschungsbilanz*. Hrsg. von Wolfgang Michalka. München und Zürich 1990, S. 260–274. Verwaltungstechnisch bedeutete die Ernennung neuer Staatssekretäre hingegen eine Form der Gründung neuer, nationalsozialistisch geprägter Institutionen, die im Grunde nur formal dem RmDI unterstanden. Besonders deutlich wird dies bei Staatssekretär Himmler. Das beobachtete Phänomen ist vergleichbar mit der Entwicklung in Frankreich, wo die Regierung für neue „Aufgaben“ Kommissariate gründete, die nicht mehr vollständig Teil der traditionellen Verwaltung waren, auch wenn hier die Besetzung dieser Organe in Teilen noch eher mit traditionellen Eliten vorgenommen wurde. Als Beispiele seien neben dem CGQJ auch etwa der *Service du Contrôle des Administrateurs Provisoires* (S.C.A.P.) zu nennen. Cf. hierzu Jungius: *Raub*, S. 62–67. Die Problematik der Gleichbehandlung aller Staatssekretäre des RmDI zeigt sich besonders im Vergleich mit Frankreich, wo etwa das CGQJ unter Darquier dem *Chef du Gouvernement* unterstand, aber selbstverständlich nicht als Teil der traditionellen Verwaltung gewertet werden kann.

¹¹¹ Cf. hierzu das Schreiben des Chefs der Kanzlei des Führers der NSDAP, Philipp Bouhler, vom 9. 2. 1938 an den Reichsschatzmeister der NSDAP, Franz Xaver Schwarz, in der Personalakte Schlegelbergers: BA, PK P89, Bl. 434.

Vorfahren von den geplanten Abwehrmaßnahmen der Volksgemeinschaft betroffen worden sind.“¹¹² Die Ausführungen Schlegelbergers entsprachen somit vollkommen den Ansichten der traditionellen Eliten. Der grausame Vorschlag Stuckarts zur „Zwangsterilisation“ der „Mischlinge 1. Grades“ kann deshalb insofern als die Position der traditionellen Verwaltung bezeichnet werden, als diese aus „taktischen Gründen“ glaubte, mit diesem den Deportationsplänen der radikalen Nationalsozialisten entgegenzutreten zu können. Viel näher an den Vorstellungen der traditionellen Eliten war hingegen das Schreiben Schlegelbergers. Anhand der verwendeten Argumentation wird deutlich, dass sich deren Position seit 1933 im Grunde kaum gewandelt hatte. So wurden die „Halbjuden“ als Teil der „Volksgemeinschaft“ angesehen, die sich zudem noch durch ihre persönlichen Verdienste das Recht „erworben“ hätten, von radikalen Maßnahmen verschont zu werden.

Demgegenüber standen die Ansichten der Vertreter von RSHA und Parteikanzlei. Auf einer Besprechung im Reichssicherheitshauptamt am 6. März 1942 wurde die Frage der „Zwangsterilisation“ eingehend erörtert.¹¹³ Der Abgesandte Stuckarts, Regierungsrat Feldscher, stand dabei einer geschlossenen Abwehrfront aus den Vertretern des RSHA, der Parteikanzlei, des Rasse- und Siedlungshauptamtes sowie des RVP gegenüber. Vom AA war Rademacher erschienen, der ebenso wie der Vertreter des RJM, Oberlandgerichtsrat Franz Maßfeller, als Vertreter der radikalen Nationalsozialisten in seinem Ministerium galt.¹¹⁴ Die „Vorschläge“ Stuckarts wurden „einhellig“ abgelehnt, da „eine tatsächliche Lösung des Mischlingsproblems, das nicht ausschließlich ein rassenbiologisches ist, hierdurch nicht erfolgen werde. Es würde vielmehr durch die Sterilisation ausschließlich die bisher – wenigstens ehelich – nur rechtliche Verhinderung von Nachkommenschaft in eine tatsächliche verwandelt.“ Besonders wurde kritisiert, dass weiterhin eine „Unzahl von Ausnahmegesuchen jedes einzelnen Mischlings auf allen Lebensgebieten“ gestellt würde. Auch bliebe die „politische Belastung durch das Vorhan-

¹¹² Rundschreiben Schlegelbergers vom 5. 4. 1942, in: BA, R 3001/alt R 22/52, Bl. 157; PA/AA, R 100.857, Bl. 157f. oder IfZ, PS 4055. Hilberg: Vernichtung, Bd. II, S. 442 schreibt, das Schreiben Schlegelbergers „ließ erstmals die Möglichkeit eines Status quo anklängen. Deportation wie Sterilisation rückten in dem Maße in die Ferne, wie sich Partei- und Ministerialämter gegenseitig mit immer neuen Argumenten überhäufeten.“ Bereits am 12. 3. 1942 hatte Schlegelberger bei Lammers um eine Unterredung gebeten, da er von seinem Referenten von den Ergebnissen der Konferenz vom 6. 3. 1942 erfahren hatte. Der Grund für seine Vorsprache lag darin, dass er der Ansicht war, in Kürze würden Entschlüsse gefällt, die er „zum großen Teil für völlig unmöglich“ hielt. Ende März kam es schließlich zur gewünschten Aussprache, die als Vorgeschichte zum Schreiben Schlegelbergers vom 5. 4. 1942 zu werten ist. In: IfZ, PS 4055. Schlegelberger wurde nach dem Krieg schuldig gesprochen, da die „Abschiebung“ oder die Sterilisation der „Halbjuden“ die Wahl „zwischen zwei gleichermaßen schrecklichen Aussichten“ gelassen habe. Cf. hierzu Arne Wulff: Staatssekretär Prof. Dr. h.c. Franz Schlegelberger. 1876–1970. Frankfurt am Main 1991, S. 150–153.

¹¹³ Cf. hierzu und zum Folgenden das Protokoll der Besprechung vom 6. 3. 1942 im RSHA, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 98–106; BA, R 58/1086, Bl. 10–13 oder IfZ, NG 2586. Auch Adam: Judenpolitik, S. 323 spricht von einer „Frontstellung zwischen den Parteinstanzen und der Staatsbürokratie“.

¹¹⁴ Christopher Browning: Der Weg zur „Endlösung“. Entscheidungen und Täter. Bonn 1998, S. 105–125 nimmt Rademacher fälschlicherweise als Beispiel, um das Verhalten der „Berliner Ministerien“ zu untersuchen.

densein einer Personengruppe minderen Rechts erschwert gegenüber der bisherigen Stellung dadurch, daß dieser Personenkreis sterilisiert ist“. Eine „weitergehende Freistellung der Mischlinge I. Grades“ sei jedoch aus „politischen Gründen untragbar“. Der Vorschlag Stuckarts, der aufgrund des Ärztemangels nicht durchführbar sei, würde nur zu einer erneuten Belastung der Verwaltung führen: „Aus allen diesen Gesichtspunkten war man übereinstimmend der Auffassung, daß eine zwangsmäßige Sterilisation für sich allein weder das Mischlingsproblem lösen noch zu einer verwaltungsmäßigen Entlastung führen werde, sondern eher die augenblickliche Lage noch erschweren würde.“ Für den Fall, dass „der Führer gleichwohl aus politischen Gründen eine allgemeine Zwangssterilisation für den geeigneten Weg halten“ sollte, müsste vorgesehen werden, dass die sterilisierten Juden „ähnlich wie heute alte Juden in einem Gebiet in einer besonderen Stadt zusammengefasst würden“. Die vorgeschlagene „Überprüfung des einzelnen Mischlings“ hingegen, würde – so ein Vertreter der Parteikanzlei – „einen einmaligen Verwaltungsaufwand erfordern“, der zudem noch durch die bereits vorhandenen Unterlagen zu den einzelnen „Mischlingen“ erleichtert werde. Nach der Durchführung der „Abschiebung“ würde dann nur noch ein kleiner Teil der „Mischlinge“ im Reich verbleiben, der jedoch im Gegenzug zur „gnadenweisen Belassung“ sterilisiert werden sollte. Der Vorschlag, der vor allem von den Vertretern des RSHA und der Parteikanzlei erarbeitet worden war, sei „beweglich und lässt eine Berücksichtigung des Einzelfalles durch gnadenweise Belassung im Reichsgebiet zu. Das Opfer der Sterilisierung kann dann in jedem Fall verlangt werden. Bei allgemeiner, einheitlicher Sterilisierung könnte ein Ausnahmetatbestand dadurch berücksichtigt werden, daß von der Sterilisierung abgesehen wird; dies aber würde der Massnahme ihren Sinn nehmen.“¹¹⁵

Das Beispiel des Auswärtigen Amtes zeigt, dass es auch innerhalb einer traditionellen Verwaltung Teile gab, deren Bestrebungen eher denen der radikalen Institutionen entsprachen, in diesem Fall die Abteilung Deutschland.¹¹⁶ Weizsäcker, der als klassischer Vertreter der traditionellen Eliten gesehen werden kann und erst am 1. April 1938 anlässlich seiner Ernennung zum Staatssekretär in die NSDAP und kurz darauf in die SS aufgenommen wurde¹¹⁷, trat in der Regel nur unzureichend den Bestrebungen der Abteilung Deutschland entgegen. Im Falle der „Zwangssterilisation“ offenbarte sich jedoch der Gegensatz zwischen der traditionellen Verwaltung des AA, wie etwa den Abteilungen Politik und Recht, und Teilen des

¹¹⁵ Ähnlich war auch die Position des der Parteikanzlei unterstehenden Rassenpolitischen Amtes der NSDAP. Deren Leiter, Walter Groß, sah eine „Notwendigkeit der Sterilisierung der Mischlinge I. Grades dort, wo aus politischen Gründen Ausnahmen erforderlich werden“. So der Vermerk Groß' vom 13.10.1941 über seine Besprechung mit Lammers vom 2.10.1941, in: IfZ, NG 978. Er plädierte somit für die Deportation der überwiegenden Mehrheit der „Halbjuden“, während die wenigen mit Ausnahmegenehmigungen versehenen „Mischlinge 1. Grades“ sterilisiert werden sollten. Die Ansicht, die etwa von Adam: Judenpolitik, S. 320 vertreten wird, wonach sich Groß für die Sterilisation sämtlicher „Halbjuden“ aussprach, ist somit zu differenzieren. Cf. auch Longe-ric: Hitlers Stellvertreter, S. 222, Anm. 977.

¹¹⁶ Broszat: Der Staat Hitlers, S. 401 bezeichnet diese Abteilung auch als ein Beispiel für die Auflösung der Regierungs-, Verwaltungs- und Ressorteneinheit in Deutschland.

¹¹⁷ Cf. hierzu seine SS-Akte in: BA, SSO 234B.

Ministeriums, die sich in ihren Zielsetzungen den radikalen Institutionen angeglichen hatten. So informierte Gesandtschaftsrat Karl Klingenuß, Mitarbeiter der Abteilung Deutschland (Referat D III), am 7. September 1942 in einer Aufzeichnung offiziell über die Verhandlungen der vergangenen Monate, um letztlich für den Vorschlag der Vertreter von RSHA und Parteikanzlei zu plädieren. Klingenuß formulierte das langfristige Ziel dieser Maßnahmen, die Deportation und Ermordung der Betroffenen, bewusst undeutlich: Es handele sich, so Klingenuß, um die „Trennung in Juden und Volkszugehörige mit entsprechenden zusätzlichen [!] Maßnahmen“.¹¹⁸

Diese Aufzeichnung wurde in den folgenden Tagen von den Leitern der Abteilungen Politik und Recht, den Unterstaatssekretären Ernst Woermann und Friedrich Gaus, sowie von Staatssekretär Weizsäcker zur Kenntnis genommen. Die Antwort auf die Ausführungen Klingenuß' zeigt ein bemerkenswertes Zusammenspiel der Vertreter der traditionellen Eliten im AA. So hatten Woermann und Gaus die Aufzeichnung des Referats D III am 14. und 15. September abgezeichnet.¹¹⁹ Am folgenden Tage formulierte von Weizsäcker im Einklang mit diesen eine Weisung, die hierzu Stellung nahm. Der Staatssekretär begann seine Replik mit den Worten: „Zu einem sachlichen Urteil über die hier geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen scheinen mir dem Auswärtigen Amt die Unterlagen und Vorkenntnisse zu fehlen.“ Weizsäcker – und mit ihm auch Woermann und Gaus – machten der Abteilung Deutschland deutlich, dass sie es begrüßen würden, wenn sich diese künftig aus den Diskussionen zur „Endlösung der Judenfrage“ heraushalten würde. Es zeigte sich somit die schon mehrfach beobachtete Tatsache, dass die Vertreter der traditionellen Eliten bemüht waren, die Geschehnisse in der „Judenpolitik“ möglichst zu „ignorieren“. Dennoch ging Weizsäcker einen Schritt weiter: „Ich glaube, wir sollten uns daher auf die allgemeine Feststellung beschränken, daß die jeweils mildere der zur Diskussion stehenden Lösungen vom außenpolitischen Gesichtspunkt aus den Vorzug verdient.“ Dieses sei nötig, so der Staatssekretär, um „der Gegnerpropaganda Ansatzpunkte zu entziehen“ und „das Mitgehen der zu interessierenden anderen europäischen Staaten zu erleichtern“.¹²⁰ An diesem Punkt zeigte sich innerhalb des AA, was bereits vorher schon zwischen der traditionellen Verwaltung und den radikalen Institutionen festgestellt worden war: Die Vertreter der Ministerialbürokratie waren nicht mehr bereit, Maßnahmen mitzutragen, die in ihren Augen weit über das hinausgingen, was sie selbst für „notwendig“ hielten, und die zudem noch Personen betrafen, die eine „Ausnahmebehandlung“ verdient hätten. Zugleich wird aber auch die Ohnmacht der traditionellen Eliten deutlich, die nicht grundlegend in den Entscheidungsprozess eingreifen konnten, sondern zwischen Skylla und Charybdis zu wählen hatten.

Staatssekretär Weizsäcker hatte nunmehr eine klare Weisung in dieser Frage gegeben. Wie jedoch setzte der Leiter der Abteilung Deutschland diese Vorgabe in die Praxis um? Am 2. Oktober 1942 schrieb Luther an das RSHA und teilte mit,

¹¹⁸ Aufzeichnung Klingenuß' vom 7.9.1942, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 88f., hier Bl. 89.

¹¹⁹ Cf. *ibid.* die entsprechenden Paraphen.

¹²⁰ Weisung Weizsäckers vom 16.9.1942 für Luther, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 87 oder IfZ, NG 2586.

dass das AA aus außenpolitischen Gründen die „jeweils mildere der vorgeschlagenen Lösungen“ bevorzuge. Welches aber war in seinen Augen die „mildere“ Lösung? Diese sah Luther klar in dem Vorschlag von RSHA und Parteikanzlei, die „Halbjuden“ – bis auf wenige Ausnahmen – zu deportieren.¹²¹ Dem Leiter der Abteilung Deutschland war es somit gelungen, die Position der radikalen Institutionen auch gegen die anderslautende Weisung seines Vorgesetzten zu verteidigen. Dieses Beispiel belegt, wie umsichtig eine Institution wie das AA durch den Wissenschaftler betrachtet werden muss. Auf den ersten Blick scheint dieses tatsächlich eine einheitliche Politik zu vertreten. Doch bei näherem Hinsehen und einem Bewusstsein für Verwaltungsabläufe wird deutlich, dass hier differenziert werden muss. Aus einer Zusammenarbeit der einzelnen Referate und Abteilungen des AA, die naturgemäß vonnöten war, bereits auf eine ideologisch einheitliche Ausrichtung zu schließen, unterschätzt die Spannungen, denen ein Ministerium unterworfen ist. Zudem fehlt oftmals ein Bewusstsein dafür, dass sich divergierende Meinungen in einer staatlichen Verwaltung in den Akten nur sehr verhalten widerspiegeln.¹²²

Insgesamt wird bei der Frage der „Zwangssterilisation“ deutlich, dass die traditionelle Verwaltung erneut eine allgemeine Regelung vorschlug, während die Vertreter der radikalen Institutionen sich dafür aussprachen, in jedem einzelnen Fall zu entscheiden. Als Konsequenz wäre somit nach dem Vorschlag der Ministerialbürokratie ein mehr oder minder großer Teil der „Halbjuden“ „zwangssterilisiert“ worden, wobei für „verdiente“ Personen Ausnahmen hiervon gemacht werden sollten. Die radikalen Nationalsozialisten hätten in der Praxis wohl die Mehrzahl der „Mischlinge 1. Grades“ deportiert, während nur ein kleiner Teil diesem Schicksal hätte entgehen können. Diese Personen wären dann aber alle sterilisiert worden und zudem in einem „Altersghetto“ zusammengefasst worden. Die Unmenschlichkeit und Brutalität, die sich selbst im „milderen“ Vorschlag der „Zwangssterilisation“ offenbart, sollte nicht übersehen werden. Doch kann zumindest bei den traditionellen Eliten davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahme mit dem Hintergedanken unterstützt würde, dass sie während des Krieges aufgrund des Ärztemangels nicht durchführbar war.

Die ungewohnt klare Position der traditionellen Verwaltung gegen die Deportation der „Halbjuden“ führte schließlich sogar zu einem „Erfolg“. So wurde am 27. Oktober 1942 während einer Besprechung im RSHA beschlossen, „sämtliche fortpflanzungsfähigen Mischlinge ersten Grades unfruchtbar zu machen“. Die Sterilisation stelle „eine freiwillige Gegenleistung des Mischlings ersten Grades für seine gnadenweise Belassung im Reichsgebiet dar“.¹²³ Die radikalen Nationalsozialisten forderten jedoch, dass die „Unfruchtbarmachung“ gegenüber der Deportation als eine „gnadenweise Vergünstigung“ präsentiert werde, was dazu führen

¹²¹ Cf. das Schreiben Luthers vom 2. 10. 1942 an das RSHA, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 85.

¹²² Der Ansicht von Weitkamp: Braune Diplomaten, S. 451, das Referat Inland II, eine der Nachfolgeorganisationen der Abteilung Deutschland, sei „integrativer Bestandteil des AA“ gewesen, ist also nur insoweit zuzustimmen, als dieses selbstverständlich mit den übrigen Referaten zusammenarbeitet.

¹²³ Cf. hierzu und zum Folgenden das Protokoll der Besprechung vom 27. 10. 1942 im RSHA, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 80–82, hier Bl. 80.

sollte, dass sich der überwiegende Teil der „Mischlinge“ für diese entscheiden werde und es nur zu wenigen Ausnahmegesuchen käme. Für sie erschien es undenkbar, dass für bestimmte Gruppen von „Halbjuden“ Ausnahmen von der Sterilisation gemacht und diese „keinen weiteren Beschränkungen als den bisher schon bestehenden unterworfen sein“ sollten, „was auf keinen Fall zugelassen werden“ könne, „weil dadurch die beabsichtigte Sterilisation unmöglich gemacht würde“. Die radikalen Nationalsozialisten hatten sich in dieser Frage weit von dem in der traditionellen Verwaltung üblichen „legalen“ Vorgehen entfernt: „Die Möglichkeit der Wahl nimmt weiterhin den vorgesehenen Massnahmen bis zu einem gewissen Grade den Anschein des Zwangs und bietet darüber hinaus noch den Vorteil, dass unter Umständen auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Durchführung der Sterilisation verzichtet werden kann, da der Mischling ersten Grades sich freiwillig bereit findet, sich unfruchtbar machen zu lassen.“ Dennoch wollte man, um „schlechten psychologischen Rückwirkungen vorzubeugen“, die Sterilisationen „möglichst ohne viel Aufhebens und unter Verwendung einer Tarnungsbezeichnung in einem vereinfachten Verfahren“ durchführen“. Letztlich wurde die „Zwangssterilisierung“ der „Mischlinge 1. Grades“ nicht durchgeführt, bis Kriegsende blieben diese zudem in der Regel von einer Deportation verschont.¹²⁴

Betrachtet man dieses Panoptikum des Grauens, so fällt es schwer zu glauben, dass es möglich sein könnte, dass die traditionellen Eliten in der Ministerialbürokratie den Vorschlag der „Zwangssterilisation“ tatsächlich mit dem Gedanken unterstützt haben sollten, damit „Schlimmeres“ verhindern zu können.¹²⁵ Dennoch muss der Frage nachgegangen werden, ob die Vertreter der traditionellen Eliten während des Weltkrieges in dieser Hinsicht zu einem anderen Ergebnis gekommen waren und tatsächlich über Menschenleben „verhandelten“. Das Beispiel Frankreich soll in diesem Zusammenhang Aufschluss über das Verhalten von Vertretern der Ministerialbürokratie in einer vergleichbaren Konstellation geben. Erinnerung sei an die Situation im Sommer/Herbst 1942. Die französische Regierung hatte bei ihren Kollaborationsversuchen im Bereich der Deportation von Juden die Erfahrung machen müssen, dass die Forderungen des BdS grundsätzlich keine Grenzen kannten und immer weitere Personenkreise in die Verhaftungen einbezogen werden sollten. Gleichzeitig war die französische Regierung mehr und mehr dem Druck der Kirchen des Landes ausgesetzt, was dazu führen sollte, dass sie sich in der Folgezeit weniger bereitwillig an der Deportation der Juden beteiligte.

Die Vertreter des BdS hatten daher ab September 1942 „Schwierigkeiten“, die geplanten „Transporte“ in den Osten zusammenzustellen. Um dennoch die Vorgaben Berlins einhalten zu können, griff die Dienststelle Heydrichs zu Täuschungen. So forderte etwa Röthke für eine Razzia am 22. September 1942 von der Pariser Polizeipräfektur 3000 französische Polizeikräfte an und vermerkte zugleich: „Der Polizei-Präfekt wird nicht darüber aufgeklärt, daß es sich um eine Judenaktion handelt. Ihm wird von der Abteilung II [des BdS, scil.] lediglich gesagt werden, daß eine größere Verhaftungsaktion beabsichtigt ist.“¹²⁶ Mit diesen

¹²⁴ Cf. hierzu Adam: Judenpolitik, S. 328f.

¹²⁵ So etwa die Aussage Schlegelbergers vom 3. 8. 1946, in: IMG, Bd. XX, S. 304.

¹²⁶ Vermerk Röthkes vom 21. 9. 1942, in: CDJC, XXVc-170.

Methoden konnte man jedoch keiner größeren Anzahl an Juden „habhaft“ werden. Zugleich waren alle Versuche, „auch die Festnahme von Juden französischer Staatsangehörigkeit zu erreichen“, vorerst aussichtslos, weshalb der HSSPF Oberg in einem Fernschreiben an das RSHA berichtete: „Die politische Lage und die Stellung des Präsidenten Laval lassen einen Zugriff ohne Berücksichtigung von Folgeerscheinungen nicht zu.“ Deshalb würde „bei der Einstellung Pétais eine Aktion schwerste Folgen haben“. Der Reichsführer-SS schloss sich dieser Auffassung an und verfügte, „dass zunächst keine Juden französischer Staatsangehörigkeit festgenommen würden“.¹²⁷

Die Dienststelle des BdS war jedoch nicht gewillt, aus taktischen Gründen von der Deportation der Juden abzurücken: „Der Abtransport von Juden aus Frankreich darf nicht eher zum Stillstand kommen, bis der letzte Jude französischen Boden verlassen hat, und zwar noch vor Beendigung des Krieges. Die Entscheidung kann nicht der Wille irgendwelcher französischer Regierungsmitglieder oder gar des französischen Staatsoberhauptes sein, sondern entscheidend ist der Wille des Führers.“¹²⁸ Während somit der BdS an seinem Plan, alle Juden aus Frankreich zu deportieren, festhielt, war die französische Regierung gewillt, auf jeden Fall zu verhindern, dass französische Juden in den „Osten“ verbracht wurden. So hatte etwa Röthke gegenüber Bousquet angekündigt, dass französische Juden, die in Konzentrationslagern festgehalten wurden, abtransportiert werden sollten. Der französische Polizeichef ließ daraufhin erklären, „man könne diese Juden abtransportieren, doch würde die französische Polizei zur Durchführung nicht bereit stehen“. Der versuchte Bluff Bousquets gelang jedoch nicht, da Röthke antwortete, dass der „Abtransport“ dann von seinen Männern durchgeführt werde. Die französische Administration reagierte darauf, indem die Polizei „eine Razzia machte und sofort 1300 Juden nicht-französischer Staatsangehörigkeit festnahm. Diese Juden wurden der deutschen Polizei übergeben, mit dem Hinweis, diese an Stelle der Juden französischer Staatsangehörigkeit abzutransportieren.“ An diesem Punkt wird deutlich, dass die französische traditionelle Verwaltung bereit war, die Deportation von ausländischen Juden nicht nur hinzunehmen, sondern auch aktiv selbst zu befördern, um das eigene Ziel, die „Verschonung“ der französischen Juden von diesen Maßnahmen, zu gewährleisten. Die Konsequenzen einer derartigen Politik waren jedoch verheerend: „Es ist klar“, schrieb Knochen an das RSHA, „daß beide Kategorien von Juden in diesem Falle abtransportiert wurden“.¹²⁹ Die erschreckende Zwischenbilanz, die an dieser Stelle gezogen werden muss, lautet, dass die traditionelle Verwaltung beider Länder Gewaltmaßnahmen gegen bestimmte Personengruppen hinnahm, um damit andere zu „verschonen“. Zugleich wird – als Lehre auch für die Nachgeborenen – deutlich, dass jedes Nachgeben gegenüber radikalen Fanatikern letztlich verheerende Resultate zeitigte.

¹²⁷ So das Fernschreiben Knochens vom 25.9.1942 an das RSHA (IV B 4), in: IfZ, NG 1971 oder CDJC, XXVc-177.

¹²⁸ Vermerk Röthkes vom 27.3.1943 für Knochen, in: IfZ, Eich 718.

¹²⁹ Schreiben Knochens vom 12.2.1943 an das RSHA (Amt IV – Müller), in: AN, F7 15337; BA, R 70/23, Bl.26 oder CDJC, I-38. Cf. hierzu auch den Vermerk Röthkes vom 10.2.1943, in: CDJC, XXVc-204 oder IfZ, Eich 252.

Anders als in Deutschland, wo die traditionelle Verwaltung keine echten Mitspracherechte bei der Bestimmung des zur Deportation vorgesehenen Personenkreises hatte, mussten die Vertreter des RSHA in Frankreich um die „Herausgabe“ der Juden „verhandeln“. Der BdS war sich jedoch bewusst, dass der Widerstand der französischen Verwaltung gegen die Deportation von französischen Juden zwar in Einzelfällen überwunden werden konnte, dieses Nachgeben aber nicht zur Verhaftung einer größeren Anzahl von Juden führen würde. Aus diesem Grunde forderte Knochen seit Juli 1942 von der französischen Regierung, ein Gesetz zu erlassen, wonach alle Juden, die nach einem bestimmten Zeitpunkt die französische Staatsangehörigkeit erhalten hatten, ausgebürgert werden sollten. Für Dannecker hatte bereits bei den Planungen zur Deportation der staatenlosen Juden im Frühjahr 1942 festgestanden, dass dieser erste Akt die „Aktion“ nur „in Gang bringen“ werde. Als nächstes sollte an die erst kürzlich eingebürgerten Juden „herangegangen“ werden.¹³⁰ Er war sich zugleich bewusst, dass die französische Administration gar nicht in der Lage sein würde, die von deutscher Seite geforderte Anzahl von Juden zu verhaften, „weshalb den Franzosen nichts anderes übrig bleibt, als jene Juden mit heranzuziehen, die nach 1927 bzw. auch schon nach 1919 in Frankreich naturalisiert wurden“.¹³¹

Dannecker hatte zwischenzeitlich Darquier de Pellepoix über die deutschen „Wünsche“ instruiert, so dass dieser am 23. Juli 1942 Laval vorschlug, dass die französische Regierung alle nach dem 1. Januar 1927 eingebürgerten Juden festnehmen sollte: „Je souligne que ces mesures absolument nécessaires doivent être appliquées d’urgence, afin de réaliser les décisions prises en accord avec les autorités allemandes.“ Der *Commissaire Général* schlug zusätzlich vor, dass alle Juden, die seit dem 11. November 1918 eingebürgert worden waren, ihre französische Staatsangehörigkeit verlieren sollten. Zugleich sprach er deutlich aus, welches Schicksal die ausgebürgerten Juden erwarten würde: „Transport vers l’Est de tous les Juifs apatrides et de tous les Juifs étrangers refusés par leur pays d’origine ou dont le pays d’origine est inaccessible.“¹³²

Trotz des Wissens um die Folgen begann die traditionelle französische Verwaltung mit der Arbeit an einem derartigen Gesetz. Während einer Besprechung mit Knochen berichtete Bousquet am 29. Juli 1942 davon und „wies darauf hin, dass der Marschall und Präsident Laval nunmehr grundsätzlich mit dieser Lösung der Judenfrage einverstanden seien“.¹³³ Der *Chef du Gouvernement* bestätigte dieses gegenüber Hagen wenige Tage später, betonte jedoch, „dass ein schrittweises Vorgehen in der festgelegten Form für ihn aus psychologischen Gründen notwendig sei. Es würde von Berlin aus sicher sehr schön aussehen, wenn alles in der gewünschten Form beschleunigt durchgeführt würde, jedoch würden die Rückschläge, die hierdurch bewirkt würden, stärker als die damit erreichten Vorteile sein.“¹³⁴

¹³⁰ Cf. hierzu das Fernschreiben Danneckers vom 6.7.1942 an das RSHA, in: IfZ, Eich 261.

¹³¹ Vermerk Danneckers vom 21.7.1942, in: IfZ, Eich 1224.

¹³² Schreiben Darquiers de Pellepoix vom 23.7.1942 an Laval, in: CDJC, XXVb-92.

¹³³ Vermerk über die Besprechung zwischen dem BdS und Bousquet am 29.7.1942, in: CDJC, XXVb-112.

¹³⁴ Vermerk Hagens vom 4.8.1942 über die Besprechung mit Laval und Bousquet vom Vortag, in: CDJC, XCI-32.

An diesem Punkt drängt sich der Eindruck auf, dass Laval bemüht war, der deutschen Besatzungsmacht gegenüber den Anschein zu erwecken, er wolle umfassend kooperieren, während er andererseits versuchte, reale Handlungen zu vermeiden. In den folgenden Monaten geschah nämlich seitens der französischen Regierung – nichts. Röthke hingegen war weiterhin mit den Planungen zur Deportation der Juden aus Frankreich beschäftigt. So wollte er bis Ende Oktober 1942 durch die „Abschiebung“ von 1000 Juden täglich die Gesamtzahl von 78 000 Deportierten erreichen: „Das verstärkte Transportprogramm ist davon abhängig, daß die französische Regierung die erforderliche Zahl Juden aus dem unbesetzten Gebiet zur Verfügung stellt. Voraussetzung ist auch, daß das von der französischen Regierung zugesagte Gesetz, wonach den nach 1933 naturalisierten Juden die französische Staatsangehörigkeit aberkannt wird, recht bald erlassen wird.“¹³⁵ Auf französischer Seite geschah weiterhin trotz mannigfaltiger Lippenbekenntnisse nichts.¹³⁶ Der BdS ließ nunmehr die französische Regierung dadurch unter Druck setzen, dass Darquier de Pellepoix am 31. Dezember 1942 einen eigenen Gesetzentwurf zur Ausbürgerung der Juden ab 1927 Laval vorlegte. Dieser Schachzug war bereits propagandistisch dadurch vorbereitet worden, dass *Radio-Paris*, das vollständig in der Hand der Besatzungsmacht lag, am 19. Dezember 1942 von den Arbeiten des *Commissaire Général* berichtete: „Toutes les naturalisations accordées à des Juifs depuis le 10 août 1927 seront annulées; les naturalisations accordées depuis 1870 seront révisées.“¹³⁷ Die französische Regierung sollte auf diese Weise zum Handeln gezwungen werden, da sie die entsprechende Meldung nicht dementieren konnte, gleichzeitig lag mit dem Entwurf aus dem CGQJ ein Gesetz vor, über das zu beraten war. Laval reagierte jedoch immer noch nicht. Der „Erfolg“ der französischen Verzögerung lässt sich sogar in Zahlen belegen. Während der Leiter des Pariser Referats IV B des BdS, SS-Untersturmführer Hans Ahnert, noch bis Ende Oktober 1942 die Zahl von 78 000 Deportierten angestrebt hatte, waren bis zum 6. April 1943 „nur“ 49 000 (darunter 3000 französische „Deliktjuden“) und bis zum 20. Juli 1943 etwa 52 000 Juden (darunter 6000 französische Staatsangehörige) von dem Abtransport betroffen.¹³⁸

Anfang März 1943 stellte Röthke einen neuen Plan für die kommenden Wochen auf, in dem er Massentransporte ab April ankündigte, die sich aber nur mit den auszubürgernden Juden realisieren ließen. Wütend schrieb er deshalb in einem Vermerk: „Voraussetzung für Durchführung des Programmes ist, daß die französische Regierung gezwungen wird, ihre Polizeikräfte zur Verfügung zu stellen. (Bei der Einstellung des Marschalls und mehrerer Kabinettsmitglieder kann nur

¹³⁵ Vermerk des Leiters des Pariser Referats IV B des BdS, SS-Untersturmführer Hans Ahnert, vom 3. 9. 1942 für Oberg, in: CDJC, XCI-18.

¹³⁶ Cf. hierzu etwa den Vermerk Röthkes vom 27. 3. 1943 für Knochen, in: IfZ, Eich 718.

¹³⁷ So gab der *Service des Publications de la France Combattante* in London am 19. 12. 1942 die abgehörte Radiomeldung wieder. In: AN, F60 1678. Am 13. 3. 1943 erläuterte Darquier de Pellepoix in *Le Matin* erneut seine Pläne, um mit Blick auf die französische Regierung zu verkünden: „La question juive est facile à résoudre mais il faut le vouloir!“

¹³⁸ Zu den Zahlen cf. den Vermerk Ahnerts vom 3. 9. 1942, in: CDJC, XCI-18; den Vermerk Röthkes vom 6. 3. 1943, in: CDJC, XXVc-214 sowie den Vermerk Röthkes vom 21. 7. 1943, in: CDJC, I-51.

Zwang in Betracht kommen.)“¹³⁹ Ende März 1943 musste Knochen jedoch Eichmann mitteilen, dass es in nächster Zeit „keine Sonderzüge für Judentransporte“ geben könne, da „Massnahmen gegen Juden französischer Staatsangehörigkeit aus politischen Gründen wegen der Einstellung des Marschalls kaum durchgeführt werden können“. Gleichzeitig meldete er nach Berlin, dass eine „Regelung“ durch den bevorstehenden Erlass eines Ausbürgerungsgesetzes für alle Juden, die nach 1932 naturalisiert worden waren, bevorstand: „Wenn dieses Gesetz geschaffen ist, der Entwurf wird dem neuen Justizminister als Erstem vorgelegt werden, würden diese Juden als nicht-französische Juden zum Abtransport kommen können. Für diesen Fall müssten dann wieder Sonderzüge regelmässig eingesetzt werden, da dann damit zu rechnen ist, dass etwa 100 000 Juden zum Abtransport kommen könnten.“¹⁴⁰

Die französische Regierung wollte jedoch nicht den von Darquier de Pellepoix vorgelegten Entwurf verabschieden, da der *Commissaire Général* nicht nur die naturalisierten Juden, sondern auch deren Ehefrauen und Kinder – selbst wenn diese die französische Staatsangehörigkeit durch Geburt erhalten hatten – ausbürgern wollte. Bousquet übergab daraufhin am 12. April 1943 dem BdS einen eigenen Gesetzentwurf, der nach seinen Worten die grundsätzliche Zustimmung der französischen Regierung besäße. Der Vorschlag des CGQJ, so der Polizeichef, habe hingegen den Nachteil, „dass er die Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse im Einzelfalle zu klären versucht und somit Tausende von Rückfragen und Anfechtungen bewirken würde, die rein verwaltungsmässig nicht zu bewältigen wären“.¹⁴¹ Der grundlegende Unterschied zwischen beiden Entwürfen bestand darin, dass Bousquet plante, in einem Verwaltungsakt alle seit dem 1. Januar 1932 ergangenen *décrets de naturalisation* für ungültig zu erklären. Eine Ausnahme hiervon konnte nach Artikel drei der *loi du 2 juin 1941* von ehemaligen Frontkämpfern beantragt werden. Darquier de Pellepoix hingegen wollte in mehreren Schritten rückwirkend bis 1870 alle Einbürgerungsbescheide überprüfen lassen.¹⁴² Es wird hier das auch schon in Deutschland mehrfach beobachtete Phänomen deutlich, dass die traditionelle Verwaltung allgemeingültige und „rechtlich“ verbindliche Regelungen, auf die man sich im Zweifelsfalle berufen konnte, einführen wollte. Die Vertreter radikaler Institutionen bevorzugten hingegen eine umfassende „Überprüfung“ der Einzelfälle. Dieses ermöglichte willkürliche Entscheidungen und hätte den Radikalen gleichzeitig ein weitgehendes Eingriffsrecht in den traditionellen Verwaltungsablauf gesichert.

Knochen war jedoch nicht bereit, den Vorschlag Bousquets zu akzeptieren, da er so nicht in der Lage wäre, die von ihm geplante Anzahl von Juden zu deportieren. So rechnete er bei dem Stichtag 1. Januar 1932 mit der Ausbürgerung von

¹³⁹ Vermerk Röthkes vom 6.3.1943 „über den gegenwärtigen Stand der Judenfrage in Frankreich“, in: CDJC, XXVc-214.

¹⁴⁰ Schreiben Knochens vom 29.3.1943 an Eichmann, in: IfZ, Eich 704.

¹⁴¹ Vermerk vom 12.4.1943 für Oberg, in: CDJC, XCI-40. Zum französischen Ausbürgerungsgesetz cf. auch Klarsfeld: Vichy – Auschwitz, S. 259–298.

¹⁴² Cf. den Entwurf Bousquets in CDJC, XCI-40. Zu Darquier de Pellepoix cf. sein Schreiben vom 2.6.1943 an Laval, in: AN, AJ38 115 oder sein Schreiben vom 11.6.1943 an Laval, in: AN, F60 1441.

20 000 Juden, während die Einbeziehung aller Einbürgerungen seit 1927 noch einmal 50 000 Juden zusätzlich betroffen hätte.¹⁴³ Die hohe Zahl bei einem Stichtag vor 1932 erklärt sich dadurch, dass die französische Regierung am 10. August 1927 ein Gesetz beschlossen hatte, wonach eine Person als Voraussetzung für die Naturalisierung nur noch drei Jahre im Land leben musste und es somit zu einer Häufung von Einbürgerungen in dieser Zeit gekommen war.¹⁴⁴

Unter deutschem Druck erarbeitete Bousquet nun im Mai 1943 einen weiteren Gesetzentwurf, der den Stichtag von 1932 auf 1927 rückverlegte. Darquier de Pellepoix legte ebenfalls einen Entwurf vor, der sich in einigen grundlegenden Details von dem Bousquets unterschied. Beide Gesetze, die alle seit dem 10. August 1927 ergangenen *décrets de naturalisation* für nichtig erklärten, wurden schließlich am 20. Juni 1943 von Laval unterzeichnet.¹⁴⁵ Der *Commissaire Général* hatte jedoch dem Artikel 1 den bedeutenden Zusatz beigefügt: „Perd également la nationalité française la femme juive qui a épousé un juif auquel la nationalité française est retirée par le présent décret, ainsi que leurs enfants mineurs.“ Auf diese Weise gedachte Darquier de Pellepoix doch noch, die von ihm geplante Erstreckung der Bestimmung auf die Familienmitglieder zu erreichen: „En raison des liens de famille, ces deux catégories de personnes doivent être assujetties aux mêmes mesures que le sont respectivement les époux et les pères et mères.“¹⁴⁶ Dieser Punkt sollte denn auch den Ausschlag dafür geben, dass Laval seine bereits erfolgte Unterschrift unter diesen Entwurf wieder zurückzog, da hiervon auch jüdische Frauen, deren Vorfahren schon die französische Staatsangehörigkeit besessen hatten, betroffen worden wären.¹⁴⁷

Die übrigen Änderungen des *Commissaire Général* bezogen sich vor allem auf institutionelle Fragen. So war ihm daran gelegen, sein Mitspracherecht an den Entscheidungen der traditionellen Verwaltung zu erhalten, weshalb er in Artikel 2 bestimmte, dass die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nicht wie von Bousquet vorgesehen durch den *Garde des Sceaux* auf Vorschlag der *Commission relative à la révision des naturalisations*, sondern nur im Einvernehmen zwischen dem CGQJ und der *Commission* erlassen werden dürften. Auch sollten die *demandes de dérogation* nicht bei der *Chancellerie*, sondern bei seiner Institution gestellt werden. Durch diese Hintertür wäre es ihm gelungen, jede Ausnahmegenehmigung zu verhindern und somit doch noch zu der von ihm geplanten weitgehenden Ausbürgerung aller nach 1927 naturalisierten Juden zu kommen. Die traditionelle Verwaltung war sich jedoch der Gefahr durchaus bewusst, die eine Einflussnahme des CGQJ bedeutet hätte. So waren etwa die Proteste des *Commissaire Général*

¹⁴³ Cf. den Vermerk Knochens vom 21. 5. 1943 für Oberg, in: CDJC, XCI-40. Cf. hierzu auch den Vermerk Röthkes vom 29. 5. 1943, in: CDJC, XXVII-11.

¹⁴⁴ Cf. hierzu das Gesetz vom 10. 8. 1927. In: JO vom 14. 8. 1927.

¹⁴⁵ Cf. hierzu und zum Folgenden den Vermerk Röthkes vom 10. 8. 1943, der beide Vorschläge erläutert; in der Anlage die Entwurfstexte, in: CDJC, XXVII-34. Der Bousquet-Entwurf findet sich auch in: AN, AJ38 115. Cf. auch das Schreiben Darquiers de Pellepoix vom 17. 7. 1943 an Röthke, in: BA, R 70/12-32, Bl. 38f. oder CDJC, XXVII-28.

¹⁴⁶ Schreiben Darquiers de Pellepoix vom 2. 6. 1943 an Laval, in: AN, AJ38 115.

¹⁴⁷ Cf. hierzu den Vermerk Hagens vom 6. 8. 1943 über seine Besprechung mit Leguay vom Vortage, in: BA, R 70/23, Bl. 44 oder CDJC, XXVII-26.

bei Laval, dass die Ausarbeitung eines Ausbürgerungsgesetzes in sein Ressort falle, da es sich hierbei um eine *loi d'État* und nicht um eine *loi de police* handle, völlig wirkungslos. Nicht ohne Grund klagte Darquier de Pellepoix deshalb, „que cette procédure a eu pour objet, quant au fond, d'éviter l'intervention du Commissaire Général aux Questions Juives, et, quant à la forme, d'essayer de diminuer son autorité“.¹⁴⁸ Auch der deutschen Botschaft war aufgefallen, dass Darquier de Pellepoix keinen Rückhalt in der Regierung besaß, wie der für die Zusammenarbeit mit dem BdS zuständige Angestellte der Kulturpolitischen Abteilung Klassen am 19. Juli 1943 an den Stellvertretenden Botschafter und Gesandten I. Klasse Schleier schrieb: „Das jetzt durchgekommene Gesetz, welches allen seit dem 10. August 1927 französische Staatsangehörige gewordenen Juden die französische Staatsbürgerschaft entzieht (ein sehr bedeutendes Gesetz, da davon mindestens 50 000 Juden betroffen werden), ist der Initiative Bousquets zu verdanken, der, ohne Darquier zu beteiligen, dieses Gesetz bei Laval durchgebracht hat.“¹⁴⁹

Nachdem der *Chef du Gouvernement* seine Unterschrift unter den Entwurf Darquiers de Pellepoix zurückgezogen hatte, war allein die überarbeitete Gesetzesvorlage Bousquets gültig. Der BdS hatte hiergegen jedoch einen vorübergehenden Einspruch erhoben, um somit Zeit zu gewinnen, die Verhaftungen, die am Tage der Veröffentlichung des Gesetzes stattfinden sollten, vorzubereiten.¹⁵⁰ Für das *Département de la Seine* etwa erhielt die Pariser Polizeipräfektur vom BdS die Karteikarten der betroffenen Juden. Diese sollten unter dem Vorwand, ihre Papiere zu kontrollieren, aufgefordert werden, am vorgesehenen Stichtag auf der Wache zu erscheinen. Später sollten sie zu Sammelpunkten gebracht und schließlich nach Drancy abtransportiert werden. Ausgenommen von diesen Maßnahmen waren nur Juden, die in französisch-jüdischer „Mischehe“ lebten, Jüdinnen, die mit einem noch nicht entlassenen Kriegsgefangenen verheiratet waren, Juden, die einen gültigen „Pelzarbeiterausweis“ besaßen und somit aus wirtschaftlichen Gründen benötigt wurden, sowie Juden, die aufgrund ihres Alters oder einer schweren Krankheit nicht transportfähig waren.¹⁵¹ Die Dienststelle Heydrichs in Frankreich rechnete mit der Verhaftung von mindestens 50 000 Juden, doch hätte auch dieses weitgehende „Zugeständnis“ der französischen Regierung an die Besatzungsmacht die französischen Juden nicht vor ihrem grausamen Schicksal bewahrt, denn – so schrieb Röthke in einem Vermerk am 21. Juli 1943 – für den Fall, dass die angestrebte Zahl nicht erreicht werden könne, sei die Verhaftung sämtlicher (!) auffindbarer Juden in einem Großeinsatz der Kräfte des BdS und des BdO unter „Mithilfe“ deutscher Truppen geplant.¹⁵² Bereits zuvor waren schon

¹⁴⁸ Schreiben Darquiers de Pellepoix vom 12.6.1943 an Laval, in: AN, F60 1441. Cf. auch das Schreiben Röthkes vom 4.8.1943 an Schleier, in dem dieser berichtet, wie sich Darquier de Pellepoix bei der Verfassung des Gesetzes „übergangen“ fühle, in: CDJC, XXVII-52.

¹⁴⁹ AN, 3W 91, 1, Bl. 1012.

¹⁵⁰ Cf. hierzu den Vermerk Röthkes vom 10.8.1943, in: CDJC, XXVII-34.

¹⁵¹ So das Schreiben des BdS vom Juli 1943 an Bussiére, in: CDJC, XXVI-76 oder IfZ, Eich 1219.

¹⁵² Vermerk Röthkes vom 21.7.1943 über den „gegenwärtigen Stand der Judenfrage in Frankreich“, in: CDJC, XXVc-214 oder CDJC, I-51.

alle französischen Juden aus den von Deutschland besetzten Gebieten, wie z.B. Griechenland, deportiert worden. In einem Schreiben vom 15. Juli 1943 hatte Röthke zudem den BdS für Belgien und Nordfrankreich aufgefordert, die dort lebenden französischen Juden zu verhaften, da es sich nur um eine kleine Anzahl handle und kaum mit Widerstand der Administration gerechnet werde: „Außerdem aber würde sich ein Vorgehen gegen alle Juden französischer Staatsangehörigkeit auch insofern günstig auf die hiesigen Bestrebungen zur Lösung der Judenfrage auswirken, als die französische Regierung sich leichter daran gewöhnen würde, daß Juden französischer Staatsangehörigkeit nicht ausgenommen werden können.“¹⁵³

Als Laval jedoch von dem Schreiben, das die Pariser Polizeipräfektur von SS-Obersturmbannführer Lischka erhalten hatte, hörte, erteilte er die Weisung, die von ihm getroffenen Vorbereitungen vorerst nicht durchzuführen. Der *Chef du Gouvernement* sandte daraufhin Leguay am 5. August 1943 zu Hagen und ließ erklären, dass die Regierung sich nicht damit einverstanden erklären könne, „die unter das Gesetz fallenden Juden sofort nach Erlass festzunehmen und nach Deutschland zu deportieren“.¹⁵⁴ Zwei Tage später erschien Laval persönlich bei Knochen und teilte diesem mit, dass der „Abtransport der der französischen Nationalität beraubten Juden“, die durch die deutschen Vorbereitungen in Paris beabsichtigt erscheine, den Erlass des Gesetzes gefährde. Der *Chef du Gouvernement* betonte, wie Hagen notierte, dass er sich nicht dem Vorwurf aussetzen könne, „dass er Gesetze erlasse, um uns Juden zuzutreiben. Die von uns beabsichtigte Massnahme sei so schwerwiegend, dass er zunächst noch einmal mit dem Marschall Rücksprache nehmen müsse“. Knochen jedoch bestand darauf, dass bei allen über dieses Gesetz geführten Besprechungen vorausgesetzt worden war, „dass die dadurch ihrer Nationalität beraubten Juden entsprechend unseren früheren Vereinbarungen über Juden nicht-französischer Staatsangehörigkeit ins Reich überführt werden sollten“.¹⁵⁵

Laval befand sich nunmehr in einer schwierigen Situation, da seine Rechtfertigungen wenig glaubwürdig erschienen, hatte doch Darquier de Pellepoix öffentlich verkünden lassen, dass er mit dem geplanten Gesetz die Deportation der betroffenen Juden verband. Deren „expulsion totale“ sei das Ziel, das erreicht werden müsse.¹⁵⁶ Während einer Unterredung mit Röthke machte Laval denn auch am 14. August 1943 eine mehr als ungläubwürdige Figur.¹⁵⁷ Der Regierungschef erklärte, dass er bei der Unterzeichnung des Bousquet-Entwurfes, so der „Judenreferent“ in einem Vermerk, nicht daran gedacht habe, „dass die betroffenen Juden von uns auch verhaftet werden sollten“. Selbst als er den Entwurf von Darquier de Pellepoix unterschrieben habe, sei er der Ansicht gewesen, „daß alles in Ordnung sei“. Laval rechtfertigte diese Nachlässigkeit damit, dass „er täglich große Stöße von Akten zu unterschreiben hätte“. Nunmehr aber habe Pétain von den Aus-

¹⁵³ IfZ, Eich 1522.

¹⁵⁴ Vermerk Hagens vom 6. 8. 1943, in: BA, R 70/23, Bl. 44 oder CDJC, XXVII-26.

¹⁵⁵ Vermerk Hagens vom 11. 8. 1943, in: CDJC, XXVII-35.

¹⁵⁶ *Le Matin* vom 13. 3. 1943.

¹⁵⁷ Cf. hierzu und zum Folgenden den Vermerk Röthkes vom 15. 8. 1943, in: AN, F7 15310; CDJC, XXVII-36 oder IfZ, Eich 1523.

bürgerungsplänen erfahren und sei sehr „aufgebracht“ gewesen. Man habe zudem erkannt, dass das vorgesehene Gesetz von so großer Tragweite sei, dass es nur der Marschall, der allein über Einbürgerungen, Ausbürgerungen oder Amnestien entscheiden dürfe, hätte abzeichnen können. Laval schlug vor, das Gesetz so anzuwenden, dass innerhalb einer dreimonatigen Frist Ausnahmeanträge gestellt werden könnten und erst danach polizeiliche Maßnahmen zu ergreifen seien. Vor allem in der neubesetzten Zone im Süden könne er keine andere Handhabe zulassen: „Wenn wir im altbesetzten Gebiet schon vorher gegen die Juden vorgehen wollten, so müsse er als Regierungschef dagegen protestieren. Er wisse allerdings, was wir mit seinen Interventionen machten.“ Röthke notierte hierzu ironisch: „Laval dachte dabei offenbar mit Recht an den Papierkorb.“ Für das altbesetzte Gebiet, so der *Chef du Gouvernement*, könne er zur Verhaftung der Juden nicht die französische Polizei zur Verfügung stellen, „wenn wir mit eigenen Kräften vorgehen wollten, so könne er uns nicht daran hindern“.

Röthke erkannte relativ genau die Intentionen Lavals. Es sei sicher, so kommentierte er die Ausführungen des Regierungschefs, dass der *Maréchal* den Gesetzentwurf wohl ablehnen würde, wobei der Eindruck vorherrsche, „daß Laval ein Dazwischentreten von Pétain in diesem Falle gar nicht unerwünscht kommt. Es ist für ihn jetzt sehr bequem, sich hinter Pétain zu verschanzen, obwohl er auch in dieser Besprechung wieder vorgebracht hat, daß er zwar nicht Antisemit sei, aber von Hause aus absolut kein Judenfreund wäre.“¹⁵⁸ Laval nutze jede Möglichkeit, „um ein Erscheinen des Gesetzes zu verhindern, auf jeden Fall aber zu verzögern“. Für Röthke war nunmehr eines deutlich geworden: „Die französische Regierung will in der Judenfrage nicht mehr mitziehen.“ Aus diesem Grunde solle nun Schluss sein mit den zeitraubenden Verhandlungen: „Es wird vorgeschlagen, daß die Kompanie Schutzpolizei nunmehr sofort angefordert werden darf, da mit oder ohne Erlaß des Entnaturalisierungsgesetzes auf eine Mithilfe der französischen Polizei bei der Erfassung der Juden in einem größerem Umfange nicht mehr gerechnet werden kann.“

Das Verhalten Lavals war eine reine Bankrotterklärung der französischen Politik. Es war weder gelungen, die Deportation der Juden auf bestimmte Personengruppen zu beschränken, noch war ein wirklicher „Schutz“ der französischen Juden gewährleistet. Der Grund hierfür lag jedoch weitgehend darin, dass die radikalen Nationalsozialisten nicht gewillt waren, generelle Ausnahmen von der Deportation zu machen. Jede Form der Zusammenarbeit mit ihnen führte letztlich nur dazu, die Verhaftungen von Juden zu beschleunigen. Dennoch hatte die von der französischen Regierung ab Herbst 1942 angewandte Taktik der Verzögerung einen größeren Erfolg. So war es Laval gelungen, die Ausbürgerung der Juden ein Jahr lang zu behindern. Der *Chef du Gouvernement* hatte somit richtig erkannt, dass jede weitere Auslieferung von Juden an den BdS damit enden würde, dass die staatsangehörigen französischen Juden das nächste Opfer sein würden. Dennoch handelte es sich nur um ein zeitlich begrenzt einsetzbares Mittel, da die deutschen Forde-

¹⁵⁸ Am 26. 8. 1943 berichtete de Brinon während einer Besprechung mit Knochen, „daß der Präsident Laval die gesamte Judenfrage auf den Marschall abladen möchte“. So der Vermerk Hagens vom 26. 8. 1943, in: CDJC, XXVII-41.

rungen immer drängender wurden. Nunmehr war der Punkt erreicht, an dem die Vertreter Heydrichs in Frankreich begannen, die von ihnen gewünschten Ziele mit nackter Gewalt umzusetzen.

Am 19. August 1943 teilte Röthke deshalb Darquier de Pellepoix mit, dass er aufgrund der Entscheidung Pétais, das Ausbürgerungsgesetz nicht zu unterzeichnen, entschieden habe, „qu’il allait faire procéder à des arrestations massives de juifs étrangers ou français dans les deux zones si une solution n’était pas très rapidement donnée au différend actuel“.¹⁵⁹ Pétain war jedoch nicht gewillt, sich dem deutschen Druck zu beugen. Am 24. August 1943 ließ er de Brinon mitteilen: „Le Maréchal estime ne pouvoir signer ce projet. Par son caractère collectif, ce texte ne permet au Maréchal de faire aucune discrimination entre les individus dont certains ont pu rendre des services à la France.“ Dennoch zeigte Pétain den Willen, mit der Besatzungsmacht zusammenzuarbeiten: „Non seulement il [le Maréchal, scil.] admet le principe de la révision de naturalisations faites activement, mais depuis longtemps il a donné instructions pour hâter les travaux de la Commission qui fonctionne au Ministère de la Justice.“ Pétain ergriff nun seinerseits die Initiative: „Le Maréchal donne immédiatement ordre au Garde des Sceaux de prendre toutes mesures nécessaires pour terminer dans le plus bref délai possible le travail de révision des naturalisations de Juifs intervenues depuis 1927.“¹⁶⁰ Es handelte sich jedoch um kein umfassendes Zugeständnis, Pétain beschleunigte im Grunde nur die Arbeiten, die bereits seit 1940 stattfanden.¹⁶¹ Am folgenden Tage erhielt Knochen von de Brinon die Nachricht, dass der *Maréchal* bereit sei, „die denaturalisierten Juden als Staatenlose den Deutschen zu übergeben. Er könne dies aber nicht pauschal genehmigen, d. h. für alle Betroffenen, sondern er müsste für seine innere Beruhigung jeden einzelnen Fall überprüfen“.¹⁶² De Brinon erhielt daraufhin von Hagen die Zustimmung, dass der BdS vorerst von radikalen Maßnahmen absehen würde, verlangte aber, dass die *Commission de révision des naturalisations* wöchentlich große Fortschritte in ihrer Arbeit mache: „S’il s’avère impossible d’ici huit jours de montrer ces résultats d’une manière incontestable, les mesures envisagées contre les israélites français seront mises à exécution.“¹⁶³

Diese Kommission, die mit dem Gesetz vom 22. Juli 1940¹⁶⁴ eingerichtet worden war, hatte seitdem die Einbürgerungen zwischen 1927 und 1940 überprüft. Es handelte sich um insgesamt 396 548 Dossiers, wobei oftmals ganze Familien naturalisiert worden waren. Insgesamt waren wohl etwa 650 000 Personen eingebür-

¹⁵⁹ Vermerk de Brinons vom 19. 8. 1943 für Laval, in: MAE, Les Papiers 1940/Papiers de Brinon, Vol. 4, Bl. 216. Cf. hierzu auch das interne Schreiben des BdS vom 24. 8. 1943 an das Referat IV B in Paris, in: CDJC, XXVII-35. Am folgenden Tag schrieb de Brinon in einem Vermerk für Laval, diese Entscheidung der Besatzungsmacht „sera intenable et lourde de conséquences“. In: MAE, Les Papiers 1940/Papiers de Brinon/Vol. 4, Bl. 218.

¹⁶⁰ Schreiben Pétais vom 24. 8. 1943 an de Brinon, in: AN, F60 1485 oder CDJC, XXVII-38.

¹⁶¹ Cf. hierzu S. 32.

¹⁶² Fernschreiben Knochens vom 25. 8. 1943 an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Obergruppenführer Ernst Kaltenbrunner, in: CDJC, XXVII-40.

¹⁶³ Vermerk de Brinons vom 26. 8. 1943 für Laval, in: AN, F60 1479 oder AN, 3W 106, dossier 2, scellé 9, Bl. 2.

¹⁶⁴ JO vom 23. 7. 1940, S. 4567.

gert worden.¹⁶⁵ Bis zum 26. August 1943 waren bereits 539280 Fälle bearbeitet worden, wobei etwa ein Drittel Juden betraf. In 16058 Fällen wurde die Ausbürgerung verfügt, darunter fanden sich 6307 Personen jüdischer „Abstammung“.¹⁶⁶ An diesem Tage hatte die Kommission vom *Garde des Sceaux* Gabolde die Anweisung erhalten, „à hâter ses travaux et à examiner par priorité les dossiers des juifs“.¹⁶⁷ Kurz darauf, am 8. September 1943, berichtete Gabolde von den Fortschritten, die in den vergangenen Tagen gemacht wurden: „Il en résulte que le nombre total des naturalisations de juifs, de 1927 à 1940, atteint 23 640 personnes. 9039 ont déjà passé devant la Commission et 7055 ont fait l'objet d'une décision de retrait. Il resterait donc environ à statuer sur le cas de 14 601 juifs.“¹⁶⁸ Während in 7055 Fällen den Juden die französische Staatsangehörigkeit entzogen wurde, konnten nur 1984 Personen diese (vor allem aufgrund ihres Einsatzes in der französischen Armee) behalten. Bei den noch ausstehenden Fällen handelte es sich um 9801 unbearbeitete Akten sowie 4800 Betroffene, die als Kriegsgefangene in Deutschland weilten oder sich in den Kolonien resp. in Algerien aufhielten.¹⁶⁹

Der deutsche Druck hatte somit Wirkung gezeigt. In etwas mehr als einer Woche wurden zahlreiche neue Ausbürgerungsdekrete von Pétain unterzeichnet. De Brinon teilte dieses Ergebnis am 8. September 1943 Knochen mit, der jedoch damit nicht zufrieden war und erklärte, dass er sich jetzt leider gezwungen sah, „à son grand regret, d'appliquer les mesures qu'il aurait souhaité écarter“. Seit vielen Monaten hätten die *Autorités Allemandes SS*, die mit den „mesures concernant les israélites“ beauftragt seien, auf „toutes rigueurs spéciales envers les israélites français“ verzichtet, doch „chaque affaire de terrorisme ait établi la participation de juifs dans l'instigation et dans l'exécution des attentats terroristes“. Doch hätte er, Knochen, keinen Zweifel daran gelassen, „qu'au cas où la formule qu'il acceptait pour les juifs étrangers ne donnerait pas de résultats sérieux, il reviendrait sur les exceptions consenties, ne tiendrait plus aucun compte des recommandations, d'où qu'elles viennent, et serait amené à procéder, aussi bien dans la zone nord que dans la zone sud du territoire français, à des opérations de police conduites par les unités spéciales qui sont à sa disposition“. De Brinon schrieb deshalb in düsteren

¹⁶⁵ Cf. hierzu die entsprechende Liste in AN, AJ38 1143. Cf. auch den Vermerk Hagens vom 26. 8. 1943, in: CDJC, XXVII-41a.

¹⁶⁶ Cf. hierzu den Vermerk de Brinons vom 26. 8. 1943 für Laval, in: AN, F60 1479.

¹⁶⁷ Schreiben de Brinons vom 27. 8. 1943 an Hagen, in: AN, F60 1480² oder CDJC, XXVII-44. Der *Président de la commission de révision des naturalisations*, Jean-Marie Rousset, erklärte am 7. 8. 1945 während des Pétain-Prozesses, dass er als Bedingung für die Übernahme seines Amtes einerseits gefordert habe, „que la commission serait entièrement libre, qu'aucune injonction, qu'aucune réglementation ne lui serait imposée“, andererseits habe er gedroht, „si, pour une raison quelconque, les autorités d'occupation voulaient essayer de s'immiscer dans les fonctionnement de cette commission, examiner ou contrôler son travail ou se servir de ce travail, la commission cessera immédiatement de fonctionner. Ces deux points m'ayant été accordés, j'ai pris la présidence de cette commission.“ In: AN, 3W 46-2, Bl. 171.

¹⁶⁸ Schreiben Gabolde vom 8. 9. 1943 an de Brinon, in: AN, F60 1485.

¹⁶⁹ Ibid. Die Gesamtzahl der zwischen 1927 und 1940 naturalisierten Juden lag wohl noch etwas höher. In einem Vermerk Gabolde vom selben Tage für de Brinon war bereits von insgesamt 23. 648 naturalisierten Juden die Rede, in: CDJC, XXVII-47.

Worten an Pétain: „Il faut donc prévoir que des décisions très lourdes de conséquences seront prises par les Autorités Allemandes.“ De Brinon war der Ansicht, dass das Problem darin bestehe, dass Knochen wisse, dass noch viele ausländische Juden in der neubesetzten Zone lebten, die es zugunsten der zu schützenden französischen Juden zu „opfern“ gelte: „Cela crée une situation très difficile et absolument défavorable à ceux qui, ayant rendu dans différents domaines au pays d'incomparables services, devraient être protégés par nous. Je sais parfaitement que c'est là votre préoccupation et c'est pourquoi j'ai le devoir de vous avertir immédiatement.“¹⁷⁰

Die Vertreter des RSHA in Frankreich begannen nunmehr immer unverhohleener, die radikalen paramilitärischen *milices* zu unterstützen, weshalb auch Bousquet als *Secrétaire Général à la Police* auf deutschen Druck hin entlassen wurde. Am 30. Dezember 1943 wurde schließlich der Chef der *milice française*, François Darnand, zum neuen *Secrétaire Général au Maintien de l'Ordre* ernannt.¹⁷¹ An diesem Punkt erst war es den Vertretern der radikalen Institutionen in Frankreich gelungen, Teile der traditionellen Verwaltung in ihre Hände zu bekommen. Das nahende Ende des Krieges jedoch verhinderte eine Stabilisierung dieser Situation. Die traditionellen Polizeikräfte führten zwar auch weiterhin die ihnen gegebenen Befehle – wenn auch unwillig – aus, doch zeigten weite Teile des französischen Sicherheitsapparates Auflösungserscheinungen. Die Taktik des HSSPF, die französische Verwaltung nach seinen Vorstellungen mit deutschfreundlichen Kollaborateuren zu besetzen, hatte sich als Fehlschlag erwiesen, der Widerstand gegen eine derartige Politik von Seiten der Militärverwaltung hingegen als berechtigt.

Auch in Deutschland führten die letzten Kriegsmonate zu einer immer unübersichtlicheren Situation. Dort wirkte vor allem das missglückte Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 radikalisiert. So schrieb der Leiter der Parteikanzlei, Martin Bormann, am 2. November 1944 an Lammers: „Die Ereignisse des 20. Juli haben gezeigt, wie notwendig es ist, aus den Führungsstellen des Reiches alle Männer zu entfernen, die ihrer Herkunft nach bei besonderer Belastung zu Zweifeln an ihrer nationalsozialistischen Haltung und weltanschaulichen Festigkeit Anlass geben.“

¹⁷⁰ Schreiben de Brinons vom 8. 9. 1943 an Pétain, in: AN, 3W 106, dossier 2, scellé 9, Bl. 10. Zur Rolle de Brinons beim Ausbürgerungsgesetz cf. Gilbert: Fernand de Brinon, S. 462–466. Cf. auch Corinna Franz: Fernand de Brinon und die deutsch-französischen Beziehungen, 1918–1945. Bonn 2000, S. 275–277, die die radikalisierende Funktion des *Délégué Général*, der zu weitgehenden Zugeständnissen den Deutschen gegenüber bereit war, nicht sieht. Cf. hierzu etwa den Vermerk de Brinons vom 20. 8. 1943 für Laval: „Il est certain que la position prise en ce qui concerne la loi de dénaturalisation des juifs étrangers sera intenable et lourde de conséquences. J'ai la conviction qu'il n'existe qu'une issue en fin de compte avantageuse pour le Maréchal et pour le Gouvernement celle qui consisterait à proposer un nouvel examen du statut des israélites français. Si le Maréchal veut bien me charger de cette négociation, je suis prêt à la conduire avec l'espoir de résultats favorables. Mais il est impossible de continuer de paraître vouloir donner aux juifs étrangers une protection que l'on n'a pas réclamée pour les Français.“ In: MAE, Les Papiers 1940/Papiers de Brinon, Vol. 4, Bl. 218.

¹⁷¹ Zur *milice* cf. Pierre Giolitto: Histoire de la Milice. Paris 1997 und Jacques Delperrié de Bayac: Histoire de la Milice, 1918–1945. Paris 1969. Cf. auch die Memoiren einzelner *miliciens*: Raymond-Léopold Bruckberger: Nous n'irons plus au bois ... Paris 1948 und Jean Dorgot: Journal d'un milicien. Paris 1948.

In den Augen der NS-Führung hatte sich somit die „Milde“ gegenüber diesen Personen nicht ausgezahlt. Dieses gelte auch für Beamte, „die als jüdische Mischlinge oder jüdisch Versippte die nationalsozialistische Weltanschauung niemals aus innerster Überzeugung bejahen können, sondern ihrer blutmässigen oder verwandtschaftlichen Bindungen wegen mit ihr immer wieder in Konflikt kommen müssen“. Aus diesem Grunde ordnete Hitler an, alle Beamten der obersten Reichsbehörden, die jüdischer „Abstammung“ oder mit Juden oder mit jüdischen Mischlingen verheiratet waren, aus dem Dienst zu entlassen.¹⁷² Hinzu kam, dass ab November 1944 „Mischlinge 1. Grades“ sowie Nichtjuden, die mit Jüdinnen oder „Mischlingen 1. Grades“ verheiratet waren, „von der Arbeitseinsatzverwaltung zu bestimmten Arbeiten geschlossen eingesetzt“ wurden. Hiervon ausgenommen waren nach einem Befehl des nunmehrigen Reichsinnenministers Himmler jedoch Beamte sowie Angestellte und Arbeiter des Öffentlichen Dienstes. Der Reichsführer-SS setzte jedoch voraus, „daß diese Dienstkräfte nicht mehr in Schlüsselstellungen, sondern nur noch auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, an denen sie keinerlei Gefahr bilden“.¹⁷³ Das letzte „stolze“ Aufgebot des „Dritten Reiches“, der „Volkssturm“, musste schließlich ohne die Beteiligung von Juden, jüdischen „Mischlingen 1. Grades“ sowie mit diesen Personen Verheirateten auskommen. „Mischlinge 2. Grades“ konnten hingegen „Volkssturmsoldaten“, nicht jedoch Vorgesetzte im „Deutschen Volkssturm“ werden.¹⁷⁴ Die letzten Monate vor Kriegsende hatten somit in beiden Ländern dazu geführt, dass die Vertreter der radikalen Institutionen bemüht waren, ihre Form der „Judenpolitik“ kompromisslos umzusetzen.

Der im vorherigen Kapitel beschriebene Wandel in den Zuständigkeiten bezüglich der „Judenpolitik“ konnte auch anhand der Einführung der „Kennzeichnung der Juden“ sowie der Durchführung der Deportationen nachgewiesen werden. Die traditionelle Verwaltung war nicht mehr – wie noch in der Phase des Segregationsantisemitismus – zentral an diesen Maßnahmen beteiligt, sondern wurde entweder übergangen oder zu einem weitgehend ausführenden Arm der radikalen Institutionen degradiert. Dennoch kann aufgrund des Verhaltens insbesondere der französischen Ministerialbürokratie zu Beginn der Deportationen belegt werden, wie weitgehend eine traditionelle Verwaltung, die unter massiven Druck radikaler Nationalsozialisten geraten war, bei derartigen antisemitischen Gewaltmaßnahmen zum Helfershelfer wurde. Die in vielen Bereichen sehr weitgehende Zusammenarbeit der traditionellen Verwaltung mit den Vertretern der radikalen Institutionen bei der Deportation der Juden hatte – so erschreckend dies heute klingen mag – taktische Gründe. In Deutschland etwa versuchte die Ministerialbürokratie teilweise mit radikalen Vorschlägen ihren rapiden Machtverfall aufzuhalten.¹⁷⁵ In

¹⁷² Cf. das Schreiben Bormanns vom 2. 11. 1944 an Lammers, in: BA, R 43/II/599, Bl. 2.

¹⁷³ Rundschreiben Stuckarts vom 16. 11. 1944, in: BA, R 43/II/599, Bl. 87.

¹⁷⁴ So die Anordnung Bormanns vom 9. 12. 1944, in: BA, NS 6/98, Bl. 95.

¹⁷⁵ So etwa Stuckart im Kontext der Einführung der 11. VOzRBG vom 25. 11. 1941 (RGBI. I, S. 722). Cf. hierzu auch Adam: Judenpolitik, S. 274 und 301. Ibid., S. 330 konstatiert Adam, dass die Ministerialbürokratie der Vorstellung Hitlers „von der ‚dynamischen Politik‘“, wonach sich alles von alleine in seinem Sinne entwickeln würde, nur bedingt gefolgt sei: „Noch immer verlangte die Verwaltung nach einem Mindestmaß an

Frankreich wiederum war Laval bemüht, ein gutes Verhältnis zur deutschen Besatzungsmacht durch seine weitgehende Kooperation mit dem BdS zu „erkaufen“. Das Verhältnis zwischen der traditionellen Verwaltung und dem RSHA ist somit auch immer unter dem Aspekt zu betrachten, dass diese Institution aufgrund ihrer Machtfülle in der Lage war, eine radikale Politik zu initiieren, die – besonders weil sie von Hitler gedeckt war – die traditionellen Eliten beider Länder gewissermaßen in „Zugzwang“ brachte.

An einem bestimmten Punkt war für die Ministerialbürokratie jedoch eine Grenze überschritten. Dieses war der Fall, als die Ermordung der Juden immer augenfälliger wurde und zugleich „verdiente“ Juden in die radikalen Maßnahmen einbezogen werden sollten. Nunmehr war unübersehbar, dass die radikale „Judenpolitik“ immer weitere Personenkreise einschließen würde. Für die Verwaltungselite war es jedoch undenkbar, staatsangehörige Juden, die ihre „nationale Gesinnung“ bewiesen hatten, einer antisemitischen Verfolgung zu unterwerfen, die über die bisher praktizierte Segregationspolitik hinausging. Aus diesem Grunde widersetzte sich die traditionelle Verwaltung in Deutschland der Deportation von Juden, die in „Mischehen“ lebten, und jüdischen „Mischlingen“, in Frankreich dem Abtransport der französischen Juden. Alle genannten Gruppen von Juden hatten sich in den Augen der traditionellen Eliten „integriert“ und sollten – wenn auch mit eingeschränkten Rechten – als nationale Minderheit im Lande leben dürfen. Soweit sich hierunter Personen befanden, die aufgrund ihrer politischen Einstellung oder „kriminellem“ Verhalten „auffällig“ geworden waren, widersetzte sich die Ministerialbürokratie einer Deportation der Betroffenen nicht.

In Frankreich muss bezüglich der französischen Juden auch noch beachtet werden, dass Maßnahmen der deutschen Besatzungsmacht gegen diese Personen einen Angriff auf die französische Souveränität bedeuteten, was von der Regierung grundsätzlich nicht „geduldet“ werden konnte. Ob die Hinnahme der Deportation von staatsangehörigen Juden durch die traditionellen Eliten in Deutschland im Vergleich zum Nachbarland einen radikaleren Antisemitismus offenbart oder aber aufgrund der realen Machtverhältnisse im Lande diese Menschen nicht zu „schützen“ waren, muss dahingestellt bleiben. Sicher ist jedoch, dass sich Laval die „Verschonung“ der französischen Juden durch eine Auslieferung der ausländischen Juden „erkaufen“ wollte. Es drängt sich somit für Deutschland die erschreckende Vorstellung auf, dass die Auslieferung der deutschen Juden möglicherweise eine ähnliche Funktion für die Juden in „Mischehen“ sowie jüdische „Mischlinge“ hatte.

In beiden Ländern kam es insgesamt zu einem „Tauziehen“ um den von der Deportation betroffenen Personenkreis, wobei die traditionelle Verwaltung die „Opferung“ von Menschenleben „in Kauf nahm“, um eine weitere Radikalisierung der „Judenpolitik“ zu verhindern. Dabei ging es den traditionellen Eliten darum, „auf Zeit zu spielen“, wie sich in Deutschland anhand der wohl kaum umsetzbaren Forderung nach „Zwangssterilisation“ der jüdischen „Mischlinge 1. Grades“ (die aber möglicherweise von Stuckart, nicht jedoch von den traditionellen

Rechtsbefehlen. Ohne die Pressionen Hitlers oder der Partei fiel sie in die traditionellen Schemata des Verwaltungshandelns zurück.“

Eliten, durchaus ernst genommen wurde) und in Frankreich anhand der Diskussion um das Ausbürgerungsgesetz erkennen lässt.¹⁷⁶ Die menschenverachtenden Äußerungen, die sich in diesem Zusammenhang auch auf Seiten der traditionellen Verwaltung finden, sollten jedoch nicht vergessen lassen, dass diese schreckliche Taktik durchaus die Vernichtungsmaschinerie der radikalen Nationalsozialisten zu bremsen wusste.

2. Die Kontinuität: Ministerialbürokratie und Segregation der Juden

Die vergangenen Kapitel haben belegen können, dass die „Judenpolitik“ in Deutschland und Frankreich im Zeitverlauf immer weniger von der traditionellen Ministerialbürokratie, sondern von den Vertretern der radikalen, nationalsozialistisch geprägten Institutionen dominiert wurde. Zugleich konnte deutlich gemacht werden, in welchem geringem Maße diese Politik gegenüber den Juden noch von den traditionellen Eliten beeinflusst wurde. Diese Resultate sollen im folgenden Kapitel einer Überprüfung unterzogen werden. Schließlich war es die traditionelle Verwaltung, die in der Anfangsphase beider Regime die scheinlegale Segregation der Juden betrieb. Es stellt sich also die Frage, ob es insgesamt in einem oder beiden Ländern zu einem kumulativen Radikalisierungsprozess gekommen war. So ist denkbar, dass die in Deutschland bisher aufgezeigten Konfliktlinien allein aus dem Konkurrenzverhältnis zwischen entmachteter Ministerialbürokratie und erstarkten NS-Institutionen entstanden, es aber keine qualitativen Unterschiede in der „Judenpolitik“ gab. Aus diesem Grunde soll in diesem Kapitel erforscht werden, wie sich der Segregationsantisemitismus der traditionellen Eliten in beiden Ländern in der Phase der Deportation und Ermordung der europäischen Juden veränderte. Kam es hierbei zu einer Radikalisierung dieser Form des Antisemitismus? Oder führten die beobachteten Grausamkeiten gegen die jüdischen Menschen zur Einsicht in die eigene Mitverantwortung an der Judenverfolgung? Als Beispiel wird zuerst die Diskussion um die Modifikation der Nürnberger Gesetze und des zweiten *statut des juifs* herangezogen. Diese ist deshalb aussagekräftig, da nach den bisherigen Ergebnissen die scheinlegale Ausgrenzungspolitik der Ministerialbürokratie das Kernstück des Segregationsantisemitismus darstellte. Schließlich konnte im ersten Teil dieser Studie festgestellt werden, dass für die traditionellen Eliten in Deutschland die „Judenfrage“ 1935 „gelöst“ schien und weitere Maßnahmen nicht mehr gefordert wurden. In Frankreich war dieser Zustand im Sommer 1941 erreicht. Wie wurde dieser Sachverhalt nun in der Zeit der radikalen „NS-Judenpolitik“ bewertet? Hielten die traditionellen Eliten am *Status quo* 1935/41 fest oder hatte sich der Segregationsantisemitismus zwischenzeitlich radikalisiert?

¹⁷⁶ Goebbels schrieb am 19.3.1942 in sein Tagbuch: „Wir regen eine Unmenge von Neuerungen, Reformen und Gesetzesvorschlägen an, aber sie wirken sich nicht richtig aus, weil in den Zentralbehörden eine Art von stillschweigender Sabotage betrieben wird. Die bürgerlichen Elemente sind dort dominierend, und da der Himmel hoch und der Führer weit ist, ist es außerordentlich schwer, sich gegen diese zäh und verdrossen arbeitenden Behörden durchzusetzen.“ In: Tagebücher von Joseph Goebbels, Teil II, Bd. 3, S. 491–497, hier S. 495.

Als zweites Beispiel wird die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für „verdiente“ Juden herangezogen. So konnte in dieser Arbeit nachgewiesen werden, dass die Unterscheidung zwischen „guten“ nationalen Juden einerseits und „schlechten“ ausländischen oder „linken“ Juden andererseits ein zentrales Element des Segregationsantisemitismus darstellte. Grundlegend anders war das rassistisch-biologistische Weltbild der radikalen Nationalsozialisten konstituiert. Für diese zählte allein die Herkunft einer Person, deren „Verdienste“ waren hingegen irrelevant. Das betreffende Kapitel untersucht deshalb die Einstellung der Ministerialbürokratie zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen im Zeitverlauf und geht der Frage nach, inwieweit es dabei zu einer Radikalisierung des Segregationsantisemitismus gekommen war. Zugleich bieten beide Beispiele die Gelegenheit zu überprüfen, ob die bisher beobachteten Gegensätze zwischen den traditionellen Eliten einerseits und den Vertretern der radikalen Nationalsozialisten andererseits auch dieser Gegenprobe standhalten.

Die Verhandlungen über eine Modifikation der Nürnberger Gesetze und des
zweiten *statut des juifs*

Die erste Gelegenheit zur Modifikation der Nürnberger Gesetze ergab sich nach dem „Anschluss“ Österreichs. Auf einer interministeriellen Konferenz im RMdI stellte der Vorsitzende Lösener jedoch am 7. April 1938 fest, dass sein Ministerium „entscheidenden Wert“ darauf lege, „daß die fraglichen Gesetze als solche ohne Abänderung des Textes“ in den neuen Teilen des Landes eingeführt würden. Der „Judenreferent“ des Innenministeriums machte deutlich, dass er nicht gewillt war, anderen Institutionen die Möglichkeit zur Einflussnahme zu geben und betonte: „Zur Erörterung stehe nur die technische Einführung.“ Lösener konnte sich dabei auf eine Äußerung Hitlers berufen, „der eine Teiländerung im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht wünsche, vielmehr eine Neufassung der ganzen Rassengesetzgebung für später ins Auge gefaßt habe“.¹⁷⁷ Die Federführung des RMdI war zu diesem Zeitpunkt jedoch schon durch den Stellvertreter des Führers angetastet, so dass sich Lösener nur teilweise mit seinem Diktum durchsetzen konnte. Die „staatsangehörigen jüdischen Mischlinge“ in Österreich sollten deshalb nicht wie im Altreich das „vorläufige Reichsbürgerrecht“ besitzen, so dass die Forderung des Stellvertreter des Führers, die dieser 1935 nicht hatte verwirklichen können, nunmehr zumindest in der „Ostmark“ Wirklichkeit wurde.¹⁷⁸ Noch in einem weiteren Punkt konnte die traditionelle Ministerialbürokratie den *Status quo*, der im Deutschen Reich seit 1935 bestand, nicht auf Österreich übertragen. So waren im Altreich jüdische „Mischlinge“ aufgrund ihrer „Frontkämpfereigenschaft“ oder als „Altbeamte“ nach 1933 im Dienst verblieben. Der traditionellen Verwaltung war es gelungen, die Bestrebungen des Stellvertreter des Führers nach einer weitgehenden Entlassung der jüdischen „Mischlinge“ darauf zu beschränken, dass diese

¹⁷⁷ Vermerk der Abt. IIa des RJM (LGR Hans Ficker) vom 9.4.1938, in: BA, R 3001/alt R 22/50, Bl. 141.

¹⁷⁸ Zur Verleihung des „vorläufigen Reichsbürgerrechts“ an jüdische „Mischlinge“ cf. § 2 Abs. 1 der 1. VOzRBG vom 14. 11. 1935. Cf. auch die „Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums“ vom 31. 5. 1938, in: RGBl. I, S. 607.

nur „in besonders gelagerten Einzelfällen“ vorgenommen wurde.¹⁷⁹ Diese Regelung sollte auch in den neuen Gebieten des Reiches gelten, doch verfügte Hitler kurz nach Erlass der „Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums“, dass die „Frontkämpferregelung“ für „Mischlinge“ zu beseitigen sei. Frick, der jeden Konflikt mit dem „Führer“ vermeiden wollte, ordnete daraufhin zusätzlich an, dass auch „Altbeamte“ jüdischer „Abstammung“ nicht mehr im Staatsdienst tätig sein sollten, wofür er sofort die Zustimmung Hitlers erreichen konnte.¹⁸⁰

Die traditionelle Verwaltung wollte mit der Ausweitung der Rassengesetze auf Österreich jedoch nicht allein die Segregation der Juden im neuen Landesteil durchführen. Gleichzeitig sollten damit in dieser Region wieder „rechtmäßige“ Zustände eingeführt werden, nachdem in den ersten Wochen nach dem Einmarsch der deutschen Truppen radikale Nationalsozialisten bemüht gewesen waren, ihre Vorstellungen einer antijüdischen Politik umzusetzen, wobei sie vor kaum einer Gewalttat gegenüber Juden zurückschreckten. Diese wurden aus ihren Häusern und Wohnungen vertrieben, teilweise sogar über die Grenze (etwa in die Tschechoslowakei oder nach Ungarn) abgeschoben. Auch bereicherten sich Radikale am Eigentum der Juden. Diesen illegalen Zuständen wollte das RMDI nunmehr ein Ende bereiten und zu „rechtsstaatlichen“ Verhältnissen zurückkehren. In einem Schreiben an den Stellvertreter des Führers teilte der Staatssekretär im RMDI, Hans Pfundtner, deshalb am 25. Mai 1938 mit, dass er mit der Einführung der Rassengesetze „die größten Mißstände auf rassischem Gebiet in Österreich zu beseitigen“ suche. Gleichzeitig nutzte er den Umstand aus, dass seinem Ministerium „infolge der zu erwartenden Ausnahmegesuche für die nächste Zeit eine umfangreiche Mehrarbeit entstehen“ würde, um sich gegen eine vom „Braunen Haus“ geforderte Erweiterung des § 3 des „Blutschutzgesetzes“ zu wenden. Auch der Verweis auf den Willen des „Führers“, der eine Änderung der Nürnberger Gesetze nicht wünsche, beweist, dass das RMDI eine Verzögerungstaktik anwandte.¹⁸¹ Die Berufung auf Hitler war

¹⁷⁹ So das Schreiben Fricks vom 2. 7. 1937 an den Reichspostminister Julius Heinrich Dörpmüller, in: BA, R 43/III/418a, Bl. 176. Cf. hierzu auch das Diensttagebuch des Reichsjustizministers, Eintrag vom 7. 7. 1937, in: BA, R 3001/alt R 22/678, Bl. 73. Cf. auch das Rundschreiben Pfundtners vom 16. 8. 1937, in dem er den Obersten Reichsbehörden das vom RMDI angewandte Verfahren erläuterte, nachdem der Stellvertreter des Führers vor einiger Zeit den einzelnen Ressorts Namen von Beamten mitgeteilt hatte, „die selbst jüdische Mischlinge oder mit jüdischen Mischlingen verheiratet sind und die er nach § 6 BBG behandelt wissen will“. § 6 BBG sah die Möglichkeit vor, Beamte zur „Vereinfachung der Verwaltung“ in den Ruhestand zu versetzen. In: RGBl. I, S. 176.

¹⁸⁰ Cf. das Schreiben Fricks vom 15. 6. 1938 an das RJM und das RFM. Cf. auch den Vermerk der Reichskanzlei vom 16. 6. 1938, der die Zustimmung Hitlers hierzu festhielt, in: IfZ, Fa 199/43, Bl. 35. Die korrigierte Fassung der „Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums“ wurde am 22. 6. 1938 veröffentlicht, in: RGBl. I, S. 643.

¹⁸¹ So das Schreiben Pfundtners vom 25. 5. 1938 an den Stellvertreter des Führers, in: BA, R 3001/alt R 22/50, Bl. 196 oder IfZ, NG 347. Cf. hierzu auch den Eintrag vom 30. 5. 1938 im Diensttagebuch des Reichsjustizministers, in: BA, R 3001/alt R 22/946, Bl. 206. Der Stellvertreter des Führers hatte als Erweiterung des § 3 des „Blutschutzgesetzes“ ein Verbot der Beschäftigung nichtjüdischer Frauen unter 45 Jahren in jüdischen Schneidereien, Gastwirtschaften, Pensionen, Hotels, Kurhäusern und Sanatorien gefordert.

jedoch nur zeitlich begrenzt anwendbar, wollte dieser doch langfristig nicht den *Status quo* bewahren. So erklärte er nur wenige Monate später im kleinen Kreis: „Wenn er [Hitler, scil.] sich rückläufig überlege, seien diese [Nürnberger, scil.] Gesetze eigentlich noch viel zu human gewesen. [...] Er werde sich jetzt überlegen, durch Zusatzgesetze die Einschränkung des jüdischen Lebens in Deutschland so zu provozieren, daß die Masse der jüdischen Bevölkerung in Deutschland einfach nicht mehr bleiben wolle. Das wäre der beste Weg, um sie los zu werden.“¹⁸² Die „Reichspogromnacht“ beschleunigte die von Hitler gewünschte Entwicklung. Während einer interministeriellen Konferenz am 20. Dezember 1938 bemühte sich die traditionelle Verwaltung, die hiervon völlig überrascht und vor vollendete Tatsachen gestellt wurde, nachträglich die Ereignisse der vergangenen Wochen zu koordinieren. Bei den beteiligten Ressorts bestand jedoch Einigkeit darüber, dass „gegenwärtig zur weiteren Vortreibung der Judengesetzgebung in den zur Debatte stehenden Einzelfragen weder gesetzliche noch auch sonstige Maßnahmen erwünscht sind. Es bleibt daher bei dem zurzeit bestehenden Zustand“.¹⁸³

Es zeigt sich somit, dass die traditionelle Verwaltung darauf bedacht war, die 1935 nach zähen Verhandlungen mit dem Stab des Stellvertreters des Führers erreichte Kompromisslösung nicht zu gefährden. Aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten Machtverlustes der Ministerialbürokratie wäre eine Neuregelung wohl in weitem Maße zugunsten der Ansichten der radikalen Nationalsozialisten ausgefallen. Vorschläge zur Änderung des *Status quo*, also eine Erweiterung des Personenkreises, der als Juden angesehen wurde und in der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 gesetzlich festgelegt worden war, kamen deshalb nur von Seiten der radikalen Nationalsozialisten. Ein weiterer Grund für die Verweigerung einer Neuregelung muss wohl darin gesehen werden, dass die Festlegung des von den antijüdischen Gesetzen betroffenen Personenkreises derart grundlegend in deren Lebenswelt eingriff, dass die traditionelle Verwaltung vermeiden wollte, diesen zu ändern. Damit hätten gleichzeitig auch die bereits abgeschlossenen Vorgänge erneut überprüft werden müssen, was aus verwaltungstechnischer Sicht nicht erwünscht sein konnte. Nicht ohne Grund hatte die Ministerialbürokratie deshalb die „Unabänderlichkeit“ einer Bestimmung, die den von den antijüdischen Gesetzen betroffenen Personenkreis festlegte, nachdrücklich betont. So hieß es etwa in einer Aufzeichnung der Abteilung I des RMdI vom 7. Oktober 1935: „Die in der Reichsbürgerrechtsverordnung zu schaffende Definition des Juden muss für alle Gesetze gelten. Sie muss erschöpfend sein und endgültig, d. h. es können in späteren Gesetzen keine Bestimmungen mehr getroffen

Ebenso sollte Juden die Beschäftigung von nichtjüdischen Privatsekretärinnen, Sprechstundengehilfinnen, Einkäuferinnen, Reisevertreterinnen, Reisebegleiterinnen sowie Vorführdamen unter 45 Jahren nicht gestattet werden. Auch Adam: Judenpolitik, S. 159–166 und 185 geht von einer Verzögerungstaktik aus.

¹⁸² Heeresadjutant bei Hitler, S. 31f. (Eintrag vom 13. 8. 1938). Am 8. 10. 1939 erklärte Hitler zur „Judenfrage“: „Die ganze Sache sei kein religiöses, sondern ein rassisches Problem. Er überlege sich immer wieder, warum er bei den Nürnberger Gesetzen so human und großzügig gewesen wäre.“ In: Heeresadjutant bei Hitler, S. 65.

¹⁸³ Aufzeichnung Schumburgs vom 5. 1. 1939, in: PA/AA, R 99.296, Bl. 312. Cf. auch das Einladungsschreiben Schlegelbergers vom 12. 12. 1938, in: PA/AA, R 99.296, Bl. 306–309.

werden, durch die bestimmt wird, dass auch noch andere Personen als die in der Reichsbürgerrechtsverordnung aufgeführten als Juden gelten.“¹⁸⁴

Eine der Voraussetzungen für die Zustimmung der traditionellen Verwaltung zu den Nürnberger Gesetzen war schließlich die Hoffnung gewesen, nunmehr endlich zu einer abschließenden Regelung der Frage zu kommen. So hatte etwa das Reichsbankdirektorium in einem Schreiben vom 1. November 1935 Frick hinsichtlich der sich in Vorbereitung befindlichen Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz aufgefordert: „Die endgültige Klarstellung der Rechte der Juden auf wirtschaftlichem Gebiet, die endgültige und klare Abgrenzung des von den neuen Gesetzen betroffenen Personenkreises und die unbedingte Sicherung dieser Rechte ist eine unentbehrliche Voraussetzung für das Abstoppen der gegenwärtigen Kapitalflucht.“¹⁸⁵ Durch diese Festlegung sollte der Ministerialbürokratie endlich ein Mittel an die Hand gegeben werden, die Einsprüche radikaler Nationalsozialisten abzuwehren. Während der Diskussionen um den von den Nürnberger Gesetzen betroffenen Personenkreis verwandte das RmDI auch das Argument der „Praktikabilität“, um die eigene Konzeption zu fördern. Denn, so erklärte Löser, die Schaffung eines „klaren Judenbegriffes, der nicht spätere Ausnahmen erfordert, ist eine unabwiesbare Notwendigkeit, weil dieser Begriff in sämtliche Lebens- und Rechtsgebiete ausstrahlt und somit sämtliche Reichsressorts mit ihm arbeiten müssen“.¹⁸⁶

Nach der Veröffentlichung der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz war jedoch die Enttäuschung, etwa bei der Reichsbank, groß. Diese enthielt „nicht die endgültige Klarstellung der Rechte der Juden auf wirtschaftlichem Gebiet sowie die endgültige und klare Abgrenzung des von den neuen Gesetzen betroffenen Personenkreises“.¹⁸⁷ Der Grund hierfür lag darin, dass – insbesondere durch die Einführung eines „Mischlingsbegriffs“ – keine gesetzlich festgelegte und somit rechtlich verbindliche Bestimmung entstanden war, die auch gegen die Partei verteidigt werden konnte. Das RmDI hatte jedoch nicht die Möglichkeit gehabt, sich gegen die radikalen Konzeptionen des Stellvertreters des Führers durchzusetzen, und musste sich mit diesem Kompromiss abfinden. An ihm aber hielt es nunmehr eisern fest. Heß hatte hingegen schon am 2. Dezember 1935 seinen Anhängern den „zeitlich bedingten“ Charakter der „politischen und wirtschaftlichen Bestimmungen in der Judengesetzgebung“ erläutert.¹⁸⁸ Auch Reichsärztführer Gerhard Wagner betonte, dass die Nürnberger Gesetze keine „endgültige Lösung darstellten“: „Über die Verleihung des endgültigen Reichsbürgerrechtes sind bisher noch

¹⁸⁴ „Bemerkungen zur Reichsbürgerrechtsverordnung (A-Fassung) und zum Blutschutzgesetz (A-Fassung)“ vom 7. 10. 1935, in: BA, R 1501/5513, Bl. 107–131, hier Bl. 107.

¹⁸⁵ Schreiben des Reichsbankdirektoriums vom 1. 11. 1935 an Frick, in: BA, R 2501/6789, Bl. 82.

¹⁸⁶ Aufzeichnung der Abt. I des RmDI vom 2. 11. 1935, in: BA, R 1501/5514, Bl. 27–36, hier Bl. 32.

¹⁸⁷ Aufzeichnung des Reichsbankdirektoriums [nach 14. 11. 1935] über die „Auswirkungen der in Vorbereitung befindlichen Judengesetzgebung auf wirtschaftlichem Gebiet“, in: BA, R 2501/6789, Bl. 88.

¹⁸⁸ Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 2. 12. 1935, in: BA, NS 6/221, Bl. 59–67, hier Bl. 66f.

keine Bestimmungen getroffen, es ist also durchaus nicht gesagt, daß etwa sämtliche Halbjuden, die das vorläufige Reichsbürgerrecht haben, auch das endgültige erhalten müssen. Es wird vielmehr gerade in diesen Fällen zu prüfen sein, ob die Betroffenen gewillt und geeignet sind, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.“¹⁸⁹

Während es somit in Deutschland bis Kriegsbeginn nicht zu einer Modifikation der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz kam, begannen in Frankreich schon wenige Monate nach dem Erlass der *loi du 2 juin 1941* Arbeiten an einer verbesserten Fassung des Gesetzes. Weshalb aber erschien diese Neufassung erforderlich? Durch die Gründung des CGQJ gab es eine Institution, die die Anwendung der Rassengesetze überwachte. Während dieses bei Erlass der *loi du 2 juin 1941* gerade wenige Wochen alt war, konnten dessen Mitarbeiter im Sommer und Herbst 1941 Erfahrungen mit der Umsetzung des Gesetzes in die Verwaltungspraxis machen. Dabei ergab sich, dass Personen, die keine Angaben über einen Teil ihrer Vorfahren machen konnten, nicht von den Bestimmungen des *statut des juifs* erfasst wurden. Dieses betraf vor allem unehelich geborene Kinder und ausländische Juden, die nicht sämtliche Vorfahren kannten oder erklärten, dass diese nichtjüdischer Herkunft seien. Wenn keine gegenteiligen Belege erbracht werden konnten, war die Folge, dass sie nicht die vom Gesetz geforderte Anzahl jüdischer Großelternteile besaßen. Diese Personen galten demnach nicht als „Juden“, selbst wenn die Administration von ihrer jüdischen „Abstammung“ überzeugt war.

Darüber hinaus forderte das CGQJ, dass Nichtjuden, die der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten, unter die Regelungen des *statut des juifs* fallen sollten: „Il est anormal de ne pas considérer comme juive quelles que soient ses origines, la personne qui pratique effectivement le culte mosaïque.“¹⁹⁰ Im Winter 1941/42 wurden daraufhin vom *Chef du Service du Statut des Personnes* des CGQJ, René Gazagne, seinem *Directeur adjoint*, Jacques Estève, sowie dem *Conseiller Juridique du Cabinet*, Félix Colmet-Dâage, verschiedene Gesetzentwürfe zur Modifikation der *loi du 2 juin 1941* vorgelegt.¹⁹¹ Estève betonte in den *observations préliminaires* zu einer von ihm vorgelegten Fassung, dass die Notwendigkeit der Änderung des Artikels 1 des *statut des juifs* daher rühre, dass die „définition légale du juif“ die „base essentielle de tout effort constructif destinée à résoudre le problème juif“ darstelle: „Cette définition est indispensable pour préciser et délimiter la sphère d’application exacte de la Législation relative aux juifs. Il est impossible de prendre des mesures contre les juifs, soit quant aux personnes, soit quant aux biens, sans savoir exactement qui ces mesures doivent atteindre et qui elles doivent épargner.“¹⁹² Estève verwandte hier also ähnliche verwaltungstechnische Argumente, wie dieses auch Lösener in Deutschland tat. Erneut wird somit

¹⁸⁹ Gerhard Wagner: Die Nürnberger Judengesetze. Nationalsozialistische Rassen- und Bevölkerungspolitik. München: Zentralverlag der NSDAP 1938, S. 29.

¹⁹⁰ Cf. hierzu das Schreiben des *Directeur du Cabinet* des CGQJ, Pierre Chomel de Jarnieu, vom 9. 1. 1942 an den *Garde des Sceaux*, Joseph Barthélemy, in: AN, AJ38 67.

¹⁹¹ Diese finden sich in: AN, AJ38 1143. Cf. auch die Ausführungen bei Joly: Vallat, S. 280–287.

¹⁹² *Observations préliminaires* von Estève vom 23. 1. 1942, in: AN, AJ38 1143.

deutlich, dass Arbeitsweise und Logik von Administrationen transnationalen Gesetzen unterworfen sind.

Am 14. Februar 1942 wurde schließlich dem *Conseil d'État* ein unterschriftsreifer Entwurf vorgelegt.¹⁹³ Dieser sollte alle bei der Anwendung der *loi du 2 juin 1941* beobachteten Probleme beheben. In der neuen Fassung hieß es nunmehr: „Est regardé comme juif: 1°) Celui ou celle dont la majorité des ascendants au premier et au deuxième degré est de race juive“.¹⁹⁴ Anstelle der bisher praktizierten Überprüfung der vier Großelternanteile wurden nunmehr in einer umständlichen Rechnung allein die bekannt Eltern- und Großelternanteile in Betracht gezogen. In einer Aufzeichnung des „Judenkommissariats“ vom 20. Februar 1942 wurde ein Beispiel genannt, weshalb dieses notwendig erschien: So gebe es etwa einen *Directeur de cinéma* mit dem Namen Dorfmann. Dieser sei am 19. Juni 1940 getauft worden, was bereits als „extrêmement suspect“ angesehen wurde. Dorfmann, so das CGQJ weiter, besitze zwei jüdische Großelternanteile väterlicherseits. Seine Mutter hingegen war ein uneheliches Kind mit unbekanntem Vater. Somit war nur eine Großelternseite Dorfmanns mütterlicherseits bekannt, die nichtjüdisch war. Der Betroffene habe nachzuweisen versucht, dass der unbekannte Vater nichtjüdischer „Abstammung“ sei: „Si cette preuve était admise par la justice, il échapperait à la définition de juif.“ Aufgrund des neuen Textes hingegen, der nur die bekannten Großelternanteile in Betracht zog, würde Dorfmann als Jude gesehen, „car il n'a que trois grands-parents légalement connus, et la majorité de ses grands-parents est juive“.¹⁹⁵

Weiterhin sah die neue Fassung des Artikels 1 denjenigen als Juden an „qui compte dans la même ligne un ascendant au premier degré et un ascendant au deuxième degré de race juive, si son conjoint est juif, ou si, avant le 25 juin 1940, il n'a pas adhéré à une autre religion que la religion mosaïque“.¹⁹⁶ Auch hierfür hatte das CGQJ ein Beispiel parat. So gebe es den Fall des Isaak Lévy, der eine nichtjüdische Frau geheiratet habe. Der Sohn Jacob Lévy sei jedoch „élevé dans la religion juive“. Auch dieser habe eine Nichtjüdin zur Frau genommen, sein Sohn Samuel sei ebenso „élevé juif“. Aufgrund der Bestimmungen der *loi du 2 juin 1941* würde Samuel Lévy nicht als Jude gesehen, da er nur einen jüdischen Großelternanteil besaß. Für das CGQJ war jedoch sicher: „Il est incontestable que ce Samuel Lévy est bien juif.“ Aus diesem Grunde sei die Regelung eingeführt worden, wonach eine Person, die in der *même ligne* einen „ascendant au premier degré“ (in diesem Falle Jacob Lévy) und einen „ascendant au deuxième degré“ (Isaak Lévy) habe, der *race juive* gehöre.¹⁹⁷

Schließlich wurde in dem Gesetzentwurf eine Regelung aufgenommen, wonach – unabhängig von ihrer „Abstammung“ – alle Anhänger der jüdischen Religion als Juden gesehen wurden: „Est également considéré comme juif celui ou celle qui appartient à la religion mosaïque.“¹⁹⁸ Das CGQJ führte diese Bestimmung jedoch

¹⁹³ Entwurf des CGQJ vom 14.2.1942, in: AN, F1A 3706.

¹⁹⁴ Ibid.

¹⁹⁵ Vermerk des CGQJ vom 20.2.1942, in: AN, AJ38 1143.

¹⁹⁶ Entwurf des CGQJ vom 14.2.1942, in: AN, F1A 3706.

¹⁹⁷ Cf. den Vermerk des CGQJ vom 20.2.1942, in: AN, AJ38 1143.

¹⁹⁸ Entwurf des CGQJ vom 14.2.1942, in: AN, F1A 3706.

nicht aus dem Grunde ein, um Personen, die keine jüdischen Vorfahren besaßen, zu treffen, da Konversionen zur jüdischen Religion kaum vorgekommen waren. Die Interpretation, dieser Grundsatz beweise, dass die französische „Judenpolitik“ nicht rassistisch, sondern religiös geprägt sei, verkennt die wahren Beweggründe, die zu dieser Regelung führten.¹⁹⁹ Es handelte sich vielmehr um eine Handhabe für diejenigen Fälle, die zwar aufgrund der nachgewiesenen „Abstammung“ nicht vom *statut des juifs* erfasst wurden, bei denen in den Augen des CGQJ aber dennoch eine *tradition juive* bestand. Als Beispiel wurde der aus Saloniki stammende Industrielle Gatsono, der getauft war und von zwei jüdischen Großeltern abstammte, genannt. Er würde deshalb nach der *loi du 2 juin 1941* nicht als Jude angesehen werden, „alors qu’il est effectivement circoncis et qu’il n’a pas manqué de faire circoncire ses enfants, prouvant ainsi qu’il tient à conserver en fait son appartenance à sa religion ancestrale“.²⁰⁰

In einem Schreiben an Darlan erklärte Vallat am 28. März 1942, dass die aktuelle Zugehörigkeit zur jüdischen Religion in den Gesetzestext aufgenommen werden müsse, denn diese erlaube „une rectification en ce qui concerne quelques juifs étrangers qui se prétendent issus de non juifs et à l’égard desquels il n’existe pas d’autre moyen de preuve que leur religion“.²⁰¹ Aus diesem Grunde hieß es in der Entwurfsfassung des Artikel 1: „Toute personne est tenue d’apporter la preuve de sa non-appartenance à la race juive s’il est relevé à son égard ou à l’égard de ses ascendants ou descendant, une présomption d’appartenance à cette race tirée notamment de l’aspect du nom patronymique, du choix du prénom, de l’exercice du culte ou de la pratique d’une cérémonie rituelle israélite, de l’inhumation dans un cimetière juif, ou de la participation à une communauté ou à un groupement confessionnel israélites“.²⁰² Mit dieser Regelung hätte sich dem CGQJ die Möglichkeit eröffnet, bei allen strittigen Fällen, die bisher oftmals von den Gerichten entschieden wurden, nach eigenem Ermessen vorzugehen und eine Einflussnahme von außen zu vermeiden.

Auch in Deutschland kann man ein Misstrauen gegenüber einer „tradition juive“ beobachten. So hieß es etwa in einem Kommentar Stuckarts zur „deutschen Rassengesetzgebung“, dass ein Großelternanteil, der der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte, als Jude anzusehen sei, auch wenn er vielleicht aufgrund einer Heirat konvertierte, „denn die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft muß in der Regel als ein solch starkes Bekenntnis zum Judentum angesehen werden, daß mit einer Weitergabe der jüdischen Einstellung an die Nachkommen gerechnet werden kann“.²⁰³

Dem CGQJ ging es insgesamt darum, einen Gesetzestext zu entwickeln, der alle beobachteten Praxisprobleme eindeutig lösen würde. Gleichzeitig sollte die Interpretationshoheit des „Judenkommissariats“ bezüglich der Rassengesetze ge-

¹⁹⁹ Poliakov: *Lois de Nuremberg*, S. 183 etwa geht fälschlicherweise von einer derartigen Interpretation aus.

²⁰⁰ Vermerk des CGQJ vom 20.2.1942, in: AN, AJ38 1143.

²⁰¹ AN, AJ38 1143.

²⁰² Entwurf des CGQJ vom 14.2.1942, in: AN, F1A 3706.

²⁰³ Stuckart/Globke: *Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung*, S. 64.

genüber den Gerichten festgelegt werden. Die komplizierte Fassung zeigte, dass es sich hierbei zwar um die Arbeit von Juristen handelte, diese aber nur wenig erfahren mit der Erstellung von Gesetzestexten und deren praktischen Folgen waren. Somit wird erneut deutlich, wie sehr die *loi du 2 juin 1941* noch unter der Ägide der *Vice-Présidence du Conseil* im Herbst und Winter 1940/41 erstellt wurde und wie marginal die Zusätze der Mitarbeiter des CGQJ nach seiner Gründung im März 1941 waren.²⁰⁴ Gerade die Bestimmungen, die eher vage gehalten waren und dem „Judenkommissariat“ einen weitgehenden Ermessensspielraum zuerkannt hätten, dass sich dieses bereits von der üblichen Vorgehensweise der Ministerialbürokratie zu entfernen begann. Dieses führt vor Augen, wie vorsichtig man damit sein muss, institutionelle Neugründungen inner- oder außerhalb der traditionellen Verwaltung als Teil der von den traditionellen Eliten getragenen klassischen Administration zu sehen. Die Vorliebe, willkürliche Einzelfallentscheidungen treffen zu können, wurde bereits als grundlegendes Merkmal der neuen Institutionen ausgemacht. Im Unterschied aber zu den radikalen, nationalsozialistisch geprägten Neugründungen in Deutschland verharnte das CGQJ noch weitgehend im traditionellen Verwaltungsmuster. So wurde die gesetzliche Festlegung von allgemeinen Bestimmungen, in diesem Fall im *statut des juifs*, die ohne Berücksichtigung des Einzelfalles gültig sein sollten, nicht infrage gestellt. Allein bei den strittigen Fällen, die nicht vom „Judenstatut“ erfasst wurden, sollten Entscheidungen des CGQJ ermöglicht werden.

Die Reaktion der traditionellen Verwaltung auf den Gesetzentwurf war denn auch eher negativ. Am 27. Januar 1942 antwortete der Justizminister Barthélemy auf den ihm am 9. Januar zugegangenen ersten Entwurf. Er bemängelte, die „définition même du juif est profondément bouleversée par le projet communiqué“. Die *loi du 2 juin 1941* habe allein die „Rasse“ eines Betroffenen in Betracht gezogen und die jüdische Religion nur *à titre subsidiaire*, um etwa die Stellung einer Person mit zwei jüdischen Großeltern teilen festzulegen, sowie *à titre de moyen de preuve*, um die „Rasse“ der Großeltern zu bestimmen, eingeführt. Im Gesetzentwurf werde hingegen als Jude angesehen, wer aktuell der jüdischen Religion angehöre: „La religion semble donc maintenant un critérium d'importance au moins égal à celui de la race.“²⁰⁵ Der *Chargé de Mission au Cabinet d'Henri Moysset*, Alfred Potier, der am 19. Februar 1942 das *projet de loi* für die *Vice-Présidence du Conseil* prüfte, kam ebenfalls zu einem negativen Ergebnis: „Il n'est pas sans inconvénient de revenir périodiquement sur cette définition, déjà modifiée dans le statut actuel par rapport au 1^{er} statut.“ Vor allem bemängelte er die in seinen Augen überflüssige Regelung, wonach Personen, die zwar nicht jüdischer „Abstammung“ waren, jedoch die jüdische Religion praktizierten, als Juden gesehen wurden: „On peut observer qu'il serait peu logique qu'une adhésion à la religion

²⁰⁴ Anders hingegen Joly: Vichy dans la „Solution finale“, S. 191–197, der der Ansicht ist, dass die *loi du 2 juin 1941* zwischen Anfang April und Ende Mai allein vom CGQJ erstellt wurde. Wie bereits beschrieben, begannen jedoch die Arbeiten an der Gesetzesänderung schon Ende Oktober 1940. Cf. hierzu S. 109–116.

²⁰⁵ Schreiben Barthélemys vom 27. 1. 1942 an Vallat, in: AN, F60 1441. Cf. auch das Schreiben des CGQJ (Jarnieu) vom 9. 1. 1942 an den *Garde des Sceaux*, in: AN, AJ38 67.

juive fit d'un chrétien un juif, alors qu'un juif reste juif malgré sa conversion à une religion chrétienne.“ Ebenso wie auch in Deutschland eine Person rechtlich nicht als Jude galt, nur weil sie der jüdischen Religionsgemeinschaft beigetreten war, sollte es auch in Frankreich bleiben.²⁰⁶

Darüber hinaus zeigt sich hier das ebenso *Outre-Rhin* zu beobachtende Phänomen, dass die traditionellen Eliten nicht gewillt waren, Nichtjuden in antijüdische Maßnahmen einzubeziehen, selbst wenn Potier die eigentliche Intention dieser Regelung wohl nicht kannte. Auch störte er sich an der Bestimmung, wonach zwei jüdische Ahnen „dans la même ligne“ dazu führten, dass ein Betroffener vor dem Gesetz als Jude galt. Somit könnte eine Person mit nur einem jüdischen Großelternanteil zum Juden erklärt werden. Die Argumentation des CGQJ, dass es sich hierbei um ein „signe de maintien de la tradition juive“ handele, erschien ihm „trop rigoureuse“.²⁰⁷ Ähnlich hatte kurz zuvor der Leiter der *Sous-Direction des Cultes et Associations* im *Ministère de l'Intérieur*, Pierre Sauret, über die Frage der jüdischen Vornamen geurteilt, die vom CGQJ als Indiz für die Zugehörigkeit zur jüdischen „Rasse“ gewertet wurden: „Le prénom ne veut rien dire. Ma mère s'appelait Eva, ma femme s'appelle Sarah.“ Auch könne man der jüdischen Religion angehören, „sans être de race juive“.²⁰⁸ Die Argumentation von Barthélemy, Potier und Sauret belegt erneut, dass die Verwaltung mit den Rassengesetzen Personen jüdischer „Abstammung“ und nicht etwa eine andere Religionsgemeinschaft oder Kultur verfolgte.

Die Kritiker des Entwurfes waren sich insgesamt darüber einig, dass die Modifikation der *loi du 2 juin 1941* zu einer komplizierten Regelung führen werde, die zudem noch eine große Anzahl an ungeklärten Fragen aufwarf. Die negativen Reaktionen der traditionellen Verwaltung führten schließlich dazu, dass die Prüfung des Gesetzentwurfs im *Conseil d'État*, die für den 21. Februar 1942 angesetzt war, kurzfristig auf das Betreiben Darlans abgesagt wurde.²⁰⁹ In einem Schreiben vom 15. März 1942 teilte der *Directeur du Cabinet des Ministre Secrétaire d'État à la Marine, Contre-Amiral* Gabriel Auphan, dem CGQJ die Gründe für die ablehnende Haltung mit. So unterscheide sich die neue Begriffsbestimmung in Artikel 1 *sensiblement* von der der *loi du 2 juin 1941* und der *loi du 3 octobre 1940*: „Des corrections aussi fréquentes à des dispositions légales importantes ne me paraissent cependant pas à recommander. Elles ont, en effet, l'inconvénient certain de représenter comme des improvisations hâtives des mesures exceptionnelles graves qui devraient normalement être mûrement réfléchies avant d'être mises en applica-

²⁰⁶ Der Beitritt zur jüdischen Religionsgemeinschaft war in beiden Ländern nur bei den Großelternanteilen von Belang. Nicht übersehen werden sollte jedoch, dass sich eine Person in den Augen der Vertreter des RSHA in diesem Fall „verdächtig“ machte.

²⁰⁷ Vermerk Potiers vom 19. 2. 1942, in: AN, F60 1441.

²⁰⁸ Undatierter handschriftlicher Vermerk Saurets [vor 26. 2. 1942], in: AN, F1A 3706.

²⁰⁹ Zur Bestimmung des Termins im *Conseil d'État* cf. das Schreiben des CGQJ (Jarnieu) vom 18. 2. 1942 an Darlan, in: AN, AJ38 1143. Cf. auch das Schreiben Vallats vom 23. 2. 1942 an den *Vice-Président du Conseil d'État*, in dem er diesen bittet, „de bien vouloir reporter à une date ultérieure la discussion du projet de loi“. In: AN, AJ38 118. Am 7. 3. 1942 teilte Vallat schließlich dem *Conseil d'État* offiziell mit, dass es vorerst nicht mehr vorgesehen sei, die *loi du 2 juin 1941* zu modifizieren. In: AN, AJ38 1143. Cf. auch den handschriftlichen Vermerk Saurets hierzu, in: AN, F1A 3706.

tion.“ Dieses werde dazu führen, dass die Verwaltung ständig seine Recherchen von Neuem beginnen müsste. So habe sein *Département* bereits 80 000 *fiches* für die Anwendung der *loi du 2 juin 1941* erstellt. Diese müssten bei einer Modifikation des Gesetzes alle erneuert werden.²¹⁰

Die Argumente, die die traditionelle Verwaltung in Deutschland und Frankreich gegen eine Gesetzesänderung vorbrachte, unterstrichen somit vor allem die Bestrebung der Administration, das Feld der „Judenpolitik“ zur Ruhe kommen zu lassen und weitere Eingriffe in das Leben der Betroffenen zu vermeiden. Auch wurde so die Verwaltung vor weiteren Belastungen verschont und zugleich die Rechtsprechung in dieser „heiklen“ Materie nicht noch zusätzlich erschwert. Insgesamt wird deutlich, dass die Ministerialbürokratie in beiden Ländern den *Status quo* für „zufriedenstellend“ hielt und wenig Veranlassung sah, die gesetzliche Grundlage der Segregationspolitik weiter zu verschärfen.

Vallat rechtfertigte sich jedoch gegenüber Darlan für seinen Gesetzesvorschlag.²¹¹ So habe die Fassung der *loi du 3 octobre 1940* tatsächlich einen *caractère d'improvisation hâtive*, was jedoch nicht für die *loi du 2 juin 1941* gelte. Diese sei vielmehr die „fruit d'études spéciales de législation comparée, seule expérience dont disposaient alors mes services nouvellement créés, les résultats de l'application – à peine esquissée d'ailleurs – de la loi du 3 octobre 1940 n'ayant pas été observés et centralisés par un organisme de coordination“. Heute jedoch stelle sich die Situation völlig anders dar. Nachdem das CGQJ bereits seit beinahe einem Jahr bestünde, hätten seine *services* nunmehr Erfahrungen gesammelt, die die „nécessité d'une modification“ aufzeigten. Diese habe jedoch viel weniger „le caractère d'un remaniement que d'une mise au point“. So würde die überwiegende Zahl der Fälle durch die Gesetzesänderung nicht betroffen, sondern es ginge allein darum, für „quelques cas litigieux“ eine Regelung zu finden. Die einzige Verschärfung gegenüber dem aktuellen Zustand bestehe darin, Personen, „qui n'ont pas répudié la tradition juive“, in die Bestimmungen des Gesetzes aufzunehmen: „Vous voudrez bien remarquer qu'il y a dans un tel cas une persistance de la tradition juive qu'une loi bien ordonnée ne peut négliger.“

Dennoch musste Vallat indirekt zugeben, dass eine gesetzliche Regelung übertrieben war, hatte das CGQJ doch bisher nur wenige derartige Fälle vorliegen gehabt. Solange es jedoch zu keiner Modifikation des Artikels 1 der *loi du 2 juin 1941* käme, wäre dieses „plus avantageux pour les juifs étrangers que pour les juifs dont la famille est anciennement établie en France et contre lesquels la preuve de la religion des grands-parents pourrait être facilement rapportée. Il faut d'ailleurs remarquer que ce n'est pas au sujet de ces derniers que les difficultés ont surgi.“ Vallat gelang es in seinem abschließenden Urteil geschickt, an den in weiten Teilen der französischen Administration vorhandenen Segregationsantisemitismus anzuknüpfen, der von einer Unterscheidung zwischen „guten“ einheimischen und „schlechten“ ausländischen Juden ausging. Seine Strategie hatte denn auch Erfolg.

²¹⁰ Cf. das Schreiben Auphans vom 15.3.1942 an das CGQJ, in: AN, AJ38 1143.

²¹¹ Cf. hierzu und zum Folgenden das Schreiben Vallats vom 28.3.1942 an Darlan, in: AN, AJ38 1143.

In einem Schreiben vom 3. April 1942 nahm Darlan seinen Einspruch zurück.²¹² An dieser Stelle wird erneut deutlich, wie sehr das CGQJ noch als Teil der traditionellen französischen Verwaltung gesehen wurde. Auch wenn vielleicht bestimmte Ansichten dieser Institution als übertrieben belächelt wurden, so führte dieses nicht dazu, dass prinzipiell jedes Agieren des „Judenkommissariats“ unterbunden wurde.

Einen Monat später war jedoch bereits Darquier de Pellepoix zum neuen *Commissaire Général* ernannt worden. Die hauptsächlich an der Modifikation der *loi du 2 juin 1941* beteiligten Personen gehörten dem CGQJ nicht mehr lange an. So waren Colmet-Dâage und Jarnieu bereits gemeinsam mit Vallat, Estève kurz zuvor, am 3. März 1942, ausgeschieden. Gazagne legte sein Amt am 5. Juli 1942 nieder.²¹³ Gleichzeitig hatte auch die Regierung gewechselt und der neue *Chef du Gouvernement* Laval sah nur wenig Sinn darin, dem CGQJ mit einer Gesetzesänderung neue Kompetenzen zuzuerkennen. Die Arbeiten an einer Modifikation des „Judenstatus“ waren erst einmal unterbrochen.

Es zeigt sich somit für diese erste Phase nach Erlass der Nürnberger Gesetze und der *loi du 2 juin 1941* eine vergleichbare Entwicklung in beiden Ländern. Die deutsche traditionelle Verwaltung widersetzte sich grundsätzlich jeder Modifikation der Rassengesetze, die eine Änderung des hiervon betroffenen Personenkreises zur Folge haben könnte. In Frankreich reagierte die Ministerialbürokratie ebenso wenig erfreut auf die Vorstellung einer Gesetzesänderung, jedoch war die Ablehnung hier, da das CGQJ unter Vallat immer noch Teil der traditionellen Verwaltung war, nicht grundsätzlicher Art. Vielmehr hatte diese – hier finden sich Analogien zu Deutschland – vor allem verwaltungstechnische Gründe. In beiden Ländern war die traditionelle Administration insgesamt bemüht, das Gebiet der Rassengesetzgebung „zur Ruhe“ kommen zu lassen. Grundsätzlich ist deutlich, dass die Ministerialbürokratie mehr oder minder mit dem *Status quo*, der die „Judenfrage“ in ihren Augen bereits durch den Erlass der antijüdischen Gesetzgebung „gelöst“ hatte, zufrieden war und keine Veranlassung sah, über den erreichten Zustand hinauszugehen. Eine Radikalisierung des Segregationsantisemitismus ist zu diesem Zeitpunkt nicht zu konstatieren.

Der institutionelle Wandel in Deutschland hatte schließlich auch auf die Frage der Modifikation der Nürnberger Gesetze Auswirkungen. So erkannte die Parteikanzlei, die aus dem Stab des Stellvertreters des Führers hervorgegangen war, dass sie die von ihr geforderte Ausweitung des von den Rassengesetzen betroffenen Personenkreises aufgrund des Widerstandes des RMDI nicht würde verwirklichen können. Gleichzeitig betonte aber etwa der Vertreter der Parteikanzlei, SS-Sturmbannführer Reischauer, während einer Konferenz im RSHA am 13. August 1941, dass seine Institution „den im Reich geltenden Judenbegriff [...] nicht für befriedigend“ halte, da er nicht die „Mischlinge 1. Grades“ einschließe. Für ihn stellte sich die Frage, ob man „dem übrigen Europa einen anderen Judenbegriff empfehlen wolle als er gegenwärtig im Reich gilt“. In diesem Falle müsse man, „wenn man

²¹² AN, AJ38 1143.

²¹³ Cf. hierzu die Übersicht über die Mitarbeiter des CGQJ vom 24. 4. 1944, in: AN, AJ38 1. Cf. auch die Aufstellung in AN, 3W 337, 1, Bl. 19.

den reichsrechtlichen Judenbegriff bestehen läßt, den durch ihn zum Unterschied von dem übrigen Europa nicht erfassten Personenkreis jüdischen Blutes im Verwaltungswege den Juden gleichstellen, d.h. sie ebenfalls evakuieren können“.²¹⁴ Die Parteikanzlei war somit gewillt, auch ohne vorherige gesetzliche Änderung der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz den von ihr vorgesehenen Personenkreis in die Deportationen einzubeziehen. Reischauer war sich darüber im Klaren, dass es in den besetzten Ostgebieten leichter war, den von den antijüdischen Maßnahmen erfassten Kreis von Betroffenen möglichst auszudehnen, da hier die Vertreter des RSHA weitgehende Befugnisse hatten und nicht mit dem Einspruch des RMdI rechnen mussten. Lösener durchschaute die Absicht, die von der Parteikanzlei verfolgt wurde. Reischauer plane, so schrieb er am 14. August 1941, „daß in allen besetzten Gebieten ein schärferer Judenbegriff als der der Nürnberger Gesetze eingeführt wird, so daß das Altreich auf diese Weise gleichsam eingekreist wird und dann die Einführung des schärferen Begriffs dort wenig Schwierigkeiten mehr macht“.²¹⁵ Diese Befürchtung sollte sich nicht als völlig unbegründet erweisen, nahm doch etwa die Einführung des „Judensterns“ im Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten eine entsprechende reichsrechtliche Regelung vorweg.

In einem Gespräch mit einem Vertreter des Reichskommissariats für die besetzten niederländischen Gebiete berichtete Lösener am 16. September 1941, dass Reischauer in dieser Frage mit Eichmann, der auch „scharf für eine Neuregelung“ sei, zusammenarbeite. Er selbst widersetzte sich aber jeder Einführung eines „neuen Judenbegriffes“, auch in den besetzten Gebieten: „Man müsse sich vielmehr bei Verordnungen in den besetzten Gebieten nach der deutschen Rechtslage richten.“²¹⁶ *De jure* gelang es dem RMdI, seine Konzeption durchzusetzen, denn – so wurde auf der „Wannsee-Konferenz“ beschlossen – „im Zuge der Endlösungsvorhaben sollen die Nürnberger Gesetze die Grundlage bilden“.²¹⁷

Welche Pläne vom RSHA eigentlich verfolgt wurden, zeigte sich bei der Frage, welcher Personenkreis von den Maßnahmen in den besetzten Ostgebieten betroffen sein sollte. Im Generalgouvernement wurde am 24. Juli 1940 – mit kleinen Anpassungen – die Definition aus der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz übernommen. Für die „Einordnung“ der Betroffenen galten jedoch nicht die deutschen Verwaltungsvorschriften, wonach eine Person mittels Urkunden ihre „Abstammung“ nachzuweisen hatte, sondern das Vorhandensein bestimmter „Merkmale“, so die Sprache, die Tatsache einer Beschneidung, jüdische Namen, der Besuch einer jüdischen Schule oder die Aufführung in einer Synagogenliste.²¹⁸

²¹⁴ Cf. hierzu den Vermerk Feldschers vom 13. 8. 1941, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 80 oder IfZ, F 71/3, Bl. 282.

²¹⁵ Vermerk Löseners vom 14. 8. 1941, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 83 (handschriftlich mit Korrekturen). Als Abschrift auch in BA, R 1501/3746a, Bl. 85 oder IfZ, F 71/3, Bl. 284.

²¹⁶ Vermerk des Vertreters des Reichskommissariats vom 19. 9. 1941 über die Besprechung mit Lösener am 16. 9. 1941 im RMdI, in: IfZ, Eich 1355.

²¹⁷ Protokoll der „Wannsee-Konferenz“ vom 20. 1. 1942, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 166–180, hier Bl. 175, als Kopie in: BA, R 58/1086, Bl. 1–22 oder IfZ, NG 2586.

²¹⁸ Cf. hierzu das Ordnungsblatt des Generalgouvernements, Teil I, vom 24. 7. 1940, S. 231 oder IfZ, PS 2053.

Die sehr auslegungsfähigen Kriterien erinnern dabei an die Pläne Vallats, ein umfassendes Werkzeug zur „Erkennung“ von Juden einzuführen.

Innerhalb von Westeuropa hatte es – wie bereits beschrieben – eine dem Reichsrecht angepasste Regelung in Luxemburg, Belgien und den Niederlanden gegeben. Die Fassung des MBF, die hiervon anfangs noch abgewichen war, wurde schließlich im Frühjahr 1941 auf Berliner Druck weitgehend an die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz angeglichen.²¹⁹ Dem RMDI war es somit gelungen, den in Deutschland beschlossenen „Judenbegriff“ in die besetzten Gebiete zu „exportieren“ und damit den „Führungsanspruch des Grossdeutschen Reiches in Mitteleuropa“ in dieser Frage zu unterstreichen.²²⁰ Diese Lösung war vor allem auch deshalb möglich geworden, weil weder Parteikanzlei noch RSHA in dieser Frage ein weitergehendes Mitspracherecht hatten, unterstanden doch die genannten Gebiete einer Zivil- oder Militärverwaltung.

Der Überfall auf die Sowjetunion änderte diesen Zustand. In den „Vorläufigen Richtlinien für die Behandlung der Juden im Gebiet des Reichskommissariats Ostland“, dieses betraf die baltischen Staaten und Weißrußland, bestimmte der Reichskommissar für das Ostland, Hinrich Lohse, am 18. August 1941, wer als Jude zu gelten habe: „Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großelternanteilen abstammt. Jude ist ferner, wer von einem oder zwei jüdischen Großelternanteilen abstammt und

a) der jüd[ischen] Religionsgemeinschaft angehört oder angehört hat, oder

b) am 20.6.41 oder später mit einer Person verheiratet war oder in eheartiger Gemeinschaft lebte, die Jude im Sinne dieser Richtlinien ist, oder jetzt oder in Zukunft eine derartige Verbindung eingeht.“²²¹

Diese Fassung lehnte sich noch relativ eng an die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz an. Der Unterschied bestand jedoch darin, dass die „Vierteljuden“, die in Deutschland grundsätzlich den Nichtjuden „gleichgestellt“ waren, dort nunmehr für den Fall, dass sie ein „Hinneigen“ zum „Judentum“ zeigten, ebenfalls als Juden galten. Es überrascht jedoch, dass die Regelung bezüglich der „Halbjuden“ weitgehend den reichsrechtlichen Bestimmungen entsprach. Die Bemühungen des RSHA, die „Mischlinge 1. Grades“ generell als „Juden“ zu bewerten, lassen sich hier somit noch nicht nachweisen. Dennoch darf der eigentliche Gesetzestext nicht überbewertet werden. So zeigte sich in der praktischen Umsetzung eine relativ große Willkür, die nicht mit den Verwaltungsmaßnahmen im Deutschen Reich verglichen werden kann. So war der Gebietskommissar ermächtigt, „nach pflichtmässigem Ermessen“ darüber zu entscheiden, wer Jude im Sinne der Richtlinien Lohses war.²²² Die Anweisungen des Reichskommissars

²¹⁹ Cf. S. 140–143.

²²⁰ Cf. den Vermerk der Gruppe 1 der Abt. Verwaltung des MBF (KVR Mahnke) vom 28. 1. 1941, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 86–92, hier Bl. 87.

²²¹ PA/AA, R 100.859, Bl. 4–12, hier Bl. 4 oder IfZ, NG 4815.

²²² „Vorläufige Richtlinien für die Behandlung der Juden im Gebiet des Reichskommissariats Ostland vom 18. 8. 1941“, in: PA/AA, R 100.859, Bl. 4–12, hier Bl. 4 oder IfZ, NG 4815. Die enge Anlehnung der Richtlinien an die 1. VOzRBG spricht somit gegen die Vermutung, die Adam: Judenpolitik, S. 307 aufstellt, dass diese auf einer Denkschrift des RSHA („Richtlinien für die Behandlung der Judenfrage“) beruhten. Abgedruckt in:

hatten insgesamt nur die Aufgabe, „Mindestmassnahmen der General- und Gebietskommissare sicherzustellen, wo und solange weitere Massnahmen im Sinne der endgültigen Lösung der Judenfrage nicht möglich sind“. Lohse betonte, dass von seinen Richtlinien „weitere Massnahmen, insbesondere von der Sicherheitspolizei“ nicht berührt seien.²²³ Die mörderische Praxis der Einsatzkommandos sollte also nicht durch bürokratische Regelungen behindert werden. Dennoch wurden Lohses erste Entwürfe vom Leiter der Einsatzgruppe A, SS-Brigadeführer Walter Stahlecker, abgelehnt, weil diese noch nicht „die im Ostraum erstmalig mögliche radikale Behandlung der Judenfrage“ einbezogen hätten.²²⁴

Dennoch begann das für die Verwaltung der eroberten Teile der Sowjetunion gegründete „Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete“ (RfbO) mit der Arbeit an einer „Bestimmung des Begriffs ‚Jude‘ in den besetzten Ostgebieten“. Diese Neudefinition erschien „notwendig“, wie der Leiter der politischen Abteilung des Ministeriums, Reichsamtseiter Georg Leibbrandt, am 22. Januar 1942 in einem Rundschreiben erläuterte, „weil infolge des Fehlens von Urkunden, Registern und dergl. der Nachweis von jüdischen Großeltern teilen, wie er nach den Nürnberger Gesetzen [...] erforderlich ist, im Osten kaum möglich ist“. Das Ministerium plante, „die jüdischen Mischlinge 1. Grades in den besetzten Ostgebieten den Juden gleichzustellen, wobei für eine derartige Gleichstellung besonders spricht, dass es sich bei den hier in Betracht kommenden jüdischen Mischlingen um Mischlinge von Fremdvölkischen mit Juden handelt“. Diese Erweiterung des Personenkreises müsse, so Leibbrandt, „im Hinblick auf die heute vorhandene Tendenz, die Rechtsstellung der staatsangehörigen jüdischen Mischlinge 1. Grades grundsätzlich zu verändern“, angeraten werden.²²⁵ Die radikalen Bestrebungen von RSHA und Parteikanzlei waren somit nicht ohne Wirkung geblieben.²²⁶ Das RfbO legte aus diesem Grunde einen neuen Entwurf vor:

IMG, Bd. XXV, Dokument 212-PS, S. 302-306. Erst der Entwurf des „Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete“ (RfbO) vom Januar 1942 übernahm den in der Denkschrift des RSHA aufgestellten „Judenbegriff“. In: PA/AA, R 100.859, Bl. 36. Diese Denkschrift ist weder unterschrieben noch datiert, die Zuordnung zum RSHA, die Adam vornimmt, erscheint nicht wirklich überzeugend. Sie stammte wohl eher aus dem RfbO. Hierfür sprechen die Bemühungen des Ministeriums, einen „Judenbegriff“ für die besetzten Ostgebiete zu schaffen, während hingegen das RSHA jeder Festlegung gegenüber abgeneigt war. Cf. infra.

²²³ „Vorläufige Richtlinien für die Behandlung der Juden im Gebiet des Reichskommissariats Ostland vom 18. 8. 1941“, in: PA/AA, R 100.859, Bl. 4-12, hier Bl. 4 oder IfZ, NG 4815.

²²⁴ Zitiert in: Andreas Zellhuber: „Unsere Verwaltung treibt einer Katastrophe zu ...“ Das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete und die deutsche Besatzungsherrschaft in der Sowjetunion 1941-1945. München 2006, S. 221.

²²⁵ Cf. das Rundschreiben des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete (gez. Leibbrandt) vom 22. 1. 1942, in: PA/AA, R 100.859, Bl. 34f., hier Bl. 35 oder BA, R 1501/3746a, Bl. 47f., hier Bl. 48.

²²⁶ Der „Sonderdezernent Rassenpolitik“ beim RfbO, Reichshauptstellenleiter Ehrhard Wetzell, ehemals beim Rassenpolitischen Amt und später Mitarbeiter Eichmanns, wandte sich gegen den Vorschlag der Abt. Innere Verwaltung, die die Nürnberger Gesetze in den besetzten Ostgebieten übernehmen wollte. Zur Diskussion innerhalb des RfbO cf. Zellhuber: Reichsministerium, S. 218-220.

„Jude ist, wer sich zur jüdischen Religionsgemeinschaft oder sonst als Jude bekennt oder bekannt hat oder wessen Zugehörigkeit zum Judentum sich aus sonstigen Umständen ergibt. Dem Juden wird gleichgestellt, wer einen Elternteil hat, der Jude im Sinne des Abs. 1 ist. In Zweifelsfällen entscheidet ausschließlich der Gebietskommissar mit allgemein bindender Wirkung.“²²⁷

Anders als in der von Lohse vorgeschlagenen Fassung handelte es sich bei dieser Neubestimmung des Personenkreises um einen völlig vagen und dehnbaren Begriff, der vor Ort nach Gutdünken ausgelegt werden konnte.²²⁸ Die für die Ostgebiete geplante Regelung gibt Hinweise darauf, wie wohl ein von radikalen Nationalsozialisten geprägter „Judenbegriff“ ausgesehen hätte, wäre es zu einer Modifikation der Nürnberger Gesetze in Deutschland gekommen. Ein Hauptmerkmal stellte die Möglichkeit dar, in jedem Einzelfall nach Gutdünken über das Schicksal eines Betroffenen entscheiden zu können. In diesem Kontext lässt sich nunmehr der Bedeutungswandel der Nürnberger Gesetze in Deutschland verdeutlichen. Waren diese anfangs diskriminierende Gesetze, die einen Teil der deutschen Bevölkerung ausgrenzten und langfristig der Ermordung preisgeben sollten, so hatten diese nunmehr für bestimmte Leidtragende im Deutschen Reich paradoxerweise eine gewisse – *horribile dictu* – „Schutzfunktion“, da durch den festgelegten Personenkreis alle hiervon nicht Betroffenen von den gegen die Juden geplanten Maßnahmen (zumindest *de jure*) verschont wurden.²²⁹ Es zeigt sich somit der langfristige Effekt einer allgemeingültigen Regelung der traditionellen Verwaltung im Gegensatz zu der von den radikalen Nationalsozialisten geforderten Interventionsmöglichkeit im Einzelfall. Insgesamt wird deutlich, dass die Unterschiede in der Verwaltungstätigkeit der Ministerialbürokratie einerseits und der radikalen NS-Institutionen andererseits von grundlegender Bedeutung waren. Die vorgenommene Differenzierung zwischen diesen Handlungsträgern ist demnach aus ideologischen, organisatorischen und verwaltungstechnischen Gründen unabdingbar.

Auf einer interministeriellen Konferenz im „Ostministerium“ wurden am 29. Januar 1942 unter dem Vorsitz des Generalkonsuls Otto Bräutigam, Leiter der Abteilung Allgemeine Politik des RfBO, die Einzelheiten der vorgeschlagenen Fas-

²²⁷ Entwurf des RfBO einer „Verordnung über die Bestimmung des Begriffs ‚Jude‘ in den besetzten Ostgebieten“ vom Januar 1942, in: PA/AA, R 100.859, Bl. 36.

²²⁸ Dieser „Judenbegriff“ stieß auch innerhalb des RfBO auf Widerstand. Zellhuber: Reichsministerium, S. 220 schreibt: „Die faktische Aufgabe jeglicher rechtlicher Regelungen oder Bindungen durch ein völlig unbestimmtes Kriterium wie dem ‚äußeren Erscheinungsbild‘ schien den Verwaltungsjuristen nicht akzeptabel.“

²²⁹ In einer Unterredung mit einem Vertreter der Gestapo verwandte der Erzbischof von Köln, Joseph Frings, im Zusammenhang mit der Inhaftierung von „Mischlingen“ in Köln-Müngersdorf dieses Argument: „Die Freiheitsberaubung und Trennung von den Angehörigen ist eine große Härte gegenüber unschuldigen Menschen, die doch durch die Nürnberger Gesetze geschützt sind.“ Cf. hierzu das Gedächtnisprotokoll Frings' vom 20. 10. 1944, abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 433–435, hier S. 435. Buchheim: Herrschaftsinstrument, S. 19f. schreibt, die Nürnberger Gesetze „schufen eine Norm, die den Opfern gewisse Schutzmöglichkeiten versprach. Natürlich war der materielle Gehalt der Rassengesetze Unrecht, im Gegensatz zu den bis dahin herrschenden Verhältnissen war es aber berechenbares Unrecht, und die Erfahrung des Lebens unter totalitärer Herrschaft lehrt, daß dies leichter zu ertragen ist, als die reine unberechenbare Willkür.“

sung besprochen.²³⁰ Der „Sonderdezernent Rassenpolitik“ im „Ostministerium“, Reichshauptstellenleiter Ehrhard Wetzel, erklärte: „Irgendwelche Schwierigkeiten seien bei einer Gleichstellung jüdischer Mischlinge 1. Grades mit den Juden, anders wie vielleicht im Reich, in den besetzten Ostgebieten nicht zu erwarten.“ Der Vertreter des RSHA, SS-Sturmbannführer Kurt Neifeind, bemängelte jedoch die in seinen Augen zu weitgehende Festlegung des Personenkreises durch die Definition des RfBO: „Der Begriff ‚Jude‘ sei möglichst dehnbar zu gestalten und es müsse offen bleiben, für wen der Begriff ‚Jude‘ nicht angewandt werden solle.“ Neifeind „befürchtete“ wohl, dass auch diese vage Definition den Einsatzkommandos im Osten bei ihren mörderischen Taten Fesseln auferlegen könnte. Der Vertreter des RSHA konnte sich aber nicht gegen die Abgesandten des „Ostministeriums“ durchsetzen. Eine heftige Diskussion entstand schließlich über die Frage, wer die „erb- und rassenkundliche Untersuchung“ vorzunehmen hätte, falls es „Zweifel“ an der jüdischen „Abstammung“ eines Betroffenen gab. Das RfBO bestand darauf, dass alle Fälle, „in denen das äussere Erscheinungsbild des Betroffenen von erheblicher Bedeutung für die Entscheidung sei“, immer dem Generalkommissar (der dem Ministerium unterstand) vorzulegen sei. Neifeind wiederum pochte, da aufgrund einer „Sonderermächtigung die Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflussgebiet in Europa und die insoweit zu treffenden organisatorischen, sachlichen und materiellen Massnahmen in die Hände des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD gelegt worden“ seien, auf eine alleinige Entscheidungsgewalt der lokalen Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD.²³¹

Auch Heydrich war in den folgenden Wochen nicht bereit, in dieser Frage nachzugeben. Er betonte in einem Schreiben vom 17. Mai 1942 an den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, Alfred Rosenberg, „dass die Behandlung der Judenfrage in den polizeilichen Aufgabenbereich gehört und [...] innerhalb der Behörden des Generalkommissars federführend durch den SS- und Polizeiführer (Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD) zu erfolgen hat“. Heydrich war somit nicht gewillt, von seiner Forderung abzugehen, dass die „Entscheidungsbefugnis“ allein bei seinen Untergebenen und nicht beim Generalkommissar liegen sollte.²³² Erneut wurde er hierbei von der Parteikanzlei unterstützt, die in einem Schreiben vom 23. Mai 1942 das RfBO wissen ließ, dass sie dem vorgelegten Verordnungsentwurf nur dann zustimmen werde, wenn es „in der Frage der Zuständigkeiten bei Zweifelsfällen Einigkeit zwischen dem Ostministerium und den Dienststellen des Reichsführers-SS“ gebe.²³³ In einem Vermerk vom 4. Juni 1942 nahm Wetzel zu den Ansichten Heydrichs, wonach die „Behandlung der Judenfrage in den polizeilichen Aufgabenbereich“ gehöre, Stellung: Der Reichsführer-SS habe nur den „Auftrag, die Gesamtlösung der Judenfrage vorzubereiten bzw. vorzunehmen.

²³⁰ Cf. hierzu und zum Folgenden das vom RfBO angefertigte Protokoll (gez. Schmitz) vom 30. 1. 1942 über die Besprechung am 29. 1. 1942, in: PA/AA, R 100.859, Bl. 28-33 oder IfZ, MA 247, Bl. 511-523. In seinen Memoiren: So hat es sich zugetragen. Ein Leben als Soldat und Diplomat. Würzburg 1968 erwähnt Bräutigam diese Konferenz nicht.

²³¹ Zu den letztgenannten Äußerungen cf. das Schreiben Heydrichs vom 17. 5. 1942 an den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, Alfred Rosenberg, in: IfZ, Eich 1104.

²³² Ibid.

²³³ Cf. hierzu den Vermerk Wetzels (RfBO) vom 4. 6. 1942, in: IfZ, Eich 1613.

Mit der Bearbeitung von Judenangelegenheiten können sich daher auch durchaus noch andere Stellen befassen“, andernfalls müssten etwa die Justiz- und Verwaltungsbehörden „alle Fälle, die irgendwie Juden betreffen, an die Polizei abgeben: „Aus dem zweifellos vorhandenen Auftrag, die Lösung der Judenfrage vorzubereiten und auch durchzuführen, ergibt sich meines Erachtens nicht die Zuständigkeit des Reichsführers-SS und Chef der Deutschen Polizei, die Entscheidung darüber zu treffen, wer im Zweifelsfalle als Jude zu gelten hat.“²³⁴

Ohne es zu wollen, hatte Wetzel dabei die aktuelle Entwicklung zutreffend beschrieben. Die institutionelle Macht des RSHA sollte sich denn auch in Kürze beweisen. So schrieb Himmler, der von den laufenden Arbeiten erfahren hatte, am 28. Juli 1942 an den Chef des SS-Hauptamtes, SS-Gruppenführer Gottlob Berger, den er als Verbindungsoffizier zum RfbO, wo er als Chef des Führungsstabes Politik fungierte, bestimmt hatte: „Ich lasse dringend bitten, daß keine Verordnung über den Begriff ‚Jude‘ herauskommt. Mit all diesen törichten Festlegungen binden wir uns ja selbst nur die Hände. Die besetzten Ostgebiete werden judenfrei. Die Durchführung dieses sehr schweren Befehls hat der Führer auf meine Schultern gelegt. Die Verantwortung kann mir ohnedies niemand abnehmen. Also verbiete ich mir alles Mitreden.“²³⁵

Himmler verwies in diesem Schreiben auf die bereits beobachtete Tatsache, dass die „Endlösung der Judenfrage“ in seinem Kompetenzbereich beschlossen und unter seiner Autorität durchgeführt wurde. Andere Ministerien, selbst radikale NS-Institutionen, hatten hierbei nur ein sehr begrenztes Mitspracherecht. Zugleich wird die schon an anderer Stelle beschriebene Tendenz der radikalen Nationalsozialisten, jede verwaltungstechnische oder juristische Festlegung als eine Beschränkung und Behinderung zu empfinden, unterstrichen. Himmler sandte nun auch ein „geharnischtes“ Schreiben an den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, so dass die Diskussion um den „Judenbegriff“ beendet war.²³⁶ Wie sehr die Vertreter des Reichsführers-SS auf normative Bestrebungen – in diesem Falle der Juristen des RfbO – herabsahen, zeigte ein Schreiben Bergers vom 21. November 1942: „Wie gering die Geistesverfassung dieser führenden Männer sei, sehe man bei Ministerialdirektor Runte, der schon Wochen über einen Erlaß brüte, nach welchem der Begriff ‚Jude‘ festgelegt werden soll. Unsere Kinder werden über einen derartigen Narren lachen.“²³⁷

Die Frage eines „Judenbegriffs“ für die besetzten Ostgebiete wurde derart ausführlich behandelt, da einerseits auf diese Weise ein Beispiel für eine radikale „NS-Judenpolitik“ gegeben werden konnte, die völlig frei vom Einfluss der traditionel-

²³⁴ Ibid.

²³⁵ IfZ, Fa 246/1. Zu Berger cf. auch Das Urteil im Wilhelmstraßen-Prozess. Hrsg. von Robert W. Kempner und Carl Haensel. Schwäbisch-Gmünd 1950, S. 110–121.

²³⁶ An dieses Schreiben erinnert Bräutigam: So hat es sich zugetragen, S. 477. Daraufhin sei eine Weisung Rosenbergs ergangen, „daß wir mit der Judenfrage überhaupt nichts zu tun hätten und uns aus allem, was damit zusammenhänge, heraushalten sollten“.

²³⁷ Schreiben Bergers vom 21. 11. 1942 an den Persönlichen Stab des Reichsführers-SS, in: IfZ, MA 331, Bl. 5149–5152, hier Bl. 5151. MD Ludwig Runte war Leiter der Hauptabteilung II (Verwaltung) des RfbO. Zu seinem Lebenslauf cf. Zellhuber: Reichsministerium, S. 76, Anm. 332.

len Verwaltung war. Für das Deutsche Reich hingegen wirkte sich die Existenz der Ministerialbürokratie – dies wird auch durch den Vergleich mit dem Nachbarland unterstrichen – trotz deren machtpolitischer Schwäche bremsend aus. Andererseits kann nur so deutlich werden, weshalb es letztendlich zu keiner Modifikation der Nürnberger Gesetze kam – obwohl die institutionelle Macht von RSHA und Parteikanzlei dieses durchaus erlaubt hätte. Die Dienststellen des Reichsführers-SS ignorierten einfach das Festhalten des RMDI an einem *Status quo* und schufen vollendete Tatsachen dadurch, dass sie die Deportationen der Juden vorantrieben und im Einzelfalle auch jüdische „Mischlinge 1. Grades“ hiervon nicht ausnahmen. So hieß es im Frühjahr 1944 in einer Aufzeichnung der Parteikanzlei, dass sich aus den Beschränkungen, denen die „Mischlinge 1. Grades“ im Laufe der Zeit unterworfen worden seien, eindeutig ergebe, „daß die Bestimmungen des Reichsbürgergesetzes, die dem Mischling 1. Grades das Reichsbürgerrecht beließen, inzwischen durch die tatsächliche Entwicklung überholt sind“.²³⁸

Welche Auswirkungen hatte die gewachsene institutionelle Macht der Vertreter des RSHA auf den *Status quo*, wie er von der französischen Regierung in der „Judenpolitik“ verfochten wurde? Hier begann der neue *Commissaire Général aux Questions Juives*, Darquier de Pellepoix, umgehend mit Arbeiten an neuen Gesetzentwürfen. So schlug er etwa im Juli 1942 der französischen Regierung vor, den Juden den Zugang zum öffentlichen Dienst völlig zu versperren und sämtliche noch vorhandene jüdische Beamte zu entlassen. Ebenso plante er, die Juden strenger zu kontrollieren, weshalb diese verpflichtet werden sollten, ihre *résidence habituelle* bei der Polizei anzumelden, wo dann ein *registre de police spécial* zu führen sei. Zusätzlich sollte es ihnen verboten werden, ohne Genehmigung ihren Wohnort zu verlassen, selbst die Unterbringung der jüdischen Bevölkerung „dans un certain nombre de localités déterminées“ wurde gefordert.²³⁹ Darquier konnte dabei auf die umfassende Unterstützung des BdS bauen, weshalb er sogar einzelne Regelungen bei der französischen Regierung durchsetzen konnte. Am 9. November 1942 wurde beispielsweise ein Gesetz verabschiedet, das als „mesure de sécurité intérieure“ bestimmte, dass ausländische Juden ihre *résidence habituelle* nur noch mit einer Genehmigung verlassen durften.²⁴⁰ Laval war es gelungen, die Vorschläge Darquiers de Pellepoix so zu modifizieren, dass ein Gesetz entstand, das auch in den Augen der Vichy-Regierung, die ausländische Juden generell für „gefährlich“ hielt, eine Berechtigung zu haben schien.

Am 19. Dezember 1942 kündigte schließlich das (deutschfreundliche) *Radio-Paris* an, dass das CGQJ mit Hilfe eines Gesetzespaketes plane, das „problème juif en France“ zu regeln: „D’après cette nouvelle législation, la qualité de Juif ne sera plus reconnue par l’appartenance à la religion, mais à la race. [...] Cette nouvelle

²³⁸ BA, NS 19/3335, Bl. 4–48, hier Bl. 10.

²³⁹ Aufzeichnung des CGQJ vom 30. 6. 1942 „Les reformes envisagées en ce qui concerne la législation sur les Juifs“. AN, AJ38 116 oder CDJC, CXV-49. Cf. auch den Vorschlag Darquiers de Pellepoix vom Juli 1942 zur Abänderung der *loi du 2 juin 1941*, in: CDJC, XXVb-92.

²⁴⁰ JO vom 8. 12. 1942, S. 4026. Cf. hierzu auch die Sendung von *Radio-Paris* vom 8. 12. 1942, die vom *Commissariat National à l’Intérieur* der *France Libre* in London abgehört wurde, in: AN, F60 1678.

législation ferait au moins découvrir un million et demi de Juifs en France.“²⁴¹ Die entsprechenden Gesetze hierzu legte Darquier de Pellepoix zum Jahresende 1942 dem *Chef du Gouvernement* vor. Ein *projet de loi* zur Modifikation der *loi du 2 juin 1941* sollte zugleich einen neuen „Judenbegriff“ schaffen: Als Jude angesehen werden sollte „celui ou celle qui appartient ou a appartenu à la religion juive et qui est issu de deux grands-parents de race juive“.²⁴² Nunmehr würden sogar sämtliche „Halbjuden“ vor dem Gesetz als Juden angesehen. Diese Bestimmung ging weit über das hinaus, was bisher in Deutschland oder in Frankreich gesetzlich festgelegt worden war. Zudem wurde kein „Stichtag“ mehr für eine Konversion vorgegeben, was – wie das *Secrétariat Général des Chef du Gouvernement* festhielt – dazu führen sollte, dass somit „tous les convertis à la religion chrétienne quelqu’ancienne que soit leur conversion“ hiervon betroffen gewesen wären.²⁴³ Dennoch kam auch der Entwurf des CGQJ nicht umhin, die jüdische „Rasse“ eines Großelternteiles über dessen Religionszugehörigkeit zu bestimmen: „Est regardé notamment et de plein droit comme étant de race juive, le grand-parent ayant appartenu à la religion juive.“ Durch die Einfügung des Begriffes „notamment“ war jedoch ein gewisser Entscheidungsspielraum gegeben, der es dem CGQJ trotz dieser allgemeinen Regelung ermöglicht hätte, im Einzelfall vom Gesetz abzuweichen zu können. Gleichzeitig sollte Darquier de Pellepoix die alleinige Deutungshoheit bezüglich der *qualité de juif* verliehen werden: „Le Commissaire Général aux Questions Juives est seul compétent, sauf recours au Conseil d’État, pour statuer sur l’interprétation et l’application des dispositions du présent article, qui échappent notamment aux Tribunaux de l’ordre judiciaire.“²⁴⁴

Schon unter Vallat hatte das CGQJ in der Rechtsprechung eine Konkurrenz zur eigenen Interpretation der *loi du 2 juin 1941* gesehen. Kritisiert wurde beispielsweise, dass die *Cour d’Appel* von Limoges die Tatsache, dass ein Junge nicht beschnitten sei, dahingehend ausgelegt hatte, dass dies „incontestablement sa non-appartenance à la religion israélite“ beweise.²⁴⁵ Der *Directeur Régional* des CGQJ von Toulouse, *Capitaine de Corvette* Lecussan, schrieb am 9. September 1942, dieses Urteil sei „contraire à notre doctrine“, weshalb er die Modifikation der *loi du 2 juin 1941*, „qui s’impose absolument“, forderte.²⁴⁶ Die Regelung im *projet de loi* habe nunmehr zum Ergebnis, dass die „compétence judiciaire, jugée trop bienveillante“ durch eine *compétence administrative* ersetzt werden sollte, wie das *Secrétariat Général du Chef du Gouvernement*, das das Gesetzesvorhaben prüfte, schrieb: „Il y aurait là une innovation considérable dans la matière juridique de l’état des personnes.“²⁴⁷

²⁴¹ Abgehört vom *Service des Publications de la France Combattante* in London, in: AN, F60 1678.

²⁴² *Projet de loi* des CGQJ vom 31. 12. 1942, in: AN, AJ38 118.

²⁴³ Undatierte Aufzeichnung des *Secrétariat Général du Chef du Gouvernement*, in: AN, F60 1441.

²⁴⁴ *Projet de loi* des CGQJ vom 31. 12. 1942, in: AN, AJ38 118.

²⁴⁵ *Jurisque* vom 30. 8. 1942, S. 1986.

²⁴⁶ Schreiben Lecussans vom 9. 9. 1942 an den *Directeur du Statut des Personnes* des CGQJ in Vichy, Jacques Ditte, in: AN, AJ38 1143.

²⁴⁷ Undatierte Aufzeichnung des *Secrétariat Général du Chef du Gouvernement*, in: AN, F60 1441.

Dem CGQJ wäre damit eine Macht zugekommen, die von der Regierung nicht geduldet werden konnte. Andererseits wurden aber in das *projet de loi* auch Elemente aufgenommen, die schon Teil des Gesetzentwurfs Vallats gewesen waren, so etwa die Regelung, wonach ein Betroffener seine nichtjüdische „Abstammung“ nachzuweisen hatte, wenn das CGQJ aufgrund bestimmter Hinweise eine „présomption d'appartenance à la race juive“ hatte. Diese konnten jedoch nicht, wie noch unter Vallat, allein aus bestimmten „jüdischen“ Namen, der Bestattung auf einem jüdischen Friedhof oder der Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft bzw. zu einer jüdischen Organisation geschlossen werden. Hinzu kam nunmehr auch noch die Möglichkeit, aufgrund bestimmter *caractéristiques raciales* einen derartigen „Abstammungsnachweis“ zu fordern.²⁴⁸ Es zeigte sich somit, dass in diesem Gesetzentwurf nicht nur die Forderungen des BdS umgesetzt wurden, sondern zusätzlich die Vorarbeiten an der Modifikation der *loi du 2 juin 1941* aus der Ära Vallat aufgenommen und im Sinne Darquiers de Pellepoix umgearbeitet worden waren.

Außerdem plante der „Judenkommissar“ eine Änderung des Artikels 2 der *loi du 2 juin 1941*, der die berufliche Tätigkeit von Juden betraf. Zwar hatte bereits Vallat an einer Ausweitung der Berufsverbote gearbeitet, doch nunmehr sollten den Juden alle „fonctions ou emplois publics, civils ou militaires, de quelque rang et à quelque titre que ce soit“, im Öffentlichen Dienst oder in den vom Staat subventionierten Unternehmen verboten werden. Es wurden zugleich auch alle Ausnahmen gestrichen, die bisher gültig waren, so dass in Zukunft keinerlei Frontkämpfer mehr in der Administration tätig sein durften. Mit dieser Fassung des Artikels 2 wäre somit die gesamte französische Verwaltung von Juden „gesäubert“ worden. Der in Deutschland 1935 erreichte Zustand wäre noch weit übertroffen worden, da nach Darquiers Plänen auch keine „Halbjuden“ mehr im Verwaltungsdienst verbleiben durften. Allein diejenigen Juden, „qui ont rendu à l'État Français des services exceptionnels“, sollten eine spezielle *dérogation* erhalten. Doch wäre die Entscheidung über eine derartige Ausnahmegenehmigung nicht mehr wie bisher vom *Conseil d'État*, sondern vom *Commissaire Général* persönlich erteilt worden.²⁴⁹ Die deutsche Besatzungsmacht legte somit großen Wert darauf, dass allein der von ihr durchgesetzte Leiter des CGQJ die Entscheidungsgewalt besaß, traute somit aus gutem Grunde nicht einmal der ihm unterstehenden Verwaltung des „Judenkommissariats“.

Darquier de Pellepoix legte Laval am 31. Dezember 1942 noch einen weiteren Gesetzentwurf vor, das „Loi portant statut des demi-juifs“.²⁵⁰ Während nach der Neufassung der *loi du 2 juin 1941* eine Person, die von zwei jüdischen Großeltern teilen abstammte, als „Jude“ gelten sollte, wenn sie irgendwann einmal der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatte, so wären von diesem Gesetz nunmehr auch diejenigen „Halbjuden“ betroffen gewesen, die schon von Geburt an keiner oder einer anderen Religion angehört hatten. Artikel 1 des *projet de loi* bestimmte: „Est regardé comme demi-juif celui ou celle qui n'ayant jamais appar-

²⁴⁸ So in Art. 1 des *projet de loi* des CGQJ vom 31. 12. 1942, in: AN, AJ38 118.

²⁴⁹ Cf. die Art. 1 und 8 des *projet de loi* des CGQJ vom 31. 12. 1942, in: AN, AJ38 118.

²⁵⁰ Cf. hierzu und zum Folgenden das *projet de loi* vom 31. 12. 1942, in: AN, AJ38 118.

tenu à la religion juive est issu de deux grands parents de race juive.“ Ebenso wie den Juden sollten auch den von diesem Gesetz Betroffenen sämtliche Posten in der Verwaltung verschlossen bleiben. Allein die für Juden geltenden umfassenden Berufsverbote wären für die „*demi-juifs*“ weniger weit gefasst worden. Zudem hätte für „halbjüdische“ Frontkämpfer die Möglichkeit bestanden, eine Ausnahmegenehmigung für bestimmte Berufe, die den Finanz- und Mediensektor betrafen, zu beantragen.²⁵¹ Von den Bestimmungen dieses Gesetzes wären jedoch nicht nur die „Halbjuden“ betroffen gewesen, sondern auch alle Personen, die mit einem Juden verheiratet waren.²⁵² An dieser Stelle zeigt sich das bereits in Deutschland beobachtete Phänomen, dass radikale Antisemiten die nichtjüdischen Ehepartner von Juden in ihre Maßnahmen einzubeziehen planten.

Die unterschiedlichen Gesetzentwürfe Darquiers wurden an dieser Stelle ausführlicher untersucht, da diese noch weitergehendere Schlussfolgerungen zulassen, als es die Betrachtung der Rassengesetzgebung in den besetzten Ostgebieten vermochte, die in einem entfernten, scheinbar unzivilisierten Land, das zudem noch von „Fremdvölkischen“ besiedelt war, eingeführt wurde. So lässt sich mit Hilfe dieser Entwürfe ein Bild davon machen, wie eine antijüdische Politik ausgesehen hätte, die weitgehend von den Vertretern der radikalen NS-Institutionen getragen und in einem modernen europäischen Industriestaat eingeführt worden wäre. Frankreich stellt deshalb ein besseres Vergleichsobjekt dar als ein ostmitteleuropäischer, von den Nationalsozialisten geringschätzig betrachteter Staat oder aber auch Italien. In diesem Land, das trotz der Niederlage eine bedeutende Macht in Europa blieb, wurde auf die komplexe Gesellschafts- und Verwaltungsstruktur Rücksicht genommen. Dieses zeigt sich etwa darin, dass die Vertreter der radikalen NS-Institutionen die administrative Tradition nicht völlig ignorieren konnten und deshalb eine kodifizierte Form der „Judenpolitik“ unterstützen mussten. Schon die bloße Existenz einer traditionsreichen, komplex strukturierten Ministerialbürokratie hatte also eine mäßigende Wirkung. Andererseits wird deutlich, dass sich die Pläne der neugegründeten Institutionen in ihrem Radikalisierungsgrad fundamental von der antijüdischen Politik der traditionellen Verwaltung unterschieden. Ebenso belegt die geplante Form der Rassengesetzgebung, die durch sehr weitgehende und zugleich ausgesprochen vage gehaltene Regelungen die willkürliche Entscheidung im Einzelfall ermöglichte, dass sich die radikalen Institutionen auch verwaltungstechnisch grundlegend von der Tradition der Ministerialbürokratie unterschieden. Für Deutschland sind die Entwürfe des CGQJ deshalb aufschlussreich, weil anhand ihrer zu erkennen ist, welche Form die deutsche Rassengesetzgebung wohl angenommen hätte, wäre die traditionelle Verwaltung davon abgerückt, den *Status quo* von 1935 unter allen Umständen zu erhalten. Dieses beweist, wie wenig zutreffend die Annahme ist, die Unterschiede zwischen

²⁵¹ Diese richteten sich nach den Konditionen des Art. 3 der *loi du 2 juin 1941*.

²⁵² Cf. hierzu das Schreiben des *Directeur des Services Juridiques* des CGQJ (Vichy), Jean Armilhon, vom 26.1.1943 an den *Service de Législation* des CGQJ in Paris, in: AN, AJ38 118. Cf. auch die undatierte Aufzeichnung des *Secrétariat Général du Chef du Gouvernement*, in der es hieß: „Aux demi-juifs serait assimilée toute personne non juive mariée à un juif.“ In: AN, F60 1441. In der hier vorliegenden Fassung des *projet de loi* findet sich jedoch hierzu keine entsprechende Bestimmung.

Ministerialbürokratie und radikalen NS-Institutionen seien eher marginal und höchstens quantitativer Natur gewesen.

Die Reaktion der französischen Administration auf die Pläne des CGQJ war selbstverständlich ablehnend. Anders als bei den Entwürfen Vallats kam es nicht einmal zu einer Diskussion zwischen den einzelnen Ressorts und Darquier de Pellepoix. Die *projets de loi* scheinen vielmehr beinahe komplett ignoriert worden zu sein. Röthke vermerkte am 29. Mai 1943, dass er „im Interesse einer Anpassung der französischen Judenbestimmungen an die deutsche Gesetzgebung und der Zurückdrängung des jüdischen Einflusses auf der Abänderung des z. Zt. gültigen Judenstatuts“ im Sinne der von Darquier de Pellepoix vorgeschlagenen Änderungen bestehen müsse. Mit „Bedauern“ stellte er jedoch fest, dass die französische Regierung den Entwürfen des *Commissaire Général* „in keinem Falle“ stattgegeben habe.²⁵³ Diese ließ sich, obwohl sie deutscherseits in dieser Frage unter Druck gesetzt wurde, nicht von ihren Vorstellungen abbringen. Die Gründe für das Ignorieren der Gesetzesvorschläge des CGQJ liegen auf der Hand. Im Falle einer Modifikation der *loi du 2 juin 1941* hätte Darquier de Pellepoix umfassende Kompetenzen an sich ziehen können, was angesichts des deutschen Einflusses auf seine Institution nicht erwünscht sein konnte. Gleichzeitig wurden die Dispositionen der Rassengesetze durch das „*statut des demi-juifs*“ auf einen Kreis von Personen ausgedehnt, der sich von seiner *tradition juive* völlig „gelöst“ hatte und weitgehend „integriert“ war, da von jenem Statut diejenigen betroffen gewesen wären, die nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten und nicht mit einem Juden verheiratet waren. In den Augen der französischen traditionellen Eliten erschien die Vorstellung „absurd“, diese Menschen als Juden zu betrachten. Sie waren außerdem nicht gewillt, die Ehepartner von Juden in die antijüdischen Maßnahmen einzubeziehen.

In Deutschland wie in Frankreich gab es somit einerseits einen institutionengeschichtlichen Grund, weshalb es zu keiner Modifikation der Rassengesetzgebung gekommen war. Dieser bestand darin, dass die traditionelle Verwaltung verhindern wollte, dass neue, nationalsozialistisch geprägte Institutionen einen noch weitergehenden Einfluss auf die „Judenpolitik“ erhielten. Damit zusammenhängend existierte ein ideologischer Grund. So hatte die bestehende Rassengesetzgebung die „Judenfrage“ in den Augen der traditionellen Eliten bereits „gelöst“, eine Verschärfung erschien unnötig und traf zugleich Personenkreise, die keinen oder nur geringen Einschränkungen unterworfen werden sollten.

Die Ausnahmeregelungen für Juden

Die Einführung von Ausnahmegenehmigungen für Juden kann als ein fundamentaler Bestandteil des Segregationsantisemitismus gesehen werden, da dieser die Möglichkeit schuf, zwischen vermeintlich „guten“ und „schlechten“ Juden zu differenzieren. So hatte etwa Julius von Weltzien am 31. Oktober 1933 in einem Schreiben an den Vizekanzler von Papen angeregt, „dass Deutsche, die den ‚Arierparagraphen‘ nicht erfüllen, nicht ohne weiteres wie Juden behandelt werden, son-

²⁵³ CDJC, XXVII-11.

dern zuvor einer eingehenden Prüfung daraufhin unterzogen werden, ob sie nach ihrer Persönlichkeit und ihrem gesamten Wirken als positiv fördernde oder negativ zersetzende Glieder der Volksgesamtheit anzusehen sind, und dass diejenigen dann aber auch in jeder Beziehung als vollwertige Volksgenossen anerkannt werden, bei denen die Prüfung zu einem ihnen günstigen Ergebnis geführt hat“.²⁵⁴ Dieser Vorschlag gefiel von Papen derart gut, dass er ihn an den persönlichen Referenten des Reichsjustizministers, Günther Kaulbach, weiterleiten ließ: „Der Herr Vizekanzler glaubt, dass der Vorschlag eine wertvolle Anregung für die Regelung der Rechtsstellung des in Deutschland verbliebenen Nichtariertums darstellt.“²⁵⁵

Die persönlichen Verdienste eines jüdischen Betroffenen sollten somit in den Augen der traditionellen Eliten den Ausschlag dafür geben, ob dieser als „vollwertiger“ Deutscher zu gelten habe. Besonders durch ihr militärisches Engagement könne eine Person belegen, ob sie „zu jeder Zeit im Sinne der nationalen Bewegung zum Reich gestanden“ habe, wie es im Ressort des Stellvertreters des Reichskanzlers hieß.²⁵⁶ In einer Denkschrift, die der Chef des Generalstabes des Wehrkreiskommandos III, Oberst Erich von Manstein, am 21. April 1934 dem Chef des Truppenamtes, Generalleutnant Ludwig Beck, vorlegte, werden die beiden Seiten des Segregationsantisemitismus besonders anschaulich.²⁵⁷ So sprach sich von Manstein ganz im Sinne der traditionellen Eliten für eine Beschränkung des jüdischen „Einflusses“ aus: „Niemand bestreitet, daß die Berufe der Richter, Anwälte, Ärzte von Juden und Halbjuden überschwemmt waren, daß sie in Presse, Theater, Kunst den Ton angaben, daß fast alle wichtigen Beamtenposten von Parteileuten besetzt waren. Es ist kein Zweifel, daß hier eine rigorose Säuberung am Platze war.“ Gleichzeitig sah er keine Notwendigkeit darin, diese Maßnahmen auf die Reichswehr auszudehnen. Vielmehr hätten die jüdischen Soldaten „bewiesen“, dass sie „vollwertige“ Deutsche seien: „Wenn das Reich Jahre hindurch bereit war, von einem Soldaten stündlich das Opfer seines Lebens zu fordern, kann es rechtlicherweise nicht nun auf einmal sagen, ‚du bist kein richtiger Deutscher mehr‘. Wer freiwillig Soldat geworden ist, wer damit zu jeder Stunde bereit war, sein Leben für das deutsche Volk hinzugeben, der ist durch diese Bereitschaft eben Deutscher geworden. Er hat *arische Gesinnung* bewiesen, gleichviel ob seine Großmutter arisch war oder nicht.“ Diese Beispiele reihen sich somit ein in den in dieser Studie bereits vielfach beobachteten Tatbestand, dass Juden sich die „Zugehörigkeit“ zum deutschen Volk erst „verdienen“ mussten, dann aber zumindest von den traditionellen Eliten als „vollwertige“ Bürger angesehen wurden.

Der Blick nach Frankreich zeigt, dass auch dort die traditionellen Eliten der Ansicht waren, dass Juden ihre „Zugehörigkeit“ zum französischen Volk zu „be-

²⁵⁴ BA, R 53/196, Bl. 10.

²⁵⁵ Schreiben Savignys vom 25. 11. 1933 an Kaulbach, in: BA, R 53/196, Bl. 11.

²⁵⁶ Vermerk vom 21. 12. 1933 für den Stellvertreter des Reichskanzlers, in: BA, R 53/6, Bl. 260.

²⁵⁷ Cf. hierzu und zum Folgenden die Denkschrift Mansteins, abgedruckt in: Müller: Heer und Hitler, S. 593–598. Cf. auch Erich von Manstein: Aus einem Soldatenleben 1887–1939. Bonn 1958, S. 209 und Oliver von Wrochem: Erich von Manstein. Vernichtungskrieg und Geschichtspolitik. Paderborn 2006, S. 38f.

weisen“ hätten. In einem Schreiben an Best betonte Vallat am 23. Juni 1941 bezüglich der ergangenen Berufsverbote für Juden: „Si la règle est l'élimination du juif, cette règle s'accompagne d'exceptions en faveur des juifs anciens combattants.“ Dabei, so Vallat, habe diese Ansicht der französischen Regierung nichts mit einer *fausse sentimentalité* zu tun: „Les dérogations en faveur de juifs combattants constituent la simple reconnaissance d'un effort méritoire du juif, élément par essence inassimilable, vers son intégration dans la communauté nationale qu'il a défendu sur les champs de bataille.“²⁵⁸

Anders als die traditionellen Eliten beider Länder waren die radikalen Antisemiten der Ansicht, dass es keinerlei Unterschiede zwischen einzelnen „Kategorien“ von Juden gebe. Hitler hatte schon 1920 verkündet: „Und bei dem allen müssen wir sehen, daß es hier keine guten und keine bösen Juden gibt, es arbeitet hier jeder ganz genau der Bestimmung seiner Rasse entsprechend, denn die Rasse, oder wollen wir lieber sagen Nation, und was damit zusammenhängt, Charakter usw. liegt, wie der Jude selbst erklärt, im Blut.“²⁵⁹ Ähnlich zeigte sich dieses auch immer dort, wo radikale Nationalsozialisten ihre Vorstellungen einer antisemitischen Politik in die Tat umsetzten, so etwa bei der Frage der Entlassung der jüdischen Rechtsanwälte. Während einer Besprechung zwischen dem Reichsjustizminister Gürtner und den Chefs der Landesjustizverwaltungen forderten die kommissarischen Justizminister von Preußen und Bayern, die radikalen Nationalsozialisten Hanns Kerrl und Hans Frank, am 7. April 1933, dass die von ihnen illegal begonnene „Säuberung“ der Anwaltschaft von allen Juden fortgeführt werde. Sie drohten für den Fall, dass „auch nur ein Teil der gegenwärtig vorläufig ausgeschlossenen jüdischen Rechtsanwälte wieder zuzulassen ist“, mit einer „ungeheuren Erregung des Volkes“.²⁶⁰ Während der Konferenz der Landesjustizminister in Stuttgart am 6. Mai 1933 forderten die NSDAP-Anhänger erneut die Entfernung aller Juden aus der Anwaltschaft. Gürtner widersetzte sich diesem Ansinnen jedoch mit klaren Worten, denn in der Frage der jüdischen Frontkämpfer könne „nicht diskutiert werden“. Jede Einschränkung dieser Ausnahme sei aufgrund seiner eigenen und der ihm bekannten Einstellung Hindenburgs zu dieser Frage „untragbar“.²⁶¹

Hier zeigte sich erneut die Position der traditionellen Verwaltung, für „verdiente“ Juden Ausnahmen von den antisemitischen Maßnahmen zuzulassen. Die radikalen Nationalsozialisten wichen nur bei bestimmten „Mischlingen“, die – ohne von ihrer „Mischlingseigenschaft“ zu wissen – besondere „Verdienste“ für die NSDAP erworben hatten, von ihrer Meinung ab: „Politische Bewährung in der Zeit vor der Machtübernahme sowie geringer Grad des jüdischen Bluteseinschlages wurden häufig Grundlage und Begründung für den weiteren Verbleib des Judenmischlings in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen.“²⁶² Dieses betraf jedoch meist nur Personen mit weniger als zwei jüdischen Urgroßelternanteilen.

²⁵⁸ Schreiben Vallats vom 23. 6. 1941 an Best, in: CDJC, CX-65. Cf. auch: L'œuvre du Maréchal Pétain, chef de l'État Français, S. 24.

²⁵⁹ Rede Hitlers vom 13. 8. 1920, in: Hitler. Sämtliche Aufzeichnungen, S. 184–204, hier S. 199.

²⁶⁰ Aufzeichnung Gürtners vom 8. 4. 1933 für Hitler, zitiert in: Gruchmann: Justiz, S. 136.

²⁶¹ Ibid., S. 148.

²⁶² Aufzeichnung der Parteikanzlei vom Frühjahr 1944, in: BA, NS 19/3335, Bl. 4–48, hier Bl. 21. In einem Vermerk der Hauptabteilung I/6 des Reichskommissars für die Festi-

Auch in Frankreich lässt sich der in Deutschland beobachtete Gegensatz zwischen der französischen Ministerialbürokratie und der traditionellen deutschen Militärverwaltung einerseits und den Vertretern des RSHA andererseits erkennen. In einer Aufsehen erregenden Aktion wurden am 12. Dezember 1941 auf Befehl Danneckers tausend jüdische Honoratioren in Paris festgenommen und nach Drancy gebracht.²⁶³ Die französische Administration, die von der Verhaftung der *juifs indésirables* durch die Besatzungsmacht bisher keinerlei Notiz genommen hatte, reagierte nunmehr heftig. In einer Besprechung mit dem Vertreter des MBF, Ministerialrat Gelbhaar, beklagte sich Vallat am 27. Januar 1942 mit deutlichen Worten: „Alors que les autorités allemandes si elles voulaient procéder à la déportation d'un millier de juifs à titre de représailles, avaient le choix parmi les dizaines de milliers de juifs étrangers qui ont envahi la France depuis quelques années, et dont l'arrestation n'aurait soulevé aucun mouvement particulier de sympathie [...] le Lieutenant Dannecker avait fait un tri systématique aboutissant à l'arrestation de mille juifs appartenant aux milieux des plus honorables.“ Den „Judenkommissar“ schockierte vor allem, dass beinahe die Hälfte der Verhafteten ehemalige Frontkämpfer waren. Für Vallat und die französische Regierung war nunmehr eine Grenze überschritten: „Il était possible que le Lieutenant Dannecker trouvât cela intelligent, mais il ne fallait pas demander au Gouvernement français de le suivre dans ce choix. Alors que nous essayons dans des conditions délicates de créer un climat favorable à l'antisémitisme, de pareilles mesures aboutissaient d'une façon certaine à créer au contraire un courant de pitié en faveur des juifs.“²⁶⁴ Vallat bemängelte somit grundsätzlich, dass die Dienststelle des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Frankreich keinerlei „Differenzierungen“ zwischen verschiedenen Gruppen von Juden vornahm.

Die Demarchen der französischen Regierung bei der deutschen Besatzungsmacht, die die Entlassung bestimmter „verdienter“ Juden bezweckten, beweisen, dass in dieser Frage die traditionelle französische Administration eine Position vertrat, die derjenigen der traditionell geprägten Militärverwaltung, ja sogar der Deutschen Botschaft, ähnelte. So schrieb Vallat am 4. März 1942 an Darlan, dass es bisher noch nicht gelungen sei, die Freilassung einzelner Juden, vor allem jüdischer *anciens combattants*, von der deutschen Besatzungsmacht zu erlangen: „Les promesses faites à ce sujet à M. de Brinon tant par M. l'Ambassadeur d'Allemagne que par le *Militärbefehlshaber*, n'ont été suivies d'aucun effet, la décision finale en ce domaine étant, en fait réservée au Lieutenant Dannecker qui s'est toujours refusé à faire une discrimination entre les juifs anciens combattants et les autres.“²⁶⁵ Sowohl die Militärverwaltung als auch die Botschaft waren also bereit, bestimmte

gung deutschen Volkstums vom 13. 9. 1941 hieß es: „Die Entwicklung wird dahingehen, dass auch die jüdischen Mischlinge 1. Grades den Volljuden gleichgesetzt werden. In Fällen ganz besonderer politischer Bewährung kann im Gnadenwege hiervon eine Ausnahme gemacht werden.“ In: IfZ, MA 125/8, Bl. 458. Zu „Mischlingen“ in der NSDAP cf. auch Meyer: „Jüdische Mischlinge“, S. 252–257.

²⁶³ Cf. hierzu den Vermerk des Verwaltungsstabes des MBF vom 20. 12. 1941, in: CDJC, XXVI-4.

²⁶⁴ Protokoll der Sitzung vom 27. 1. 1942 mit Vallat und Gelbhaar, in: AN, F60 1441.

²⁶⁵ AN, F60 1485.

„verdiente“ Juden von den antijüdischen Maßnahmen auszunehmen. Andererseits wird aber deutlich, welche Bedeutung es hatte, wenn die Vertreter des RSHA die letzte Entscheidungsgewalt in der „Judenfrage“ hatten. Dennoch machte sich der Einfluss des MBF, der am 6. März 1942 eine – wenn auch kleine – Anzahl von Juden aus den Konzentrationslagern Compiègne und Drancy entlassen ließ, bemerkbar.²⁶⁶ Ebenso gelang es de Brinon, von der Militärverwaltung die Freilassung einer Reihe von Juden zu erwirken: vor allem *anciens combattants*, *victimes de blessures* oder Personen mit „titres militaires particulièrement dignes d'intérêt“.²⁶⁷

Die Unterscheidung bestimmter „Kategorien“ von Juden durch die Militärverwaltung zeigte sich auch bezüglich der Deportation. So hatte der Leiter des Verwaltungsstabes des MBF, Kriegsverwaltungschef Jonathan Schmid, am 22. Januar 1942 angeordnet: „Von der Deportation in den Osten sind diejenigen Juden auszunehmen, die älter als 55 Jahre oder jünger als 18 Jahre sind, da sie dem Verhaftungszweck nicht entsprechen. Von der Deportation in den Osten sind weiter diejenigen Juden auszunehmen, die auf Grund der im Lager erfolgten ärztlichen Untersuchung als arbeitsunfähig bezeichnet wurden. Diese Juden sind zu entlassen, es sei denn, dass im Einzelfall gegen eine Haftentlassung besondere Bedenken bestehen. In diesem Falle hat Überstellung in das franz[ösische] Judenlager Drancy zu erfolgen.“²⁶⁸ Daraufhin fragte die Gruppe Polizei des Kommandanten von Groß-Paris bei Dannecker – dieser war hierfür federführend zuständig – an, ob er Bedenken gegen die Entlassung der über 55 Jahre alten Juden hätte. In einem Schreiben an den Kommandanten von Groß-Paris, Generalleutnant Ernst Schaumburg, antwortete dieser am 16. Februar 1942: „Gegen die endgültige Entlassung derzeit in Compiègne sitzender Juden habe ich grundsätzliche sicherheitspolizeiliche Bedenken.“ Es handele sich vor allem um Intellektuelle oder vermögende Juden, die nach ihrer Freilassung antideutsche Propaganda machen und in das unbesetzte Gebiet fliehen würden.²⁶⁹

Somit wird deutlich, dass die Dienststelle des RSHA in Paris alle Juden als potentiell „gefährlich“ ansah und aus diesem Grunde keinerlei Ausnahmen machen wollte. Die Militärverwaltung hingegen, nur unzureichend von den Plänen zur „Endlösung der Judenfrage“ informiert, glaubte an die Version eines „Arbeitseinsatzes“ der Juden im Osten und war bereit, für bestimmte Juden von den ergangenen Regelungen abzuweichen. Ein ähnliches Bild bot die Deutsche Botschaft. So hatte der Leiter der *Région Parisienne* des *Entre aide d'Hiver du Maréchal* am 17. Dezember 1941 Gesandtschaftsrat Ernst Achenbach um Hilfe für Roger Gompel gebeten, der am 12. Dezember 1941 aufgrund seiner jüdischen „Abstammung“ verhaftet worden war. Bei diesem handele es sich um eine sehr verdienstvolle Person, die mit der *Croix de Guerre*, der *Médaille Militaire* sowie der *Légion*

²⁶⁶ AN, AJ41 251.

²⁶⁷ Schreiben de Brinons vom 26. 3. 1942 an die D.S.A., in: AN, AJ41 251.

²⁶⁸ Schreiben Schmidts vom 22. 1. 1942 an den Kommandanten von Groß-Paris, Generalleutnant Ernst Schaumburg, in: CDJC, XXVI-9.

²⁶⁹ Schreiben Danneckers vom 16. 2. 1942 an Schaumburg. Cf. auch den Vermerk Danneckers vom 11. 1. 1942 bezüglich der Anfrage der Gruppe Polizei. Beide Schriftstücke in: CDJC, XXVI-14.

d'Honneur ausgezeichnet sei. Außerdem könne er elf *citations* für sich geltend machen: „Vous n'êtes pas prosémite, Monsieur le Conseiller, moi non plus, mais je suis certain que les Autorités Allemandes ne veulent pas exercer de brutalités vis-à-vis des juifs qui, par l'extrême correction de leur attitude, ne justifieraient pas ces brutalités.“²⁷⁰

Achenbach zeigte sich dieser Demarche gegenüber durchaus aufgeschlossen und teilte dies seinem Vorgesetzten, dem stellvertretenden Botschafter und Gesandten Schleier, mit. Dieser instruierte daraufhin den hierfür zuständigen Legationsrat Zeitschel dahingehend, dass er zwar den von Dannecker vertretenen Standpunkt kenne, wonach „man nicht weiterkommen würde, wenn mit Unterschieden begonnen würde“. Er jedoch halte trotzdem „eine Überprüfung der bisher vorgenommenen Verhaftungen daraufhin für zweckmäßig, ob sich unter den verhafteten Juden schwerkriegsbeschädigte Weltkriegsteilnehmer befinden und diese nach Möglichkeit aus der Haft zu entlassen. Darüber hinaus scheint es mir zweckmäßig zu sein, bei neuen Massnahmen von der Festsetzung von Kriegsbeschädigten Abstand zu nehmen.“²⁷¹ Zeitschel hielt daraufhin Rücksprache mit Dannecker, der jedoch auf seinem Standpunkt beharrte, „dass eine grundsätzliche Ausnahme für jüdische Mitglieder von Kriegsofperverbänden oder gar Kriegsteilnehmerverbänden nicht gemacht werden könne, da dies dem Prinzip der Sühnemassnahmen gegen Juden widerspräche“.²⁷²

In einem Schreiben an die Deutsche Botschaft nahm der Vertreter des BdS, SS-Obersturmbannführer Lischka, am 3. April 1942 grundsätzlich zur Frage der Freilassung bestimmter Gruppen von Juden Stellung: „Durch den Judenreferenten der hiesigen Dienststelle war in den verschiedensten Besprechungen stets darauf hingewiesen worden, dass aus allgemeinen Gründen der Judenbehandlung die Freilassung bereits in einem Lager befindlicher Juden auf Grund irgendwelcher Verdienste kaum vertretbar ist.“²⁷³ Der stellvertretende Botschafter Schleier antwortete am 9. April 1942 auf das Schreiben der Dienststelle des BdS. Die Deutsche Botschaft war dabei bemüht, den impliziten Anschuldigungen einer zu „weichen“ Haltung in der „Judenfrage“ entgegenzutreten: „Die Botschaft wird niemals Vorschläge auf Ausnahmebehandlung stellen, wenn es sich um Massnahmen handelt, von denen die Gesamtheit der Juden betroffen wird.“ Dennoch wollte Schleier den Einzelfall berücksichtigen: „Da die Zahl der Verhaftungen nur einen kleinen Prozentsatz aller im besetzten Gebiet lebenden Juden ausmacht, sollte in denjenigen Fällen, wo mit ganz besonderen Begründungen zugunsten eines einzelnen Juden eingegriffen wird, diesen Anträgen stattgegeben werden, solange die Verhaftungen nicht alle Juden ohne Ausnahme betreffen.“ Die Botschaft habe im Fall des Roger Gompel einen Antrag auf Haftentlassung unterstützt, da dieser „von einem der politischen Arbeit der Botschaft nahestehenden Franzosen“ gestellt wurde. Die Begründung, weshalb man in diesem Fall für eine Freilassung plädierte, verdeutlicht, dass die Botschaft Vallat bedeutend näherstand als den Vertretern

²⁷⁰ CDJC, VI-142.

²⁷¹ Vermerk Schleiers vom 5. 1. 1942 für Zeitschel, in: CDJC, V-48.

²⁷² Cf. den Vermerk (gez. Bannführer Schmidt) vom 7. 1. 1942 für Schleier, in: CDJC, V-48.

²⁷³ Schreiben Lischkas vom 3. 4. 1942 an Zeitschel, in: CDJC, VI-142.

des RSHA: „Gompel ist 68% Kriegsbeschädigter des Weltkrieges, 57 Jahre alt. Seine Familie soll seit 1765 in Frankreich leben. Bei der kleinen Zahl der bisher verhafteten Juden gibt es unter der grossen Zahl frei herumlaufender Juden genügend Existenzen, für die die Verhaftung und Deportierung wesentlich zweckmässiger wäre.“ Schleier rechtfertigte sich jedoch zugleich, indem er betonte, dass die „Empfehlung der Botschaft“ mit der „grundsätzlichen Regelung des Judenproblems nicht das geringste zu tun“ habe: „Es gibt Mittel und Wege, um Einzelfälle, die besonders gelagert sind, auch so zu regeln, dass daraus nicht eine Durchbrechung oder Schwächung der angeordneten Massnahmen hergeleitet werden kann.“²⁷⁴

Diese Beispiele belegen, dass die traditionelle Militärverwaltung und sogar die eher radikale Deutsche Botschaft eine „Differenzierung“ in „gute“ und „schlechte“ Juden im Sinne des Segregationsantisemitismus vornahm. Daran änderte sich auch in Zukunft nichts. Selbst 1943 kritisierte der Leiter des Pariser Referats IV B des BdS, SS-Untersturmführer Ahnert, „dass deutsche Dienststellen oder Privatpersonen immer noch Gesuche für die Befreiung von Juden befürworten oder unterstützen“.²⁷⁵ Durch die Machtfülle der Vertreter des RSHA wurde dies jedoch immer gefährlicher. Der Abschlussbericht der Militärverwaltung des MBF vom 25. März 1945 bemängelte, dass sogar bloße Erkundigungen eines Beamten nach dem Schicksal von verhafteten Juden oder Nichtjuden „vom SD übel vermerkt“ würden und „nicht ohne Gefahr für den Fragensteller“ seien.²⁷⁶

Der Gegensatz zwischen der Ministerialbürokratie und den Vertretern des RSHA zeigte sich in dieser Frage auch in Deutschland nicht nur in der Anfangsphase des Regimes, sondern auch in der Zeit der Deportation und Ermordung der Juden. Eichmann etwa sah in den Eingaben der traditionellen Verwaltung für einzelne Betroffene eine Behinderung der von ihm organisierten Deportation der Juden. Während einer internen Besprechung im RSHA wurde deshalb am 10. Oktober 1941 beschlossen: „Im Altreich muss bei der Auswahl der Juden überprüft werden, ob nicht dieser oder jener Jude dabei ist, der von hohen Reichsstellen protegirt wird, um keinen zu grossen Anlauf von Schreiben wegen solcher Juden zu erhalten.“ Gleichzeitig sollte „keine Rücksicht auf Juden mit Kriegsauszeichnungen genommen werden“.²⁷⁷ Anders als die radikalen Nationalsozialisten sahen die traditionellen Eliten die Teilnahme am Weltkrieg jedoch auch weiterhin als ein „Verdienst“ an, das für eine „Befreiung“ von den geplanten Massnahmen „qualifizierte“. So wurde etwa der ehemalige Chef der Militärverwaltung in Frankreich, General der Infanterie Streccius, der nunmehr als Leiter des Wehrkreiskommandos XVII in Wien tätig war, vom dortigen Reichsstatthalter Baldur von Schirach über die bevorstehenden Deportationen der Juden informiert. In einem Schreiben vom 24. Februar 1941 informierte er den Chef der Heeresrüstung und Befehls-

²⁷⁴ Schreiben Schleiers vom 9. 4. 1942 an Knochen, in: CDJC, VI-142.

²⁷⁵ AN, F7 15148.

²⁷⁶ Abschlussbericht der Militärverwaltung des MBF, S. 27, in: AN, AJ40 536. Zu den Interventionen des MBF zugunsten von Juden cf. auch Bargatzky: Hotel Majestic, S. 108f.

²⁷⁷ Aufzeichnung Eichmanns zur „Besprechung über die Lösung der Judenfrage“ vom 10. 10. 1941, in: IfZ, Eich 1193.

haber des Ersatzheeres, Generaloberst Fritz Fromm, davon, dass sich darunter auch „einige ehemalige aktive Offiziere und eine grössere Anzahl Schwerkriegsverletzter“ befinde: „Das Wehrkreiskommando glaubt, für diesen Personenkreis, soweit er politisch nicht vorbelastet ist, um eine Ausnahmegenehmigung bitten zu müssen. Es wird vorgeschlagen, nachweislich verdiente Offiziere und Schwerkriegsbeschädigte mit über 50% Beschädigung nicht nach Polen abzuschicken, sondern ihnen die Möglichkeit zu geben, ihren Lebensabend auf deutschem Boden zu fristen. Abgesehen davon, dass sie sich Verdienste vor dem Feinde erworben haben, dürfte ihr Abschied nicht dem Ansehen der Wehrmacht entsprechen.“²⁷⁸ Auch wenn Streccius sehr vorsichtig argumentierte, ist doch deutlich, dass er ähnlich wie Manstein 1933 dachte. Eichmann machte jedoch deutlich, dass Juden mit Kriegsauszeichnungen „auf keinen Fall etwa alle im Reich behalten werden, sondern im Gegenteil im entsprechenden Prozentsatz mit evakuiert werden“.²⁷⁹

Die „Verhandlungen“ zwischen den Vertretern des RSHA und der Wehrmacht über die Kriegsveteranen ergaben, dass Kriegsbeschädigte und Kriegsteilnehmer, die mit dem Eisernen Kreuz I. Klasse (EK I) oder der Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet worden waren, nicht deportiert werden durften.²⁸⁰ Auf der „Wannsee-Konferenz“ wurde schließlich von Heydrich festgelegt, dass Schwerkriegsbeschädigte – hierunter sollten auch die Träger des Verwundetenabzeichens fallen – und Juden mit Kriegsauszeichnungen (EK I) in ein „Altersghetto“ verbracht werden sollten: „Mit dieser zweckmäßigen Lösung werden mit einem Schlag die vielen Interventionen ausgeschaltet.“²⁸¹ Die zahlreichen Demarchen der traditionellen Eliten hatten somit scheinbar zu einem Erfolg geführt. Dennoch sollte auch die Deportation in ein „Altersghetto“ für die meisten Betroffenen den sicheren Tod bedeuten.

Die traditionelle Verwaltung in Deutschland und Frankreich ging somit im Gegensatz zu den radikalen Antisemiten von der Vorstellung aus, dass für bestimmte, besonders „verdiente“ Juden Ausnahmen von den bestehenden antijüdischen Regelungen erteilt werden müssten. Dieses Bestreben wurde in der Anfangsphase der Regime auch gesetzlich festgelegt. Grundlage für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen war in Deutschland das Berufsbeamtenengesetz vom 7. April 1933, das in § 3 Abs. 2 verfügte, dass der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister neben den Bestimmungen für „Altbeamte“ und Frontkämpfer noch weitere Ausnahmen zulassen konnte.²⁸² Dieses war somit die

²⁷⁸ IfZ, MA 261, Bl. 9340.

²⁷⁹ Aufzeichnung Eichmanns vom 10. 10. 1941, in: IfZ, Eich 1193.

²⁸⁰ So der Vermerk der Stapo-Außendienststelle Würzburg vom 22. 11. 1941, in: IfZ, Fa 506/4, Bl. 50.

²⁸¹ Protokoll der „Wannsee-Konferenz“ vom 20. 1. 1942, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 166–180, hier Bl. 173f., als Kopie in: BA, R 58/1086, Bl. 1–22 oder IfZ, NG 2586. Zur Einbeziehung der Träger des Verwundetenabzeichens cf. das Fernschreiben Eichmanns vom 17. 4. 1942 an die Stapoleitstellen, in: IfZ, Fa 506/6, Bl. 79.

²⁸² RGBl. I, S. 175. Bereits wenige Tage nach Erlass des BBG war am 4. 5. 1933 in einer 2. DVO, die sich auf Arbeiter und Angestellte im Öffentlichen Dienst bezog, in § 3 Abs. 2 der Passus aufgenommen worden, wonach zusätzlich zu den Frontkämpfern und ihren Angehörigen weitere Ausnahmen zugelassen werden konnten, „wenn zwingende Gründe vorliegen“. In: RGBl. I, S. 234. Cf. auch den Entwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des BBG vom 20. 9. 1933 sowie die Kommentierung hierzu. In: BA, R 43/II/418a, Bl. 27–29.

gesetzliche Grundlage dafür, dass bestimmte Beamte trotz ihrer „Abstammung“ im Dienst belassen werden konnten. Damit war für die Verwaltung eine Handhabe geschaffen, besonders „unersetzliche“ Beamte nicht entlassen zu müssen.²⁸³ In Frankreich wurde mit Artikel 8 der *loi du 3 octobre 1940*, der in modifizierter Form auch in der *loi du 2 juin 1941* beibehalten wurde, die Möglichkeit gegeben, Personen von einzelnen Bestimmungen des Gesetzes auszunehmen.²⁸⁴ Dadurch, dass sowohl BBG als auch das *statut des juifs* vor allem Berufsverbote gegenüber Juden verhängten, nicht jedoch in weitere Bereiche des Lebens eingriffen, verfügten die Ausnahmeregelungen nur, dass ein Betroffener seinen Beruf weiterhin ausüben konnte oder wieder eingestellt wurde.

Die Nürnberger Gesetze hingegen sollten, insbesondere durch die verfügten Heiratsbestimmungen, eine viel umfassendere Wirkung als das Berufsbeamtengesetz haben. Während der Diskussionen um die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz forderte das RMDI einen Artikel, der Ausnahmen von den Maßgaben dieser Gesetze erteilen konnte, er findet sich schon im ersten in den Akten erhaltenen Entwurf des Innenministeriums vom 22. September 1935.²⁸⁵ Andere Ziele verfolgten hingegen die radikalen Nationalsozialisten. Noch in einem Entwurf des Reichsärztesführers Wagner vom 30. Oktober 1935 war eine entsprechende Bestimmung nicht vorgesehen.²⁸⁶ Das RMDI konnte sich jedoch letztendlich mit seiner Auffassung durchsetzen, so dass es in §7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 hieß: „Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnungen erteilen.“²⁸⁷ Institutionell bedeutete dieser Passus jedoch eine Schwächung des RMDI, da es nicht – anders als in Fragen des Beamtentums – über Ausnahmegenehmigungen selbst entscheiden konnte. Es sollte in Zukunft vom Zugang zu Hitler abhängen, in welchem Ausmaße es zu „Befreiungen“ von den Nürnberger Gesetzen kam. Der Grund, weshalb die radikalen Nationalsozialisten überhaupt einer Ausnahmeregelung zustimmten, lag darin, dass es auch unter rassistischen Gesichtspunkten im Einzelfall sinnvoll erscheinen konnte, Personen von den Nürnberger Gesetzen auszunehmen. So führte etwa Stuckart das Beispiel einer Frau an, die mit einem Juden verheiratet und zum jüdischen Glauben übergetreten war. Nach einer Weile

²⁸³ Für jüdische „Mischlinge“ waren diese Regelungen *de jure* bis 1945 gültig, „Volljuden“ hingegen mussten spätestens mit Erlass der Nürnberger Gesetze ihre Stellung aufgeben. Cf. hierzu auch Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten“, S. 259. Es ist jedoch nicht korrekt, dass diese Maßgaben nur bis zum Tode Hindenburgs galten, wie etwa Yehuda Bauer: *A History of the Holocaust*. New York 1982, S. 100 oder Leni Yahil: *Die Shoa. Überlebenskampf und Vernichtung der europäischen Juden*. München 1998, S. 109 annehmen.

²⁸⁴ Cf. JO vom 18. 10. 1940, S. 5323.

²⁸⁵ BA, R 1501/5513, Bl. 19f. Hier hieß es in §4: „Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers bewilligen.“

²⁸⁶ Cf. hierzu den Entwurf einer 1.VOzRBG vom 30.10.1935, in: PA/AA, R 100.847, Bl. 24–27.

²⁸⁷ RGBl. I, S. 1333. Cf. auch Feldscher: *Rassen- und Erbpflege*, S. 36f. Die Ausnahmegenehmigungen nach §16 der 1.AVO des „Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 14.11.1935 (RGBl. I, S. 1334) werden in dieser Arbeit nicht behandelt, da sie nur in wenigen Einzelfällen überhaupt bewilligt wurden.

starb ihr Gatte, die Frau heiratete erneut und konvertierte wieder zum Christentum. Für die Enkel aus dieser zweiten Ehe galt sie nach §2 Abs.2 Satz 2 als „volljüdischer“ Großelternteil, da sie – wenn auch nur für kurze Zeit – der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatte: „Die Enkel sind daher Mischlinge zweiten Grades, obwohl sie blutmäßig keinerlei jüdischen Bluteinschlag aufweisen. In solchen Fällen wird durch eine Befreiung gemäß §7 geholfen werden können.“²⁸⁸

Die *loi du 2 juin 1941* regelte, im Gegensatz zur sehr allgemeinen Formulierung der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz, relativ detailliert die Frage der *dérogation*. So konnten alle Personen, „qui ont rendu à l'État Français des services exceptionnels“, von den im Gesetz vorgesehenen Berufsverboten befreit werden. Die Ausnahmegenehmigungen, die hohe Beamtenstellen betrafen (Artikel 2), wurden mittels *décret* vom *Conseil d'État* vorgenommen, die *dérogations* von Artikel 3, die für einfachere Posten und *professions libérales ou libres* galten, erließ das CGQJ durch einen *arrêté*.²⁸⁹ In diesem Zusammenhang interessiert vor allem die „Befreiung“ von Artikel 2: In einem Rundschreiben vom 2. Juli 1941 erläuterte Darlan die Prozedur. So sollten die *Ministres Secrétaires d'État* alle *requêtes* von einzelnen Mitarbeitern, die eine Aussicht auf einen positiven Bescheid besäßen, an das *Secrétariat Général de la Vice-Présidence du Conseil* senden. Hier würden die Anträge gesammelt und dann an den *Garde des Sceaux* weitergeleitet, der die seiner Ansicht nach aussichtsreichen Fälle zur letztendlichen Entscheidung an den *Conseil d'État* übergeben sollte, der sie schließlich bei positiver Bewertung Pétain zur Unterschrift vorlege.²⁹⁰ An diesem Verfahren wollte auch das CGQJ beteiligt werden, was jedoch von den *Ministres Secrétaires d'État* nicht gerne gesehen wurde.²⁹¹ Dennoch beschloss der *Conseil d'État* am 1. Oktober 1941, dass zwar der *Secrétaire d'État* am besten geeignet sei, die *titres professionnels* eines Betroffenen zu beurteilen, doch sei der *Commissaire Général* eher in der Lage, „d'examiner les autres titres et il est particulièrement qualifié pour assurer la conformité de la décision à intervenir à la politique générale du Gouvernement en la matière et à la jurisprudence qui se dégage des précédents établis par les différentes administrations“. Aus diesem Grunde müsse auch das CGQJ konsultiert werden und seinen *avis* abgeben.²⁹² Der *Conseil d'État* setzte sich somit über die Einwände der *Ministres Secrétaires d'État*, die eine Ausweitung der Kompetenzen des CGQJ auf ihre Kosten nur ungern hinnehmen wollten, hinweg, da ihm eine einheitliche Politik der französischen Regierung nur durch die Koordination des „Judenkom-

²⁸⁸ Stuckart/Globke: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, S.65. Es genügte schließlich, dass ein Großelternteil nur kurz der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatte, damit dieser als Jude „gewertet“ wurde.

²⁸⁹ Art. 8 der *loi du 2 juin 1941*, in: JO vom 14.6.1941, S.2475f., hier S.2476. Cf. auch Baruch: Servir l'État français, S. 164–166 und Joly: Vichy dans la „Solution finale“, S. 92–98.

²⁹⁰ AN, AJ38 67.

²⁹¹ Cf. hierzu das undatierte *projet de circulaire* des CGQJ [vor dem 2.10.1941], in: AN, AJ38 67.

²⁹² Schreiben des *Vice-Président du Conseil d'État*, Alfred Porché, vom 2.10.1941 an das CGQJ, in: AN, AJ38 1143. Schon im August hatte der *Conseil d'État* dafür das entsprechende Verfahren beschlossen. Cf. hierzu den internen Vermerk des *Service de Législation* des CGQJ für den *Service du Statut des Personnes* vom 23.8.1941, in: AN, AJ38 1143.

missariats“, das zu diesem Zeitpunkt noch unter der Leitung Vallats stand, gegeben schien.²⁹³ Dieses veranschaulicht noch einmal, wie sehr das CGQJ trotz vorhandener Konkurrenzkämpfe mit anderen Ressorts als Teil des französischen Verwaltungssystems anzusehen ist.

In Deutschland stellte ein Betroffener, der von den Bestimmungen der Nürnberger Gesetze „befreit“ werden wollte, bei der für seinen Wohnsitz zuständigen höheren Verwaltungsbehörde den entsprechenden Antrag. Hierbei handelte es sich in der Regel um die entsprechende Landesregierung, in Preußen oder Bayern war hingegen der Regierungspräsident, in Sachsen die Kreishauptmannschaft zuständig. Vor Weitergabe des Gesuchs an das RMdI hatte noch die zuständige Gauleitung der NSDAP „Gelegenheit zur Stellungnahme“.²⁹⁴ Im Innenministerium wurden die entsprechenden Anträge vom „Referat für Juden- und Mischlingsfragen“ unter der Leitung von Ministerialrat Lösener weiter bearbeitet. Dieser holte bei den seiner Ansicht nach aussichtsreichen Fällen die Stellungnahme des Stellvertreters des Führers ein, für die Reichsamtsleiter Kurt Blome die Verantwortung trug. Die Gesuche wurden dann vom RMdI an die Reichskanzlei weitergeleitet, wo sie schließlich Hitler von Lammers zur Entscheidung vorgetragen wurden.²⁹⁵ Die Verwaltungsprozedur in dieser Frage unterschied sich also im Grunde genommen in Deutschland und Frankreich wenig.

In dieser Arbeit interessiert vor allem, aus welchen Gründen Ausnahmegenehmigungen erteilt wurden. In Deutschland stellte die höhere Verwaltungsbehörde „die für die Beurteilung der Person des Gesuchstellers erforderlichen Ermittlungen an. Sie trifft Feststellungen über seine persönlichen, insbesondere rassistischen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften, seine Teilnahme am Weltkrieg und seine politische Zuverlässigkeit. Sie veranstaltet eine weitere Erhebung über seine Familiengeschichte und über die Richtigkeit der zur Begründung seines Gesuchs geltend gemachten Gründe.“²⁹⁶ In Frankreich hatte ein Antragsteller die „interdiction dont on demande à être relevé“ genau anzugeben und die „nature des services exceptionnels“ zu begründen. Dem Antrag waren weiterhin alle *pièces justificatives* und das *casier judiciaire* beizufügen. Schließlich war auch die „durée d'établissement de la famille en France“ und die Teilnahme am Weltkrieg genau zu beschreiben.²⁹⁷ Die Verwaltung stellte nun „renseignements de police utiles sur l'intéressé et notamment sur son activité politique antérieure“ an und holte Erkundigungen über die „services exceptionnels de l'intéressé et sur ceux de sa

²⁹³ In einem Rundschreiben vom 25.10.1941 teilte dies Darlan den *Ministres Secrétaires d'État* mit, in: AN, F1BI 919. Cf. auch den Entwurf des CGQJ vom 7.10.1941 für dieses Rundschreiben, der mit geringfügigen Änderungen übernommen wurde, in: AN, F60 279. Cf. auch einen früheren Entwurf des CGQJ in: AN, AJ38 67.

²⁹⁴ Runderlass des RMdI vom 4.12.1935, abgedruckt in: MBliV 1935, S.1455. Cf. hierzu auch: Lösener/Knost: *Nürnberger Gesetze* (1936), S.47, Anm.1.

²⁹⁵ Cf. hierzu die eidesstattliche Erklärung Blomes vom 17.1.1946, in: IfZ, NO 1710. Cf. ebenso die Aufzeichnung der Parteikanzlei vom Frühjahr 1944, in: BA, NS 19/3335, Bl.4-48, hier Bl.14.

²⁹⁶ Runderlass des RMdI vom 4.12.1935, abgedruckt in: MBliV 1935, S.1455.

²⁹⁷ Cf. hierzu die Erläuterungen im Bulletin d'Informations Générales Nr.49 vom 5.8.1941. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil, in: MAE, Guerre 1939-1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 274, Bl.349.

famille, ainsi que son état civil complet et son ascendance“ ein.²⁹⁸ Das *Ministère de la Justice* leitete die Gesuche an den *Conseil d'État* weiter, wenn vor allem drei Bedingungen erfüllt waren:

- „1) Avoir rendu eux même à l'État Français des services exceptionnels,
- 2) être issu d'une famille établie en France depuis au moins cinq générations,
- 3) leur famille doit avoir rendu à l'État Français des services exceptionnels.“²⁹⁹

In beiden Ländern wurde somit die Teilnahme des Betroffenen am Weltkrieg, die beruflichen Leistungen, die lange Ansässigkeit der Familien sowie die politische Einstellung besonders in den Mittelpunkt gestellt. Die Beschreibung der für die Bewertung herangezogenen Kriterien zeigte aber, dass im Deutschen Reich auch die „rassischen Eigenschaften“ des Gesuchstellers beachtet wurden. Aus diesem Grunde ist zu fragen, welche Prioritäten die deutsche traditionelle Verwaltung setzte. Da die entsprechenden Akten des Innenministeriums nicht überliefert sind, ist dieses nur schwer nachzuweisen. Doch lässt sich eine andere Quelle zur Beantwortung dieser Frage heranziehen. In einem Bericht vom 7. Oktober 1935 kommentierte die Abteilung I des RMdI den Vorschlag des Reichsärztesführers Wagner, jeden einzelnen „Halbjuden“ daraufhin zu „überprüfen“, ob er als Jude oder als Nichtjude „gewertet“ werden sollte. Das RMdI, das diesen Vorschlag rundweg ablehnte, deutete jedoch an, dass im Falle einer „Sortierung“ neben der Berücksichtigung der familiären Verhältnisse ausschlaggebend sei, „seit wann die Familie in Deutschland ansässig ist, ob die Vorfahren und sie selbst am deutschen Geistesleben teilgenommen haben, ob sie in der deutschen Wehrmacht Dienste geleistet haben, welche Berufe sie bekleidet haben, ob der jüdische Vorfahre sephardischer (sog. spanischer Jude) oder askenasischer (Ostjude) Abstammung gewesen ist usw.“ Die „rassenbiologischen“ Gesichtspunkte müssten dagegen in den Hintergrund treten, da ein „Halbjude“ zu gleichen Teilen „germanisches“ und „jüdisches“ Blut in sich trage. Sollte ein „Halbjude“ aufgrund seiner Verdienste für das deutsche Volk von besonderem „Interesse“ sein, so könne es sogar vorkommen, dass „unter Umständen der unter rassebiologischen Gesichtspunkten (in seinem Erscheinungsbild und in seinen dominierenden Eigenschaften) jüdisch bestimmte Halbjude auf die deutsche Seite sortiert werden wird“.³⁰⁰ Es zeigt sich anhand dieser Bemerkungen des RMdI, dass die Kriterien, die die „Verdienste“ eines Betroffenen auszumachen schienen, für die traditionelle Verwaltung beider Länder sehr ähnlich waren und die „rassenbiologische Beurteilung“ für die deutsche Adminis-

²⁹⁸ So das Rundschreiben Darlans vom 25. 10. 1941, in: AN, F1BI 919.

²⁹⁹ Vermerk des *Ministère de la Justice* zu den Rassengesetzen [nach dem 2. 6. 1941], in: AN, BB30 1714.

³⁰⁰ So die von der Abt. I des RMdI ausgearbeiteten „Bemerkungen zur Reichsbürgerrechtsverordnung und zur Blutschutzverordnung“ vom 7. 10. 1935, in: BA, R 1501/5513, Bl. 107–131, hier Bl. 108–110. In einem Rundschreiben vom 22. 12. 1936 zählte Stuckart die „Kriterien“ auf, die anzulegen seien, um zu prüfen, ob einer Person, die von zwei jüdischen Großeltern teilen „abstammte“, der Reichsbürgerbrief verliehen werden sollte: „Die Ortspolizeibehörde muss vielmehr auch Feststellungen treffen über die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Mischlings, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg, seine politische Vergangenheit und seine Einstellung zum nationalsozialistischen Staat, die Dauer der Ansässigkeit seiner Familie in Deutschland sowie über die sonstige Familiengeschichte.“ In: PA/AA, R 46.311.

tration von untergeordneter Bedeutung war. Überraschend ist die Unterscheidung, die im RMdI zwischen sephardischen und askenasischen Juden vorgenommen wurde, wobei die meist von der iberischen Halbinsel stammenden Juden als „integrationswilliger“ angesehen wurden. Noch überraschender ist hingegen, dass auch in Frankreich eine ähnliche Unterscheidung vorgenommen wurde. So bezeichnete der Leiter der *Sous-Direction des Cultes et Associations* im *Ministère de l'Intérieur*, Sauret, die „juifs séphardites“ als „bon juifs“ und „aristocratie franco-judaïque“ und stellte sie in den direkten Gegensatz zu den „juifs de Bessarabie, de Ruthénie, de Pologne ou d'autres pays slaves [...] qui n'ont en aucune manière l'âme française, qui n'auront jamais de la terre de France à la semelle de leurs souliers, qui ont abusé des naturalisations faciles“.³⁰¹ Auch das CGQJ forderte, die alten Unterscheidungen zwischen den „Juifs originaires du Midi (Avignonnais – Espagnols – et Portugais) et juifs de l'Est, distinctions dont Napoléon à également usé“ wieder einzuführen.³⁰² In beiden Ländern erschienen somit die „Ostjuden“ als die „unerwünschteste“ Art von Juden.

Die „Kriterien“, die von radikalen Nationalsozialisten eingefordert wurden, lagen nicht auf dem Gebiet individueller oder familiärer Leistungen eines Betroffenen. Für sie zählten vielmehr „rassenbiologische Tatsachen“. Der Leiter der Abteilung „Volksgesundheit“ im RMdI, SS-Hauptsturmführer Gütt, nahm am 25. September 1935 zu der Frage Stellung, ob ein „Halbjuden“ als Jude oder als Nichtjude zu „werten“ sei. Eine solche „Beurteilung“ sei „sowohl nach der äußeren Erscheinung wie nach der Charakterlage und nach seelischen und sonstigen Fähigkeiten vorzunehmen“. Gleichzeitig würde man „Nachkommen von Ostjuden, solche mit stark jüdischem Aussehen, Erbkrankte wie alle diejenigen abzulehnen haben, die einen schlechten Leumund oder gar verbrecherische Neigungen besitzen“.³⁰³ Die Beurteilung der „Halbjuden“ allein nach rassischen Kriterien sollte sich – wie bereits beschrieben – auch während der Diskussion um den von der Deportation betroffenen Personenkreis erneut zeigen.³⁰⁴ Neben den bei der traditionellen Verwaltung beider Länder beobachteten Gemeinsamkeiten gab es jedoch auch eine Reihe von Unterschieden. So hatten die *dérogations*, die vom *Chef de l'État* erteilt wurden, einen sehr begrenzten Wirkungskreis und bedeuteten für einen Betroffenen in der Regel, dass er wieder seinen früheren Posten einnehmen durfte, jedoch erlaubte diese nicht, „de soustraire globalement un juif, et à plus forte raison sa famille, à toutes les conséquences pouvant résulter de sa qualité juridique de juif“.³⁰⁵ Selbst wenn eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden war, so bestand doch auch für diese Person die Verpflichtung, sich beim *Préfet du Département*

³⁰¹ Undatierter Vermerk Saurets [nach 13. 6. 1941], in: AN, F1A 3706.

³⁰² Vermerk des CGQJ vom 8. 6. 1943, in: AN, AJ38 116.

³⁰³ So die Aufzeichnung Gütt's vom 25. 9. 1935, in: BA, R 1501/5513, Bl. 33–39, hier Bl. 37–39.

³⁰⁴ Cf. hierzu Kapitel C. I. 1., besonders S. 285–298.

³⁰⁵ Bulletin d'Informations Générales Nr. 49 vom 5. 8. 1941. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil, in: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 274, Bl. 349. Cf. auch das Schreiben Vallats vom 5. 8. 1941 an die *Vice-Présidence du Conseil*, in: AN, AJ38 58. Nach einer Entscheidung des *Conseil d'État* vom 22. 8. 1941 bezogen sich die *dérogations* allein auf den bisher eingenommenen Posten. In: AN, AJ38 1143.

ment oder beim *Sous-Préfet de l'Arrondissement*, in dem sie ihren festen Wohnsitz hatte, registrieren zu lassen und die *déclaration des biens* abzulegen, wie dies im *statut des juifs* vorgesehen war.³⁰⁶ Die *dérogation* nach Artikel 8 der *loi du 2 juin 1941* entsprach im beruflichen Sektor somit *cum grano salis* den Bestimmungen des BBG, die im Deutschen Beamtengesetz in §25 erneut aufgenommen wurden.³⁰⁷ Ganz anders wirkte sich jedoch §7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz aus, die einen Gesuchsteller einem anderen „Personenkreis“ „zuordnete“. Dabei konnte etwa ein „Mischling 2. Grades“ einem „Deutschblütigen“ oder ein „Mischling 1. Grades“ einem „Mischling 2. Grades“, in Einzelfällen sogar ein „Volljude“ einem „Mischling 1. Grades“ „gleichgestellt“ werden.³⁰⁸ Die Parteikanzlei kritisierte jedoch, dass es sich hierbei um eine „Erfindung der Verwaltungsbürokratie“ handele, da die „Gleichstellung mit Deutschblütigen“ in keiner gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich genannt sei und sich allein aus den „Befreiungsmöglichkeiten“ des §7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz entwickelt habe.³⁰⁹

Mit großem Misstrauen beäugten deshalb die radikalen Nationalsozialisten die Versuche der traditionellen Verwaltung, bestimmte, in ihren Augen „verdiente“ Juden und „Mischlinge“ der antijüdischen Gesetzgebung vollständig zu entziehen. Die „Gleichstellung mit Deutschblütigen“ war die umfassendste Form der Ausnahmegenehmigung in Deutschland. Im äußersten Fall – bei einer „Gleichstellung“ eines „Mischlings 2. Grades“ mit einem „Deutschblütigen“ – betrafen den Gesuchsteller nach einer „positiven“ Entscheidung seines Antrages keine der bisher für ihn gültigen antijüdischen Gesetze mehr. Allein hinsichtlich der „Bauernfähigkeit“ hatte Hitler entschieden, dass ein „gleichgestellter Mischling“ nicht Bauer im Sinne des Reichserbhofgesetzes werden konnte.³¹⁰ In einem Schreiben vom 22. Mai 1939 teilte der Staatssekretär im RMdI, Pfundtner, dem Leiter der

³⁰⁶ Cf. hierzu das Schreiben des *Directeur Régional du Service de l'Aryanisation Économique* des CGQJ von Toulouse, M. Lécuna, vom 12. 8. 1941 an den *Préfet Régional de Toulouse*, in: CDJC, CIX-98. Cf. auch die *note de renseignement* des CGQJ vom 30. 1. 1943, in: CDJC, CXV-160a. Grundlage war die *loi du 2 juin prescrivant le recensement des juifs*, in: JO vom 14. 6. 1941, S. 3476.

³⁰⁷ Cf. das DBG vom 26. 1. 1937, in: RGBl. I, S. 39–70, hier S. 45.

³⁰⁸ Riggs: Hitlers „jüdische Soldaten“, S. 252 kann allein in seiner Studie, die die Lebensläufe von etwa 1000 jüdischen „Mischlingen“ untersuchte, die „Gleichstellung“ von zwei „Volljuden“ mit „Deutschblütigen“ [sic!] sowie den Verbleib von vier „Volljuden“ in der Wehrmacht nachweisen.

³⁰⁹ So die Aufzeichnung der Parteikanzlei vom Frühjahr 1944, in: BA, NS 19/3335, Bl. 4–48, hier Bl. 13. Stuckart/Schiedermaier: Rassen- und Erbpflege, S. 17 schreiben zur Ausnahmegenehmigung nach §7: „Die Erteilung einer Befreiung bedeutet die rechtliche Gleichstellung eines Juden oder jüdischen Mischlings mit deutschblütigen Personen, oder die rechtliche Gleichstellung eines Juden mit einem jüdischen Mischling.“

³¹⁰ Cf. die Aufzeichnung der Parteikanzlei vom Frühjahr 1944, in: BA, NS 19/3335, Bl. 4–48, hier Bl. 13f. Riggs: Hitlers „jüdische Soldaten“, S. 277 schreibt, dass Fälle, in denen unehelich geborene Kinder, die ihren jüdischen Elternteil nie kennengelernt hatten und von ihrer jüdischen „Abstammung“ nichts wussten, große Chancen auf einen positiven Bescheid gehabt hätten, da die Partei der Ansicht sei, sie seien nicht von Judentum beeinflusst. Zieht man jedoch die in Frankreich zu beobachtende Vorstellung einer „tradition juive“ hinzu, so erscheint es doch plausibler, hierin eine Position der traditionellen Eliten zu sehen. Bedenkt man die Einstellung Hitlers auch zu weit zurückliegenden jüdischen Vorfahren, so ist die Ansicht Riggs wenig plausibel.

Reichsstelle für Sippenforschung, Kurt Mayer, mit, dass die Gesuchsteller darauf hinzuweisen seien, „dass die Gleichstellung auch für ihre Nachkommen gilt, soweit nicht etwa ein fremdrassiger Bluteinschlag von anderer Seite hinzukommt; dass ferner sie und ihre Nachkommen berechtigt sind, sich als deutschblütig zu bezeichnen, insbesondere auch in Fragebögen; und dass die Reichsstelle für Sippenforschung ihnen auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung ausstellen wird“.³¹¹ Die Betroffenen erhielten dann einen auf „deutschblütig“ lautenden „Abstammungsbescheid“, der allein durch seine hellblaue Farbe auf die zuvor ergangene „Gleichstellung“ hinwies.³¹² Der Geltungsbereich der Ausnahme genehmigung auch für die Nachkommen des Gesuchstellers hatte die weitreichende Folge, dass etwa die Kinder eines „Volljuden“, der von Hitler zum „Mischling 1. Grades“ „deklariert“ worden war, nunmehr als „Mischlinge 2. Grades“ behandelt wurden, was für sie persönlich bedeuten konnte, dass sie in Zukunft vor Deportation und Sterilisation geschützt waren.³¹³ In Frankreich hingegen waren die *dérogations* allein für den Betroffenen gültig, eröffneten den Nachkommen oder den Ehepartnern keinerlei Rechte.³¹⁴

Die traditionelle Verwaltung benutzte geschickt die Dispositionen des § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz, um bestimmte Personen, die sie für besonders „verdienstvoll“ hielt, von den Bestimmungen der antijüdischen Gesetze zu verschonen. Sie ließ sich selbst von ablehnenden Entscheidungen Hitlers nicht beeinflussen. In Fällen, in denen das RMdI von den „Verdiensten“ eines Betroffenen überzeugt war, sicherte sie dem Betroffenen deshalb gleichzeitig mit der Zustellung des negativen Bescheides zu, dass dieser „vor beruflichen Nachteilen wegen seiner Abstammung bewahrt bleiben“ solle. Unter dem neuen Reichsinnenminister Himmler wurden solche Zusicherungen jedoch nicht mehr gemacht.³¹⁵

Außerdem war das RMdI bemüht, Personen zu unterstützen, die in ihren Augen falsch „eingeordnet“ waren. So galten „Halbjuden“, die der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten, als „Juden“ (sogenannte Geltungsjuden). Sollte ein „Geltungsjude“ mit einem nichtjüdischen Ehepartner verheiratet sein und dessen Kinder nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören, so hatte dieser in den Augen der traditionellen Eliten seine „jüdische Tradition“ nicht weitergegeben. Er hatte sich um eine „Integration“ bemüht. Das RMdI konnte bei Hitler durchsetzen, dass diese als „Mischlinge 1. Grades“ eingestuft Kinder (die „anerkannten Härtefälle“) nunmehr, da sie nur einen jüdischen Großelternanteil besaßen, vor dem Gesetz als „Mischlinge 2. Grades“ galten, was sie vor Deportation und Sterilisation bewahren sollte.³¹⁶

³¹¹ BA, R 1501/5519, Bl. 200.

³¹² Cf. die Aufzeichnung der Parteikanzlei vom Frühjahr 1944, in: BA, NS 19/3335, Bl. 4–48, hier Bl. 13f. Üblicherweise waren derartige Bescheinigungen weiß.

³¹³ Zu diesem Beispiel cf. *ibid.*, Bl. 14.

³¹⁴ Cf. hierzu Art. 8 der *loi du 2 juin 1941*, in: JO vom 14. 6. 1941, S. 3476.

³¹⁵ Cf. hierzu die Aufzeichnung der Parteikanzlei vom Frühjahr 1944, in: BA, NS 19/3335, Bl. 4–48, hier Bl. 14f.

³¹⁶ Cf. *ibid.*, Bl. 15f. Zur Definition des „Geltungsjuden“ cf. Gütt/Linden/Maßfeller: Blut- und Ehegesundheitsgesetz, S. 199–201. Zum persönlichen Schicksal von „Geltungsjuden“ cf. Meyer: „Jüdische Mischlinge“, S. 320–355.

Indirekt hatte auch die Zulassung von „Mischlingen“ zum Wehrdienst Wirkungen auf die „Gleichstellung“. Hitler bestimmte in einem Erlass vom 8. April 1940, dass jüdische „Mischlinge 1. Grades“ nur mit seiner Genehmigung zum Wehrdienst einberufen, wieder einberufen oder belassen werden konnten. Gleichzeitig war seine Zustimmung für die Beförderung von jüdischen „Mischlingen“ zu Vorgesetzten vonnöten.³¹⁷ Derartige Ausnahmegenehmigungen enthielten meist den Zusatz, „daß über die Gleichstellung des Mischlings mit Deutschblütigen bei weiterer voller Bewährung nach dem Krieg entschieden werden wird“.³¹⁸ Der Einsatz an der Front ermöglichte dem Betroffenen somit, die notwendigen Verdienste zu erwerben.

In Frankreich gab es derartig umfassende *dérogations* nicht. Diese erschienen auch nicht nötig, da die Rassengesetze vor allem den beruflichen Bereich sowie das wirtschaftliche Eigentum der Juden betrafen. Es wurden deshalb nur Ausnahmen von den erlassenen Berufsverboten bestimmt, um so einzelne „verdiente“ Juden vor einer Entlassung zu bewahren. Eine „Befreiung“ von den wirtschaftlichen oder den sicherheitspolizeilichen Maßgaben war nicht vorgesehen. Eine generelle *dérogation* erschien nicht angebracht, da die antijüdische Gesetzgebung in den Augen der französischen Regierung keinen *caractère vexatoire*³¹⁹ besaß. So antwortete Pétain am 12. November 1940 auf ein Protestschreiben des *Grand Rabbín de France*, Isaïe Schwartz: „L'obéissance de la loi est un des principes essentiels de tout État et une des conditions indispensables au redressement de la France que je poursuis, vous le savez, de toutes mes forces, en faisant appel au dévouement et, si besoin est, à l'esprit de sacrifice de tous mes concitoyens, dans quelque condition qu'ils se trouvent placés.“³²⁰ Die französische Regierung sah somit keinen Grund darin, eine generelle Ausnahmegenehmigung von Gesetzen zu schaffen, die in ihren Augen völlig „legitim“ waren und denen sich der Untertan zu fügen hatte.

Auch in Deutschland war die traditionelle Verwaltung anfangs von der „Legitimität“ der erlassenen Rassengesetze überzeugt, weshalb dort, ebenso wie in Frankreich, nur die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung von Berufsverboten existierte. Erst als die radikalen Nationalsozialisten immer weitere Personenkreise in ihre Maßnahmen einbeziehen wollten, so die „Halbjuden“ während der Diskussion um die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz, bemühte sich die

³¹⁷ Abgedruckt in: Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten“, S. 109. Zur Behandlung von jüdischen „Mischlingen“ in der Wehrmacht cf. auch S. 154–193. Rigg schreibt *ibid.*, S. 266 von mehreren Hundert wiederzugelassenen „Mischlingsoffizieren“ für die Jahre 1938–1940.

³¹⁸ Aufzeichnung der Parteikanzlei vom Frühjahr 1944, in: BA, NS 19/3335, Bl. 4–48, hier Bl. 16.

³¹⁹ So schrieb etwa der *Directeur Régional du Service de l'Aryanisation Économique* des CGQJ von *Toulouse*, M. Lécuna, am 12. 8. 1941 bezüglich des *recensement* von Priestern an den *Préfet Régional de Toulouse*: „Si Ponce-Pilate avait ordonné un recensement des Juifs, Jésus-Christ lui-même s'y serait conformé; le plus humble de ses représentants sur la terre doit donc se soumettre aux obligations de la Loi, surtout quand ces obligations n'ont aucun caractère vexatoire, et aussi parce que l'humilité est une vertu chrétienne.“ In: CDJC, CIX-98.

³²⁰ AN, 72AJ 257. Cf. auch den Entwurf durch das *Secrétariat Général du Chef de l'État*, in: AN, F60 1441. Das Schreiben Schwartz' vom 23. 10. 1940 findet sich in: AN, F60 490.

traditionelle Verwaltung um die Schaffung eines Werkzeuges, um bestimmte „verdiente“ Persönlichkeiten hiervon vollständig ausnehmen zu können. So erklärt sich, weshalb sich die generelle „Befreiung“ in der Verwaltungspraxis aus dem § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz entwickelt hatte. Die Radikalisierung der „NS-Judenpolitik“ nach Kriegsbeginn zeigte, dass sogar das Leben dieser „verdienten“ Menschen bedroht war. So vermerkte etwa Lösener 1940, dass sein Referat Gesuche zu bearbeiten habe, „die tief in das Dasein des Antragstellers und seiner Familie einschneiden, häufig sogar eine Entscheidung über Sein oder Nichtsein sind, z. B. wenn ein blutmässiger Halbjuden wegen des Eintreffens bestimmter Voraussetzungen als Jude eingeordnet werden muss. Da aber immerhin auch eine Anzahl von Anträgen einer günstigen Lösung zugeführt werden kann, ist es möglich, die Antragsteller vor den schwerwiegenden Folgen zu bewahren.“³²¹

Im Gegensatz zur deutschen Ministerialbürokratie waren die radikalen Nationalsozialisten *au fond* der Ansicht, dass es keinerlei Ausnahmegenehmigungen geben sollte, und bemühten sich, diese abzuschaffen. In einer Aufzeichnung der Parteikanzlei vom Frühjahr 1944 wurde kritisiert, dass die traditionelle Verwaltung der „viel zu weichen Auffassung gewesen“ sei, dass für die „Vermeidung von Härten bei allen Einschränkungen die Möglichkeit von Ausnahmen“ geschaffen werden müsste, was von den Juden jedoch nur ausgenutzt worden sei: „Unendlich viel Arbeit hätte gespart werden können, wenn man sich von vornherein dazu hätte entschließen können, Ausnahmen grundsätzlich nicht zuzulassen. Es hat sich in einzelnen Fällen, in denen man in Erkenntnis dieser Umstände von vornherein von der Zubilligung einer Ausnahmemöglichkeit abgesehen hat, gezeigt, daß man dann kaum mit Anträgen auf Sonderbehandlung belästigt worden ist.“³²² Lammers berichtete schon im November 1938, dass Hitler der Ansicht sei, „daß gnadenweise Befreiungen von den für Juden geltenden besonderen Bestimmungen ausnahmslos abgelehnt werden müssen. Der Führer beabsichtigt auch selbst, solche Gnadenbeweise nicht zu bewilligen“.³²³ In der Folgezeit konnten Anträge auf Ausnahmegenehmigungen somit nur noch von „Geltungsjuden“ und „Mischlingen“ gestellt werden, trafen jedoch immer mehr auf den Widerstand der radikalen Nationalsozialisten. Hitler hatte Anfang Dezember 1941 in vertraulicher Runde erklärt: „Mit unserer Rasse-Gesetzgebung sind für den Einzelnen große Härten verbunden, gewiß, aber bei ihrer Bewertung darf man vom Einzelschicksal gar nicht ausgehen: Der Zukunft erspare ich mit ihr unzählige Konflikte!“ Der Grund hierfür sei das Erbgut der Juden, das die „Verdienste“ und die „Integrationsbemühungen“ des Einzelnen vernachlässigbar erscheinen lasse: „Sonderbar ist, daß sich

³²¹ Vermerk Löseners vom 22. 5. 1940 für Frick, in: IfZ, F 71/3, Bl. 274.

³²² BA, NS 19/3335, Bl. 4–48, hier Bl. 12f.

³²³ Schreiben Lammers' vom 4. 11. 1938 an Frick, in: BA, R 1501/5645, Bl. 47. Pfundtner teilte dieses am 12. 12. 1938 in einem Rundschreiben der Verwaltung mit und verfügte, dass entsprechende Gesuche ihm „unter Hinweis darauf, daß der Antragsteller Jude ist, ohne weitere Vorbereitung vorzulegen“ seien. In: BA, R 1501/5519, Bl. 137. Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten“, S. 262 ist der Ansicht, dass ab 1935 die Mehrheit der Juden von der Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung Hitlers ausgeschlossen blieb.

jüdische Mischlinge in der zweiten, dritten Generation häufig wieder mit Juden verbinden.“³²⁴

Auf der „Wannsee-Konferenz“ verfügte deshalb Heydrich, dass alle bisher ergangenen Ausnahmegenehmigungen für „Mischlinge 1. Grades“ noch einmal überprüft wurden, „wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die Entscheidung nochmals zu Ungunsten des Mischlings ausfällt“.³²⁵ Der Chef der Sicherheitspolizei war somit bemüht, die in seinen Augen zu leichtfertig vergebenen Ausnahmegenehmigungen den Anforderungen des RSHA anzupassen. Während der Diskussion um die „Zwangssterilisierung“ von jüdischen „Mischlingen 1. Grades“ plädierten die Vertreter Heydrichs aus diesem Grunde für eine Deportation aller Betroffenen, da durch deren „Verbleib“ im Deutschen Reich die „Unzahl von Ausnahmegesuchen jedes einzelnen Mischlings auf allen Lebensgebieten“ nicht eingedämmt werden könne.³²⁶

Auch die Parteikanzlei versuchte, die Vergabe von Ausnahmegenehmigungen möglichst einzuschränken. So hatte Hitler schon am 8. April 1940 entschieden, dass jüdische „Mischlinge 1. Grades“ nur mit seiner persönlichen Erlaubnis in der Wehrmacht verbleiben durften. Diese „Führerentscheidung“ wurde jedoch in der Wehrmacht nur sehr nachlässig angewendet, so dass sich hier mehr als zwei Jahre später immer noch unzählige jüdische „Mischlinge 1. Grades“ ohne Ausnahmegenehmigung befanden.³²⁷ Bormann teilte daraufhin am 23. Juni 1942 den Dienststellen der NSDAP mit, dass diese bei den Stellungnahmen zu den Gesuchen „schärfsten Maßstab anzulegen und nur seltenen Ausnahmen Befürwortungen auszusprechen“ hätten. Derartigen Anträgen würde von Hitler nur noch dann stattgegeben, „wenn z. B. ein solcher Mischling, ohne von seiner Mischlingseigenschaft gewußt zu haben, sich jahrelang während der Kampfzeit für die Partei eingesetzt hat“. Auch gebe es keinen Grund zu einer Befürwortung des Gesuches, wenn der Betroffene „bisher seinen Pflichten gegenüber dem nationalsozialistischen Staat nachgekommen ist; er Mitglied in einem angeschlossenen oder betreuten Verband oder eines von der Partei und dem Staat anerkannten Vereines ist; er zu Sammlungen gespendet hat, er die NS-Presse liest usw.; der Mischling sich freiwillig zur Wehrmacht gemeldet hat oder sein Vater den Weltkrieg mitgemacht hat usw“.³²⁸ Beachtenswert ist, dass das zentrale Kriterium, das in den Augen der traditionellen Eliten auf die „Verdienste“ eines Betroffenen hinwies – die Teilnahme am Weltkrieg – von der Parteikanzlei nicht anerkannt wurde. Dennoch wurden auch weiterhin von den verschiedensten Reichsressorts und der Wehrmacht Gesuche von „Mischlingen“ weitergeleitet, die genau diesen Sachverhalt als Begründung für einen gestellten Antrag angaben.³²⁹

³²⁴ Adolf Hitler: Monologe im Führerhauptquartier 1941–1944. Die Aufzeichnungen Heinrich Heims. Hrsg. von Werner Jochmann. München 2000, S. 148 (1./2. 12. 1941).

³²⁵ Protokoll der „Wannsee-Konferenz“ vom 20. 1. 1942, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 166–180, hier Bl. 176.

³²⁶ Protokoll der Besprechung vom 6. 3. 1942 im RSHA, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 98–106, hier Bl. 101, als Kopie in: BA, R 58/1086, Bl. 10–13 oder IfZ, NG 2586.

³²⁷ Cf. Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten“, S. 154–169. Ibid., S. 273 schätzt Rigg die Zahl der „halbjüdischen“ Soldaten auf 60 000.

³²⁸ Anordnung der Parteikanzlei der NSDAP vom 23. 6. 1942, in: IfZ, Fa 246/1.

³²⁹ Cf. hierzu Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten“, S. 280.

Kurz darauf beklagte Bormann erneut, dass die Parteidienststellen bei der Beurteilung von Ausnahmegesuchen „vielfach einen für Nationalsozialisten gänzlich unverständlich milden Standpunkt eingenommen, zum Teil sogar in geradezu unerhört leichtfertiger Weise – nämlich kurzerhand auf die Behauptung des Mischlings hin – Bescheinigungen ausgestellt“ hätten.³³⁰ Der Leiter der Parteikanzlei war bemüht, zu verhindern, dass lokale NS-Funktionäre – trotz ideologischem Radikalismus – in Einzelfällen bereit waren, auch für jüdische Menschen einzutreten, wenn sie diese nur persönlich kannten. Anders als die traditionellen Eliten, die derartige „Ausnahmen“ befürworteten, wollte die NSDAP-Führung jedoch rücksichtslos vorgehen. So bemerkte Himmler in seiner berüchtigten „Posener Rede“ am 6. Oktober 1943, dass der Satz, „Die Juden müssen ausgerottet werden“, leicht ausgesprochen sei, für denjenigen jedoch, der diese Aufgabe „durchführen“ müsse, sei es das „Allerhärteste und Schwerste“: „Sehen Sie, natürlich sind es Juden, es ist ganz klar, es sind nur Juden, bedenken Sie aber selbst, wieviele – auch Parteigenossen – ihr berühmtes Gesuch an mich oder irgendeine Stelle gerichtet haben, in dem es hieß, dass alle Juden selbstverständlich Schweine seien, dass bloß der Soundso ein anständiger Jude sei, dem man nichts tun dürfe.“ Aus diesem Grunde, so Himmler weiter, dürfe es „nach der Anzahl der Gesuche“ in Deutschland nur „anständige Juden“ geben. Der RFSS war jedoch gewillt, eine radikale Lösung der „Judenfrage“ durchzuführen, die auch die Frauen und Kinder einbezog: „Ich hielt mich nämlich nicht für berechtigt, die Männer auszurotten – sprich also, umzubringen oder umbringen zu lassen – und die Rächer in Gestalt der Kinder für unsere Söhne und Enkel groß werden zu lassen. Es musste der schwere Entschluß gefasst werden, dieses Volk vom Erdboden verschwinden zu lassen.“³³¹ Ein Grund für die Verweigerung jeder Ausnahmegenehmigung seitens der radikalen Nationalsozialisten lag somit neben dem Rassenwahn darin, dass diese wussten, welch grausames Verbrechen sie mit der Ermordung der europäischen Juden begingen. Die traditionellen Eliten hingegen, die von der „Legitimität“ einer Segregation der Juden überzeugt waren und sogar bei den Juden selbst das nötige „Verständnis“ hierfür einforderten, glaubten, keine „Rache“ fürchten zu müssen, da sie in ihren Augen den Juden kein Unrecht zufügten.

Um den persönlichen Sympathien auf lokaler Ebene zu entgehen, beschloss Bormann im Juni 1942, dass künftig dem Antrag auf „Ausnahmebehandlung“ immer eine Befürwortung des zuständigen Gauleiters mit besonderer Begründung vorgelegt werden müsse. Lokale Parteidienststellen waren hierzu nicht mehr berechtigt.³³² Sein Anliegen war es, die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ganz zum Erliegen zu bringen. Die traditionellen Eliten hatten daher einen schweren Stand. Am Beispiel des Wehrmichtsadjutanten Hitlers, Generalleutnant Gerhard Engel, zuständig für die „Gnadengesuche“ von Wehrmichtsangehörigen, lässt sich dies nachweisen. Dieser notierte am 28. Mai 1942 in sein Tagebuch: „Ich

³³⁰ Anordnung der Parteikanzlei der NSDAP vom 3. 7. 1942, in: IfZ, Fa 246/2.

³³¹ Rede Himmlers vom 6. 10. 1943 vor den Reichs- und Gauleitern in Posen, in: IfZ, Fa 246/2, Bl. 16–18.

³³² Cf. die Anordnung der Parteikanzlei der NSDAP vom 23. 6. 1942, in: IfZ, Fa 246/1.

merke schon wieder Bormanns Schüsse.“ Der Leiter der Parteikanzlei hatte kontinuierlich versucht, die Anträge der Wehrmacht zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu behindern. Sein Einfluss bei Hitler machte sich zusehends bemerkbar. Der Chefadjutant des OKW bei Hitler, Generalmajor Rudolf Schmudt, bereitete Engel deshalb zu diesem Zeitpunkt schon darauf vor, dass Hitler „künftig ganz andere Maßstäbe an die Bearbeitung der Mischlingsgesuche zwecks Belassung im Wehrdienst zu legen gedenke“. Der Wehrmachtsadjutant sah hierdurch seine bisherige Tätigkeit, die – wie er in seinem Tagebuch notierte – darin bestanden habe, Menschen jüdischer „Abstammung“ vor der Verfolgung der Partei zu schützen, gefährdet: „Ich habe das Referat von Anfang an und eine ganz schöne Erfolgs-Serie aufzuweisen. Hunderte von 50, 25 und im einzelnen sogar 75%igen [„Mischlingen“, scil.] konnten sich durch Sondergenehmigung ins Heer retten und dort bleiben. Das ist wohl einer Anzahl von Gau- und Kreisleitungen aufgefallen, als man die 50%igen erfassen und registrieren wollte. Ich sprach mit Frey vom OKW darüber, der genauso unglücklich ist wie ich.“³³³

Die mannigfaltigen kleinen Betrügereien, mit denen Engel und Frey versucht hatten, ihre Anträge bei Hitler durchzubringen, waren aufgefallen. In den vergangenen Jahren hatten sie etwa Juden als „Mischlinge“ deklariert und bei Nachfragen von Gauleitungen behauptet, dass diese fälschlicherweise „anerkannt“ worden seien. Sie wollten, wie Engel in seinem Tagebuch festhielt, trotz Hitlers negativer Einstellung bestimmte Anträge zu einem positiven Bescheid führen: „Wir vertauschten manches Bild aus ‚Versehen‘ und halfen, wo wir nur konnten.“³³⁴ Sie wussten schließlich, dass Hitler bei den Anträgen vor allem die Photos der Geschwister betrachtete. Wenn er an einem Portrait nichts auszusetzen hatte, dann galt die positive Entscheidung als sicher, also wurden dem „Führer“ falsche Bilder vorgelegt.³³⁵ Hitler glaubte, anhand des Aussehens eventuelle jüdische Vorfahren erkennen zu können. So berichtete er am 1. Juli 1942 über den Fall eines Freiherrn von Liebig, der als streng national gegolten habe. Als er ihn jedoch persönlich traf, habe ihn „das ausgesprochen jüdische Aussehen des Mannes abgestoßen“, obwohl versichert wurde, dass dieser keine jüdischen Ahnen besitze. Nunmehr aber sei durch Zufall herausgekommen, dass ein Vorfahr 1616 als Sohn von Juden geboren worden war. Für Hitler bestätigte sich damit die Auffassung, „daß sich bei Mischlingen – selbst wenn der jüdische Bluteinfluß noch so gering ist – im Laufe von Generationen immer wieder ein reinrassiger Jude ausmendele. Das jüdische Volkstum sei eben zäher.“ Dieses Beispiel zeige, „welch große Gefahr für beide Seiten das Mischlingswesen in sich berge“, weshalb er nur ungern weitere Ausnahmegenehmigungen erteilen wolle: „Unser Volk schade sich daher selbst, wenn es Mischlinge zum Wehrdienst zulasse und ihnen auf diese Weise die Möglichkeiten für eine Gleichstellung mit Deutschblütigen eröffne. Eine weitere Belastung unseres Blutes mit rassisch fremden Elementen sei nicht zu verantworten. Ausnahme-

³³³ Heeresadjutant bei Hitler, S. 122f. (Eintrag vom 28. 5. 1942). Bei Frey handelte es sich nach Aussage der Editorin wohl um einen Angehörigen der Personalgruppe der Wehrmacht Zentral-Abteilung.

³³⁴ Heeresadjutant bei Hitler, S. 122 (Eintrag vom 28. 5. 1942).

³³⁵ Cf. *ibid.*, S. 122, Anm. 375.

genehmigungen für Mischlinge seien daher auf ein minimalstes Minimum zu beschränken.“³³⁶

Engels und Freys Manipulationen blieben nicht unentdeckt. Ende Mai 1942 legte Engel erneut Gesuche zur Ausnahmegenehmigung vor und wartete gespannt, wie Hitler darauf reagieren würde, um dann verzweifelt zu konstatieren: „F[ührer] ist sehr scharf, spricht von Mogeleiversuchen. Er habe mit Bormann und Keitel gesprochen. Künftig würden derartige Gesuche von der Partei-Kanzlei geprüft werden und müssten zur Gegenzeichnung dem Chef OKW vorgelegt werden.“ Engel wusste nicht mehr weiter: „Das durfte nicht sein. Ich versuchte, noch eine Lanze für Weltkriegsteilnehmer und diejenigen zu brechen, die in diesem Krieg schon Frontbewährung hatten. Aber es war ratsam, bei der augenblicklichen Einstellung von F., nicht weiterzugehen. Bin mit meiner Weisheit am Ende und weiß noch gar nicht, was man machen kann.“³³⁷ Engel wurde kurz darauf seines Postens enthoben und ging auf Befehl Hitlers an die Front. Nunmehr war es Bormann gelungen, diese unliebsame Konkurrenz auszuschalten.³³⁸

Im August 1942 entschied Hitler schließlich, „mit Rücksicht auf kriegsbedingte Notwendigkeiten“ die Bearbeitung von Gesuchen von Juden und jüdischen „Mischlingen“ aufgrund von § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz bis auf weiteres einzustellen. Ausgenommen von diesem Erlass waren allein Fälle, „deren Bearbeitung aus kriegswichtigen Gründen notwendig erscheint“, sowie Eingaben, „die eine Klärung der gesetzlichen Einordnung erstreben oder die eine bereits vorgenommene Einordnung bestreiten, z. B. Beschwerden gegen Abstammungsbescheide“.³³⁹ Wenige Tage später, am 29. August 1942, präzisierte Stuckart in einem Rundschreiben, dass auch solche Fälle als kriegswichtig anzusehen seien, „bei denen die Antragsteller Wehrmachtsangehörige, Beamte oder sonst im öffentlichen Leben stehende Persönlichkeiten sind, deren Einsatz im Interesse des Staates oder der Wirtschaft nicht entbehrt werden kann“. Ebenso sollte die Bearbeitung der Anträge von „Geltungsjuden“ auf „Einordnung als Mischlinge 1. Grades“ fortgesetzt werden.³⁴⁰ Am 12. Oktober 1942 teilte Stuckart schließlich mit, dass die bisher noch weiter bearbeiteten Anträge nunmehr auch einzustellen seien. Dennoch habe die Bearbeitung „dieser Art von Gnadengesuchen“ gezeigt, dass sich unter ihnen besonders markante Härtefälle befänden: „Um trotz der Stilllegung einer späteren Entscheidung des Führers auf Gleichstellung mit jüdischen Mischlingen 1. Grades im Einzelfall nicht durch eine inzwischen erfolgte Abschiebung vorzugreifen, wird vorläufig von der Abschiebung in diesen Fällen ab-

³³⁶ Picker: Hitlers Tischgespräche, S. 424f.

³³⁷ Heeresadjutant bei Hitler, S. 122 (Eintrag vom 30. 5. 1942). Am 10. 5. 1942 erklärte Hitler gegenüber Jodl, dass er bedaure, dass die Wehrmacht so viele Ausnahmen für „halbjüdische“ Soldaten mache: „Denn die Erfahrung beweise, daß aus diesen Judennachkommen doch vier, fünf, sechs Generationen lang immer wieder reine Juden ausmenden. Diese ausgemendeten Juden bedeuteten eine große Gefahr! Er werde jetzt grundsätzlich nur noch in ganz besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.“ Abgedruckt in: Picker: Hitlers Tischgespräche, S. 324.

³³⁸ Cf. Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten“, S. 283.

³³⁹ Runderlass des RMdI vom 17. 8. 1942, in: MBliV, S. 1711.

³⁴⁰ Rundschreiben Stuckarts vom 29. 8. 1942, in: BA, R 1501/3746b, Bl. 214 oder IfZ, F 71/3, Bl. 281.

gesehen. Die Dienststellen der Sicherheitspolizei haben eine entsprechende Weisung erhalten.“ Das RMdI bemühte sich vor allem um die „Geltungsjuden“, die ihren „Integrationswillen“ bewiesen hatten. So waren vom Rundschreiben Stuckarts etwa Personen betroffen, die zwar vor dem gesetzlich festgelegten Stichtag aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten waren oder ihren Willen hierzu bekundet hatten (etwa durch eine christliche Taufe), deren förmlicher Austritt jedoch erst nach Erlass der Nürnberger Gesetze stattgefunden hatte. Ähnlich sollten auch „Geltungsjuden“, die mit nichtjüdischen Frauen verheiratet waren und deren Kinder nicht als „Juden“ galten, von der Deportation verschont werden.³⁴¹

Zur gleichen Zeit entschied Hitler, dass ihm „Gesuche auf Weiterbelassung bzw. Wiedereinberufung von 50%igen jüdischen Mischlingen in die Wehrmacht nicht mehr vorzulegen“ seien. Sollten sich noch „Mischlinge 1. Grades“ in der Wehrmacht befinden, „für die eine Ausnahmegenehmigung des Führers nicht vorliegt, sind sie sofort aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen“.³⁴² Die Ministerialbürokratie legte Hitler trotzdem auch weiterhin Anträge vor.³⁴³ Doch wurde dieses immer aussichtsloser. So wurden etwa die Gesuche der staatlichen Verwaltung schon seit Ende 1943 vom RSHA bearbeitet.³⁴⁴ In einem „Führererlass“ vom 1. April 1944 wurde schließlich bestimmt, dass dem „Führer“ die Gesuche aus dem zivilen staatlichen Bereich vom Chef der Reichskanzlei, aus dem militärischen Bereich vom Chef des OKW vorzutragen seien. Der Leiter der Parteikanzlei sollte jeweils anwesend sein. Dieser traf bei allen zivilen oder militärischen Ausnahmeanträgen, deren Bewilligung sich Hitler nicht persönlich vorenthalten hatte, die Entscheidung.³⁴⁵ Nunmehr bestimmten also die Vertreter der radikalen Institutionen zentral darüber, welche dieser Gesuche überhaupt noch Hitler vorgetragen werden konnten, weshalb die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen beinahe völlig zum Stillstand gekommen war. In der Folgezeit wurden sogar bereits erteilte positive Bescheide wieder rückgängig gemacht.³⁴⁶ Nach dem 20. Juli 1944 ordnete Hitler sogar an, dass alle jüdischen „Mischlinge“, die bisher noch mit einer Ausnahmegenehmigung auf ihrem Posten in der Verwaltung verblieben waren, zu entlassen seien.³⁴⁷ Die Vertreter der radikalen Institutionen waren somit bemüht, nachträglich doch noch ihre Position durchzusetzen und die „Fehler“ der traditionellen Verwaltung der vergangenen Zeit zu „korrigieren“.

³⁴¹ Cf. hierzu das Rundschreiben Stuckarts vom 12. 10. 1942, in: BA, R 1501/3746b, Bl. 215.

³⁴² So die Verfügung des OKW vom 25. 9. 1942, zitiert in der Anordnung Bormanns vom 24. 10. 1942, in: IfZ, MA 423, Bl. 5732.

³⁴³ Cf. Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten“, S. 284–288.

³⁴⁴ Cf. hierzu das Schreiben des RMdI vom 29. 12. 1943 an den Beauftragten des Leiters der Parteikanzlei, Reichshauptamtsleiter Kurt Blome, in: BA, R 1501/125626/6, Bl. 20.

³⁴⁵ „Führererlass“ vom 1. 4. 1944, in: IfZ, MA 470, Bl. 4857. Aufgrund einer „Verfügung des Führers“ vom 20. 2. 1944 wurde die Bearbeitung der Ausnahmeanträge, die aus dem Bereich der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände stammten, in der Parteikanzlei zentralisiert. In: IfZ, F 129/12. Damit sollte eine einheitliche Stellungnahme der Partei in dieser Frage gesichert werden, nachdem zuvor eine Vielzahl von Parteistellen an der Bearbeitung der Anträge beteiligt war. Cf. hierzu die Aufzeichnung der Parteikanzlei vom Frühjahr 1944, in: BA, NS 19/3335, Bl. 4–48, hier Bl. 19.

³⁴⁶ Cf. etwa die „Verordnung über die Wiederaufnahme rechtskräftig entschiedener Abstammungsklagen“ vom 27. 1. 1944, in: RGBl. I, S. 52f.

³⁴⁷ Cf. hierzu das Schreiben Bormanns vom 2. 11. 1944 an Lammers, in: BA, R 43/II/599, Bl. 2.

Auch in Frankreich bemühten sich die Abgesandten des RSHA, die Erteilung von *dérogations* einzuschränken. Mit einem *projet de loi* vom 31. Dezember 1942 wollte Darquier de Pellepoix durchsetzen, dass eine Befreiung von den in Artikel 2 verfüigten Berufsverboten, die vor allem die hohe Administration betrafen, in Zukunft nicht mehr möglich sein sollte. Der Zugang zu den in Artikel 3 bestimmten Berufen der übrigen Verwaltung wäre nun – mit Ausnahme der *emplois subalternes ou manuels* – nicht mehr allgemein für Frontkämpfer gegeben.³⁴⁸ Selbstverständlich wurden diese Vorschläge durch die traditionelle Verwaltung abgelehnt. In einer Kommentierung durch das *Secrétariat Général du Chef du Gouvernement* hieß es etwa zu den Auswirkungen des geplanten Artikel 3 süffisant: „Un juif ne pourra être employé de tramway que s’il est ancien combattant.“³⁴⁹ Insgesamt führte in Frankreich die Weigerung der Regierung, das bisher praktizierte Verfahren der Ausnahmegenehmigungen zu ändern, dazu, dass der *Status quo* erhalten blieb und weiterhin einzelne *dérogations* vom *Conseil d’État* verabschiedet wurden. Der Wandel des CGQJ zu einem verlängerten Arm der Besatzungsmacht bedeutete jedoch, dass die Verfügung von *arrêtés*, die bisher von diesem für Berufe der unteren und mittleren Verwaltung erteilt werden konnten, nunmehr gänzlich zum Erliegen kam.³⁵⁰

Wie viele Personen erhielten in Deutschland und Frankreich eine Ausnahme-genehmigung? Nach Angaben des RMDI wurden bis zur Einstellung der Bearbeitung von Ausnahmegesuchen 1942 insgesamt 118 Soldaten und deren Ehefrauen nach § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz „deutschblütigen Personen gleichgestellt“.³⁵¹ Im zivilen Bereich betraf dieses 197 Gesuchsteller.³⁵² Nimmt man einen Vermerk Feldschers vom 27. Mai 1941 zu Hilfe, so ist erkennbar, wie sich diese „Gleichstellungsentscheidungen“ zeitlich verteilen. So waren 295 Anträge bis Ende des Jahres 1935 beim RMDI eingegangen. Im folgenden Jahr stieg diese Zahl auf 1400 an. Das Gros der Gesuche wurde jedoch ab Kriegsbeginn gestellt. Hitler verfügte im Jahre 1936 in 15 Fällen eine „Gleichstellung“, 1938 kamen noch einmal neun, 1939 zwölf derartige Bescheide hinzu. Die meisten Gesuche wurden jedoch erst nach Kriegsbeginn entschieden. So bejahte Hitler 1940 111 „Gnadenanträge“,

³⁴⁸ Cf. Art. 8 des *projet de loi* des CGQJ vom 31. 12. 1942, in: AN, AJ38 118.

³⁴⁹ Undatierte Aufzeichnung des *Secrétariat Général du Chef du Gouvernement*, in: AN, F60 1441.

³⁵⁰ Dieses zeigte sich auch in der Frage der Einbürgerung ausländischer Juden. Auf deutschen „Wunsch“ hin wurden sämtliche Anträge vom CGQJ abgelehnt. Cf. hierzu das Schreiben Antignacs vom 23. 2. 1943 an Röthke, in: AN, F7 15310.

³⁵¹ Cf. hierzu den Vermerk Feldschers vom 10. 9. 1942, in: IfZ, F 71/3, Bl. 335. In einem Vermerk vom 27. 5. 1941 sprach Feldscher davon, dass Hitler zu diesem Zeitpunkt 113 Offiziere und Offiziershefrauen „gleichgestellt“ habe. In: IfZ, F 71/3, Bl. 333. In einem Vermerk Löseners vom 18. 8. 1941 für Stuckart hieß es, Hitler habe „125 Mischlingen die Qualifikation zum Vorgesetzten in der Wehrmacht erteilt, teils unter Gleichstellung, teils mit Aussicht auf Gleichstellung nach dem Kriege.“ Dieses betraf in Einzelfällen auch „Halbjuden“. So habe ihm vor zwei Tagen der Leiter der Abt. B der Reichskanzlei, MD Friedrich Wilhelm Kritzinger, mitgeteilt, dass Hitler kürzlich „zwei ehemalige aktive Offiziere, die als Halbjuden entlassen waren, reaktiviert und Deutschblütigen gleichgestellt“ habe. In: BA, R 1501/3746a, Bl. 89f., hier Bl. 90.

³⁵² Cf. hierzu den Vermerk Feldschers vom 10. 9. 1942, in: IfZ, F 71/3, Bl. 335.

in den ersten vier Monaten des Folgejahres waren es bereits 114.³⁵³ Außerdem waren 79 NSDAP-Mitglieder trotz einzelner, weit zurückliegender jüdischer Vorfahren in der Partei belassen worden, was sich auf den staatlichen Bereich insofern auswirkte, als diese in einem vereinfachten Verfahren „gleichgestellt“ wurden.³⁵⁴ Hinzu kam noch eine unbekannte Zahl von „Gleichstellungen“, die jedoch keine Wirkung auf die Wehrmacht hatten und deshalb vom RMdI nicht gezählt wurden. Neben diesen „Gnadenbescheiden“ waren auch noch 258 jüdische „Mischlinge“ aufgrund einer Entscheidung Hitlers zum Wehrdienst zugelassen worden (dieses betraf jüdische „Mischlinge 1. Grades“) bzw. ihre Verwendung als Vorgesetzte in der Wehrmacht gestattet worden (zum überwiegenden Teil jüdische „Mischlinge 2. Grades“).³⁵⁵ Diesen Personen war zugleich von Hitler ihre „Gleichstellung“ nach dem Krieg in Aussicht gestellt worden.³⁵⁶ Eine weitere Gruppe von Gesuchstellern betraf die „Geltungsjuden“. Bis September 1942 wurden insgesamt 339 Betroffene den „Mischlingen 1. Grades“ „gleichgestellt“.³⁵⁷ Das RMdI zählte bis zur offiziellen Einstellung der Bearbeitung der Ausnahmegesuche im Sommer/Herbst 1942 mit Stand vom 10. September 1942 insgesamt 991 „Gnadenentscheidungen“, wobei beachtet werden muss, dass das Ministerium bei dieser Aufstellung nur diejenigen Bescheide in Betracht zog, die eine Wirkung im Bereich der Wehrmacht hatten.³⁵⁸

Die genannten Zahlen müssen insgesamt mit einer gewissen Vorsicht betrachtet werden, da es keine umfassenden Statistiken über die erteilten Ausnahmegenehmigungen gibt. Diese sind wohl weit zu niedrig angesetzt, da keine Behörde vor der machtvollen Parteikanzlei als zu nachgiebig angesehen werden wollte. Die Zahl von 10 000 beim RMdI eingereichten Anträgen, die Feldscher 1941 nannte, muss deshalb um ein Vielfaches multipliziert werden.³⁵⁹ Der Historiker Bryan Mark

³⁵³ Cf. den Vermerk Feldschers vom 27. 5. 1941, in: IfZ, F 71/3, Bl. 333. Insgesamt wurden zwischen November 1935 und Mai 1941 9636 Anträge gestellt, von denen 261 „positiv“ entschieden wurden, somit also weniger als 3 Prozent. Die Anzahl der Gesuche belief sich 1937 auf 562, 1938 auf 1254, 1939 auf 2100, 1940 auf 2750 sowie in den ersten vier Monaten des Jahres 1941 auf 1275.

³⁵⁴ Cf. hierzu den Vermerk Feldschers vom 10. 9. 1942, in: IfZ, F 71/3, Bl. 335. Zur Handhabung von Ausnahmegesuchen innerhalb der NSDAP cf. die Aufzeichnung der Parteikanzlei vom Frühjahr 1944, in: BA, NS 19/3335, Bl. 4–48, besonders Bl. 45–48.

³⁵⁵ Cf. hierzu den Vermerk Feldschers vom 10. 9. 1942, in: IfZ, F 71/3, Bl. 335.

³⁵⁶ So das Schreiben Stuckarts vom September 1942 an Himmler, in: IfZ, NG 2982. Die Zahlen, die bei Stuckart genannt wurden, entsprachen den Zahlen Feldschers.

³⁵⁷ Cf. hierzu den Vermerk Feldschers vom 10. 9. 1942, in: IfZ, F 71/3, Bl. 335. Analoge Zahlen finden sich auch in dem Schreiben Stuckarts vom September 1942 an Himmler, in: IfZ, NG 2982. Dabei nahmen die „positiven“ Bescheide in dieser Zeit rasch zu. Am 4. 12. 1941 hatte Lösener in einem Vermerk von 263 „Gleichstellungen“ gesprochen. In: BA, R 1501/3746a, Bl. 97 oder IfZ, F 71/3, Bl. 301. In einem Rundschreiben an die Teilnehmer der „Wannsee-Konferenz“ hatte Stuckart am 16. 3. 1942 bereits von 300 derartigen Fällen berichtet, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 159f. oder IfZ, NG 2586.

³⁵⁸ Cf. hierzu den Vermerk Feldschers vom 10. 9. 1942, in: IfZ, F 71/3, Bl. 335.

³⁵⁹ Undatierter Vermerk Feldschers [nach September 1941], in: BA, R 1501/3746a, Bl. 95 oder IfZ, F 71/3, Bl. 294. Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten“, S. 249 spricht von mehreren Zehntausend Gesuchen. So auch bei Meyer: „Jüdische Mischlinge“, S. 157. Anders John M. Steiner und Jobst Freiherr von Cornberg: Willkür in der Willkür. Befreiungen von den antisemitischen Nürnberger Gesetzen, in: VfZ 46 (1998), S. 143–187, hier S. 186, die ihre Annahmen jedoch nur auf eine kleine Auswahl der verfügbaren Quellen stützen.

Rigg, der etwa 1000 Lebensläufe von jüdischen „Mischlingen“ in der Wehrmacht untersuchte, kann noch nach dem offiziellen Ende der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen eine gewisse Anzahl von positiv beschiedenen Gesuchen nachweisen, so etwa sogar drei Fälle aus dem Jahre 1944. Für die Zeit vor 1942 sind allein die von ihm ermittelten Zahlen höher als die vom RMDI angegebenen. Insgesamt, so fasst Rigg seine Ergebnisse zusammen, genehmigte Hitler etwa 60 Prozent der Gesuche von „Vierteljuden“, während dieses nur bei 10 Prozent der „Halbjuden“ der Fall war.³⁶⁰

Für Frankreich ist es aufgrund der Quellenlage leichter, die Anzahl der erteilten *dérogations* nach Artikel 8 des *statut des juifs* zu ermitteln. Am 7. August 1941 sandte Darlan eine Liste an Vallat, in der insgesamt 14 erteilte Ausnahmegenehmigungen aufgeführt waren, wobei der Großteil das Ressort des *Secrétariat d'État à l'Éducation Nationale et à la Jeunesse* betraf.³⁶¹ Ende 1941 verzeichnete das CGQJ 201 Anträge auf Ausnahmegenehmigung, wobei zehn *dérogations* nach einem „avis favorable du Conseil d'État“ erteilt, 82 hingegen „à la suite d'un avis défavorable“ zurückgewiesen worden waren.³⁶² Die Zahl der positiven Bescheide war somit auch in Frankreich sehr gering. Eine Aufstellung des *Service du Statut des Personnes* des CGQJ vom 30. Januar 1943 ermöglicht eine genaue Differenzierung der ergangenen Entscheidungen. So wurden aufgrund des Artikels 8 der *loi du 3 octobre 1940* 18 Personen in ihrer beruflichen Stellung belassen. Es handelte sich um zwei Armeeingehörige, elf Wissenschaftler und Professoren, einen *Inspecteur des Finances*, sowie drei *Ingénieurs des Mines*.³⁶³ Die Betroffenen wurden jedoch allein von den Berufsverböten ausgenommen, „toutes les lois autres que la loi du 2 juin leur sont entièrement applicables“.³⁶⁴ Dieses bedeutete, dass etwa auch weiterhin Treuhänder für deren Vermögen ernannt wurden. Das Misstrauen Pétains selbst gegenüber verdienten Wissenschaftlern und Professoren zeigte sich jedoch darin, dass diese nicht – wie die übrigen Betroffenen, die militärische Verdienste vorzuweisen hatten – von der gesetzlichen Vorgabe befreit waren, ihre Ausweispapiere und Lebensmittelkarten mit der Aufschrift „juif“

³⁶⁰ Cf. Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten“, S. 248–253 und 287. Hier auch die unterschiedlichen Angaben der Wehrmacht, der Kanzlei des Führers, der Parteikanzlei sowie der Reichskanzlei.

³⁶¹ AN, F60 491. Es handelte sich um drei Betroffene im *Secrétariat d'État à la Guerre*, vier Beamte des *Secrétariat d'État à l'Économie Nationale et aux Finances* sowie um 10 Wissenschaftler und Professoren aus dem Ressort des *Secrétariat d'État à l'Éducation Nationale et à la Jeunesse*. Insgesamt hatten 125 jüdische Professoren einen Antrag gestellt, so Zuccotti: *Holocaust*, S. 57. Du Moulin: *Le temps des illusions*, S. 280 spricht von „une douzaine de hauts fonctionnaires“, die eine Ausnahmegenehmigung erhalten hatten.

³⁶² AN, AJ38 146, zitiert in: Baruch: *Servir l'État français*, S. 164.

³⁶³ Cf. die *Note de Renseignement* des *Service du Statut des Personnes* des CGQJ vom 30. 1. 1943, in: CDJC, CXV-160a. Der *Directeur du Statut des Personnes à Vichy*, René Gazagne, erklärte am 6. 10. 1941 gegenüber Kardinal Gerlier, dass er nur fünf Fälle hatte vorliegen gehabt, in denen eine Ausnahmegenehmigung vonnöten gewesen sei, „dans aucun des autres multiples cas que j'ai vus, il n'était raisonnable de qualifier d'exceptionnels les services dont se réclamaient les impétrants“. In: CDJC, CIX-106.

³⁶⁴ *Note de Renseignement* des *Service du Statut des Personnes* des CGQJ vom 30. 1. 1943, in: CDJC, CXV-160a.

versehen zu lassen.³⁶⁵ Darüber hinaus galten für Personen, die eine Ausnahmegenehmigung von der französischen Verwaltung erhalten hatten und in der *zone occupée* lebten, die Verordnungen der Besatzungsmacht, weshalb sie den „Judenstern“ zu tragen hatten.³⁶⁶

Mit Erlass der *loi du 2 juin 1941* waren in Artikel 2 neue Berufe bestimmt worden, die für Juden vollständig unzugänglich waren. Doch konnten auch in diesem Falle Ausnahmegenehmigungen beantragt werden. Bis Ende 1942 wurden insgesamt 23 Gesuche positiv durch den *Conseil d'État* entschieden. Diese betrafen nicht mehr die höchsten beruflichen Stellungen, wie die zuvor entschiedenen Anträge, sondern Offiziere in mittleren Rängen, Lehrer und Ingenieure. Ausnahmegenehmigungen von den Berufsverboten der Artikel 3 bis 5 der *loi du 2 juin 1941* konnte hingegen das CGQJ erteilen. So wurden 26 Angestellte und Arbeiter in meist einfachen Stellungen der Administration belassen, außerdem wurde zwei Medizinern und einem Anwalt, die nicht über eine Frontkämpfereigenschaft verfügten, gestattet, ihren Beruf weiter auszuüben.³⁶⁷

Die auffallend geringe Zahl der positiven Bescheide war durchaus beabsichtigt. So wurde die Einschaltung des *Conseil d'État* und Pétains bewusst vorgesehen: „Une procédure plus rapide et plus expéditive aboutirait un jour ou l'autre par sa facilité même à une augmentation du nombre des dérogations qui pourraient donner l'illusion de devenir la règle.“ Die *Départements ministériels* hätten jedoch Hemmungen „à mettre en mouvement une procédure qui comporte l'intervention d'une haute Assemblée comme le Conseil d'État et la signature du Maréchal. Ils ne le font que dans les cas exceptionnels où la dérogation s'impose incontestablement et n'auraient sans doute pas la même retenue si la décision pouvait être prise par un simple arrêté.“³⁶⁸ Eventuelle Antragsteller sollten schon im Voraus abgeschreckt werden. So wurde öffentlich bekanntgegeben, dass sich die *dérogations* allein auf bestimmte *cas particulièrement intéressants* bezöge, „l'examen des services exceptionnels, soit personnels, soit familiaux, sera très sévère“.³⁶⁹ Der damalige *Secrétaire d'État à l'Éducation Nationale et la Jeunesse*, Jérôme Carcopino, berichtet in seinen Memoiren von der radikalen Einstellung des *Conseil d'État*, der die Anträge auf *dérogation* prüfte: „Examinant méticuleusement les dossiers qui leur étaient transmis, tantôt ils les écartaient pour un vice de forme, tantôt ils me les renvoyaient avec un avis négatif motivé par l'insuffisance

³⁶⁵ Cf. die *Note de Renseignement des Service du Statut des Personnes* des CGQJ vom 30.1.1943, in: CDJC, CXV-160a. Cf. auch das Gesetz vom 11.12.1942, in: JO vom 12.12.1942, S.4058.

³⁶⁶ Cf. die *Note de Renseignement des Service du Statut des Personnes* des CGQJ vom 30.1.1943, in: CDJC, CXV-160a.

³⁶⁷ Ibid.

³⁶⁸ Schreiben des *Secrétaire d'État à l'Aviation*, General Jean-Marie Bergeret, vom 13.5.1941 an den *Vice-Président du Conseil*, in: AN, F60 1440. Fabre: *Conseil d'État*, S.110 schreibt, dass der *Conseil d'État* derart wenige Ausnahmegenehmigungen erteilte, „parce que s'y refusait la majorité des membres de la commission du statut“.

³⁶⁹ Bulletin d'Informations Générales Nr.49 vom 5.8.1941. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil, in: MAE, Guerre 1939-1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 274, Bl.349.

des titres exceptionnels que les intéressés avaient fait valoir et qui cautionnaient ma signature.“³⁷⁰

Auch im militärischen Bereich mussten hohe Anforderungen erfüllt werden. So schrieb etwa das CGQJ, dass die Tatsache, dass ein Betroffener eine oder zwei *citations* für sich geltend machen könne, noch nicht genüge, um diese als *titres exceptionnels* anzusehen.³⁷¹ In Deutschland hatte das OKW am 28. Juli 1940 in einer Verfügung bestimmt, dass das Eiserne Kreuz nicht als überragende militärische Leistung zu werten sei, nachdem Hitler darauf gedrungen hatte, härtere Kriterien für Ausnahmegenehmigungen zu erlassen.³⁷²

Jedoch sollte nicht übersehen werden, dass die Möglichkeit, dass ein Betroffener seine Teilnahme am Weltkrieg geltend machen konnte, dazu führte, dass in Frankreich eine große Anzahl von Personen auch weiterhin in der unteren und mittleren Verwaltung tätig sein können, es sich also auch hier um eine Form der *dérogation* handelte.³⁷³ Für Deutschland ist bezüglich der „Voll- und Dreivierteljuden“ bis 1935, für die übrigen Betroffenen jüdischer „Abstammung“ auch in der Folgezeit, Ähnliches zu konstatieren.³⁷⁴

Die sehr strenge Handhabung der Ausnahmegenehmigungen in Frankreich erklärt sich durch die Tatsache, dass die traditionellen Eliten des Landes der Ansicht waren, dass die Rassengesetze eine „legitime Schutzmaßnahme“ des Staates seien, denen sich die Juden zu unterwerfen hatten. Sie sahen darin keinen massiven Eingriff in das Leben der Betroffenen und schon gar keine Verfolgung.³⁷⁵ Charles Maurras schrieb aus diesem Grunde am 3. Oktober 1940: „Il n’est écrit nulle part entre les étoiles du ciel ni dans les profondeurs de la conscience qu’il soit offensant pour une personne humaine de ne pouvoir accéder à la direction ou à la gérance d’un théâtre ou d’un cinéma, d’une publication ou d’une université. Ce qui adhère aux droits de la personne humaine, c’est la moralité, la religion, la raison. Le statut des juifs ne leur demandera pas de dire que 2 et 2 font 5 ni d’abjurer la foi hébraïque, ni de parler ou d’écrire contre la vérité et contre l’honneur.“³⁷⁶

In Deutschland hingegen entschied eine Ausnahmegenehmigung schließlich über Leben und Tod. Die traditionelle Verwaltung unterstützte deshalb die entsprechenden Anträge weitgehender als dieses in Frankreich der Fall war, da sie die antisemitische Politik der Nationalsozialisten nicht mehr mittragen wollte. Täuschungsversuche, etwa des Generalleutnants Engel, um auf diese Weise, wie er

³⁷⁰ Carcopino: *Souvenirs*, S. 361. Zum Verhältnis Carcopinos zu den Juden cf. auch: Stéphanie Corcy-Debray: Jérôme Carcopino. Un historien à Vichy. Paris 2001, S. 223–247.

³⁷¹ Cf. hierzu das undatierte Schreiben des CGQJ an den *Vice-Président du Conseil* [nach 2.6.1941], in: AN, AJ38 1144.

³⁷² Cf. hierzu Rigg: *Hitlers „jüdische Soldaten“*, S. 273 und 276. In seiner Untersuchung zählte er 13% Träger des EK II und 4% des EK I, die trotz jüdischer „Abstammung“ in der Wehrmacht hatten verbleiben können.

³⁷³ Es handelte sich hierbei um die in Art. 3 der *loi du 2 juin 1941* aufgezählten Berufsverbote, die nicht für Frontkämpfer galten, in: JO vom 14.6.1941, S. 3476.

³⁷⁴ Gesetzliche Grundlage war § 3 Abs. 2 des BBG vom 7.4.1933, in: RGBl. I, S. 175.

³⁷⁵ Yagil: *Chrétiens et Juifs*, S. 66 hingegen glaubt, die Erteilung von *dérogations* als *désobéissance civile* und „tentatives de sauver les juifs“ interpretieren zu können.

³⁷⁶ Charles Maurras: *Le statut juif*, in: *L’Action Française* vom 3.10.1940. So auch in Maurras: *La seule France*, S. 196.

schrrieb, Juden „ins Heer retten“ zu können³⁷⁷, lassen sich für die französische Verwaltung verständlicherweise nicht aufzeigen. Auf diese Weise konnten somit trotz der Einschüchterungsversuche seitens der radikalen Nationalsozialisten Menschen vor Gewaltmaßnahmen gerettet werden. Dieses erschien in Frankreich nicht nötig, da der Staat diese Personen vor der Besatzungsmacht „schützte“, *Outre-Rhin* hingegen mussten sie vor dem Staat bewahrt werden.

In beiden Ländern waren es somit die traditionellen Eliten, die Ausnahme genehmigungen zugunsten „verdienter“ Juden durchsetzten, während die radikalen Nationalsozialisten und ihre französischen Helfer dies möglichst weitgehend zu torpedieren suchten. Die gängige Interpretation für die Handhabung von Ausnahme genehmigungen in Deutschland hatte bisher darin bestanden, dass Hitler in dieser Frage von seinen „rassenbiologischen“ Vorstellungen abgewichen sei und er somit willkürlich gehandelt habe. Der Vergleich mit Frankreich zeigt jedoch, dass die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahme genehmigungen auf Initiative der traditionellen Verwaltung entstand und von dieser gegen den Widerstand der radikalen Nationalsozialisten durchgesetzt wurde. Zugleich wird deutlich, dass Bedeutung und Umfang dieses Instrumentariums vom Einfluss der Ministerialbürokratie abhängig war. Hitlers Denken wies in dieser Frage keineswegs eine Inkonsistenz auf, vielmehr war er aus taktischen Gründen geneigt, den Forderungen der traditionellen Eliten zeitweise nachzugeben. Seine zitierten Äußerungen belegen, dass er im Grunde generell gegen jede „Differenzierung“ unterschiedlicher „Kategorien“ von Juden eingestellt war. Nunmehr erklärt sich auch das „chaotische Bild von unterschiedlichen Lagern“, das bisher von der Forschung konstatiert worden war. Chaotisch war dieses aber in der Realität keineswegs.³⁷⁸

Betrachtet man nun insgesamt die Ergebnisse der vorangegangenen Ausführungen zur Diskussion um die Modifikation der Rassengesetzgebung sowie zur Erteilung von Ausnahme genehmigungen, so wird deutlich, dass die traditionelle Verwaltung beider Länder auch in der Zeit der Ermordung der europäischen Juden

³⁷⁷ Heeresadjutant bei Hitler, S. 122f. (Eintrag vom 28.5.1942).

³⁷⁸ So etwa Steiner/Cornberg: Willkür in der Willkür, S. 187. Die Ähnlichkeiten in der Bewilligung der Gesuche und die Rigidität, mit der auf deutscher wie französischer Seite die traditionellen Eliten in dieser Frage vorgingen (von den radikalen Nationalsozialisten ganz zu schweigen), belegen, dass bisherige Interpretationen zu dieser Frage nicht mehr zu halten sind. Die Feststellung von Steiner/Cornberg, *ibid.*, S. 186, die „Befreiungsregelung“ offenbare, „wie ungerecht, inkonsequent und menschenverachtend auch diese Seite des NS-Regimes war“, ist deshalb als zu kurz gegriffen zu bewerten. Die traditionellen Eliten handelten schließlich in Deutschland und Frankreich ausgesprochen konsequent – ohne sich damit letztlich weniger menschenverachtend zu zeigen. Was die antisemitische deutsche Staatsführung betrifft, so belegt der Vergleich, dass diese sogar noch bedeutend radikaler war, als Steiner/Cornberg annehmen, war diese doch nur unter dem Druck der traditionellen Verwaltung überhaupt zur Erteilung von Ausnahme genehmigungen bereit. Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten“, S. 232 erklärt die Erteilung von Ausnahme genehmigungen damit, dass Hitler immer wieder von seiner Weltanschauung abgewichen sei: „Alles, was er in Erlassen festgelegt hatte, konnte er jederzeit nach seinem Ermessen verändern.“ Als Beispiele führt er die Homosexualität Röhm's oder die angebliche jüdische „Abstammung“ Heydrich's an. Steiner/Cornberg und Rigg gelingt es mit ihrer Begründung insgesamt nicht, die Tatsache der Erteilung von Ausnahme genehmigungen hinreichend zu erklären.

au fond nicht vom Segregationsantisemitismus abgerückt war. Die von der Ministerialbürokratie vertretene „Judenpolitik“ verharrte auch weiterhin auf dem Stand 1935/1941, es war somit weder zu einer Radikalisierung noch – angesichts der brutalen Verbrechen – zu einer Abmilderung gekommen. Im Effekt bedeutete dieses einerseits, dass die Realisierung einer „NS-Judenpolitik“ in der Zeit der Deportationen durch die bereits zuvor auf dem Gesetzeswege vollzogene Segregation der Juden weitgehend erleichtert wurde. Andererseits behinderte das starre Festhalten der Ministerialbürokratie am *Status quo ante* die Deportationspolitik der radikalen Nationalsozialisten, da weitere Gruppen von Juden nicht in diese Maßnahmen einbezogen werden sollten. Die Rassengesetze beider Länder erhielten deshalb für die von diesen nicht Betroffenen eine absurde Form der Schutzfunktion. Zudem führte die unbeirrt fortgeführte Politik der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen dazu, dass einzelne „verdiente“ Juden vor der Deportation bewahrt werden konnten.

Die relative Kohärenz des Segregationsantisemitismus der Ministerialbürokratie seit Regimebeginn zeigt sich anschaulich auch dadurch, dass sich die vorangegangenen Ausführungen inhaltlich wie quellentechnisch weitgehend an den ersten Teil dieser Arbeit angleichen und damit belegen, wie sehr sich diese Form der Judenfeindschaft schon allein in sprachlicher und darstellerischer Hinsicht grundlegend vom radikalen NS-Antisemitismus unterscheidet.

II. Die Reaktion auf die Einführung des „Judensterns“ und die Deportation der Juden: Kirchen in NS-Deutschland und Vichy-Frankreich

Die Kirchen in Deutschland und Frankreich hatten die Einführung der Rassen Gesetze in beiden Ländern als eine „legitime“ Reaktion des Staates auf einen vermeintlich übermäßigen jüdischen „Einfluss“ gesehen. Diese Einstellung belegte, dass der Segregationsantisemitismus von den traditionellen Eliten beider Länder getragen wurde.³⁷⁹ In diesem Kapitel soll nunmehr die Stellung der Kirchen zu den radikalen antisemitischen Maßnahmen der betrachteten zweiten Phase untersucht werden, um so zu verdeutlichen, wie diese die nationalsozialistisch geprägte Judenfeindschaft bewerteten. Zugleich kann auf diese Weise überprüft werden, ob die in den vorangegangenen Ausführungen beobachteten Gegensätze in der „Judenpolitik“ zwischen Ministerialbürokratie einerseits und radikalen Institutionen andererseits Bestand haben.

Wie reagierten die Kirchen auf die Einführung einer „Kennzeichnung der Juden“? Hierbei ist grundsätzlich zu beachten, dass sich deren Repräsentanten nicht zu politischen Fragen äußern durften und deshalb allein zu den Mitgliedern ihrer Gemeinden, die von dieser antisemitischen Maßnahme betroffen waren, Stellung nehmen konnten. Der Episkopat in Deutschland lehnte diese entschieden ab, denn, so der Münchner Kardinal Faulhaber schon 1936: „Wir erklären, daß der getaufte Jude für uns als katholischer Christ anzusehen und nicht nach rein biologi-

³⁷⁹ Cf. Kapitel A. III. und A. IV.

schen Gesichtspunkten als Jude zu betrachten ist.“³⁸⁰ Eine ähnliche Haltung nahm auch der Protestantismus ein. Aus diesem Grunde waren die Kirchen bemüht, die Auswirkungen der Polizeiverordnung im eigenen Amtsbereich zu begrenzen. So hieß es etwa in einem Flugblatt aus der Feder einer evangelischen Stadtvikarin aus Breslau, das im gesamten Reichsgebiet kursierte, dass es Christenpflicht sei, die Juden „nicht etwa wegen der Kennzeichnung vom Gottesdienst auszuschließen. Sie haben das gleiche Heimatrecht in der Kirche wie die anderen Gemeindeglieder und bedürfen des Trostes aus Gotteswort besonders“. Das Flugblatt gab zugleich auch Ratschläge für den Umgang mit dem „Judenstern“ in der Kirche: „Es wäre zu erwägen, ob nicht die Kirchenbeamten, Gottesdienstredner usw. sich dieser gekennzeichneten Gemeindeglieder besonders anzunehmen und ihnen, wenn nötig, Plätze anzuweisen hätten. Eventuell wären auch besondere Plätze in jedem Gottesdienst vorzusehen, um sie davor zu bewahren, von unchristlichen Elementen fortgewiesen zu werden.“ Damit dieses aber nicht als „unevangelische Absonderung“ aufgefasst werde, „ist es notwendig, dass treue Gemeindeglieder (z. B. Gemeindeglieder, Frauenhilfe, Pfarrhaus) auch auf diesen Bänken neben und unter den nichtarischen Christen Platz nehmen. Es ist auch zu überlegen, ob nicht diese gekennzeichneten Christen in der ersten Zeit von Gemeindegliedern zum Gottesdienst abzuholen wären.“³⁸¹ In ähnlicher Weise urteilte auch der protestantische Oberkirchenrat Wilhelm Pressel auf der Kollegialsitzung des Oberkirchenrates in Stuttgart am 16. September 1941. Die Kirche könne „aus biblischen und seelsorgerischen Gründen keine Ausnahmebestimmungen und Sonderregelungen für die Zugehörigkeit von nichtarischen Christen zur Gemeinde und ihrer Teilnahme an gottesdienstlichen und sonstigen Veranstaltungen erlassen“.³⁸²

In der katholischen Kirche wurden zuerst diejenigen auf die Polizeiverordnung zur „Kennzeichnung der Juden“ aufmerksam, die direkt mit den Verfolgten zusammenarbeiteten. So übermittelte das Hilfswerk beim Bischöflichen Ordinariat Berlin, das für die Betreuung der „katholischen Nichtarier“ in der Hauptstadt sorgte, der Kirchenleitung seine klare Position gegen die Ausgrenzung der jüdischen Gläubigen aus der Kirchengemeinschaft, wobei hier zugleich die praktischen Erfahrungen mit den Betroffenen mitschwangen: „Eine derartige kränkende Sonderbehandlung wäre auch nicht vereinbar mit katholischer Caritas, die nicht dulden kann, daß die draußen schon Geächteten und bis in den Tod Gehetzten auch in der Kirche noch schmerzende Zurücksetzung erfahren sollten.“ Die „Kennzeichnung der Juden“ sei vielmehr eine „unverkennbare Diffamierung [...] und jede aus ihr erwachsende Sonderbehandlung in der Kirche würde als Teilnahme an dieser Entehrung gelten und als solche von den Juden empfunden werden“.³⁸³

³⁸⁰ Schreiben Faulhabers vom 23.10.1936 an Bertram, abgedruckt in: Akten Faulhaber, Bd. II, S. 180.

³⁸¹ Zitiert in: Meldungen aus dem Reich Nr. 240 vom 24.11.1941, in: BA, R 58/166, Bl. 172f.

³⁸² Abgedruckt in: Landesbischof D. Wurm und der nationalsozialistische Staat 1940–1945. Eine Dokumentation. Hrsg. von Gerhard Schäfer und Richard Fischer. Stuttgart 1968, S. 157.

³⁸³ Undatierte Vorschläge des Hilfswerks [wohl 5.9.1941], abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 549–553, hier S. 552f.

Wenige Tage später, am 17. September 1941, bat der Vorsitzende der deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Bertram, die deutschen Bischöfe, dass alle Anweisungen vermieden werden sollten, „die für jüdische Katholiken als verletzend angesehen werden können, z. B. Einführung besonderer Judenbänke, Trennung bei Spendung der heiligen Sakramente, Einführung von Sondergottesdiensten“. Der betagte Kardinal war gleichzeitig bemüht, Konflikte mit den örtlichen Parteidienststellen zu umgehen und stellte den Gemeindevorstehern anheim, den jüdischen Katholiken zu empfehlen, möglichst die Frühgottesdienste zu besuchen. Andererseits sei eine „Mahnung“ an die Kirchenbesucher „zur brüderlichen Gesinnung und Meidung jeder geringschätzigen Behandlung der mit dem Stern gekennzeichneten katholischen Nichtarier“ erst dann erwünscht, wenn sich „Störungen wirklich bemerkbar“ machten. Es bleibe aber zu hoffen, dass diese „in beachtlichem Umfang nicht vorkommen“ würden. „Sondergottesdienste“ für die „katholischen Nichtarier“ sollten erst dann im Einklang mit den Betroffenen in Erwägung gezogen werden, „wenn sich größere Schwierigkeiten ergeben sollten (Fernbleiben der Beamten, Parteigenossen und anderer, ostentatives Verlassen der Gottesdienste)“. Falls hingegen eine „Mahnung“ notwendig erscheine, schlug Bertram folgenden Wortlaut vor: „In Anbetracht der Schwierigkeiten, welche für die in Deutschland wohnenden Juden durch die Polizeiverordnung vom 1. September dieses Jahres eingetreten sind, werden im Auftrage unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs die Katholiken ermahnt, besonders im Heiligtum der Kirchenräume die jedem Christen schuldige Rücksicht auch den Christen jüdischer Abstammung zu erweisen gemäß den Grundsätzen, die der Völkerapostel St. Paulus als Christenpflicht verkündet hat.“³⁸⁴

Bertrams Vorgaben deckten sich mit ähnlichen Ansichten der Kirchenführer im Reich. So hatte auch Kardinal Theodor Innitzer in Wien in einem zur gleichen Zeit verfassten Hirtenbrief die „Kennzeichnung der Juden“ abgelehnt, obwohl diese, wie ein SD-Berichterstatter süffisant anmerkte, „durchaus mittelalterlich-christlicher Tradition entspricht“.³⁸⁵ Innitzer betonte, dass die Polizeiverordnung zur „Kennzeichnung“ der Juden „nicht das kirchlich-religiöse Leben“ berühre: „Ich erinnere Euch daran, daß alle, die auf den Namen Jesu Christi getauft sind, unsere Brüder und Schwestern in Jesus Christus geworden sind.“ Der Wiener Kardinal richtete zugleich eine deutliche Mahnung an alle Gläubigen, die diesem Gebot nicht zu folgen gedachten: „Noch an eines möchte ich Euch in dieser Stunde erinnern, daß ein Christ ohne die Liebe, wie sie Christus der Herr versteht, nicht den Namen eines Christen verdient. Und diese Liebe, wie sie unser h[ei]l[iger] Glaube im Auftrage Christi lehrt, kennt keine räumlichen Grenzen, sie macht keinen Unterschied der Person, sie wendet sich vor allem denen zu, die durch ihre größere Not und Hilfsbedürftigkeit uns Nächste geworden sind.“³⁸⁶

³⁸⁴ Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 555–557, hier S. 556f.

³⁸⁵ Meldungen aus dem Reich Nr. 240 vom 24. 11. 1941, in: BA, R 58/166, Bl. 175. Zu Innitzer cf. Volker Reimann: Innitzer, Kardinal zwischen Hitler und Rom. Wien und München 1967, hier besonders S. 231–265.

³⁸⁶ Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 555, Anm. 1.

In einem SD-Bericht wurde Innitzer zusätzlich dahingehend zitiert, dass die Zusammenfassung der jüdischen Katholiken zu besonderen „judenchristlichen Gemeinden“ mit eigenen Kirchen und Kirchendienst ausgeschlossen sei, „weil diese Massnahme als Konzession an die nationalsozialistische Rassenlehre aufgefasst werden könnte“. Sollten einzelne Gläubige in den Pfarrkanzleien die Entfernung der Juden aus den Kirchen fordern, so sei dieses „scharf abzulehnen und die Petenten zu belehren, dass die Kirche bei ihren gottesdienstlichen Handlungen keine Rassenunterschiede machen dürfe“. Auch rief der Kardinal die Mitglieder der Gemeinden dazu auf, „für die jüdischen Glaubensgenossen, die gezwungen werden, demnächst Wien zu verlassen, zu beten“.³⁸⁷

Insgesamt sei, so der SD in einer Stellungnahme zur Reaktion der Kirche auf die Einführung des „Judensterns“, „mit einer Absonderung der Juden im Gottesdienst und beim Sakramentsempfang von kirchlicher Seite aus nicht zu rechnen“.³⁸⁸ Dies entsprach durchaus den Tatsachen, denn, wie der Bischof von Osnabrück, Wilhelm Berning, am 27. Oktober 1941 an Bertram berichtete, „wurde festgestellt, daß fast nirgendwo Schwierigkeiten in den Kirchen entstanden seien“. In Gesprächen mit Vertretern der evangelischen Kirche hatte Berning erfahren, dass die Situation dort ähnlich war. Eine Demarche beim RSHA schien aus diesem Grunde nicht mehr notwendig, zumal ihm Eichmann erklärt habe, „es sei ganz aussichtslos, eine Eingabe zu machen, da Ausnahmen von der allgemeinen Bestimmung nicht gemacht werden würden“.³⁸⁹

Am Beispiel von Alt-Stephani-Süd in Bremen lassen sich die staatlichen Konsequenzen eines Eintretens für Gläubige jüdischer „Abstammung“ aufzeigen. In dieser Gemeinde, die der Bekennenden Kirche nahestand, hatte der von den örtlichen Protestanten nicht anerkannte, allein als „Landesbischof“ bezeichnete evangelische Bischof von Bremen, Heinz Weidemann, gegen den Willen der Gläubigen einen „Pastor“ eingesetzt, der den nationalsozialistischen „Deutschen Christen“ (D.C.) angehörte. Die Gottesdienste wurden jedoch weiter durch Pastor Gustav Greiffenhagen abgehalten, den die Gemeinde als ihren rechtmäßigen Seelsorger ansah. Bei diesen Gottesdiensten waren auch jüdische Gläubige, die „vorschriftsmäßig“ ihren „Judenstern“ trugen, anwesend. Dies meldete der D.C.-„Pastor“ Fischer der Gestapo, die daraufhin eine Gemeindegeliebte und acht Gemeindeglieder verhaftete, wie es am 7. November 1941 in einem Protestschreiben an das Reichsministerium für die Kirchlichen Angelegenheiten hieß: „Ihnen wird außer der Duldung der Nichtarier im Gottesdienst vorgeworfen, daß sie einer armen nichtarischen Arbeiterfamilie, die zur Evakuierung vorgesehen war, geholfen haben, die ihnen fehlende Ausrüstung zu beschaffen.“ Die Gläubigen hätten jedoch allein als gute Christen gehandelt: „Die drei nichtarischen Christen sind Gemeindeglieder, die seit ca. zehn Jahren zur Gemeinde gehören. Auf Grund der heili-

³⁸⁷ Meldungen aus dem Reich Nr. 240 vom 24. 11. 1941, in: BA, R 58/166, Bl. 175.

³⁸⁸ Ibid.

³⁸⁹ Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 583f., hier S. 583. Auch während der Konferenz der westdeutschen Bischöfe in Paderborn am 24./25. 11. 1941 wurde festgestellt, dass „das Tragen des Davidsternes beim Gottesdienst [...] nicht zu Schwierigkeiten bei den Gläubigen geführt“ habe. Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 629–636, hier S. 636.

gen Taufe und ihrer regelmäßigen Beteiligung am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde steht ihnen grundsätzlich jedes Recht eines Gemeindegliedes zu.“ Alt-Stephanie-Süd protestierte deshalb mit deutlichen Worten „gegen den schweren Eingriff in unser Gemeindeleben“: „Es ist nicht recht, daß man Gemeindegliedern ihre selbstverständlichen Pflichten als Christen zum Vorwurf macht und zum Anlaß nimmt, sie ihrer Freiheit zu berauben. Es dürfen unsere nichtarischen Gemeindeglieder nicht bestraft werden, weil sie einen Gottesdienst besuchten und am heiligen Abendmahl teilnahmen oder sich helfen ließen. Es dürfen unsere arischen Gemeindeglieder nicht bestraft werden, weil sie ihrer selbstverständlichen Christenpflicht genügten und keinen Anstoß an ihren sterntragenden Mitchristen im Gottesdienst nahmen oder ihnen die Hilfe nicht schuldig blieben.“³⁹⁰

Die Gemeinde Alt-Stephanie-Süd hatte in völliger Übereinstimmung mit der Bekennenden Kirche gehandelt. Diese beschloss auf der 12. Bekenntnissynode der Altpreußischen Union in Breslau am 16./17. Oktober 1943: „Wir dürfen auch die nicht vergessenen, denen eine Hilfe aus öffentlichen Mitteln nicht oder so gut wie nicht zuteil wird. Das öffentliche Urteil hierüber kümmert den Christen nicht. Sein Nächster ist allemal der, der hilflos ist und seiner besonders bedarf, und zwar ohne Unterschied der Rassen, Völker und Religionen. [...] Den nicht-arischen Mitchristen sind wir die Bezeugung der geistlichen Gemeinschaft und der Bruderliebe schuldig.“³⁹¹ Wenige Monate zuvor, am 12. März 1943, hatte der evangelische Landesbischof von Württemberg, Theophil Wurm, das Reichskirchenministerium darum gebeten, „daß einem Geistlichen, der nach gewissenhafter Erwägung und Vorbereitung die Aufnahme eines Juden oder jüdischen Mischlings in die christliche Kirche für seine Pflicht hält, keinerlei Nachteile erwachsen. Endlich wäre es eine Erleichterung für den Dienst der Kirche an den Mischlingen, wenn alle Mischlinge vom Tragen des Sterns befreit würden.“³⁹² Die protestantische Kirche – ähn-

³⁹⁰ Schreiben der Gemeindeleitung Alt-Stephanie-Süd vom 7. 11. 1941 an das Reichsministerium für die Kirchlichen Angelegenheiten, in: BA, R 5101/23795, Bl. 151. Auch abgedruckt in: Kurt Meier: Kirche und Judentum. Die Haltung der evangelischen Kirche zur Judenpolitik des Dritten Reiches. Göttingen 1968, S. 114f. Hierbei handelte es sich um einen von zahlreichen derartigen Fällen. 1943 wurde etwa Gertrud Luckner, hauptamtliche Mitarbeiterin beim Deutschen Caritasverband, in Freiburg verhaftet und bis Kriegsende im KZ Ravensbrück festgehalten. Berning notierte am 11. 11. 1941, dass sie auf einer Sitzung gefordert habe, Helferkreise für die vom „Judenstern“ betroffenen Personen zu gründen und diese Frage in der Bischofskonferenz zu besprechen: „Die Juden im Gottesdienst nicht anders behandeln. Wenn das geschieht, die Pfarrer anweisen. Es ist hinzuweisen auf die Werke der Barmherzigkeit gegen alle Notleidenden.“ Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 635, Anm. 17. Cf. auch das Schreiben des Bischofs von Berlin, Konrad Graf von Preysing, vom 6. 4. 1943 an den Erzbischof von Freiburg, Conrad Gröber, in dem dieser seine „herzliche Teilnahme“ an dem „bitteren Geschick“ des „Fräulein Dr. Luckner“ aussprach. Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 59.

³⁹¹ Abgedruckt in: KJB, S. 399–402, hier S. 401. Zur Synode cf. auch Wilhelm Niesel: Kirche unter dem Wort. Der Kampf der bekennenden Kirche der altpreußischen Union 1933–1945. Göttingen 1978, S. 270–277.

³⁹² Abgedruckt in: Landesbischof D. Wurm, S. 160–162, hier S. 161. Bemerkenswert ist dabei, dass Wurm von „Mischlingen“ spricht, die vom Tragen des „Judensterns“ befreit werden sollten. Da die Polizeiverordnung vom 1. 9. 1941 (RGBl. I, S. 547) „nur“ den nach § 5 der 1. VOzRBG definierten Personenkreis betraf, bezog er sich hierbei wohl

lich wie die übrigen Kirchen in Deutschland und Frankreich – nahm trotz der erlassenen Rassengesetze weiterhin Juden in die christliche Gemeinschaft auf, auch wenn dies nur nach umfassender „Prüfung“ stattfand, die verhindern sollte, dass Juden eine Konversion zur persönlichen Besserstellung „missbrauchen“ sollten.³⁹³ Hinzu kommt, dass selbst eineinhalb Jahre nach Erlass der Polizeiverordnung zur Einführung des „Judensterns“ immer noch um eine „Befreiung“ der Gläubigen von dieser diskriminierenden Brandmarkung gebeten wurde.

Darüber sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die „Deutschen Christen“, die zwar nur eine Minderheit in der protestantischen Kirche darstellten, eine ganz andere Ansicht in dieser Frage vertraten. Schon seit langem hatten sie gefordert, „jüdische“ Christen aus den Gemeinden auszuschließen. Am 28. Dezember 1941 beschloss deshalb die Thüringische Evangelische Kirche, die von den D.C. dominiert wurde, den Ausschluss der „rassejüdischen Christen“ von „jeder kirchlichen Gemeinschaft“.³⁹⁴ Die ebenfalls nationalsozialistisch geprägte Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei hatte bereits am 22. Dezember 1941 die evangelischen Landeskirchen aufgefordert, getaufte Nichtarier von Gemeinden fernzuhalten.³⁹⁵ Dies wurde jedoch von der Bekennenden Kirche am 5. Februar 1942 mit klaren Worten abgelehnt, da diese Forderung mit „dem Bekenntnis der Kirche unvereinbar“ sei: „Die Tatsache, daß der Staat sich zu bestimmten Maßnahmen gegen die Juden veranlaßt gesehen hat, gibt der Kirche Jesu Christi kein Recht, die Folgerungen daraus zu ziehen, die die Kirchenkanzlei glaubt daraus herleiten zu müssen.“ Wollte man diese wirklich umsetzen und die „christlichen Nichtarier“ aus der kirchlichen

vor allem auf Menschen mit zwei jüdischen Großelternteilen, die erst nach Erlass der Nürnberger Gesetze aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten waren (§ 5 Abs. 2 a; RGBl. I, S. 1333).

³⁹³ Auch in Frankreich fanden weiterhin Konversionen statt, wenn diese auch – wie in Deutschland – von der Kirche streng überprüft wurden. So schrieb etwa Vallat am 15. 9. 1941 in einer Aufzeichnung, dass nach Erlass der Rassengesetze die Konversion eines Juden zum Christentum einen „acte pratiquement héroïque“ darstelle, da diese Gesetze auch weiterhin für ihn Bestand hätten: „Un tel état de choses pose un douloureux problème, en particulier pour l'Église catholique qui a toujours considéré qu'il était de son devoir de faciliter la conversion des juifs et qui ignore dans son droit canonique toute distinction entre l'aryen et le juif de race devenu chrétien. Tout en comprenant que la loi veuille éviter un afflux de conversions de caractère purement intéressé, il serait équitable d'envisager que le passage au christianisme reste un moyen pour le juif d'entrer intégralement dans la communauté nationale.“ In: AN, 3W 336, 2, scellé 2, Bl. 5. Cf. auch das Schreiben des Provinzials der *Province de Toulouse*, Étienne Dupuy, vom 18. 7. 1941 an die *Prieurs et Supérieurs de la Province de Toulouse*, der diese zur Nächstenliebe gegenüber den Juden aufforderte: „A cette charité joignez une très grande prudence et ne vous laissez pas trop facilement apitoyer par des récits de misères, ni trop facilement séduire par des désirs de conversions. Auparavant, vérifiez soigneusement l'authenticité de ces misères, la sincérité de ces désirs. Les Juifs, par une réputation souvent méritée, nous obligent à cette extrême prudence.“ In: AN, 2AG 609. Der *Directeur du Statut des Personnes* à Vichy, René Gazagne, berichtete von einem Gespräch mit Kardinal Gerlier am 6. 10. 1941: „Son Eminence a été assaillie par des protestations de conversions si nombreuses qu'Elle a décidé d'imposer désormais un an de catéchuménat. Sur ma demande, Elle veut bien préciser qu'il faut une très grande prudence pour admettre qu'un catéchumène est un adhérent.“ In: CDJC, CIX-106.

³⁹⁴ Abgedruckt in: KJB, S. 482.

³⁹⁵ Abgedruckt in: *Ibid.*

Gemeinschaft ausschließen, „so würde sich daraus die Nötigung ergeben, sämtliche Apostel und nicht zuletzt Jesus Christus selbst, den Herrn der Kirche, wegen ihrer rassistischen Zugehörigkeit zum jüdischen Volk aus unserer Kirche zu verweisen“.³⁹⁶

Der *Conseil de la Fédération Protestante de France* reagierte auf die Einführung des „Judensterns“ in der *zone occupée* ähnlich wie die Bekennende Kirche. Diese Versammlung beschloss am 5. Juni 1942, in einem Schreiben an Pétain zu dieser Frage Stellung zu nehmen.³⁹⁷ Wenige Tage später teilte der *Vice-Président du Conseil de la Fédération Protestante de France*, André Bertrand, dem *Chef de l'État* mit, dass die Einführung des *signe distinctif* für die *compatriotes de race juive* von den französischen Protestanten als eine Maßnahme gesehen werde, die keinen Beitrag zur *solution normale des problème juif* leiste. Diese stelle für die Betroffenen, „dont plusieurs ont versé leur sang sous nos drapeaux“, eine *humiliation gratuite* dar: „Elle contraint des baptisés, catholiques ou protestants, à porter ostensiblement devant les hommes le titre de juifs, alors qu'ils se font un honneur de porter devant Dieu le titre de chrétiens. Aussi les Églises du Christ ne peuvent-elles garder le silence devant une souffrance imméritée, qui atteint des Français et parfois des chrétiens dans leur dignité d'hommes et de croyants.“³⁹⁸

Der *Conseil de la Fédération Protestante* konnte jedoch mit seinem Schreiben schon allein deshalb keinen Erfolg haben, weil sich die französische Regierung der Einführung des „Judensterns“ widersetzt hatte. Daneben zeigte sich erneut die Ambivalenz der protestantischen Kirche, da sie durchaus von der „Notwendigkeit“ der Suche nach einer „*solution du problème juif, dont aucun de nous ne méconnaît l'importance*“ überzeugt war. Diese sei jedoch nur in einem „*esprit de justice et de compréhension*“ zu finden.³⁹⁹ Indirekt erklärte der *Conseil de la Fédération Protestante* damit, dass er nur die gesetzlichen Maßnahmen, die von der französischen Regierung gegen die Juden getroffen wurden, für „geeignet“ hielt, eine „Lösung der Judenfrage“ herbeizuführen, und befand sich somit in völliger Übereinstimmung mit Pétain. Gleichzeitig signalisierte Bertrand, dass für die Protestanten durch die Einführung des „Judensterns“ eine „Grenze“ in der „Judenpolitik“ überschritten worden war, die gesetzlich „legitime“ von beleidigenden und unmenschlichen Maßnahmen „getrennt“ hatte. Der *Conseil de la Fédération Protestante* war jedoch bemüht, das gute Verhältnis zur Regierung nicht zu trüben, weshalb er seine Mitglieder daran erinnerte, „*que la valeur spirituelle de pareilles interventions dépend du soin que nous prendrons d'éviter toute*

³⁹⁶ Ibid., S. 484f., hier S. 485.

³⁹⁷ Cf. hierzu das Rundschreiben des *Vice-Président du Conseil de la Fédération Protestante de France*, André Bertrand, vom 11. 6. 1942 an die *pasteurs de la zone occupée*, in: CDJC, XXII-12, 66.

³⁹⁸ Schreiben Bertrands vom 12. 6. 1942 an Pétain, in: AN, 3W 285, 1, III 3A2, liasse 3, Bl. 12 oder CDJC, CXCv-36. Auch abgedruckt in: *Les Églises protestantes*, S. 27f. Dieses Schreiben wurde Pétain am 27. 6. 1942 vom *Président du Conseil de la Fédération Protestante de France*, Marc Boegner, persönlich überbracht. Cf. hierzu dessen Schreiben vom 20. 8. 1942 an Pétain, in: AN, 3W 285, 1, III 3A2, liasse 3, Bl. 20b oder CDJC, XXII-12, 55, auch abgedruckt in: *Carnets du pasteur Boegner*, S. 193f.

³⁹⁹ Schreiben Bertrands vom 12. 6. 1942 an Pétain, in: AN, 3W 285, 1, III 3A2, liasse 3, Bl. 12.

allusion aux évènements politiques et aux idéologies profanes“.⁴⁰⁰ Ähnlich wie in Deutschland, wo dieses für die katholische Kirche aufgrund des Konkordats sogar *de jure* verboten war, wollte sich die protestantische Kirche nicht in politische Fragen einmischen.

Die katholische Kirche in Frankreich ließ zur gleichen Zeit über eine Vertrauensperson beim BdS darum bitten, dass für bestimmte Gruppen von Juden Ausnahmen vom Tragen des „Judensterns“ gemacht würden. Diese sollten vor allem die *juifs chrétiens* und erst in zweiter Linie Juden, die in französisch-jüdischer „Mischehe“ lebten, betreffen.⁴⁰¹ Wie dies auch schon für Deutschland mehrfach beobachtet wurde, versuchte die Kirche, sich vorrangig für diejenigen „Opfergruppen“ einzusetzen, für die eine Intervention „aussichtsreich“ erschien. Der Episkopat hatte mit seiner Demarche durchaus Hoffnungen auf Erfolge, da in Deutschland „privilegierte Mischehen“ von dieser Regelung ausgenommen waren. In Frankreich sollte sich jedoch zeigen, welche Folgen es hatte, wenn die Federführung in dieser Frage allein bei radikalen Nationalsozialisten lag: „L'intermédiaire a essuyé trois refus et a été invité la troisième fois, sous les menaces les plus brutales, à s'abstenir désormais d'interventions de ce genre.“⁴⁰²

Die Reaktion der Kirchen als bedeutende Vertreter der traditionellen Eliten beider Länder unterstreicht somit den Befund, dass sich die traditionelle Verwaltung einer Einführung des „Judensterns“ widersetzt hatte. Eine ähnliche Haltung zeigte sich auch in der Bevölkerung. So wurden Juden ostentativ begrüßt, ihnen ein Platz in der Straßenbahn oder eine Zigarette angeboten. Teilweise wurde versucht, die Einführung des „Judensterns“ lächerlich zu machen, indem Nichtjuden selbstgebastelte Sterne mit Aufschriften wie „Gelber Ehrenstern“ oder „Pour le sémite“ (was an den deutschen kaiserlichen Orden „Pour le mérite“ erinnerte) in Deutschland beziehungsweise „Goi“ oder „Auvergnat“ in Frankreich trugen.⁴⁰³ Die Vertreter des RSHA reagierten jedoch in beiden Ländern mit drakonischen Strafen. In Deutschland wurde ein Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 24. Oktober 1941, der eine dreimonatige Haft für alle Deutschen, die Sympathie für Juden demonstrierten, gemeinsam mit den monatlichen Lebensmittelkarten an alle deutschen Familien verschickt.⁴⁰⁴ Auch in Frankreich wurden Nichtjuden, die den

⁴⁰⁰ Rundschreiben Bertrands an die *pasteurs de la zone occupée* vom 11.6.1942, in: CDJC, XXII-12, 66. Auch Boegner nahm in einem Rundschreiben an die Mitglieder des *Conseil de la Fédération Protestante* Bezug auf Bertrands Schreiben und stellte fest, dass dieses „le seul terrain sur lequel nous devons nous placer“ sei. In: CDJC, XXII-12, 70.

⁴⁰¹ Cf. hierzu das Schreiben Bertrands vom 8.8.1942 an die *Membres du Conseil de la Fédération Protestante de France*, in: CDJC, XXII-12, 57.

⁴⁰² *Ibid.*

⁴⁰³ Zu Deutschland cf. Longerich: *Die Deutschen und die Judenverfolgung*, S.171–181 oder Bankier: *Die öffentliche Meinung im Hitler-Staat*, S.170–178. Für Frankreich cf. die Berichte des BdS und der französischen Polizeibehörden, in: CDJC, XLIXa-22, 24–26 und 32.

⁴⁰⁴ Runderlass des RSHA vom 24.10.1941, in: *Sonderrecht*, IV, Nr.257: „Der jüdische Teil ist in jedem Falle bis auf weiteres unter Einweisung in ein Konzentrationslager in Schutzhaft zu nehmen.“ Cf. auch Longerich: *Die Deutschen und die Judenverfolgung*, S.181 und Bankier: *Die öffentliche Meinung im Hitler-Staat*, S.175. Für Frankreich cf. den Vermerk Röthkes vom 10.6.1942, in: CDJC, XLIXa-33. Cf. ebenso das Schreiben Knochens vom 17.6.1942 an das RSHA, in: CDJC, XLIXa-90.

„Judenstern“ lächerlich machten, vorübergehend in Konzentrationslager eingewiesen. Aus diesem Grunde verwundert es kaum, dass die öffentlichen Sympathiebezeugungen schnell nachließen.⁴⁰⁵

Doch soll nunmehr die Antwort der Kirchen auf die Deportationen in beiden Ländern betrachtet werden. So protestierten etwa die *Cardinaux et Archevêques* der *zone occupée* in einem Schreiben vom 22. Juli 1942 an Pétain gegen die wenige Tage zuvor in Paris durchgeführten Massenverhaftungen von ausländischen Juden: „Notre voix s'élève pour une protestation en faveur des droits imprescriptibles de la personne humaine. C'est aussi un appel angoissé à la pitié pour ces immenses souffrances, pour celles surtout qui atteignent tant de mères et d'enfants. Nous vous demandons, Monsieur le Maréchal, qu'il vous plaise d'en tenir compte, afin que soient respectés les exigences de la justice et les droits de la charité.“⁴⁰⁶ Die katholische Kirche reagierte somit auf die brutalen Verhaftungen mit der Forderung nach *iustitia* und *caritas*, doch kam es in der besetzten Zone zu keinem öffentlichen Protest.

Anders sollte die Reaktion auf die Ereignisse in der *zone non occupée* aussehen. Die hier stattfindenden wochenlangen Verhaftungswellen durch die französische Polizei hatten zu einer großen Unruhe in der Bevölkerung geführt. Einzelne Bischöfe griffen diese auf. So ließ etwa der Erzbischof von Toulouse, Jules Géraud Saliège, am 28. August 1942 in den Kirchen seiner Diözese eine Kanzelabkündigung verlesen, die mit deutlichen Worten auf die Ereignisse Bezug nahm: „Il y a une morale chrétienne, il y a une morale humaine qui impose des devoirs et reconnaît des droits. Ces devoirs et ces droits tiennent à la nature de l'homme. Ils viennent de Dieu. On peut les violer. Il n'est au pouvoir d'aucun mortel des les supprimer!“ Saliège kritisierte vor allem, „que des enfants, des femmes, des hommes, des pères et des mères soient traités comme un vil troupeau, que les membres d'une même famille soient séparés les uns des autres et embarqués pour

⁴⁰⁵ Befremdlich ist deshalb die kritische Anmerkung bei Bankier: Die öffentliche Meinung im Hitler-Staat, S. 178, wonach die Sympathiebekundungen für Juden bald abebbten. Hiergegen spricht auch das oben zitierte Schreiben Wurms vom 12. 3. 1943, der immer noch die Befreiung der Gemeindemitglieder vom Tragen des „Judensterns“ forderte, abgedruckt in: Landesbischof D. Wurm, S. 160–162. Differenziert argumentiert hingegen: Longerich: Die Deutschen und die Judenverfolgung, S. 190–194. Hintergründiger betrachtet dies Bernd Stöver: Volksgemeinschaft im Dritten Reich. Die Konsensbereitschaft der Deutschen aus der Sicht sozialistischer Exilberichte. Düsseldorf 1993, S. 262–270. Cf. auch die Tagebucheinträge von Victor Klemperer vom September 1941 hierzu, in: Tagebücher, Bd. 4. Hrsg. von Walter Nowojski. Berlin 1999, S. 165–169.

⁴⁰⁶ Schreiben des Erzbischofs von Paris, Kardinal Emmanuel Suhard, im Namen der *Cardinaux et Archevêques* der *zone occupée* vom 22. 7. 1942 an Pétain, in: AN, 2AG 492 oder CDJC, XXVc-196. Kurz zuvor hatte die *Assemblée des Cardinaux et Archevêques* (ACA) beschlossen, dass es zu keinem öffentlichen Protest kommen sollte. Cf. hierzu das Schreiben des Nuntius in Frankreich, Valerio Valeri, vom 29. 7. 1942 an den Kardinalstaatssekretär des Papstes, Luigi Maglione, abgedruckt in: Actes et Documents du Saint Siège, Bd. 8, S. 610–613. Cointer: L'Église sous Vichy, S. 225f. kritisiert, dass dieses Schreiben vor allem die „cruauté de la séparation des mères et des petits enfants“ beklage: „Cette sensiblerie aura l'atroce effet pervers d'accélérer la déportation des enfants que les Allemands ne demandaient pas et qui leur fut quasiment imposée par l'État français, pour ménager la sensibilité des Français et les scrupules de l'Église relatifs aux valeurs familiales.“

une destination inconnue.“ Der Erzbischof von Toulouse erinnerte zudem an die Gleichheit der Menschen vor Gott: „Les Juifs sont des hommes, les Juives sont des femmes. Les étrangers sont des hommes, les étrangers sont des femmes. Tout n’est pas permis contre eux, contre ces hommes, contre ces femmes, contre ces pères et ces mères de famille. Ils font partie du genre humain.“⁴⁰⁷ Kurz darauf verwies auch der Erzbischof von Lyon und *Primat des Gaules*, Pierre-Marie Gerlier, in einer Kanzelabkündigung auf die „droits imprescriptibles de la personne humaine, le caractère sacré des liens familiaux, l’inviolabilité du droit d’asile, et les exigences impérieuses de cette charité fraternelle dont le Christ a fait la marque distinctive de ses disciples“.⁴⁰⁸

Nicht grundlos wurden die öffentlichen Stellungnahmen dieser Kirchenvertreter zugunsten der verfolgten Juden als ein Zeichen der Menschlichkeit gewertet, das manchem Betroffenen eine seelische Stütze gewesen sein mag. Handelte es sich hierbei aber um ein grundsätzliches Bekenntnis der katholischen Kirche gegen den Antisemitismus? Hatte der französische Episkopat erkannt, wohin der Weg, den

⁴⁰⁷ *Lettre pastorale*, gelesen in der Messe am 23.8.1942, in: AN, 2AG 492 oder CDJC, XXVc-222. Die französische Polizei hatte noch am 22.8.1942 verfügt, dass diese Kanzelabkündigung auf keinen Fall verlesen werden sollte, was jedoch nur teilweise hatte verhindert werden können. Gleichzeitig konnte die *Préfecture de la Haute Garonne* nach Rücksprache mit dem Vertreter Salièges, dem *vicaire apostolique* Monseigneur de Courrèges, nur einzelne Änderungen am Text durchsetzen. So hatte es ursprünglich abschließend geheißen: „France chevaleresque et généreuse, je n’en doute pas, tu n’es pas responsable de ces horreurs.“ Cf. hierzu das Schreiben der *Préfecture de la Haute Garonne* vom 22.8.1942 an Bousquet, in: AN, 3W 91, 1, Bl. 948. Nach Auskunft Lavals sei die Kanzelabkündigung nur in der Hälfte der Kirchen verlesen worden, alle übrigen seien von den Präfekturen auf die „staatswidrigen Absichten“ Salièges aufmerksam gemacht worden. Cf. hierzu den Drahtbericht Abetz’ vom 28.8.1942, in: AN, 3W 348, 2, Bordereau 387, Bl.21 oder IfZ, NG 4578. Cointet: L’Église sous Vichy, S.242 schreibt, dass viele *curés* den Text Salièges für *trop violent* gehalten und eine Modifikation bzw. eine Bestätigung, dass genau dieser Text zu lesen sei, abgewartet hätten.

⁴⁰⁸ *Lettre pastorale*, gelesen in der Messe am 6.9.1942, in: AN, 2AG 492 oder CDJC, CIX-118. Cf. auch die Meldung des *Préfet de la Loire* vom 7.9.1942 an Bousquet, in: AN, 3W 91, 1, Bl.946. Am 19.8.1942 hatte Gerlier bereits auf Drängen des *Auxiliaire du Grand Rabbin de France*, Jacob Kaplan, ein Schreiben an Pétain gerichtet: „Nous apprenons que les si pénibles mesures prises en zone occupée contre les Juifs commencent à être appliquées de ce côté de la ligne. D’autres vont suivre sans doutes celles qui s’exécutent actuellement. Interprète de tous les archevêques de la zone libre, comme son Eminence le cardinal Suhard le fut récemment des archevêques de la France occupée, j’ai le devoir de m’associer en leur nom à sa démarche, et j’ose vous demander avec instance, Monsieur le Maréchal, que soient épargnées, s’il est possible, à ces malheureux, les souffrances qui en accablent déjà un si grand nombre. Nous n’oublions ni la complexité du problème, ni les grandes difficultés que peut rencontrer le gouvernement en cette matière et les efforts qu’il accomplit, et nous savons les sentiments personnels du Chef de l’État. Mais nous ne pouvons, comme évêque et comme Français songer sans un serrement de cœur à tout ce qui, dans la nature des traitements subis ou de ceux à prévoir comme dans l’organisation matérielle des convois (j’ai fourni à cet égard à M. le préfet régional les précisions données par un témoin oculaire [es handelte sich um Kaplan, scil.], méconnaît les droits essentiels de tout être humain et les règles fondamentales de la charité.“ Abgedruckt in: Jacob Kaplan: N’oubliez pas. Paris 1984, S.145f. Cf. auch die Predigt des Bischofs von Marseille, Jean Delay, gelesen in der Messe am 6.9.1942, in: AN, 2AG 492 oder CDJC, CIX-113. Cf. hierzu die Meldung des *Préfet Regional* von Marseille vom 8.9.1942 an Bousquet, in: AN, 3W 91, 1, Bl. 947.

das Land durch die Segregation der Juden eingeschlagen hatte, führen sollte? Leider zeigte sich bei den Vertretern der katholischen Kirche, dass sie ebenso wie die traditionelle Verwaltung am Segregationsantisemitismus festhielten. So erschien es etwa Gerlier völlig selbstverständlich, dass es ein „Problem“ mit den Juden gebe, das es zu „lösen“ gelte: „Nous n’oublions pas qu’il y a pour l’autorité française un problème à résoudre.“⁴⁰⁹ Auch wenn es sich hierbei natürlich um eine Floskel handelte, die – trotz der geäußerten Kritik – die Loyalität des Erzbischofs zur Regierung signalisieren sollte, so wird doch die Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der Kirche bei Erlass der Rassengesetze deutlich. Auch die Predigt des Bischofs von Marseille, Jean Delay, stellte keineswegs eine Kritik an der antijüdischen Politik des Vichy-Regimes dar: „Nous n’ignorons pas que la question juive pose de difficiles problèmes nationaux et internationaux. Nous reconnaissons bien que notre pays a le droit de prendre toutes mesures utiles pour se défendre contre ceux qui, en ces dernières années surtout, lui ont fait tant de mal et qu’il a le devoir de punir sévèrement tous ceux qui abusent de l’hospitalité qui leur fut si libéralement accordée.“⁴¹⁰ Auch der Bischof befand sich mit seiner Argumentation völlig im Einklang mit der offiziellen Position der französischen Regierung, die die anti-jüdische Gesetzgebung der vergangenen Jahre als *mesures de défense*⁴¹¹, die aufgrund der massiven jüdischen Einwanderung „nötig“ geworden seien, dargestellt hatte. Delay kritisierte allein, dass nunmehr bestimmte Grenzen überschritten worden seien, wofür aber in seinen Augen die Besatzungsmacht die Verantwortung trug.⁴¹²

Eine analoge Schlussfolgerung lässt sich auch für die protestantische Kirche Frankreichs ziehen. In einem Schreiben vom 20. August 1942 an Pétain beklagte der *Président du Conseil de la Fédération Protestante de France*, Boegner, die „conditions d’inhumanité qui ont révolté les consciences les plus endurcies et arraché des larmes aux témoins de ces mesures. Parqués dans des wagons de marchandises sans aucun souci d’hygiène, les étrangers désignés pour partir ont été traités comme du bétail.“ Boegner appellierte deshalb an den *Maréchal*, „pour que des méthodes entièrement différentes soient introduites dans le traitement des étrangers juifs de race, chrétiens ou non de religion, dont la livraison a été consentie“.⁴¹³ Der *Président du Conseil de la Fédération Protestante* schien sich also bewusst zu sein, dass die Regierung nicht die Möglichkeit hatte, die Deportationen zu stoppen, weshalb er allein auf eine „humanere“ Durchführung pochte.⁴¹⁴

⁴⁰⁹ *Lettre pastorale* Gerliers vom 6. 9. 1942, in: AN, 2AG 492 oder CDJC, CIX-118.

⁴¹⁰ *Lettre pastorale* Delays vom 6. 9. 1942, in: AN, 2AG 492 oder CDJC, CIX-113.

⁴¹¹ So etwa Xavier Vallat anlässlich der Verkündung der *loi du 2 juin 1941*, in: *Le Journal* vom 14. 6. 1941.

⁴¹² *Lettre pastorale* Delays vom 6. 9. 1942, in: AN, 2AG 492 oder CDJC, CIX-113.

⁴¹³ Schreiben Boegners vom 20. 8. 1942 an Pétain, in: AN, 3W 285, 1, III 3A2, liasse 3, Bl. 20b oder CDJC, XXII-12, 55.

⁴¹⁴ Boegner berichtete nach dem Krieg von einem Treffen mit Pétain am 18. 1. 1942: „Le Maréchal Pétain me reçut le 18 janvier avec son habituelle courtoisie. Il est incontestable que tout ce qu’il apprenait des effets néfastes des mesures racistes lui causait une réelle souffrance. Il voyait clairement que de grandes injustices étaient commises. Mais il est non moins incontestable qu’il éprouvait le sentiment douloureux de son impuissance à prévenir ces injustices ou à les réparer sans retard. Certaines choses ne pourront s’ar-

Wenig später schloss sich auch die protestantische Kirche den Kanzelabkündigungen der katholischen Bischöfe an. In einer am 4. Oktober 1942 verlesenen Predigt erklärte der *Conseil de la Fédération Protestante* den Gläubigen, dass er das Wort aufgrund der „souffrance de milliers d’êtres humains qui reçurent asile sur notre sol“ hatte ergreifen müssen: „La loi divine n’admet pas que des familles voulues par Dieu soient brisées, des enfants séparés des mères, le droit d’asile et sa pitié méconnus, le respect de la personne humaine transgressé et des êtres sans défense livrés à un sort tragique.“ In dieser Predigt findet sich aber auch die schon bei der katholischen Kirche beobachtete Ambivalenz, denn indirekt erkannten selbst die Protestanten die Existenz einer *question juif* an: „Quels que soient les problèmes que l’Église n’a pas à résoudre, mais dont il est de son devoir d’affirmer qu’ils ne sauraient être résolus contre la loi de Dieu, l’Évangile nous ordonne de considérer tous les hommes sans exception comme des frères pour qui le Sauveur est mort en croix.“⁴¹⁵ Wie schon zum Zeitpunkt der Einführung der französischen Rassengesetze kritisierten die Protestanten nicht *per se* die Durchführung antijüdischer Maßnahmen seitens des Staates, sondern allein eine zu große Radikalität im Vorgehen. Der Grund, weshalb der *Conseil de la Fédération Protestante* die Stimme erhob, lag somit darin, dass durch die Brutalitäten der Verhaftungswelle eine „Grenze“ in der „Judenpolitik“ überschritten schien, weshalb die Kirche – wollte sie ihrem Auftrag als Hüter von *iusiitia* und *caritas* gerecht werden – nicht länger schweigen konnte.

Auch in Deutschland erfuhren die Kirchen bald von der Deportation der Juden. So meldete etwa der Nuntius in Berlin, Cesare Orsenigo, schon am 20. Februar 1940 an den Kardinalstaatssekretär des Papstes, Luigi Maglione, dass er Informationen erhalten habe, dass die deutschen Juden nach Polen deportiert werden sollten.⁴¹⁶ Nach Beginn der Massendeportationen schrieb Kardinal Faulhaber am 13. November 1941 schockiert an Bertram, dass „die Nichtarier in brutaler Form und unter unmenschlichen Auflagen nach Polen abtransportiert“ worden seien: „Es spielen sich dabei, wenn auch die Hauptarbeit im Dunkel der Nacht erledigt wird, Szenen ab, die in der Chronik dieser Zeit einmal mit den Transporten afrikanischer Sklavenhändler in Parallele gesetzt werden.“ Faulhaber berichtete, dass er von Laien gefragt werde, „ob die deutschen Bischöfe, die einzigen, die in solchen Stunden zu reden den Mut hätten, nicht für diese für den Abtransport bestimmten Mitmenschen etwas tun könnten, um wenigstens die unbeschreiblichen Härten des Abtransportes zu mildern“. Die Bittsteller wollten zudem erreichen, dass wenigstens diejenigen Personen von der Deportation verschont würden, die in ihren Augen „Verdienste“ für das Land erworben hatten, so dass letztendlich nur die „gefährlichen“ Juden, hierunter fielen vor allem die ausländischen Juden, davon betroffen gewesen wären. So forderten sie, „daß von Kopf zu Kopf eine Unter-

ranger qu’après la paix’, me dit-il. Au surplus il ne songeait pas à s’étonner que nos Églises lui fissent connaître leur protestation indignée; c’est plutôt leur silence qui l’eût surpris.“ Abgedruckt in: *Les Églises protestantes*, S. 27.

⁴¹⁵ *Lettre pastorale* vom 22. 9. 1942, am 4. 10. 1942 von allen Kanzeln gelesen, in: CDJC, XXII-12, 69.

⁴¹⁶ Abgedruckt in: *Actes et Documents du Saint Siège*, Bd. VI, S. 241f. Orsenigo spielte hierbei auf die kürzlich zuvor stattgefundenen Deportation von Juden aus Stettin an.

suchung angestellt werde, ob die einzelnen auf deutschem Boden geboren seien und sich keinerlei staatsfeindliches Verbrechen zuschulden kommen ließen“.

Der Erzbischof von München widersetzte sich einem Eintreten für alle Juden im Sinne der christlichen *caritas* nicht, auch wenn er sich hiervon wenig versprach: „Wir können wohl für alle Nichtarier eine Milderung in der Behandlung fordern aus allgemein menschlichen Rücksichten, die freilich von den Rassenfanatikern nicht anerkannt werden, und aus Rücksicht auf die Ehre des deutschen Namens vor der Geschichte.“ Eine Eingabe erschien ihm jedoch aussichtslos, da die Dienststellen, „die mit der Durchführung der Ausweisung beauftragt sind und die rassistischen Grundsätze blind annehmen“, hierfür kein Verständnis haben würden. Seiner Ansicht nach sollte sich die Kirche auf die Verteidigung der getauften Juden beschränken, worunter er auch jene verstand, die erst nach Erlass der Nürnberger Gesetze getauft worden waren.⁴¹⁷ Ein Eintreten für diese Juden erschien am aussichtsreichsten, da sie „Verdienste“ vorweisen konnten und ihre „Integrationsbereitschaft“ gezeigt hatten: „Es sind solche darunter, die seit Jahrzehnten in der kath[olischen] Kirche leben, im deutschen Volk ehrliche Arbeit geleistet haben und nun einzig aus dem Grund, weil sie ohne ihre Schuld blutmäßig der jüdischen Rasse verbunden oder verwandt sind, dem Bannfluch verfallen sollen, der auf diese Rasse gelegt ist.“ Faulhaber bat deshalb Bertram um Erwägung, „ob wir nicht durch eine Eingabe an höchster Stelle oder an der ausführenden Stelle unserer menschlichen und oberhirtlich pflichtmäßigen Teilnahme Ausdruck verleihen müßten, damit wenigstens die härtesten Härten, die einmal auf unser Volk zurückfallen, vermieden werden“.⁴¹⁸

Am 17. November 1941 antwortete Bertram auf das Schreiben Faulhabers. Er berichtete von den Bemühungen des Bischofs von Osnabrück, Berning, der gemeinsam mit dem evangelischen Landesbischof von Württemberg, Wurm, beim RSHA um eine Verschonung der bedrohten Gläubigen gebeten hatte.⁴¹⁹ Dieser hatte dort

⁴¹⁷ Akten Faulhaber, Bd. II, S. 824f., hier S. 824. Dennoch wollte die Kirche grundsätzlich alle Juden vor der Deportation schützen, auch wenn das Augenmerk vor allem auf den Christen jüdischer „Abstammung“ lag. So hieß es im Entwurf einer Eingabe des deutschen Episkopats, ausgearbeitet am 22. und 23. 8. 1943 durch die Leiterin des Hilfswerkes beim Ordinariat Berlin, Margarete Sommer: „Mit tiefstem Schmerz – ja mit heiliger Entrüstung – haben wir deutschen Bischöfe Kenntnis erhalten von den in ihrer Form allen Menschenrechten Hohn sprechenden Evakuierungen der Nichtarier. Es ist unsere heilige Pflicht, für die schon durch Naturrecht verliehenen unveräußerlichen Rechte aller Menschen einzutreten. Unsere besondere Pflicht aber erkennen wird darin, uns schützend vor die vielen Tausende von Nichtariern zu stellen, die durch die heilige Taufe Glieder unserer heiligen katholischen Kirche geworden sind.“ Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 220f., hier S. 220.

⁴¹⁸ Akten Faulhaber, Bd. II, S. 824f. Ähnlich bemühte sich auch etwa der Erzbischof von Freiburg, Conrad Gröber, in einem Schreiben vom 24. 10. 1940 an den Präsidenten des deutschen Caritasverbandes, Benedikt Kreutz, um die getauften Juden. Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 226f.

⁴¹⁹ Cf. Akten Faulhaber, Bd. II, S. 844f., hier S. 845. Wurm war am 21. 10. 1941 von den evangelischen Kirchenführern zu einer Kooperation mit der katholischen Kirche ermächtigt worden und traf am folgenden Tag mit Berning, dem Bischof von Berlin, Konrad Graf von Preysing, sowie dem Leiter des Kommissariats der Fuldaer Bischofskonferenz in Berlin, Heinrich Wienken, zusammen. Dabei berieten sie über die „Ausweisung der Juden“ und die „Verfolgung der Kirche“. Cf. hierzu den undatierten Vermerk Ber-

die zynische Auskunft erhalten, dass die Kirchen bei den örtlichen Staatspolizeileitstellen den Deportationstermin von „christlichen Nichtariern“ erfahren könnten: „Dann sei es der Kirche möglich, vor dem Abtransport noch Seelsorge auszuüben. Die Transportierten kommen in die Ostgebiete. Dort würde es ihnen nicht verwehrt sein, an dem Gottesdienst der Polen teilzunehmen.“⁴²⁰ Bertram verwies auf die erfolglosen Demarchen Bernings und erklärte resigniert, dass sich schwerlich etwas erreichen lasse: „Denn es handelt sich hier, wie auch gegenüber allen sonstigen Nichtariern, um die Durchführung eines Grundprinzips einer Weltanschauung, die nichts mehr vom übernatürlichen Glauben hat [...], die dieses Grundprinzip anscheinend sogar in einer über die Grenzen des allgemeinen menschlichen Empfindens hinausgehenden Weise durchführen zu sollen glaubt.“ Daneben fehle es an „genügendem, stichhaltigem Material“, um eine Eingabe zu formulieren.⁴²¹ Die Unwissenheit des Episkopats über das Schicksal der Deportierten zeigte sich auch während der Konferenz der westdeutschen Bischöfe in Paderborn am 24. und 25. November 1941. Dort wurde festgestellt, dass es erwünscht sei, „wenn Geistliche und Ordensschwwestern, die als Nichtarier oder Halbarier Schwierigkeiten zu befürchten haben, sich für die Seelsorge und Fürsorge bei den Evakuierten zur Verfügung stellen, um diesen besonders Gottesdienst im Lager und Religionsunterricht für die Kinder zu gewähren“.⁴²²

nings, abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 630, Anm. 4. Cf. auch die Memoiren Wurms: Erinnerungen aus meinem Leben. Stuttgart 1953, in denen er aber nur einmal kurz (S. 168) das Eintreten der protestantischen Kirche zugunsten der Juden erwähnte. Cf. hierzu auch Landesbischof D. Wurm, S. 147–171.

⁴²⁰ Schreiben Bernings vom 27. 10. 1941 an Bertram, abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 583f., hier S. 584.

⁴²¹ Akten Faulhaber, Bd. II, S. 844f., hier S. 845.

⁴²² Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 629–636, hier S. 636. Am 3. 12. 1941 schrieb Wienken an Gröber und berichtete davon, dass der Kirche der Zutritt zu den Ghettos und Lagern in den eingegliederten Gebieten nicht gestattet sei. Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 647f., hier S. 647. Von Eichmann wurde dieses Verbot gegenüber Berning damit begründet, dass in den Lagern Flecktyphus herrsche, weshalb diese niemand betreten oder verlassen dürfe. Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 682, Anm. 10. Am 14. 2. 1942 übermittelte Wienken einen Bericht Sommers über Massenerschießungen von deportierten Juden. Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 675–678. Berning notierte hierzu: „Es besteht wohl der Plan, die Juden ganz auszuroten.“ Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 675, Anm. 1. Diese erschreckenden Nachrichten wurden auch auf der Konferenz der westdeutschen Bischöfe am 23. und 24. 2. 1942 besprochen, weshalb beschlossen wurde, Kardinal Bertram um eine Eingabe an die Reichsregierung zu veranlassen. Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 679–687, hier S. 682. In einem Schreiben Bertrams vom 17. 11. 1943 an Himmler bat dieser um eine Verbesserung „der Lage der Inhaftierten hinsichtlich der Unterkunftsräume, der Ernährung und Arbeitsbedingungen“, die „nicht nur als hart und drückend, sondern sogar als menschenunwürdig zu bezeichnen“ sei, weshalb „die Zahl der ihren Leiden bereits erlegenen Inhaftierten außerordentlich groß“ sei. Bertram bat aus Achtung vor den „Pflichten gegen Mitmenschen auch der fremden Rassen“, „die Lebensbedingungen und Verhältnisse in diesen Lagern einer besonderen eingehenden Prüfung unterziehen zu wollen zu dem Zwecke, daß das Los der Inhaftierten als menschenwürdig betrachtet werden könne“. Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 281f. In einem Schreiben Bertrams vom 6. 11. 1943 an Maglione hatte er bereits berichtet: „Conditio incarcerationum multo durior est, quia omni solatio catholicae religionis omnino carent.“ Abgedruckt in: *Ibid.*, S. 269–271, hier S. 270.

Die Kirche konnte sich so noch der Illusion hingeben, dass die eigenen Belange bedeutsamer sein konnten als ein Eintreten für die Juden, denn, so Bertram, „es sei vordringlicher, daß der Episkopat darauf bedacht sei, seine geringen Einflußmöglichkeiten zunächst auf andere, kirchlich wichtigere und weittragendere Belange zu konzentrieren“.⁴²³ Auch Faulhaber verwies in seinem Antwortschreiben vom 1. Dezember 1941 an den Vorsitzenden der Bischofskonferenz auf die Aussichtslosigkeit jeglicher Demarche, weshalb die Kirche sich auf eine Milderung des Leids zu beschränken habe: „Im übrigen müssen wir durch örtliche Fürsorge Erleichterung schaffen, soweit es möglich ist.“⁴²⁴ Andererseits forderte die Konferenz der westdeutschen Bischöfe, die am 24./25. November 1941 in Paderborn tagte, „daß vom allgemein menschlichen Standpunkt aus von seiten der Kirche eine Eingabe an die Reichsregierung gemacht werden möge“. Gleichzeitig sollten die Geistlichen angehalten werden, sich der „katholischen Nichtariert seelsorglich“ anzunehmen und „in caritativer Weise ihnen durch geeignete Laien beizustehen“.⁴²⁵

Dennoch gab es auch Versuche, das Unrecht öffentlich anzuklagen. Am 12. Dezember 1942 etwa wurde ein Hirtenwort des Bischofs von Berlin, Konrad Graf von Preysing, in einer Reihe von Bistümern verlesen: „All die Urrechte, die der Mensch hat, das Recht auf Leben, auf Unversehrtheit, auf Freiheit, auf Eigentum, auf Ehe, deren Bestand nicht von staatlicher Willkür abhängt, können und dürfen auch dem nicht abgesprochen werden, der nicht unseres Blutes ist oder nicht unsere Sprache spricht. [...] Wir müssen uns klar darüber bleiben, dass ein Versagen solcher Rechte oder gar ein grausames Vorgehen gegen unsere Mitmenschen ein Unrecht am Fremden, aber auch am eigenen Volk ist.“⁴²⁶ Der Episkopat hielt jedoch eine diskrete Demarche bei hohen Regierungsstellen für aussichtsreicher. So schrieb Kardinal Bertram am 2. März 1943 im Namen der deutschen Bischofskonferenz wegen der „Evakuierung von Nichtariern, die in den vergangenen Tagen stattgefunden hatten“, an Reichsjustizminister Thierack. Bertram betonte, dass es das katholische Volk, „zumal zahllose Mitglieder und Familien unserer Diözesen schuldlos betroffen sind“, nicht verstehen würde, wenn die Kirche schwiege. Die Intervention des Episkopats entspringe einzig der Erwägung, „daß nach allgemein anerkannten Lebensgrundsätzen auch gegenüber den Angehörigen anderer Rassen unverrückbare Pflichten der Menschlichkeit bestehen; und daß durch solche Maßnahmen insbesondere die Grundsätze des Rechts und der Sittlichkeit der Katholiken sowie jedes wahren Christen, nach ihrer heiligsten Glaubensüberzeugung zu leben, aufs schwerste verletzt werden“. Der Episkopat handele dabei im Bewusstsein der Pflicht, für diese Grundsätze und ihre Heilighaltung mit aller Entschiedenheit einzutreten.⁴²⁷ Die diskreten Demarchen hatten jedoch keinen Erfolg. In

⁴²³ Schreiben Bertrams vom 17.11.1941 an Faulhaber, abgedruckt in: Akten Faulhaber, Bd. II, S. 844f., hier S. 845.

⁴²⁴ Akten Faulhaber, Bd. II, S. 856.

⁴²⁵ Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 629–636, hier S. 635.

⁴²⁶ Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 959–964, hier S. 963f.

⁴²⁷ Schreiben Bertrams vom 2.3.1943 an Thierack, in: BA, R 3001/alt R 22/4009, Bl. 28, abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 21–23. Vorausgegangen war ein eindringlicher Bericht Sommers, in dem sie von den Brutalitäten während der Deportationen seit dem 27.2.1943 berichtete. Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI,

einem Hirtenbrief wandte sich der Episkopat deshalb am 19. August 1943 doch noch an die Öffentlichkeit: „Tötung ist in sich schlecht, auch wenn sie angeblich im Interesse des Gemeinwohls verübt würde: An schuld- und wehrlosen Geisteschwachen und -kranken, an unheilbar Siechen und tödlich Verletzten, an erblich Belasteten und lebensuntüchtigen Neugeborenen, an unschuldigen Geiseln und entwaffneten Kriegs- oder Strafgefangenen, an Menschen fremder Rasse und Abstammung.“⁴²⁸

Auch in der protestantischen Kirche drängten Gläubige auf eine deutliche Stellungnahme. So hieß es in einer Denkschrift, die zu Ostern 1943 vom Vorsitzenden der „Theologischen Sozietät“ in Württemberg, Pastor Hermann Diem, verfasst wurde und schließlich in die Hände des Landesbischofs von Württemberg, Wurm, gelangen sollte: „Als Christen können wir es nicht mehr länger ertragen, daß die Kirche in Deutschland zu den Judenverfolgungen schweigt.“⁴²⁹ Der Landesbischof war als „Wortführer der evangelischen Kirche dem Staat gegenüber“⁴³⁰ der natürliche Adressat der Gläubigen. Wurm schrieb deshalb am 16. Juli 1943 an Hitler und sprach „die dringende Bitte aus, die verantwortliche Führung des Reiches wolle der Verfolgung und Vernichtung wehren, der viele Männer und Frauen im deutschen Machtbereich ohne gerichtliches Urteil unterworfen werden“. Diese „Vernichtungsmassnahmen“ stünden „im schärfsten Widerspruch zu dem Gebot Gottes und verletzen das Fundament alles abendländischen Denkens und Lebens: Das gottgegebene Urrecht menschlichen Daseins und menschlicher Würde überhaupt“. Die deutsche evangelische Christenheit müsse deshalb das

S. 19–21. Bertram hatte Wienken am 2.3.1943 telegrafisch angewiesen, „namens gesammelten Episkopats mündlich Protest einlegen ministeriellen Stellen, Reichskanzlei, Reichssicherheitshauptamt“. Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 21, Anm. 3. Am 4.3.1943 teilte Wienken Bertram mit, dass er mit Eichmann gesprochen habe, der zugesagt habe, die Juden in „Mischehen“, selbst wenn diese kinderlos sei, nicht in die „Abwanderungsaktion“ einzubeziehen. Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 25.

⁴²⁸ Hirtenbrief des Episkopats vom 19.8.1943, abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 197–205, hier S. 201. Cf. auch den Kölner Entwurf eines Hirtenwortes [vor 17.8.1943]: „Wir legen Verwahrung ein [...] gegen die Tötung von Menschen, nur weil sie fremder Rasse sind, gegen die Tötung von Kriegsgefangenen und Geiseln, die persönlich ohne Schuld sind, gegen die Ausmerzung angeblich lebensunwerten Lebens.“ Abgedruckt in: *Ibid.*, S. 175–178, hier S. 176.

⁴²⁹ Der Text der Denkschrift ist abgedruckt in: *Kirche im Kampf. Dokumente des Widerstands und des Aufbaus in der Evangelischen Kirche Deutschlands von 1933 bis 1945.* Hrsg. von Heinrich Hermelink. Tübingen und Stuttgart 1950, S. 650–653 und Hermann Diem: *Sine vi, sed verbo.* München 1965, S. 108–111. Cf. auch Martin Greschat: *Die Haltung der deutschen evangelischen Kirchen zur Verfolgung der Juden im „Dritten Reich“*, in: *Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich.* Hrsg. von Ursula Büttner. Frankfurt am Main 2003, S. 320–341, hier S. 332.

⁴³⁰ So bezeichnete sich Wurm in einem Schreiben vom 1.4.1942 an Goebbels, in: BA, R 3001/alt R 22/4008, Bl. 38 oder PA/AA, R 98.799. Auch der Oberkirchenrat Reinhold Sautter berichtete in einem Schreiben vom 17.3.1944 an Lammers, dass Wurm die evangelische Kirche repräsentiere: „Weite Kreise stehen hinter ihm, wenn er in wichtigen Fragen das Wort ergreift, und danken es ihm, daß er dadurch zur Entlastung der Gewissen beiträgt.“ In: BA, R 3001/alt R 22/4008, Bl. 57. Zu Wurm als Schlüsselfigur der evangelischen Kirche cf. auch Kurt Meier: *Der evangelische Kirchenkampf*, Bd. 3. Göttingen 1984, S. 161–180.

„dringende Verlangen stellen, dass den der Macht des Reiches unterworfenen Nationen und Konfessionen die volle Freiheit der Religionsausübung und eine den Grundsätzen des Rechts und der Gerechtigkeit entsprechende Behandlung ohne Ansehen der Nation oder der Konfession gewährleistet werde“.⁴³¹ In einem Schreiben an den Chef der Reichskanzlei wurde Wurm noch deutlicher. Er müsse „in Übereinstimmung mit dem Urteil aller positiv christlichen Volkskreise in Deutschland erklären, daß wir Christen diese Vernichtungspolitik gegen das Judentum als ein schweres und für das deutsche Volk verhängnisvolles Unrecht empfinden. Das Töten ohne Kriegsnotwendigkeit und ohne Urteilsspruch widerspricht auch dann dem Gebot Gottes, wenn es von der Obrigkeit angeordnet wird, und wie jedes bewußte Übertreten von Gottes Geboten rächt sich auch dieses früher oder später.“⁴³²

Die Parallelen zu den Äußerungen der französischen Kirchen sind frappierend. Auch die deutschen Kirchen sollten durch die menschenunwürdigen Zustände, die sie mitanzusehen hatten, aufgeschreckt werden. Hier wurden derart offensichtlich die Grundsätze von *iustitia* und *caritas* verletzt, dass sie ihre Stimme zu erheben hatten. Wie die französischen kirchlichen Würdenträger pochten sie auf die gottgegebenen Rechte aller Menschen, die beachtet werden müssten. Gleichzeitig kritisierten sie die unmenschliche Härte, die bei der Deportation der Juden deutlich wurde. Die Tatsache, dass die deutschen Kirchen – anders als in Frankreich – nur selten gesetzliche Maßnahmen gegen die Juden als die vermeintlich „bessere“ „Lösung der Judenfrage“ im Vergleich zur Ausübung von physischer Gewalt darstellten, sollte jedoch nicht als ein Zeichen gesehen werden, dass diese dem Segregationsantisemitismus abgeschworen hatten. Es finden sich zwar nur vereinzelt Äußerungen, die darauf hinweisen, doch selbst die Bekennende Kirche kann als Beispiel herangezogen werden. So schrieb etwa der Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart am 27. Januar 1942 an die Kirchenkanzlei, dass er dem Staat nicht das „Recht“ bestreiten wolle, „zum Zweck der Reinerhaltung des deutschen Volkes eine Rassengesetzgebung durchzuführen“. Gerade die evangelische Kirche habe „zuerst auf die Gefahren hingewiesen, die dem deutschen Volk aus der jüdischen Überfremdung auf wirtschaftlichem, politischem und kulturellem Gebiet drohen“, jedoch könne die Kirche nicht Maßnahmen befürworten, „die der Universalität des kirchlichen Auftrages und der Heilsbedeutung der Taufe widersprechen“.⁴³³ In Frankreich konnten die Kirchen alle „negativen Auswüchse“ des Antisemitismus als eine Folge der radikalen Politik der deutschen Besatzungsmacht ansehen, während die eigene Regierung in ihren Augen im Gegensatz zu den deutschen Okkupanten eine durchaus „legitime“ Politik vertrat. Die deutschen Kirchen hatten eine derart „bequeme Ausflucht“ nicht zur Hand, für sie

⁴³¹ Schreiben Wurms vom 16. 7. 1943 an Hitler, in: BA, R 3001/alt R 22/4008, Bl. 51. Bereits am 9. 12. 1941 hatte Wurm in einem Schreiben an Hitler im Auftrage der evangelischen Kirchenführerkonferenz „die sich steigernde Härte in der Behandlung der Nichtarier, auch derer, die sich zum christlichen Glauben bekennen“, kritisiert. Abgedruckt in: Kirche im Kampf, S. 539–542, hier S. 541.

⁴³² Schreiben Wurms vom 20. 12. 1943 an Lammers, in: BA, R 3001/alt R 22/4008, Bl. 55.

⁴³³ Abgedruckt in: Kirche im Kampf, S. 482–484, hier S. 484. Cf. auch Georg Denzler und Volker Fabricius: Christen und Nationalsozialismus. Frankfurt am Main 1993, S. 165.

war deutlich, dass die deutsche Staatsführung im Gegensatz zur Vichy-Regierung die radikale „NS-Judenpolitik“ unterstützte.

Dennoch scheinen die klaren öffentlichen Worte eines Saliège oder Gerlier in Frankreich weit über die indirekten Anspielungen in den Hirtenbriefen der deutschen Bischöfe hinauszudeuten. Betrachtet man jedoch allein die Reaktion der französischen Bischöfe in der besetzten Zone, so zeigt sich ein anderes Bild. Dort gab es keine öffentlichen Kundgebungen gegen die Razzien in Paris, sondern nur eine Demarche bei Pétain. Die Bedrohungssituation, die sowohl die deutschen als auch die französischen Kirchenführer in der *zone occupée* nur zu gut kannten, man denke etwa an die Verhaftungen von Geistlichen oder an das gewaltsame Eindringen von Vertretern der Sicherheitspolizei und des SD in kirchliche Einrichtungen, führte somit in beiden Ländern zu einem übervorsichtigen Verhalten.⁴³⁴ Die französischen Kardinäle und Bischöfe, die am 21. Juli 1942 in der besetzten Zone zusammengekommen waren, hatten sich deshalb wohlweislich gegen eine öffentliche Kundgebung ausgesprochen, denn diese „attirerait l'attention des Allemands sur les catholiques“.⁴³⁵

Gerlier hatte leichteren Herzens für eine öffentliche Proklamation der Kirche eintreten können, befand sich seine Diözese doch in der *zone non occupée*. Der Katholizismus besaß dort beste Beziehungen zum *État Français* und wusste sich zudem in der Frage der gewaltsamen Deportation der Juden im Einklang mit dem überwiegenden Teil der Bevölkerung und der Administration des Landes, ja selbst bei Pétain stieß die Kirche auf ein offenes Ohr. Repressalien, die Laval gegen den *Directeur der Amitiés Chrétiennes*, père Pierre Chaillet, verhängte, weil dieser jüdische Kinder im Auftrage Gerliers versteckt hatte, stießen auf größtes Missfallen.⁴³⁶ Die Kirchenführer der *zone non occupée*, die sich schließlich für eine

⁴³⁴ Cf. etwa die Denkschrift Faulhabers vom 24.8.1937, in der es hieß: „In öffentlichen Reden, in Darbietungen der Sender, in Schulungskursen werden Glaubenslehren verhöhnt, alle Skandale aus der Kirchengeschichte zusammengetragen und die Gläubigen vom kirchlichen Leben abgelenkt, die Kirche als Judenkirche, das christliche Sittengesetz als Judenmoral bezeichnet und der ganz offene Vernichtungskampf gegen Christentum und Kirche geführt.“ Abgedruckt in: Akten Faulhaber, Bd. II, S. 387–397, hier S. 395. Während der Reichspogromnacht versuchte eine Gruppe von radikalen Nationalsozialisten das Palais Faulhaber in München zu stürmen. Cf. hierzu den Bericht Faulhabers vom 12.11.1938, in: *Ibid.*, S. 604–607. Cf. für Frankreich Duquesne: *Catholiques français*, S. 186–193.

⁴³⁵ So fasst Cointet: *L'Église sous Vichy*, S. 223 das *compte-rendu* dieser Versammlung zusammen. Dabei scheint es sich um ein indirektes Zitat zu handeln, was leider nicht deutlich wird. Cointet fährt fort: „Les nazis ne manqueraient pas de se livrer, comme en Allemagne, à des représailles sur les membres de l'Action catholique en zone occupée.“ Leider fehlt jede Quellenangabe. Valeri berichtete am 29.7.1942 an Maglione: „Prevalse l'opinione negativa per non esporre – si pensò – i movimenti di Azione Cattolica, finora tacitamente tollerati, a misure di ritorsione, ma fu invece stabilito che il sig[no]r cardinale Suhard avrebbe inviato al riguardo una lettera al Capo dello Stato.“ In: *Actes et Documents du Saint Siège*, Bd. 8, S. 610–613, hier S. 610.

⁴³⁶ Cf. etwa das Schreiben der Deutschen Botschaft in Paris vom 5.9.1942 an das Generalkonsulat Marseille, in: PA/AA, Paris 1.318. Cf. auch die Befragung Bousquets vom 1.8.1947 durch die *Direction des Renseignements Généraux*, in: AN, 3W 91, 1, Bl. 1007. Cf. ebenso Renée Bédarida: *Pierre Chaillet. Témoin de la résistance spirituelle*. Paris 1988. Bédarida gehörte zur Gruppe um Chaillet, die die *Cahiers du Témoignage chrétien*

Proklamation entschieden hatten, sprachen zudem als Bischöfe ihrer Diözese zu den Gläubigen, es handelte sich somit nicht um eine *protestation collective*.⁴³⁷

Ein weiterer Grund für die deutliche Reaktion der französischen Kirchen in der *zone non occupée* muss darin gesehen werden, dass dort in einer „spektakulären“ und sich über mehrere Wochen hinziehenden Aktion die französische Polizei Juden in aller Öffentlichkeit verhaftete. Die Bevölkerung, die sich zusammenrottete und den Abtransport der Juden, die Versiegelung jüdischer Wohnungen, die tränenreiche Trennung jüdischer Kinder von ihren Eltern mitansah, reagierte deshalb ungleich massiver als dies in Deutschland der Fall war. Die Kirche griff – ähnlich wie der Bischof von Münster, Clemens August von Galen, anlässlich der Euthanasie⁴³⁸ – einen allgemein anerkannten „Missstand“ auf. Die vielfachen, „unauffälliger“ durchgeführten Verhaftungen von Juden in Frankreich, die noch bis zum Frühjahr 1944 andauerten, sollten deshalb kaum Aufmerksamkeit erregen. Auch der „Judenreferent“ des BdS, Röhke, „kritisierte“ die Tatsache, dass der französischen Bevölkerung die Verhaftung der Juden in Paris am 16./17. Juli 1942 nicht verborgen geblieben war: „Der Transport der festgenommenen Juden ist vielfach nicht in unauffälliger Weise geschehen, so dass ein Teil der nichtjüdischen Bevölkerung Gelegenheit hatte, kleine Ansammlungen zu bilden und über die Gruppe der festgenommenen Juden zu diskutieren.“⁴³⁹

Outre-Rhin hingegen vermieden es die Nationalsozialisten, die Bevölkerung offen mit den Deportationen der Juden – diese fanden zumeist im Morgengrauen statt – zu konfrontieren. Selbst wenn sich auch hier Beispiele dafür finden, dass Juden unter den Augen der Öffentlichkeit festgenommen wurden, so gab es doch keine Massenverhaftungen mit Tausenden von Betroffenen, die sich über Tage hinzogen.⁴⁴⁰ Die Reaktion der Bevölkerung auf sichtbare Gewalt ähnelte sich jedoch in beiden Ländern. So schrieb Goebbels am 6. März 1943 in sein Tagebuch: „Es haben sich da leider etwas unliebsame Szenen vor einem jüdischen Altersheim abgespielt, wo die Bevölkerung sich in größerer Menge ansammelte und zum Teil sogar für die Juden etwas Partei ergriff.“ Goebbels wollte ähnliche Vorfälle in Zukunft verhindern: „Ich gebe dem SD Auftrag, die Judenevakuierung nicht ausgerechnet in einer so kritischen Zeit fortzusetzen. Wir wollen uns das lieber noch

initiierten. Cf. hierzu: Renée Bédarida: *Témoignage chrétien 1941–1944. Les armes de l'esprit*. Paris 1977. Die *Cahiers du Témoignage chrétien* sind abgedruckt in: *Témoignage chrétien 1941–1944. Cahiers et Courriers*. Hrsg. von Renée Bédarida und Adrien Nemoz. Paris 1980. In Auszügen auch in: *La Résistance spirituelle 1941–1944. Les cahiers clandestins du Témoignage chrétien*. Hrsg. von François und Renée Bédarida. Paris 2001.

⁴³⁷ So auch Cointet: *L'Église sous Vichy*, S. 234.

⁴³⁸ Dieser hatte am 3. 8. 1941 in einer Predigt mit offenen Worten gegen die Euthanasie Stellung genommen. Abgedruckt in: *Akten deutscher Bischöfe*, Bd. V, S. 497–505. Cf. hierzu auch Kurt Nowak: „Euthanasie“ und Sterilisierung im „Dritten Reich“. Die Konfrontation der evangelischen und katholischen Kirche mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und der „Euthanasie“-Aktion. Göttingen 1984. Zum Verhältnis Galens zu den Juden cf. Beth A. Griech-Polelle: *Bishop von Galen: German Catholicism and National Socialism*. New Haven und London 2002, S. 96–135.

⁴³⁹ Vermerk Röhkes vom 18. 7. 1942, in: CDJC, XLIX-67 oder IfZ, Eich 64.

⁴⁴⁰ Zum Ablauf der Deportationen in Deutschland cf. Hilberg: *Vernichtung*, Bd. II, S. 476–493.

einige Wochen aufsparen; dann können wir es umso gründlicher durchführen.“⁴⁴¹ In einem Bericht der Leiterin des Hilfswerkes beim Ordinariat Berlin, Margarete Sommer, hieß es, „bei einem dieser Transporte ist es in Berlin zu Unruhen gekommen [...], da die Bevölkerung in scharfer Weise Stellung genommen hatte gegen diese unmenschliche Art des Transportes. Es fanden anlässlich dieser Unruhen auch Verhaftungen statt. Die Tatsache dieser Unruhen wird mit strengstem Stillschweigen behördlicherseits übergangen.“⁴⁴² Ähnliches schrieb Ulrich von Hassell in sein Tagebuch: „In Berlin sei ein Pour le mérite-Ritter, mehrere Hohenzollern-Ritter und zahlreiche Eiserne Kreuz-Inhaber dabei! Fürchterliche Szenen haben sich nachts in den Häusern abgespielt. Die Bevölkerung war teilweise so angewidert, daß man Flugblätter verteilt hat: Die Juden seien eben an allem schuld; wer Mitleid habe, begehe Volksverrat.“⁴⁴³ Ein öffentliches Eintreten für die Juden war also in Deutschland mit erheblichen Gefahren verbunden. Die Parteinahme für die abtransportierten Juden bedeutete in der *zone non occupée* hingegen nur selten eine persönliche Bedrohung für den Betroffenen, auch wenn es dort radikale Antisemiten, etwa die Anhänger des *Parti Populaire Français*, gab, die „Sympathisanten“ der Juden bedrohten und verprügelten.⁴⁴⁴ In Deutschland hingegen hatte die Bevölkerung schon während des Pogroms gegen die Juden im Jahre 1938 die Erfahrung machen müssen, dass jede kritische Stimme gegen die Gewaltmaßnahmen von radikalen Nationalsozialisten mit massiven Drohungen und Prügeln beantwortet wurde. Dieses erklärt die scheinbare Indifferenz der Augenzeugen und die antisemitischen Rufe Einzelner.⁴⁴⁵

Ein grundlegender Unterschied zwischen beiden Ländern bestand in der Möglichkeit der kirchlichen Würdenträger, auf ihre jeweilige Regierung Einfluss zu nehmen. In Deutschland stand die Kirche schließlich unter massivem Verfolgungs-

⁴⁴¹ Tagebucheintrag vom 6.3.1943, in: Tagebücher von Joseph Goebbels, Teil II, Bd.7, S.479–488, hier S.487.

⁴⁴² Bericht Sommers [nach 5.8.1942], abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd.V, S.817–823, hier S.818.

⁴⁴³ Hassell-Tagebücher, S.280 (Eintrag vom 1.11.1941). Insgesamt war die Reaktion der Bevölkerung auf öffentlich sichtbare Gewalt negativ. Dies konstatierte auch jüngst Longerich: Die Deutschen und die Judenverfolgung, S.194–200. Teilweise geht die Forschung eher von einem Desinteresse oder einer Indifferenz aus, was sich jedoch dadurch erklärt, dass die dort verwendeten Stimmungsberichte für eine Erforschung der Bevölkerungsstimmung – wie in der Einleitung dargestellt – schlichtweg ungeeignet sind. Cf. jüngst zur Reaktion der Bevölkerung auf die Deportationen: Kershaw: Hitler, the Germans and the Final Solution, S.139–234; Bernward Dörner: Die Deutschen und der Holocaust. Was niemand wissen wollte, aber jeder wissen konnte. Berlin 2007, S.428f. oder Frank Bajohr und Dieter Pohl: Der Holocaust als offenes Geheimnis. Die Deutschen, die NS-Führung und die Alliierten. München 2006, S.50–52.

⁴⁴⁴ Cf. die Sammlung antisemitischer Gewalttaten in: AN, F60 491.

⁴⁴⁵ Cf. hierzu etwa Hans Mommsen: Die Funktion des Antisemitismus im „Dritten Reich“. Das Beispiel des Novemberpogroms, in: Antisemitismus. Von religiöser Judenfeindschaft zur Rassenideologie. Hrsg. von Günter Brakelmann und Martin Rosowski. Göttingen 1989, S.179–192 und am Beispiel Hamburgs: Frank Bajohr: „... dann bitte keine Gefühlsduseleien.“ Die Hamburger und die Deportationen, in: Die Deportation der Hamburger Juden 1941–1945. Hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg und dem Institut für die Geschichte der deutschen Juden. Hamburg 2002, S.13–29, besonders S.24f.

druck seitens der Staatsführung, erinnert sei nur an die Verhaftung von Geistlichen, die versuchte Entfernung der Kruzifixe⁴⁴⁶, die Auflösung von Klöstern oder die beständige Drohung, dass nach dem Krieg mit den Kirchen „abgerechnet“ werden sollte.⁴⁴⁷ Den Kirchenführern blieb diese feindliche Einstellung nicht unbekannt. Landesbischof Wurm hatte deshalb in einem privaten Gespräch geäußert: „Mit uns wird man ähnlich verfahren wie mit den Juden. Wir vertreten in den Augen der Nazis nur einen Judenglauben“⁴⁴⁸ Den Demarchen der Kirchen konnte aus diesem Grunde auch kein Erfolg beschieden sein. Vielmehr wurden diese zu meist ignoriert oder es kam zu unverhüllten Drohungen gegen die eigene Person. So schrieb der Chef der Reichskanzlei, Lammers, am 3. März 1944 an Wurm, dass die Reichsregierung ihm in den vergangenen Jahren mit „äußerster Schonung“ entgegengetreten sei. Dieses habe jedoch allein mit seinem Alter, seinem Gesundheitszustand und der Tatsache zu tun, dass seine Familie für Deutschland Opfer gebracht habe: „Die Reichsregierung hat auch dann, wenn Ihre zahlreichen an sie gerichteten Eingaben zur Kritik, ja zu Gegenmaßnahmen Anlaß boten, geschwiegen.“ Nunmehr habe Wurm mit seiner Behauptung, dass die Luftangriffe auf Deutschland eine „Heimsuchung Gottes“ für die deutschen Verbrechen seien, eine Grenze überschritten: „Ich verwarne Sie hiermit nachdrücklich und ersuche Sie, sich in Zukunft auf das peinlichste in den durch Ihren Beruf gezogenen Grenzen zu halten und Ausführungen zu Fragen der allgemeinen Politik zu unterlassen.“⁴⁴⁹

Der Erzbischof von Freiburg, Conrad Gröber, verwies in einem Schreiben vom 14. Juni 1942 an Papst Pius XII. auf die Erfolglosigkeit der Interventionen für Juden: „Tatsächlich waren bisher schon alle Einsprüche, die bei den verschiedenen Ministerien der Länder oder des Reiches oder beim Chef der Kanzlei des Führers erhoben worden sind, ziemlich nutzlos. Entweder erhielt man keine Antwort oder eine negative oder gar eine beleidigende, trotz bester Begründung der Eingaben.“⁴⁵⁰

⁴⁴⁶ Auch in Frankreich hatte ein *circulaire* des Innenministers Pucheu, dass die 1940 aufgehängten Kruzifixe abgenommen werden sollten, für große Bestürzung in der Kirche gesorgt. Cf. hierzu Clément: Monseigneur Saliège, S. 174.

⁴⁴⁷ Goebbels schrieb am 18. 8. 1941 in sein Tagebuch: „Das kirchliche Problem muß nach dem Kriege gelöst werden. Jetzt sollten wir es schon aus dem Grunde nicht anschneiden, weil wir sowieso nicht in der Lage sind, einen Kampf auf Hauen und Stechen auf uns zu nehmen. Haben wir einmal den Sieg in Händen, so ist es ein Leichtes, in einem Generalaufwaschen die ganzen Schwierigkeiten zu beseitigen.“ In: Tagebücher von Goebbels, Teil II, Bd. 1, S. 254.

⁴⁴⁸ So zitiert im Schreiben Heydrichs vom 12. 4. 1942 an Ribbentrop, in: PA/AA, R 98.799. Cf. auch die Protestschreiben Wurms vom 27. 4. 1942 an Himmler, vom 14. 7. 1942 an Bormann oder vom 8. 2. 1943 an den Reichsstatthalter von Württemberg-Hohenzollern, Wilhelm Murr, in denen er die Unterdrückung der Kirche kritisierte und um eine Besserung des Verhältnisses von Kirche und Staat bat. Alle Dokumente in: PA/AA, R 98.799. Cf. allgemein: Hans Günter Hockerts: Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/37. Eine Studie zur nationalsozialistischen Herrschaftstechnik und zum Kirchenkampf. Mainz 1971.

⁴⁴⁹ Schreiben Lammers' vom 3. 3. 1944 an Wurm, in: BA, R 3001/alt R 22/4008, Bl. 43. Lammers spielte dabei auf ein Schreiben Wurms vom 20. 12. 1943 an ihn an, in: Ibid., Bl. 55.

⁴⁵⁰ Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 770–801, hier S. 796. In einem Vermerk Bertrams [nach 24. 8. 1943] hieß es zu Berichten über die Trennung deutsch-jüdischer „Misch-

Auch die Konferenz der protestantischen Kirchenführer vom 21. Oktober 1941 kam bezüglich der „Abschiebungen in den Osten“ zu dem Ergebnis, „daß irgendwelche Vorstellungen vergeblich sein werden“.⁴⁵¹

Insbesondere Demarchen beim RSHA hatten keinerlei Aussicht auf Erfolg. So schrieb Bertram am 17. September 1943 an Faulhaber, dass beim RSHA „fast alle Vorstellungen nutzlos sind, [...] Interventionen für polnische oder jüdische Inhaftierte stoßen auf unüberwindliche Hindernisse“. Die Antwort Faulhabers war wenig ermutigend, denn er stellte fest, dass „leider auch für unsere Verhältnisse das gleiche zu sagen“ sei.⁴⁵² Ähnlich hieß es im Schreiben Bertrams vom 6. November 1943 an den Kardinalstaatssekretär des Papstes, Maglione, dass er „nomine omnium episcoporum Germaniae“ schon zweimal beim *Officium Summo Securitatis Regni* (RSHA) für die jüdischen Bevölkerungsteile interveniert habe, „sed duplex haec petitio brevissima responsione rejecta est“.⁴⁵³ Die Vertreter des RSHA hielten alle Interventionen – selbst zugunsten der „verdienten“ getauften Juden – für eine Einmischung in ihre radikale antisemitische Politik. So berichtete etwa der Konsistorialrat Ernst Kracht von der Kirchenkanzlei der DEK von einem Gespräch mit Eichmann am 14. April 1942. Dieser habe dabei erklärt, „daß er sich um die Glaubensfragen nicht kümmere. Für ihn seien es eben Juden; ob sie getauft seien oder nicht, sei ihm gleichgültig. Im Gegenteil, die Taufe sei für ihn nur ein Tarnungsversuch. Die Assimilationsversuche der Juden seien ja gerade so gefährlich gewesen.“ Auch der Einwand Krachts, „daß man Leute, die sich vom Glaubensjudentum durch die Taufe gelöst hätten, nicht dorthin zurückstoßen könne und solle, wurde nicht anerkannt, der Gestapo sei das ganz gleichgültig. Auch durch die Lösung vom Glaubensjudentum werde das Blut nicht geändert.“⁴⁵⁴ Anders als das RSHA erkannte somit die Kirche – ähnlich wie dieses bei der traditionellen Verwaltung beobachtet worden war – die „Integrationsbemühungen“ von Juden an.

Die französischen Kirchen waren in einer bedeutend angenehmeren Situation, fanden sie doch bei ihrer Regierung Gehör. So versprach Pétain, als er vom *Délégué de l'Assemblée des Cardinaux et Archevêques de France*, Monsignore Henri

ehen“ und die grausame Behandlung von Verhafteten: „Alle vorliegenden Mitteilungen sind von einer glaubwürdigen Person mit viel seelischer Ergriffenheit vorgetragen, sind subjektiv glaubwürdig, tragen aber nur privaten Charakter. [...] Kein einziger Ordinarius tritt für die Richtigkeit der Darstellung ein. [...] Bei einer Reihe von Forderungen nach humanerer Behandlung wird die Zuständigkeit des Vorsitzenden der Bischofskonferenz bestritten werden. Weder für die Sache selbst noch für die Stellung des Episkopats hat es Nutzen, wenn der Vorwurf erhoben werden wird, daß Forderungen gestellt werden auf Grund von unzuverlässigen Angaben einer nicht verantwortlichen Stelle.“ Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 215f., hier S. 216.

⁴⁵¹ Bericht Wurms über die Konferenz der Kirchenführer vom 21. 10. 1941, abgedruckt in: Landesbischof D. Wurm, S. 157f., hier S. 157.

⁴⁵² Schreiben Bertrams vom 17. 9. 1943 an Faulhaber, abgedruckt in: Akten Faulhaber, II, S. 1001f., hier S. 1002. Antwortschreiben Faulhabers vom 2. 10. 1943, in: *Ibid.*, S. 1002f., hier S. 1003.

⁴⁵³ Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 269–271, hier S. 270.

⁴⁵⁴ Vermerk Krachts über ein Gespräch mit Eichmann vom 14. 4. 1942, abgedruckt in: Meier: Kirche und Judentum, S. 120f.

Chappoulie, das Protestschreiben der Kardinäle und Bischöfe der besetzten Zone vom 22. Juli 1942 erhalten hatte, dass er die Frage dem *Conseil des Ministres* vorlegen würde.⁴⁵⁵ Einen Monat später, am 23. August 1942, wurde Chappoulie erneut empfangen und erklärte Pétain, „der Papst sei sehr beunruhigt zu hören, daß in Frankreich durch den Marschall weitere Maßnahmen gegen die Juden zugelassen würden. Der Papst sei persönlich in Sorge um das Seelenheil des Marschalls.“ Der *Délégué Général du Gouvernement Français dans les Territoires Occupés*, de Brinon, berichtete Knochen von diesem Treffen: „Der Marschall sei offensichtlich von dem Besuch des hohen Geistlichen stark beeindruckt.“⁴⁵⁶ Laval traf sowohl mit dem Vertreter der ACA, Kardinal Suhard, als auch mit dem päpstlichen Nuntius in Frankreich, Valerio Valeri, zusammen.⁴⁵⁷ Der Regierungschef forderte dabei von der Kirche, dass sie sich nicht in die Angelegenheiten des französischen Staates einmische, „nel timore che ciò possa portare pregiudizio alla collaborazione con la Germania“, wie es in einem Schreiben Valeris an den Kardinalstaatssekretär des Papstes, Maglione, hieß.⁴⁵⁸ Ebenso wurde Boegner eine Audienz gewährt. Dieser warf Laval vor, eine *chasse à l'homme* zu veranstalten, erhielt aber nur die trockene Antwort: „On les cherchera partout où ils sont cachés.“ Dennoch zeigte sich der *Chef du Gouvernement* den Bitten der Kirche nach Achtung der *caritas* gegenüber nicht völlig unbeeindruckt und erklärte, „qu'il avait donné des ordres pour que tout se passe avec humanité“.⁴⁵⁹

Ein offeneres Ohr fand Boegner bei Bousquet, der zwar nicht auf seine Bitten einging, aber dennoch bemüht war, die „schwierige Lage“ der französischen Regierung zu erläutern. Der *Secrétaire Général à la Police* wusste sehr gut, welche Begründung für Boegner nachvollziehbar war und argumentierte entsprechend, wobei er es mit der Wahrheit nicht allzu genau nahm. Die deutsche Besatzungsmacht habe alle französischen Juden der besetzten Zone deportieren wollen, wie der *Président du Conseil de la Fédération Protestante* in seinem Tagebuch festhielt: „Il fallait parer d'urgence à cette menace. Laval, aidé par Bousquet, engagea la négociation. Pour sauver les Juifs français il offrit de rendre les Juifs étrangers envoyés en France par l'Allemagne fin 1940 et qu'il n'a aucune envie de garder, puis d'autres chassés par l'Allemagne.“ So bestehe zugleich die Möglichkeit „de nettoyer la France d'une présence insupportable de Juifs étrangers toujours prêts à participer aux troubles intérieurs, peut-être même à les exciter“. Der *Secrétaire Général à la Police* entschuldigte die inhumane Durchführung der Verhaftungen

⁴⁵⁵ Cf. hierzu das Schreiben Valeris vom 29.7.1942 an Maglione, abgedruckt in: Actes et Documents du Saint Siège, Bd. 8, S. 610–613.

⁴⁵⁶ So berichtete dies de Brinon am 25.8.1943 während einer Besprechung mit dem BdS. Cf. hierzu das Fernschreiben Knochens vom 25.8.1943 an Kaltenbrunner, in: CDJC, XXVII–40.

⁴⁵⁷ Cf. hierzu die Schreiben Valeris vom 14. und vom 24.8.1942 an Maglione, abgedruckt in: Actes et Documents du Saint Siège, Bd. 8, S. 620–622 und 624. Laval berichtete auch Knochen vom Treffen mit Suhard, bei diesem habe er „ein ausserordentlich grosses Verständnis gefunden“. So der Vermerk Hagens vom 4.8.1942, in: CDJC, XCI–32.

⁴⁵⁸ Schreiben Valeris vom 14.8.1942 an Maglione, abgedruckt in: Actes et Documents du Saint Siège, Bd. 8, S. 620–622, hier S. 621.

⁴⁵⁹ Carnets du pasteur Boegner, S. 199f. Das Gespräch findet sich auch in: Les Églises protestantes, S. 33.

mit den Worten: „Evidemment, une opération de ce genre ne peut se faire avec douceur, surtout lorsqu'il faut faire vite.“ Doch hielt der Polizeichef auch nicht mit seiner Kritik an den Kirchen zurück: „Le rôle de l'opinion publique est de s'émouvoir. Celui du gouvernement est de choisir. La critique est facile, quand on n'a pas la responsabilité.“ Boegner jedoch erläuterte die Aufgabe der Kirchen, die – „quelles que soient les raisons politiques des mesures prises“ – verpflichtet seien, „de dénoncer la violation du droit d'asile, du respect élémentaire dû à la personne humaine et à la famille“. Bousquet jedoch war der Ansicht, „quelle que soit l'issue de la guerre, le problème juif devra être résolu“. Die Lösung der „Judenfrage“ sah der *Secrétaire Général à la Police* insgesamt darin, die ausländischen Juden zu vertreiben, während die französischen Juden „incorporés à la nation française avec des obligations strictes et des droits limités“ im Lande verbleiben durften.⁴⁶⁰

Die unterschiedlichen Ansichten, die sich in den Gesprächen Boegners mit den Regierungsvertretern offenbarten, sollten jedoch nicht zu dem vorschnellen Schluss führen, dass es in dieser Frage zu grundlegenden Differenzen zwischen Staat und Kirche gekommen sei. Vielmehr kamen beide dem Auftrag nach, der sich ihnen in ihren Augen stellte. Boegner gab sich deshalb auch mit den Erklärungen Bousquets zufrieden, selbst wenn er die angewandten Methoden missbilligte. Sogar Laval sah im Protest der Kirchen keine staatsfeindliche Handlung. Gegenüber den Präfekten erklärte er am 25. September 1942: „Que l'Église, par ses évêques, exprime dans des manifestes ses sentiments de charité chrétienne, je n'y vois pas d'inconvénient. Dans la vie, chacun doit remplir sa mission: celles des évêques, c'est celle qu'ils font, et la mienne, c'est de faire ce que je fais.“⁴⁶¹

Während demnach in Deutschland Treffen der Kirchenführer mit den maßgeblichen Regierungsvertretern nicht stattfanden, hatten diese in Frankreich sogar einen gewissen Einfluss. Das relative Ende der willigen französischen Zusammenarbeit bei der Deportation der Juden lag neben den bereits dargelegten Gründen auch an den Demarchen der Kirche. Ähnlich führte die Intervention Suhards bei Pétain im August 1942 dazu, dass dieser in seinem Widerstand gegen das Ausbürgerungsgesetz bestärkt wurde.⁴⁶² Der Einfluss der Kirche manifestierte sich im folgenden Jahr, als Chappoulie in einem Schreiben vom 21. August 1943 an den *Secrétaire Général* des Marschalls, Jean Jardel, gegen das geplante Ausbürgerungsgesetz Stellung nahm: „Il faudrait, à mon avis, qu'une commission, statuant sur chaque cas particulier, décidât de la déchéance de la nationalité française pour des motifs déterminés (tort causé au peuple français par tel ou tel individu), et non pour le motif général de la race.“⁴⁶³ Hierbei handelte es sich schließlich um den

⁴⁶⁰ Carnets du pasteur Boegner, S.202–205. Zu den Gesprächen Boegners mit den Regierungsvertretern cf. auch Boegner: *L'exigence oecuménique*, S. 153–157. Cointet: *L'Église sous Vichy*, S.255 ist der Ansicht, dass der protestantische Hirtenbrief vom 22.9.1942 aufgrund der Gespräche Boegners mit Laval und Bousquet sehr vorsichtig formuliert worden sei, da jede Einmischung in die Politik vermieden und die von Laval versprochene Respektierung der *caritas* nicht gefährdet werden sollte.

⁴⁶¹ Zitiert in: Cointet: *L'Église sous Vichy*, S.256.

⁴⁶² So Jean Vinatier: *Le cardinal Suhard. L'Évêque du nouveau missionnaire en France: 1874–1949*. Paris 1983, S.155. Cf. auch Cointet: *L'Église sous Vichy*, S.256–259.

⁴⁶³ Zitiert in: *Ibid.*, S.258.

Vorschlag, den die französische Regierung am 25. August 1943 Knochen mitteilen ließ.⁴⁶⁴

Die enge Bindung zwischen Kirche und Staat führte schließlich dazu, dass die Regierung darauf bedacht war, die durch die Deportationsmaßnahmen entstandenen Unstimmigkeiten rasch zu beseitigen. So wurde schon am 31. Dezember 1942 ein Gesetz *sur les congrégations* beschlossen, das eine „subvention exceptionnelle à certains établissements d'enseignement supérieur privé“ verfügte.⁴⁶⁵ In einem Schreiben des *Chef du Cabinet Civil des Chef de l'État*, André Lavagne, vom 2. Januar 1943 an den *Ambassadeur de France près le Saint-Siège*, Léon Bérard, hieß es hierzu erläuternd: „C'est la réalisation de la promesse que le Maréchal et le Chef du Gouvernement ont faite, à la fin d'octobre, aux Cardinaux Suhard et Gerlier, en votre présence, Monsieur l'Ambassadeur. Cette réalisation comble, d'ailleurs bien au-delà, les vœux exprimés alors par les Princes de l'Église qui sollicitaient seulement une subvention de sept millions. Un crédit de quinze millions est, en effet, accordé par la loi.“ Dabei sollten 800 000 Francs für die *Facultés de théologie protestante* und 14 200 000 Francs für die *Instituts catholiques* bestimmt sein. Zudem sei auch eine „exonération de tous les droits fiscaux en faveur des communautés“ vorgesehen.⁴⁶⁶ Somit verzichtete der Staat in dieser Hinsicht gegenüber den Kirchen auf alle Steuern. Die Loyalität der Kirche war dem *État Français* deshalb in Zukunft sicher. Mit warmen Worten hatte sich etwa Suhard am 2. November 1942 bei Pétain für das Treffen bedankt, bei dem die entsprechende Vereinbarung ausgehandelt wurde: „Que Dieu, à qui je le demande chaque jour, vous accorde, et nous accorde à nous-mêmes une longue et bienfaisante durée. N'ignorant point les difficultés inhérentes à votre tâche, je suis en pensée, et autant qu'il est en moi, par mon action tout près de vous, Monsieur le Maréchal.“⁴⁶⁷ In Zukunft sollte sich die Kirche deshalb kaum noch zur Deportation der Juden äußern.⁴⁶⁸

Während in Frankreich die Regierung mit den Kirchen zusammenarbeitete, um die Deportation der französischen Juden zu verhindern, versicherte sich die deutsche traditionelle Verwaltung bei ihrem Eintreten für die „privilegierten Mischelien“ und die jüdischen „Mischlinge“ der Hilfe der Kirche. Im RMdI hatte etwa der Vertreter Löseners, Ministerialrat Hans Globke, Kontakte zu kirchlichen Kreisen, diese liefen über den Justitiar des Bistums Berlin, Wilhelm Happ.⁴⁶⁹ Für

⁴⁶⁴ Cf. das Fernschreiben Knochens vom 25.8.1943 an Kaltenbrunner, in: CDJC, XX-VII-40.

⁴⁶⁵ Cf. JO vom 1.1.1943, S.9.

⁴⁶⁶ AN, 2AG 492. Im Gesetz vom 31.12.1942 selbst war nur die zusätzliche Subvention von 15 Millionen Francs niedergeschrieben. In: JO vom 1.1.1943, S.9.

⁴⁶⁷ Schreiben Suhards vom 3.11.1942 an Pétain, in: AN, 2AG 492. Zur Gewährung von Subventionen des französischen Staates an die Kirchen cf. allgemein: Cointet: *L'Église sous Vichy*, S.94–139.

⁴⁶⁸ Cointet: *L'Église sous Vichy*, S.259 schreibt: „L'Église n'a pas cru qu'il était de sa mission d'empêcher la poursuite des rafles de juifs étrangers. Elle a implicitement négocié avec le gouvernement le droit d'alerter les fidèles sur une action inhumaine de l'État et suscité une action charitable; admettant que l'État devait ‚faire la part du feu‘, elle acceptait la déportation des juifs étrangers si elle sauvait les juifs français.“

⁴⁶⁹ Cf. Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S.939, Anm.3.

die Kirche war die drohende Deportation der jüdischen „Mischlinge 1. Grades“ ein wichtiges Anliegen, da diese, mit Ausnahme der Freidenker, dem Christentum angehörten. So schrieb etwa Wurm am 20. Dezember 1943 an Lammers, dass er Informationen erhalten habe, „dass neuerdings die Mischlinge ersten Grades besonders bedroht sind und dass die Absicht besteht, sie den Nichtariern gleichzustellen“. Die Kirche müsse deshalb für diese Menschen Fürsprache einlegen. Der Landesbischof von Württemberg verwies darauf, dass Hitler nach Erlass der Nürnberger Gesetze erklärt habe, „der Begriff ‚Jude‘ sei nun endgültig festgelegt. Man durfte deshalb annehmen, daß die ‚Mischlinge‘ und die mit Juden verheirateten Arier von den Maßnahmen, die gegen die Juden ergriffen wurden, verschont bleiben.“ In den vergangenen Jahren seien diesen Menschen jedoch wesentliche Rechte abgesprochen worden, neuerdings würden die jüdischen „Mischlinge“ sogar zu Arbeitsformationen innerhalb der Organisation Todt zusammengefasst. Dies lasse darauf schließen, „daß die Absicht besteht, den Prozeß der Absonderung dieser Personen vom Volksganzen weiterzutreiben“. Doch könne niemand, der die Entwicklung der letzten Jahre aufmerksam verfolgt habe, „darüber im Unklaren sein, daß diesen Mischlingen dasselbe Schicksal droht, das die Volljuden getroffen hat, die Ausmerzung“.⁴⁷⁰

Nur wenige Tage später, am 29. Januar 1944, schrieb Kardinal Bertram an Reichsjustizminister Thierack. Auch Bertram hatte davon erfahren, dass „die gegen die Juden erlassenen Gesetze und Anordnungen nunmehr auch auf die Mischlinge ausgedehnt werden sollten“. Der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz wusste – ähnlich wie Wurm – scharfe Worte zu gebrauchen: „Alle diese Maßnahmen zielen deutlich auf eine Aussonderung hin, an deren Ende die Ausmerzung droht.“ Bertram verwies darauf, dass mit den Nürnberger Gesetzen eine – wie von den maßgebenden Stellen damals erklärt wurde – endgültige Regelung gefunden worden sei: „Eine Änderung und Verschärfung dieser Gesetze, jetzt nach bald zehn Jahren, müsste das Rechtsbewusstsein auf das stärkste erschüttern und alle Rechtssicherheit untergraben gerade auf einem Gebiete, das ohnehin bereits viel Unruhe und Erschütterung in unser Volk hineingetragen hat.“ 1935 sei anerkannt worden, dass die jüdischen „Mischlinge“ „weder ein Fremdkörper noch eine Gefahr für Volk und Reich sind, sondern dem deutschen Volke zugehören. Sie besitzen denn auch das Reichsbürgerrecht“. Seit 1935 habe aus diesem Grunde „die gesamte Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung stets nur zwischen Juden und deutschen Volksgenossen unterschieden und nur für erstere gewisse Sonderregelungen getroffen“. Diese Praxis könne jetzt nicht „zugunsten rücksichtsloser Bestrebungen geopfert werden, die von der erdrückenden Mehrheit des deutschen

⁴⁷⁰ Schreiben Wurms vom 20.12.1943 an Lammers, in: BA, R 3001/alt R 22/4008, Bl. 55. Am 14.2.1942 hatte die Leiterin des Hilfswerkes beim Ordinariat Berlin, Margarete Sommer, bereits von einer befürchteten Erweiterung des „Judenbegriffs“ der Nürnberger Gesetze berichtet: „Da die Mischlinge sich bisher gesichert glaubten, da in der Nürnberger Gesetzgebung der Judenbegriff ein für allemal festgelegt sein sollte, würde sich diese Ausweitung des Judenbegriffes katastrophal auswirken. In Bezug auf das Berufsleben, die Kennzeichnung, die Evakuierung usw. würde sich an ihnen alles auf einmal auswirken, was die Volljuden nur nach und nach im Laufe von Jahren getroffen hat.“ Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 675–678, hier S. 678.

Volkes entschieden beklagt und abgelehnt werden müssten“. Die „Mischlinge“ seien schließlich seit ihrer Geburt in das „deutsche Volkstum“ hineingewachsen, sie seien längst im „deutschen Lande und Geiste“ innerlich beheimatet: „Sie haben dem deutschen Volke und Staate in den verschiedensten Ämtern und Stellungen treu gedient und vielfach Blut und Leben für ihr Vaterland im ersten Weltkrieg eingesetzt, ebenso, wie dies jetzt ihre Kinder gegenwärtig wiederum tun.“ Auch handle es sich hierbei um Christen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Christentum von den Juden „stets abgelehnt“ worden seien und somit keine Bindungen zum „Judentum“ besäßen: „Durch ihr Christentum sind sie aber in unsere christliche Gemeinschaft hineingewachsen und in das christliche Volk eingegangen, dessen lebendige Glieder sie durch die Taufe geworden sind. Die deutschen Katholiken, ja zahlreiche Christen in Deutschland, würden aufs schwerste getroffen werden, wenn diese ihre Mitchristen ein ähnliches Schicksal tragen müßten wie die Juden.“ Der Episkopat bat deshalb, „von der Durchführung der geplanten Maßnahmen gegen Mischlinge mit dem Ziel ihrer Aussonderung aus dem Volksganzen abzusehen“.⁴⁷¹

Diese hier zitierten Schreiben der protestantischen wie auch der katholischen Kirche sind ungemein aufschlussreich. Um ihre Bedeutung richtig zu erfassen, sollte man sich an die Stellungnahmen der traditionellen Verwaltung zur „Mischlingsfrage“ erinnern, insbesondere an die von Lösener zwischen 1933 und 1942 verfassten Vermerke.⁴⁷² Es zeigt sich eine bemerkenswerte Übereinstimmung der Argumentation, ja selbst der Wortwahl. Den Kirchenvertretern müssen somit die

⁴⁷¹ Schreiben Bertrams vom 29.1.1944 an Thierack, in: BA, R 3001/alt R 22/4009, Bl. 35, abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 299–301. Wenige Tage zuvor, am 11.1.1944, hatte Bertram bereits in einem Schreiben an Himmler, Lammers, das RSHA sowie den geschäftsführenden Minister des Reichskirchenministeriums, Staatssekretär Hermann Muhs, Beschwerde gegen die Verhaftung von Juden aus „Mischehen“, die von ihrem Ehepartner durch Scheidung oder Tod getrennt und deren Kinder älter als 14 Jahre alt waren, protestiert. Der Kardinal betonte, dass diese Menschen und ihre „privilegierten Mischehen“ geschützt werden müssten, mehrfach seien sogar die „arischen“ Väter im Weltkrieg gefallen oder an Kriegsbeschädigung gestorben. Auch die Kinder über 14 Jahre benötigten den besonderen Schutz durch den noch lebenden Ehegatten: „Auch wenn dieser rassisch Jude ist, hat er doch durch seine Taufe und ein meist langjähriges treu christliches Leben im deutschen Volke eine Gesinnung gewonnen und betätigt, die schädliche Einflüsse auf die Erziehung der Kinder nicht befürchten läßt.“ Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 291–293. Eine Weitergabe der „jüdischen Tradition“ erschien somit ausgeschlossen. Eine Vorsprache Wienkens beim RSHA am 28.1.1944 hatte jedoch zu keinem Ergebnis geführt, da Eichmann sich weigerte, eine schriftliche Stellungnahme für Bertram zu verfassen. Cf. hierzu das Schreiben Bertrams vom 21.2.1944 an Wienken, abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 292, Anm. 2. Staatssekretär Muhs antwortete am 17.3.1944 auf das Schreiben Bertrams vom 29.1.1944, dass er beim RMDI angefragt habe, wobei ihm erklärt worden sei, dass „an der Sache nichts dran“ sei. Am 14.4.1944 schrieb Bertram erneut an Muhs und berichtete von Fällen, in denen „Mischlinge“ und nichtjüdische Ehemänner jüdischer Frauen in Arbeitsformationen zusammengefasst und „mit unbekanntem Ziel“ abtransportiert würden. Der Kardinal forderte erneut, dass „derartige Sondermaßnahmen [...] abzustellen und, soweit bereits durchgeführt, rückgängig zu machen“ seien. Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 349f., hier S. 350.

⁴⁷² Cf. hierzu vor allem Kapitel A. II. 1. und C. I. 1.

Arbeiten des RMdI bekannt gewesen sein: Sowohl die traditionelle Verwaltung als auch die Kirchen verwiesen auf die unabänderliche Regelung bei Erlass der Nürnberger Gesetze und verwandten diese als Begründung dafür, weshalb die jüdischen „Mischlinge“ nicht in die Deportationen einbezogen werden sollten. Beide stellten die Tatsache in den Mittelpunkt, dass dieser Personenkreis seine „jüdische Tradition“ aufgegeben und sich in Deutschland „integriert“ habe. Als Beispiele hierfür nannten sie die „Verdienste“ der „Mischlinge“ in Krieg und Frieden. Die frappierende Übereinstimmung zwischen den Vertretern der traditionellen Verwaltung und der Kirchen belegt, dass es sich hierbei um die Position der traditionellen Eliten handelte. Der Blick nach Frankreich unterstreicht diesen Befund, da auch hier die Aufgabe der *tradition juive* sowie die „Integration“ der Juden für die traditionellen Eliten im Mittelpunkt stand. Zugleich wird deutlich, dass in Deutschland – ebenso wie in Frankreich – zwischen der traditionellen Verwaltung und den Kirchen ein gutes Einvernehmen bestand. Konflikte traten somit vor allem dann auf, wenn die Kirchen auf radikale Nationalsozialisten trafen.

Dieses Kapitel hatte die Funktion einer Gegenprobe zu den Ergebnissen, die für die Phase der „NS-Judenpolitik“ erzielt worden waren. So zeigte sich einerseits, dass die von den radikalen Nationalsozialisten durchgeführten Maßnahmen – die Einführung des „Judensterns“ sowie die Umsetzung der Deportationen – von den Kirchen ebenso abgelehnt wurden, wie dies bereits zuvor bei der Ministerialbürokratie festgestellt werden konnte. Andererseits ließ sich nachweisen, dass die Kirchen auch in der Zeit der radikalen „NS-Judenpolitik“ weiterhin als Vertreter des Segregationsantisemitismus anzusehen sind. Zudem konnte mit diesem Kapitel erneut überprüft werden, ob die vorgenommene Differenzierung zwischen der traditionellen Verwaltung einerseits und den NS-Institutionen andererseits statthaft war. Dabei wurde deutlich, dass die Kirchen massive Konflikte mit den radikalen Nationalsozialisten auszutragen hatten, während das Verhältnis zur Ministerialbürokratie beider Länder nicht nur ausgesprochen gut war, sondern man sogar erkennen konnte, dass sich die Argumentation in der „Judenpolitik“ weitgehend entsprach. Berücksichtigt man darüber hinaus noch die Ergebnisse des Kapitels, das die Reaktion der Kirchen auf die Einführung der Rassengesetze untersuchte, so bietet sich ein abgerundetes Bild. Die Vorstellungen, die Ministerialbürokratie und Kirchen in der antijüdischen Politik vertraten, weisen weitgehende Übereinstimmungen auf und können insofern als komplementär zueinander betrachtet werden, als die traditionelle Verwaltung die eher staatlich-administrative und die Kirchen die gesellschaftlich-seelsorgerische Seite dieser Frage repräsentierte. Zusammengefasst handelt es sich hierbei um die Position der traditionellen Eliten beider Länder in der „Judenfrage“, die in dieser Arbeit mit dem Begriff Segregationsantisemitismus bezeichnet wurde.